



Unabhängige Beauftragte
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



com.can



Competence Center
Child Abuse and Neglect
Kompetenzzentrum
Kinderschutz in der Medizin
Baden-Württemberg



Universität Vechta
University of Vechta

WESTPFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN



EXPERTISE

Die Methode der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung im deutschen Sprachraum – Ein interdisziplinäres Plädoyer für eine kritische Bestandsaufnahme zur Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ in unterschiedlichen Verfahrenskontexten

Jörg M. Fegert, Jelena Gerke, Andrea Kliemann,
Martin Pusch, Stephan Rixen, Cedric Sachser

Autoren

Prof. Dr. Jörg M. Fegert^{1,2}

Jelena Gerke, M. Sc. Psych.¹

Verw. Prof.'in Dr.'in jur. Andrea Kliemann^{2,3}

Dr. Martin Pusch, LL. M.⁴

Prof. Dr. Stephan Rixen⁵

Dr. Cedric Sachser¹

1 Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
Steinhövelstr. 5, 89075 Ulm

2 Kompetenzzentrum Kinderschutz in der
Medizin Baden-Württemberg



3 Universität Vechta

4 Westpfahl Spilker Wastl, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München

5 Direktor des Instituts für Staatsrecht, Leiter der Forschungsstelle
für das Recht des Gesundheitswesens, Universität zu Köln

Zusammenfassung

In Verfahren im Kontext sexualisierter Gewalt, in denen aufgrund fehlender Beweismittel Aussage gegen Aussage steht, wird häufig die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung – also die aussagepsychologische Begutachtung der Aussage der betroffenen Person – angewandt, um dem Gericht eine sachgerechte Beurteilung zu ermöglichen. Diese Methode und die dabei herangezogene sogenannte „Nullhypothese“ stellen eine belastende Situation für die Betroffenen und somit einen erschwerten Tat- und Schuldnachweis dar, insbesondere wenn die sexuelle Gewalt vor geraumer Zeit und/oder über einen langen Zeitraum erlebt wurde. Die sogenannte „Nullhypothese“ wurde vom BGH vor über 20 Jahren in einem Urteil als Qualitätskriterium für aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtungen in Strafverfahren benannt, was im Anschluss tatsächlich zu einer Verbesserung der Qualität der Glaubhaftigkeitsbegutachtung geführt hatte, aber auch mit Missverständnissen in der Begrifflichkeit und daher mit einer falschverstandenen Wissenschaftlichkeit und Sicherheit einhergegangen ist.

Die vorliegende Expertise hinterfragt aus wissenschaftlicher Perspektive der Psychologie, der Psychiatrie und der Rechtswissenschaft deshalb diese Methode und benennt Limitationen und Einschränkungen. Dafür wird die Methode in ihrer Theorie und Anwendung von verschiedenen Seiten beleuchtet: So werden insbesondere Rechtsprechungen unterschiedlicher Gerichtszweige, sowie das Spannungsverhältnis von „Therapie und Glaubhaftigkeit“ vor dem Hintergrund empirisch gestützter traumafokussierter Psychotherapieverfahren diskutiert; die Anwendung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung wird hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen/statistischen Methodologie eingeordnet und von Betroffenen berichtete Erfahrungen mit der Gutachtensituation sowie die Rechte der Geschädigten werden näher beleuchtet. So wurde im Rahmen der Arbeiten an der Expertise sehr deutlich, dass durch die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Anwendung der sog. „Nullhypothese“ insbesondere solche Personen von ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) weitestgehend ausgeschlossen und damit in ihren Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte – sowohl als Geschädigte in Strafverfahren als auch z. B. bei der Beanspruchung einer sozialen Opferentschädigung oder als betroffene Minderjährige in familiengerichtlichen Verfahren – unzulässig eingeschränkt werden, die in ihren Äußerungsfunktionen beeinträchtigt sind sowie solche, die aufgrund schwerer Gewalttaten besonders umfangreiche psychiatrische Tatfolgen erleiden. Doch auch dann, wenn keine Einschränkungen der Aussagefähigkeit vorliegen, führt der Umgang mit Betroffenen in Verfahren und die Anwendung der hier diskutierten Vorgehensweisen letztendlich zu einer nicht hinreichenden Berücksichtigung der Aussagen von Betroffenen im Gerichtsverfahren selbst. Eine verstärkte Zusammenarbeit in Forschung und Praxis der Bereiche Psychotherapie und Aussagepsychologie wird als zwingend erforderlich angesehen, um das unbeeinflusste Aussageverhalten nicht über das gesundheitliche Wohlergehen der Betroffenen zu stellen.

Die vorliegende – überfällige – wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Anwendung der sog. „Nullhypothese“ kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass diese bisher nicht als eine qualitative Methode verstanden worden ist, sodass die darauf basierenden aussagepsychologischen Resultate gerichtlicherseits mit falscher Sicherheit im Sinne eines „entspricht der Wahrheit“ vs. „entspricht nicht der Wahrheit“ interpretiert werden konnten, wodurch einer Vorverlagerung der unabhängigen richterlichen Beweiswürdigung in den Bereich des Sachverständigenvortrags Tür und Tor geöffnet wurde. Eine Ergebnispräsentation, die dagegen

explizit die tatsächliche qualitative Aussagekraft einer solchen Begutachtung mit ihren Grenzen und Unsicherheiten darstellt, würde die Beweiswürdigung bei den Gerichten belassen.

In der Expertise wird zudem deutlich, dass die Mängel der Methode nicht ausreichend bekannt sind – und dass sie insbesondere im Sozialen Entschädigungsrecht sowie im zivilrechtlichen Kontext „analog“ und zu unkritisch angewandt wird.

Eine kritische Reflexion der vor über 20 Jahren beschriebenen Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und der dabei verwendeten sogenannten „Nullhypothese“ sowie eine begriffliche Schärfung und wissenschaftstheoretisch korrekte Verwendung des qualitativen, d. h. text-analytischen Verfahrens kann zu faireren Verfahren für Betroffene von (Sexual-)Straftaten in den verschiedenen rechtlichen Zusammenhängen (insb. Strafrecht, Soziales Entschädigungsrecht und Familienrecht) führen. Insbesondere außerhalb des Strafrechts ist eine solche Reflexion zwar fordernd, aber angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Problemaufriss	7
2	Ziel der Expertise.....	13
3	Einige Vorfragen betreffend die aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die sogenannten „Nullhypothese“	15
3.1	Historie.....	15
3.2	Kursorische Anmerkungen zu Methodik und Begrifflichkeiten	17
3.3	„In dubio pro reo“-Grundsatz.....	21
4	Die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die sogenannte „Nullhypothese“ in der Rechtsprechung	22
4.1	Einige Hintergründe.....	22
4.1.1	Die sogenannten „Wormser Prozesse“	22
4.1.2	BGHSt 44, 308 – das sogenannte „Polygraphen-Urteil“	23
4.2	Das Urteil des BGH vom 30.07.1999 (1 StR 618/98; BGHSt 45, 164) – Wendepunkt und bis heute Fundament der Rechtsprechung.....	24
4.2.1	Wesentliche Aussagen und Inhalte von BGHSt 45, 164.....	25
4.2.2	BGHSt 45, 164 im Lichte der ausformulierten wissenschaftstheoretischen Grundsätze in der Polygraphenentscheidung.....	27
4.2.3	Einige exemplarische höchstrichterliche Entscheidungen bzgl. des Wechselspiels von Therapie und Beweiswürdigung.....	29
4.3	Instanzgerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen.....	33
4.4	Zivilgerichtliche Rechtsprechung.....	36
4.4.1	Familienrecht.....	37
4.4.2	Arbeitsrecht.....	42
4.5	Sozialgerichtliche Rechtsprechung/Soziales Entschädigungsrecht.....	44
5	Psychotherapie und Glaubhaftigkeit	55
6	Methodologische Kritik	61
6.1	Die irreführende Verwendung des Begriffs „Nullhypothese“ im Zusammenhang mit aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtungen	61
6.2	Anwendungsvoraussetzungen und methodische Grenzen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung.....	67
6.3	Folgen traumatischer Belastungen durch Misshandlung und sexuellen Missbrauch und ihre Auswirkungen auf Gedächtnisleistungen.....	68
6.4	Belastende Wirkung der Begutachtung	71
6.4.1	Fokusthema „Erfahrungen mit straf- und familienrechtlichen Verfahren“	71
6.4.2	Erfahrungen mit der Glaubhaftigkeitsbegutachtung	74

6.5	Wissenschaftliche, fachpraktische sowie gesellschaftspolitische Implikationen und Forschungsperspektiven der methodologischen Kritik	80
6.5.1	Implikationen.....	80
6.5.2	Forschungsperspektiven.....	82
7	Rechte der Geschädigten.....	83
7.1	Verfassungsrecht.....	83
7.2	Völkerrecht.....	90
7.2.1	UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK).....	91
7.2.2	Istanbul-Konvention	92
7.2.3	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR).....	93
7.2.4	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)	94
8	Folgerungen/Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Verfahrensarten	99
8.1	Folgerungen im Hinblick auf Strafverfahren	99
8.1.1	Eignung und Verhältnismäßigkeit der Methode der aussagepsychologischen Begutachtung.....	99
8.1.2	Elemente zur Reduktion epistemischer Ungerechtigkeit im Strafverfahren.....	100
8.2	Folgerungen im Hinblick auf sozialrechtliche Verfahren zur sozialen Entschädigung..	104
8.2.1	Vorschlag zur Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht.....	108
8.3	Folgerungen im Hinblick auf familiengerichtliche Verfahren	111
8.4	Folgerungen im Hinblick auf streitige zivilrechtliche Verfahren	113
9	Epilog.....	118
10	Anhang: Rechtsprechung mit Bezug zur sog. „Nullhypothese“	131
10.1	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	131
10.2	Beamtendisziplinarrecht.....	140
10.3	Arbeitsrecht.....	142
10.4	Sozialrecht.....	146
10.5	Familienrecht.....	148
10.6	Allgemeines Zivil-/Zivilprozessrecht	149
10.7	Sonstiges (v. a. Verfassungsrecht)	155

1 Problemaufriss

Nicht nur, aber vor allem im Bereich des (Sexual-)Strafrechts ergeben sich regelmäßig für die Betroffenen belastende „Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen“ und damit besondere Schwierigkeiten für den Tat- und Schuldnachweis. Diese Schwierigkeiten kulminieren vor allem bei nicht selten Jahr(zehnt)e zurückliegenden Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Im Rahmen der zum Zwecke der Glaubhaftigkeitsbeurteilung in derartigen Fällen nicht selten durchgeführten aussagepsychologischen Begutachtung der Geschädigten¹ kommt regelmäßig die sogenannte „Nullhypothese“ zur Anwendung. Richtungsweisend ist dabei ein Urteil des 1. Strafsenat des BGH aus dem Jahr 1999 (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 1999 – Az. 1 StR 618-98). Dieses hat vom damaligen Erkenntnisstand aus zu einer grundsätzlich begrüßenswerten Verbesserung der Qualität der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafverfahren geführt². Mit dem vom BGH herangezogenen, vermutlich aber in seinen Implikationen missverstandenen Begriff der „Nullhypothese“ wird die Annahme metaphorisch umschrieben, eine Aussage sei *unwahr*. Angelehnt ist der Begriff so auch an die zuerst von Undeutsch³ ausformulierte „Unwahrhypothese“: Bei der Analyse einer Aussage muss eine Aussage zunächst als „unwahr“ angesehen werden und diese Annahme dann durch entsprechende Merkmale, die für einen realen Erlebnisgehalt der Aussage sprechen, widerlegt (falsifiziert) werden.

Die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist jedoch kein statistisches Testverfahren mit festgelegten maximal zulässigen Irrtumswahrscheinlichkeiten, sondern eine qualitative Methode der Textanalyse. Was vom BGH in Strafsachen unter der Formulierung „Nullhypothese“ und deren Überprüfung beschrieben wurde, ist eine *induktive, qualitative* Methode, die versucht, im Einzelfall auf Basis der Beschreibung sogenannter „Realkennzeichen“ die Annahme zu widerlegen, die Aussage der Opferzeug*innen⁴ sei unwahr. Der BGH selbst hatte in seinem Urteil vom 30.7.1999 zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung (1 StR 618/98, BGHSt 45, 164) in der Begründung, angelehnt an die ihm vorliegenden Gutachten, zur Wissenschaftstheorie evidente Missverständnisse schriftlich nachvollziehbar offengelegt. Der im Urteil (Rn. 22) zitierte Prof. Fiedler sprach in seinem Gutachten von einer **induktiven statistischen** (sic!) Methode in Bezug auf die kriteriengestützte Aussageanalyse, nachdem er zunächst festgestellt hatte, dass Gesetzmäßigkeiten, die deduktiv überprüft werden, also getestet

¹ BGH, Beschl. v. 26.05.2020, 5 StR 27, 20, lehnt eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung für Angeklagte/Täter*innen ausdrücklich ab (vgl. hierzu zuvor Schmuck/Brügge-Niemann, NJOZ 2014, 601).

² Vgl. König/Fegert: Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention DGfPI, Bd. 12, Nr. 2, 2009, S. 16-41.

³ Undeutsch: Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: Undeutsch: Handbuch der Psychologie, Bd. 11, 1967, S. 26-181.

⁴ Im Sinne sensibler Sprache wurde über die Benennung von Personen, die Gewalt erfahren haben, diskutiert. Der Begriff „Betroffene“ wird in (deutschen) wissenschaftlichen Publikationen zu sexualisierter Gewalt häufig verwendet. Im juristischen Kontext ist „Opfer(-zeug*innen)“ eine geläufige Begrifflichkeit, die nicht ohne Missverständnisse zwischen den Disziplinen umgangen werden kann. In der vorliegenden Expertise werden daher beide Begriffe verwendet. Ein Zitat von Matthias Katsch, früheres Mitglied im Betroffenenrat der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), derzeit Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, zeigt die Schwierigkeit der „richtigen“ Begrifflichkeit auf und beschreibt eine interne Diskussion in der Gruppe der erwachsenen Missbrauchsoffer, die sich 2010 gefunden hatten und an die Öffentlichkeit gingen, darüber, wie sie sich selbst bezeichnen wollten: „Opfer waren wir gewesen, jetzt wollten wir nicht länger als hilflos und ausgeliefert erscheinen. Wir sprachen von uns selbst als Betroffene. Die englische Bezeichnung *survivor* erschien uns zu groß. Überlebende, das bezeichnete in Deutschland die Menschen, die aus den Vernichtungslagern zurückgekehrt waren. Inzwischen verwende ich die drei Bezeichnungen synonym und je nachdem, welchen Aspekt ich betone. Denn hinter der abstrakten Rede vom betroffen sein, verschwindet nur zu leicht die sperrige und grausige Tatsache, dass wir Opfer von Verbrechen geworden sind und mit den Folgen bis heute weiterleben müssen. Und manche von uns das nicht überlebt haben.“ Aus: Katsch: Damit es aufhört. Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche, Berlin: Nicolai Berlin, 2020, S. 56.

werden könnten, nicht vorliegen. In beiden damals dem BGH vorliegenden Gutachten wird dargestellt, dass die **empirische Überprüfung einzelner Realkennzeichen zu Befunden geführt habe, die wenig über dem Zufallsniveau 50/50 liegen**. Der BGH greift dann ein Testgütekriterium heraus, ohne andere zu erörtern und ohne deutlich zu machen, dass es sich nicht um einen Test handelt, und spricht davon, dass es sich „um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität“ handle.

In der (straf-)gerichtlichen Praxis hat sich im Umgang mit den Aussagemerkmalen und im Umgang mit der Prüfung sogenannter „Suggestionshypothesen“ bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung aber eher eine dichotome Praxis eingestellt, die wohl durch den Begriff „Nullhypothese“ und die darauf aufbauende Logik, Hypothesen zu bestätigen oder zu verwerfen, induziert wurde. Generell wird im Sinne der Unschuldsvermutung immer dann, wenn ein Gericht aufgrund von Restzweifeln (z. B. wenn eine Suggestion vorgelegen haben könnte) nicht zur Gewissheit gelangen kann, dass eine relevante Tatsache wirklich vorliege, davon ausgegangen, dass die sogenannte „Nullhypothese“ – also die Annahme, die Aussage sei unwahr oder ggf. durch externe Einflüsse induziert – nicht verworfen werden kann. Greift nun ein Gericht dieses Resultat des Glaubhaftigkeitsgutachtens auf, ohne detailliert Merkmale, die für den Erlebnisgehalt der Aussage sprechen, gegen Merkmale abzuwägen, die dagegen oder die für eine mögliche Induktion oder Suggestion sprechen, wird die Glaubhaftigkeitsbegutachtung zur zentralen **dichotomen Vorentscheidung mit einer voreingestellten Verzerrung in Bezug auf extreme Schwierigkeiten, die Unwahrhypothese zu verwerfen, so reichen mit Bezug auf die Suggestionshypothese z. B. oft schon die Teilnahme an einer Psychotherapie oder die Inanspruchnahme einer Beratung dazu aus, mögliche Suggestion nicht ausschließen zu können**. Eine qualitative Methode aber, die die Ergebnisse der Befunde auf eine „Ja-Nein-Entscheidung“ reduziert, ohne Fehlerwahrscheinlichkeiten angeben zu können, entspricht nicht der in der Wissenschaft üblichen Form der Darlegung induktiver qualitativer Befunde, die eher Merkmale beschreibt und interpretierend gewichtet als kategoriale (Ja-Nein-)Entscheidungen zu treffen. Mit anderen Worten: Auf der Grundlage einer qualitativen Methode wird eine (schein-)quantitative Aussage gewonnen. Das heißt, aus einem (qualitativen) X wird ein (quantitatives) U gemacht, ohne dass sich dies wissenschaftlich begründen ließe. Im Gegenteil: Der „Nullhypothesen“-Ansatz bedient sich eines quantitativ-empirischen Sounds, ohne diesen in der Sache einlösen zu können.

Die Beweiswürdigung als zentrale richterliche Aufgabe wird durch diese vorgeblich dichotome Aussagekraft de facto auf Sachverständige vorverlagert: Die dem Gericht vorbehaltene Aufgabe, eigenständig zur Gewissheit vom (Nicht-)Vorliegen einer Tatsache zu gelangen, wird unterlaufen, weil das Gericht seine Gewissheit durch die (Schein-)Gewissheit des anhand des „Nullhypothesen“-Ansatzes gewonnen Sachverständigengutachtens in alternativloser Weise präjudiziert sieht. Ein solches Vorgehen ist rechtsstaatlich hoch problematisch, da quasi eine zwingende Beweisregel – oder eher: zwingende Nichtbeweisregel – für das Vorgehen bei der Begutachtung aufgestellt wird, welche die differenzierte Würdigung der Aussage von Opfern von Straftaten vor Gericht massiv einschränkt. Dieses Vorgehen ist mit elementaren verfassungs- und menschenrechtlichen Grundsätzen, die die Rolle der Opfer von Straftaten in Straf- und z. B. auch sozialrechtlichen Opferentschädigungsverfahren betreffen, nicht vereinbar (dazu Kapitel 4 und 8). So hat beispielsweise „jedermann“ einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Der „Nullhypothesen“-Ansatz gewährleistet jedoch – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – *nicht*, dass Geschädigte bzw. Opfer(-zeug*innen) mit ihrer Darstellung des Geschehens überhaupt wahrgenommen werden, weil der Ansatz bei ungenügenden oder mangelnden Aussagen bestimmte Tatsachen gar nicht erfassen kann bzw. von vornherein als irrelevant herausfiltert. Personen, die in ihren Äußerungsfunktionen

beeinträchtigt sind, z. B. aufgrund einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Sinnesbehinderung, werden damit besonders vom Zugang zum rechtlichen Gehör abgeschnitten. Dies gilt umso mehr, als die Methode, insbesondere bei über lange Zeit fortgesetzten, schwerwiegenden Taten und bei Betroffenen mit eingeschränkten sprachlichen Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. aufgrund des Entwicklungsstands oder der intellektuellen Möglichkeiten) an ihre Grenze kommt. Ebenso ist dies der Fall, wenn betroffene Kinder während der Taten unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss gesetzt werden und dadurch ihre Erinnerungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Personen, die in ihren Äußerungsfunktionen beeinträchtigt sind, z. B. aufgrund einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Sinnesbehinderung oder einer – ggf. durch die Tat selbst hervorgerufenen – Traumatisierung, werden damit besonders vom Zugang zum rechtlichen Gehör abgeschnitten. Auch von Missbrauch betroffene Menschen, die in ihrer Aussage nicht eingeschränkt sind und beste Voraussetzungen für eine Befragung aufweisen, schildern eine für sie belastende Anwendung der Methode, die für sie einen Nachteil während des Verfahrens darstellt.

Jüngste Fälle mit der Aufdeckung größerer Täter*innennetzwerke⁵ (wie z. B. im sogenannten „Elysium-Fall“ oder der direkten Ausbeutung eines Kindes, welches zum Missbrauch vor Ort im Internet feilgeboten wurde, wie im „Staufener-Fall“) werfen insofern neue Fragen auf. Hier haben nur der digitale Videobeweis für die Taten und die nachvollziehbaren Kontakte im Darknet und anderen Täter*innennetzwerken die Verurteilung ermöglicht. Wären diese Beweise nicht gewesen, hätte es sich um die klassische Aussage-gegen-Aussage-Konstellation gehandelt. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer dann durchzuführenden Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Aussagen betroffener Kinder Restzweifel geblieben wären.

Besondere Brisanz erfährt diese Überlegung, wenn man z.B. den Fall in Lügde betrachtet, wo in einem Wohnwagen zahlreiche, teilweise auch beim Täter in Pflege gegebene Kinder missbraucht wurden: Hier versuchte die Polizei *wegen* der Grenzen der Methodik der Glaubhaftigkeitsbegutachtung die Sorgeberechtigten dahingehend zu beeinflussen, dass diese trotz belastender Symptomatik ihrer Kinder keine Beratung oder Behandlung aufsuchen sollten, damit durch solche Interventionen die Aussage der Kinder nicht verfälscht werde. Dies ist ein praktisches Beispiel dafür, wie die rechtliche Stellung von Geschädigten/Opfer(-zeug*innen) infolge des „Nullhypothesen“-Ansatzes auch in Bezug auf die therapeutische Behandlung in den Hintergrund geraten ist. Noch bis vor kurzem war es *üblich*, dass die Polizei Betroffenen von Straftaten prinzipiell geraten hat, trotz belastender Symptomatik auf eine Psychotherapie zu verzichten, damit die Aussage durch die Krankenbehandlung nicht verfälscht wird. Mittlerweile hat jedoch das deutsche Bundesministerium der Justiz (BMJ) spätestens

⁵ Zwar wird die überwiegende Anzahl von Sexualdelikten gegenüber Kindern von Männern begangen. Dennoch erscheint hier das Gendern angebracht, denn durchaus auch Frauen und non-binäre Personen begehen aktiv derartige Straftaten oder unterstützen sie in vielfältiger Weise, wie dies in besonders unerträglicher Weise auch im Staufener Missbrauchsfall zum Ausdruck gekommen ist, in dem sich die Mutter des zahlreich von ihrem Freund vergewaltigten Jungen aktiv an all diesen Taten beteiligte. Sie wurde inzwischen rechtskräftig zu einer Haftstrafe von zwölf Jahren verurteilt (vgl. Kliemann A & Fegert JM 2021, Familienväter, Stiefväter, Ziehväter, Pflegeväter und sog. „Kinderpornographie“ - Überlegungen zum jugendhilfrechtlichen und familiengerichtlichen Kinderschutz, ZKJ 09/10, S. 333-340). Prof. Eva Möhler, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Universitätsklinik Heidelberg, ist sogar der Auffassung, dass „Mütter in solchen familiären Konstellationen selten nur Opfer“ seien, vgl. <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kindesmmissbrauch-in-staufenwarum-nur-hat-man-ihr-vertraut-15643799-p4.html> [31.10.2023] Eine Untersuchung von Gerke et al. (2021) bestätigt in gewisser Weise diese Ansicht: Sie fanden für Deutschland eine Prävalenz von sexuellem Kindesmissbrauch durch Frauen von 6,6%. Dabei spielten Mütter als Täterinnen oder sog. Bystander (haben weggeschaut) eine übergeordnete Rolle, vgl. Gerke/Lipke/Fegert/Rassenhofer: Mothers as perpetrators and bystanders of child sexual abuse, in: Child Abuse & Neglect, 117, 2021, 105068.

im Kontext der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung sexueller Gewalt prinzipiell dargestellt, dass Rechtsansprüche auf eine Krankenbehandlung oder eine Frühintervention nach dem Sozialen Entschädigungsrecht nicht durch mögliche Interessen der Aussageverwertbarkeit im Strafverfahren eingeschränkt werden können. Vielmehr sei (so die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Zukunft der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 20/5106, S. 21 f.) Folgendes zu beachten:

„Soweit sich die Frage auf einen möglichen Konflikt zwischen einer traumatherapeutischen Behandlung potentiell Geschädigter und ihrer Glaubwürdigkeit als Zeugen und Zeuginnen in einem späteren Strafverfahren bezieht, ist anzumerken, dass der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung Mindestanforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung von Zeugen und Zeuginnen im Strafverfahren aufgestellt hat (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 1999 – Az. 1 StR 618-98). Aus dieser Rechtsprechung folgt jedoch nicht, dass potentiell Geschädigten davon abgeraten werden sollte, vor Abschluss des Strafverfahrens eine Therapie in Anspruch zu nehmen. Eine Therapie beeinträchtigt den Beweiswert einer Aussage nach dieser Rechtsprechung nicht grundsätzlich. Die Entstehungsgeschichte einer Aussage, einschließlich einer Therapie und der Möglichkeit von Suggestion, muss allerdings bei der Beweiswürdigung stets berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass insbesondere suggestive Vorgehensweisen nicht Teil einer professionell durchgeführten Psychotherapie sind. Die Bundesregierung bemüht sich hier um Aufklärung und einen verbesserten Dialog der betroffenen beruflichen Akteure. Zuletzt hat das Bundesministerium der Justiz im Oktober 2022 ein interdisziplinäres Symposium zu dieser Problematik veranstaltet, um verschiedene Aspekte dieser Problematik, den aktuellen Stand der Forschung und mögliche Implikationen für die Praxis vorzustellen und Gelegenheit zu einer intensiven Debatte über die besten Wege im Umgang mit traumatisierten Betroffenen von Straftaten zu geben, deren Aussagen im Rahmen des Strafverfahrens als Beweismittel verwendet werden sollen. Zudem hat die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wie folgt klargestellt: „Auch darf und muss, soweit medizinisch-psychologisch indiziert, ohne Rücksicht auf die in einem Strafverfahren anstehenden Vernehmungen mit einer Therapie begonnen oder eine bereits begonnene Therapie weiter durchgeführt werden. Anderslautende Empfehlungen, mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuzuwarten, wären geeignet, die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung. Insbesondere ist der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder während einer Therapie erfolgen, nicht generell geringer. Es ist lediglich erforderlich, dass das Tatgericht die Tatsache der Therapie in seinem Urteil erwähnt und sich bei der Beweiswürdigung auch mit dieser Tatsache auseinandersetzt (BGH, Beschluss vom 25. November 1998 – Az. 2 StR 496/98, NStZ-RR 1999, 108).“ Eine Strafanzeige bzw. ein Ermittlungs- oder Strafverfahren stehen damit einer Therapie nicht entgegen.

Die vom BGH in Strafsachen Ende der neunziger Jahre als Königsweg sanktionierte „wissenschaftliche“ Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Anwendung der „Nullhypothese“ (normalerweise sind Gutachter*innen in der Wahl ihrer wissenschaftlichen Mittel frei) hat über das Strafprozessrecht hinaus zunehmend auch Eingang in andere Bereiche der Rechtsprechung gefunden. Sie ist danach zum zentralen Ausbildungsgegenstand bei Rechtspsycholog*innen geworden und wird damit auch in anderen Rechtskontexten, in denen Opfer von Straftaten um Anerkennung ihrer Rechte ringen (wie z. B. im Sozialen Entschädigungsrecht), fälschlicher Weise nach den Prämissen des Zweifelsgrundsatzes angewendet. Das heißt, in den Sog der Scheingewissheit, die der „Nullhypothese“-Ansatz produziert, sind auch andere (gerichtliche) Verfahren geraten. Auf den ersten Blick mag es im Strafverfahren noch nachvollziehbar sein, dass mit Blick auf den Zweifelsgrundsatz bei der

abschließenden Interpretation aller Eindrücke aus einer Aussageanalyse und der Analyse der Entstehungsgeschichte der Aussagen im Sinne einer höchstmöglichen Spezifität der Aussage gewichtet wird. Eine solche einseitige Wahrnehmungsverzerrung ist dagegen in familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz, wo es primär um die Handlungsmaxime des Kindeswohls und die Sensitivität mit Blick auf eine mögliche massive negative Prognose geht, unangebracht (vgl. auch die jüngste korrigierende Aussage des Bundesverfassungsgerichts zum „Je-Desto-Prinzip“ bei der Quantifizierung von Risiken gegenüber dem BGH in Familiensachen; mehr dazu in Kapitel 4).

Ähnlich verhält es sich mit der Übernahme der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Kontext des Sozialen Entschädigungsrechts. Hier hatte das Bundessozialgericht zuletzt in einer Entscheidung vom 15.12.2016 das bisher vom Bundessozialgericht formulierte Erfordernis der Berücksichtigung des Beweismaßstabs nach § 15 S. 1 KOVVG bei der Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens zurückgenommen. Vielmehr wird jetzt in diesem Urteil (Randziffer 40) betont: *„In Verfahren über eine Gewaltopferentschädigung bedarf es keines besonderen Hinweises an den Sachverständigen auf den Beweismaßstab der Glaubhaftmachung.“* Im Wesentlichen stützt sich das Gericht dabei auf die Ausführung von Frau Prof. Greuel zur Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und auf das allgemeine Renommee der Expertin (Randziffer 43), sowie auf das hier infrage stehende BGH-Urteil vom 30.7.1999 (Randziffer 41). Hier führt das Bundessozialgericht explizit an: *„Aussagepsychologische Gutachten können im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem OEG – gleich wie in anderen Rechtsstreitigkeiten, in denen es wesentlich auf die Aussage eines Beteiligten oder Zeugen ankommt – von Bedeutung sein. Denn Gegenstand eines solchen Gutachtens ist die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (vgl. grundlegend BGH Urteil vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98 – BGHSt 45, 164, 167). Diese Frage stellt sich nicht nur in strafgerichtlichen Verfahren.“* Diese Interpretation des BGH-Urteils ist durchaus bemerkenswert, weil das Bundessozialgericht in seiner Formulierung davon ausgeht, dass das Glaubhaftigkeitsgutachten feststellen könne, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen. Dass es mit der Methode unmöglich ist, das Zutreffen von Aussagen zu bestätigen (Verifizierungsansatz), war Grundlage des Gutachtens Steller/Volbert, welches dem BGH-Urteil zugrunde liegt. An diesem Beispiel zeigt sich, wie einerseits die Glaubhaftigkeitsbegutachtung nach den Maßstäben des BGH-Urteils in andere Rechtsgebiete diffundiert, in denen andere Akzentuierungen in Bezug auf Wahrscheinlichkeiten (das heißt auch die Vermeidung von Falsch-Positiven) notwendig sind, und wie gleichzeitig, entgegen der grundlegenden Aussagen zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung, angenommen wird, dass die Methode eine Verifizierung einer erfolgten Tat erlaube.

Insgesamt lässt sich die heutige Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung fußend auf der sogenannten „Nullhypothese“ mit dem sogenannten „Law of the Instrument“ erklären. In seiner Psychologie und Wissenschaftstheorie hat der Psychologe Abraham Maslow (1966) ausgeführt: *„Ich glaube, es ist verlockend, wenn das einzige Werkzeug, das man hat, ein Hammer ist, alles zu behandeln, als ob es ein Nagel wäre.“* Einer generalisierten Verwendung einer Vorgehensweise, die an einem speziellen Punkt zum Erfolg geführt hat (hier z. B. vor dem BGH in Strafsachen), wird das Potential unterstellt, auch in anderen Fällen und Rechtsgebieten zum Erfolg führen zu können.

Bis heute unterblieb die dringend erforderliche kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Methode zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Opferzeug*innen, und zwar namentlich mit Blickrichtung auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger, weitgehend. Die Feststellung des Bundesgerichtshofs zur wissenschaftlichen Angemessenheit der Methode verselbständigte sich und

führte quasi sogar zum Gegenteil von Wissenschaft, nämlich zu einem Ende der Debatte und weiterführender Forschung in diesem Bereich im deutschsprachigen Raum. Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag leisten, diese über Jahrzehnte angewachsene Lücke zu schließen und das Thema im Sinne der Betroffenen in den Fokus der Fachöffentlichkeit zu rücken.

2 Ziel der Expertise

Die vorliegende Expertise hat zum Ziel, die aktuelle Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung mit der sogenannten „Nullhypothese“ zu hinterfragen und Mängel zu benennen. Seit dem erfolgreichen Förderschwerpunkt „Recht und Verhalten“ der Volkswagenstiftung, Mitte der 90-er Jahre bis zur Jahrtausendwende, wurden keine weiteren interdisziplinären Forschungsschwerpunkte zu den Tatsachengrundlagen und juristischen Konsequenzen mehr ausgeschrieben. Es gibt hinsichtlich der Methode und ihrer Anwendung (in verschiedenen Bevölkerungsgruppen auch außerhalb von Studierendenstichproben) somit keine aktuellen Originalarbeiten und Erkenntnisse, die der steten Weiterentwicklung der Traumafolgen- und Gedächtnisforschung entsprechen würden oder wenigstens deren Fortschritte aufgreifen würden. Im Bereich der Traumatherapie sind im Zeitraum seit dem BGH-Urteil zahlreiche wissenschaftlich kontrollierte klinische Studien und Metaanalysen veröffentlicht und repliziert worden, so dass eine S3-Leitlinie zur Traumatherapie bei der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften vorliegt, die in regelmäßigen Abständen erneuert wird und die mit S3 die höchste und sicherste Evidenzbasis darstellt.

Ziel der hier vorgelegten Expertise ist es *nicht*, die bewährte *qualitative* Beschreibung von Realkennzeichen und die *qualitative* Beschreibung möglicher Suggestionseinflüsse im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung in Frage zu stellen (vgl. Kapitel 6). Ziel ist es vielmehr, eine implizite dichotome Quantifizierung, welche beim geringsten Zweifel eine Aussage letztendlich als unwahr erscheinen lässt, zu einer realen Darstellung des Wahrgenommenen und Gehörten überzuführen, in der unter Angabe der relativen Sicherheit Beobachtungen, die für einen Erlebnisgehalt der Aussagen sprechen, gegen mögliche Zweifel abgewogen werden. Auf der Basis einer solchen fairen Ergebnisdarstellung im Gutachten mit einer Abwägung von Wahrscheinlichkeiten in beide Richtungen könnten dann Gerichte tatsächlich ihre Aufgabe wahrnehmen, sich Gewissheit vom Geschehenen zu verschaffen, und würden dabei auch wie üblich im strafrechtlichen Kontext den Zweifelsgrundsatz berücksichtigen. Die Tätigkeit aussagepsychologischer Gutachter*innen wird dadurch nicht in Frage gestellt oder gar abgelehnt. Anstelle der Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“, bei der nur „das Haar in der Suppe“ gesucht wird, würde von ihnen eher eine abgewogene, beschreibende Einordnung und abwägende Beurteilung der einzelnen Aussagekriterien gefordert, also eine adäquatere Anwendung und Interpretation der qualitativen Methode, ohne eine dichotome Schlussfolgerung unter Benutzung einer „Schein-Hypothese“ zu generieren, für welche keine Irrtumswahrscheinlichkeiten angegeben werden können.

Diese Grundfragestellung zu einer Methode, die wie jedes wissenschaftlich begründete Vorgehen auch ihre klaren Einschränkungen und Limitationen hat, wird in der vorliegenden Expertise ausführlich aus der Sicht der Geschädigten- bzw. Opfer(zeug*innen)rechte sowie aus tatsachenwissenschaftlicher, methodischer Sicht diskutiert. Praktische Einschränkungen in der klinisch-forensischen Anwendbarkeit, insbesondere wenn es aufgrund des Entwicklungsstandes oder aufgrund von Einschränkungen Betroffener schwierig ist, sogenannten „Freitext“ hinreichend zu generieren, werden ebenfalls erörtert. Darüber hinaus beinhaltet die Expertise eine ausführliche qualitative Auswertung von Äußerungen Betroffener am Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch bezüglich eigener Erfahrungen mit Glaubhaftigkeitsbegutachtungen in verschiedenen Kontexten. Die Bedeutung der irrtümlichen Verwendung eines an strafprozessualen Konstellationen ausgerichteten, „0-1“-codierten, also binären Ergebnistrasters in arbeitsrechtlichen, familienrechtlichen, sozialrechtlichen und anderen Verfahren wird ausführlich erörtert.

Nach der Erörterung einiger dem besseren Verständnis dienender Vorfragen (Kapitel 3) skizziert der vorliegende Beitrag zunächst (Kapitel 4) die Handhabung der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung und der sogenannten „Nullhypothese“ in einzelnen Gerichtszweigen. Es folgt ein Kapitel zur Frage der Vereinbarkeit von Therapie und der Glaubhaftigkeitsbegutachtung (Kapitel 5). Nach einer methodologischen Kritik (Kapitel 6) geht der Beitrag der Frage nach, ob und inwieweit die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung und insbesondere deren Handhabung durch die Gerichte auch in rechtlicher Hinsicht Problemstellungen begegnet, möglicherweise sogar durch die Gerichte zu schützende Rechte der begutachteten Tatopfer verletzt (Kapitel 7). Anschließend umschreibt er den rechtlichen Rahmen, der die Rolle von Geschädigten im Rahmen gerichtlicher Verfahren – nicht nur im Rahmen von Strafverfahren – auch im Hinblick auf den Aspekt der epistemischen Gerechtigkeit neu gewichtet (Kapitel 8).

3 Einige Vorfragen betreffend die aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die sogenannten „Nullhypothese“

Der nachfolgenden Auseinandersetzung mit aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsgutachten und der sogenannten „Nullhypothese“ und deren Behandlung in der gerichtlichen Rechtspraxis sind des besseren Verständnisses wegen einige knappe Bemerkungen zu ausgewählten Grundlagen/Vorfragen, insbesondere (1.) der Historie, (2.) der Methodik und Begrifflichkeiten sowie (3.) dem Grundsatz „in dubio pro reo“ voranzustellen.

3.1 Historie

Nach einer vom Anfang bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts dauernden (experimentellen) Frühphase setzte eine verstärkte wissenschaftliche Durchdringung der Aussagepsychologie ein; dies beginnend mit einer bis in die 1980er Jahre andauernden Erfahrungs- und Entwicklungsphase⁶. Die später als „Undeutsch Hypothese“ in die deutschsprachige Literatur eingegangene Unterschiedshypothese in Bezug auf Aussagen zu erfundenen versus erlebnisbasierten Aussagen hat eine längere Vorgeschichte in der im Übergang zum 20. Jahrhundert entstehenden Kinderpsychologie und der Experimentalpsychologie der Zeug*innenaussagen. Sporer und Antonelli⁷ geben einen ausführlichen Abriss zur Geschichte der Experimentalpsychologie der Zeug*innenaussage von Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg. Aussagepsychologische Gutachten werden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung erstmals im Jahr 1954 erwähnt⁸. Daran schließt sich eine (experimentelle) Validierungsphase und in den 1990er Jahren eine sogenannte Integrationsphase⁹ an. Prägend sind dabei vor allem Arbeiten von Köhnken, Steller, Volbert und Greuel. **Von besonderer Bedeutung erscheint in diesem Kontext, dass bereits beginnend in den 1950er Jahren erkannt wurde, dass in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Angaben von Kindern (zu an ihnen begangenen Missbrauchstaten) der Wahrheit entsprechen**¹⁰. Trotz einer enormen Entwicklung der Erkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen erlebter Traumatisierung und Gedächtnispsychologie, Gehirnfunktionalität und Morphologie etc. gab es bislang keine vertiefenden Forschungen unter Einbeziehung moderner diagnostischer, z. B. funktionell bildgebender Verfahren. In der einschlägigen juristischen Literatur, aber auch in der gerichtspsychologischen Literatur finden sich deshalb kaum Rückbezüge auf die moderne Traumafolgenforschung (anders dabei z. B. in Österreich Völkl-Kernstock & Kienbacher)¹¹. Voogt et al.¹² betrachten in einem systematischen Review 51 zu diesem Zeitpunkt verfügbare englischsprachige Publikationen zu empirisch fundierten, meist experimentellen Untersuchungen zur Aussagepsychologie. Die meisten Studien wurden in den USA durchgeführt und zwar hauptsächlich mit Studierenden als Teilnehmende (67 %). Die Untersuchungsgruppen haben also einen starken Selektionsbias in Richtung Personen mit eher überdurchschnittlichem

⁶ Vgl. Jansen: Zeuge und Aussagepsychologie, 3. Aufl., 2022, RdNr 18.

⁷ Vgl. Sporer/Antonelli: Psychology of eyewitness testimony in Germany in the 20th century, in: History of Psychology, Bd. 25, Nr. 2, 2022, 143–169.

⁸ BGH, Urt. v. 14.12.1954, Az. 5 StR 416/54, BGHSt 7, 82.

⁹ Vgl. Jansen (o. Fn. 6), RdNr. 18

¹⁰ Vgl. Jansen (o. Fn. 6), RdNr. 15, 24 m.w.N

¹¹ Vgl. Völkl-Kernstock/Kienbacher (Hrsg.): Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Praxishandbuch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit: Psychologie-Medizin-Recht-Sozialarbeit, 1. Aufl., Springer, Wien, 2016.

¹² Voogt/Klettke/Crossmann: Measurement of Victim Credibility in Child Sexual Assault Cases: A Systematic Review, in: Trauma, violence & abuse, Bd. 1, Nr. 20, 2019, S. 51-66.

Ausbildungsniveau und wohl auch intellektuellen Voraussetzungen. Bei den Experimenten, die die Glaubhaftigkeit der Betroffenen untersuchten, basierten etwa 60 % aller Analysen auf einem einzigen Item und 53 % verwendeten Material, welches nicht auf der Aussage des Kindes beruhte, sondern künstlich erstellte Fallvignetten oder ähnliches. Bei den Fallvignetten wurde in mehr als 2/3 der Fälle von einem männlichen Angeklagten und einer weiblichen Betroffenen ausgegangen. Der im deutschen Sprachraum aufgegebene Begriff der generellen Glaubwürdigkeit (Credibility) wurde anhand von Wahrhaftigkeit (Truthfulness), Suggestibilität (Suggestibility), Genauigkeit (Accuracy) und Zuverlässigkeit (Reliability) quasi als genereller Trait, d. h. als konstanter Persönlichkeitszug charakterisiert. In Deutschland hat sich aus unserer Sicht berechtigterweise die Grundauffassung durchgesetzt, dass Glaubhaftigkeit von Aussagen immer situativ bedingt ist und es sich bei der allgemeinen Glaubwürdigkeit nicht um ein Persönlichkeitsmerkmal handelt. Gleichwohl spielen Konstrukte wie Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Suggestibilität eine große Rolle in der Aussagepsychologie und es ist dringend der Einbezug neuerer Forschungsergebnisse mit den heutigen Methoden der medizinisch psychologischen Forschung in die Debatte um die Bewertung von Aussagen zu fordern. Darin sollte unbedingt auch untersucht werden, ob bzw. inwiefern bis heute bestehende Folgen des vorherigen Verständnisses zu vernehmen sind, etwa eine (generelle) Unglaubwürdigkeit Betroffener sexueller Gewalt, wie sich etwa in Kapitel 6.4 in Aussagen wie *„Da es ihr jetzt ja ganz gut gehe, könne das in der Kindheit nicht so schlimm gewesen sein“* darstellt, aber gleichzeitig auch dem Ausschluss von Personen aus dem Verfahren unter Verweis auf eine psychiatrische Diagnose.

Während also in Bezug auf zentrale Konstrukte der Aussagepsychologie dringender tatsächlicher Forschungsbedarf, insbesondere in ökonomisch validen Designs, besteht, gibt es über die Aussagemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und die daraus resultierenden Konsequenzen für die entwicklungsgerechte, nicht suggestive Befragung von Kindern ein hinreichendes und auch durchaus über verschiedene Forschungsrichtungen hinweg konsistentes Wissen (vgl. zusammenfassend Niehaus, Volbert & Fegert)¹³. Hier handelt es sich also eher um ein Implementationsproblem, das heißt, dass die befragenden Personen in Bezug auf diese Fragestellung nicht hinreichend geschult wurden, so dass Restzweifel im Rahmen der sogenannten „Nullhypothese“ auf unzureichende Befragungen oder suggestive Einflüsse durch befragende Personen zurückzuführen sind. Methodische Debatten beziehen sich hier eher auf die Anwendung standardisierter Befragungsprotokolle, wie sie im englischsprachigen Bereich und im skandinavischen Raum, z. B. im Kontext der Barnahus Häuser, üblich sind. Besonders zu nennen ist das NICHD¹⁴ Investigative Interview Protocol¹⁵, zu dem es, im Gegensatz zur Vorgehensweise im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, aktuelle, empirische Befunde aus dem angloamerikanischen Sprachraum gibt, sodass aufgrund der Evidenzbasierung vielleicht vorschnell in der AWMF¹⁶-Kinderschutzleitlinie „Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch und Vernachlässigung“ (7.2.2019, S. 199 ff.) die generelle Anwendung dieses Protokolls empfohlen wurde.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP), verbunden mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder-

¹³ Niehaus/Volbert/Fegert: Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, 1. Aufl., Berlin: Springer, 2017, S. 69.

¹⁴ National Institute of Child Health and Human Development (USA).

¹⁵ Lamb/Orbach/Hershkowitz/Esplin/Horowitz: A structured Forensic Interview Protocol Improves the Quality and Informativeness of Investigative Interviews with Children: A Review of Research Using the NICHD Investigative Interview Protocol, in: Child Abuse & Neglect, Bd. 31, 2007, S. 1201–1231.

¹⁶ Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften.

und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BAG) hat sich mit Zustimmung des damaligen Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE) gegen diese Empfehlung ausgesprochen und solche standardisierten forensischen Interviews, die im deutschen Sprachraum noch nicht überprüft und erprobt wurden, derzeit nur als Ergänzung empfohlen. Primär wurde die Schulung von Personen, welche mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten und möglicherweise deren erste Aussagen zu Kindeswohlgefährdungen aufnehmen, gefordert.¹⁷ Eine kritische Betrachtung der heutigen Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und der Rechtsfelder-übergreifenden Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ hat also sowohl die Methodik selbst als auch die Erkenntnisse der Tatsachwissenschaften zu Gedächtnisprozessen sowie praktische Erfordernisse mit Blick auf eine kindgerechte Justiz, wie die entsprechende Schulung von Vernehmungspersonen und Personen, die bei der Befragung mit Kindern in Kontakt stehen, miteinzubeziehen.

3.2 Kursorische Anmerkungen zu Methodik und Begrifflichkeiten

Die Kernfrage einer aussagepsychologischen Begutachtung lautet gemeinhin bzw. nach einer verbreiteten Ansicht wie folgt:

„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen und den gegebenen Befragungsbedingungen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse Dritter diese spezifische Aussage gemacht haben, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund beruht?“¹⁸

Den Schwerpunkt der aussagepsychologischen Begutachtung bildet die Analyse der Aussagequalität, also eine qualitative Inhaltsanalyse¹⁹. Im Rahmen dieser Inhaltsanalyse findet ein oftmals – und dies sei an dieser Stelle bereits vorausgeschickt – vor allem von der Rechtsprechung zumindest irreführend mit dem Begriff „Nullhypothese“ bezeichnetes Verfahren bzw. Vorgehen Anwendung. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass die Übereinstimmung einer Aussage mit dem tatsächlichen Geschehensablauf nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden könne. Daraus resultiert die zu widerlegende Grundannahme, die zu bewertende Aussage habe keinen tatsächlichen Erlebnisgehalt, stimme also mit dem tatsächlichen Geschehensablauf **nicht** überein und sei unwahr. Diese gilt als widerlegt, wenn andere denkbare alternative Erklärungsansätze/Hypothesen ausgeschlossen werden können. Als denkbare Erklärungsansätze/Hypothesen für die (unterstellte) Unwahrheit der Aussage kommen im Ausgangspunkt eine bewusste sowie eine durch Auto- oder Fremdsuggestion bedingte irrtümliche Falschaussage in Betracht, die ihrerseits wiederum jeweils auf verschiedene Ursachen (Hypothesen) zurückgeführt werden können. Ein allgemein verbindlicher „Hypothesenkatalog“ besteht in diesem Zusammenhang, soweit ersichtlich, jedoch nicht²⁰.

¹⁷ Vgl. Sondervotum forensisches Interview, bzw. strukturierte Befragung, AWMF Kinderschutzleitlinie Seite 205.

¹⁸ Volbert, in: Kröber/Steller (Hrsg.), Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, 2. Aufl., 2005, S. 171 (176, Hervorhebungen im Original); ähnlich Jansen, (o. Fn. 6), RdNr. 475.

¹⁹ Die hier benannte qualitative Inhaltsanalyse im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist von der in der qualitativen Forschung angewandten gleichnamigen Methode der Textanalyse zu unterscheiden.

²⁰ Vgl. Jansen (o. Fn. 6), RdNr. 397.

Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind Merkmale, sogenannte „Realkennzeichen“, zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen. Es handelt sich um aussageimmanente Qualitätsmerkmale (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt²¹. Der *BGH* betont in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass diese sogenannten „Realkennzeichen“ zwar grundsätzlich als empirisch überprüft angesehen werden können, aber nicht schematisch angewendet werden dürfen und ein zwingender Schluss von einem konkreten oder einer bestimmten quantitativen Anzahl dieser sogenannten „Realkennzeichen“ auf die Glaubhaftigkeit methodisch unzulässig ist²². Des Weiteren, so der *BGH* ausdrücklich, ist zu beachten, dass die sogenannten „Realkennzeichen“ für sich betrachtet ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen²³. Dann, und nur dann, wenn sich die denkbaren alternativen Erklärungsansätze (Hypothesen) mit vorliegenden Fakten und Erkenntnissen nicht stützen lassen, also ausscheiden, kann auch die sogenannte „Nullhypothese“ nicht aufrechterhalten werden und ist von der Alternativ-/Glaubhaftigkeitshypothese auszugehen.

Weitere bei der Aussagebeurteilung zu beachtende Kriterien neben der Inhaltsanalyse sind Fragen zur/zum

- Aussagekompetenz, also solchen Merkmalen, die sich auf die gegebenen individuellen Fähigkeiten der Zeug*innen beziehen,
- Aussagezuverlässigkeit (Fehlerquellenanalyse), also der Prüfung der Aussageentstehungsgeschichte im Hinblick auf
 - Aussageverhalten im zeitlichen Verlauf,
 - Konstanzprüfung,
 - konkrete Umstände der jeweiligen Befragung,
 - Einflüsse von Dritten und
 - der Motivationsanalyse bzgl. einer bewusst falschen Aussage
- Qualitäts-Kompetenz-Vergleich²⁴.

Diese Ausführungen machen jedoch bereits deutlich, dass der Begriff „Nullhypothese“ in diesem Kontext bestenfalls missverständlich eingesetzt wird. Als qualitatives Analyseverfahren gehört die Inhaltsanalyse der Aussage nämlich nicht zu den hypothesenüberprüfenden Verfahren, für die es methodisch statistische Regeln gibt, sondern zu den hypothesengenerierenden Verfahren, das heißt, dass sich in der Regel durch eine solche qualitative Analyse Hypothesen eben nicht bestätigen oder verwerfen lassen, sondern durch die durchgeführte Analyse eigentlich noch mehr Beobachtungen und Fragen aufgeworfen werden.

²¹ Vgl. *BGH*, Urt. v. 30.07.1999, Az. 1 StR 618/98, *BGHSt* 45, 164, 170 f.; Makepeace: Tücken der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in: *ZIS*, 2021, S. 489, 492, 496 mit dem Hinweis auf einen zwischenzeitlich entwickelten Katalog von 19 sogenannten „Realkennzeichen“, von denen jedoch lediglich sieben mehr oder weniger als validiert angesehen werden können.

²² Vgl. *BGH*, Urt. v. 30.07.1999, Az. 1 StR 618/98, *BGHSt* 45, 164, 170 f.

²³ Vgl. *BGH*, Urt. v. 30.07.1999, Az. 1 StR 618/98, *BGHSt* 45, 164, 171 f.

²⁴ Vgl. Jansen (o. Fn. 6), RdNr. 475 m. w. N.

Der BGH in Strafsachen hatte sich damals in einer relativ platten Übernahme des alten Konzepts von Undeutschs „Unwahrhypothese“ quasi auf methodisches Glatteis führen lassen, indem er davon ausging, dass mit qualitativen Methoden eine Hypothesenüberprüfung erfolgen könne. Da durch diese Vorgabe die Fragestellung auf die Alternative reduziert wird, „kann mit Sicherheit gesagt werden, dass diese Aussage nicht durch Phantasie, Suggestion, Induktion oder ähnliches zustande gekommen ist“, wird es bei Restzweifeln unmöglich sein, weiter abzuwägen, selbst wenn die ausgesagte Tatvariante hoch wahrscheinlich ist und vieles dafür spricht, diese sogenannte „Unwahrheitshypothese“ zu verwerfen. Daher läuft das ganze Verfahren klar auf eine binäre Beurteilung hinaus, die auch insgesamt eher nicht mehr der heutigen Praxis der Beweiswürdigung anderer kriminalistisch relevanter Phänomene entspricht. Normalerweise werden Wahrscheinlichkeiten, insbesondere in Bezug auf Häufigkeitsaussagen und Irrtumswahrscheinlichkeiten, stets in die Beurteilung miteinbezogen. Irrtumswahrscheinlichkeiten können insbesondere bei statistisch hypothesenüberprüfenden Verfahren mit adäquaten statistischen Methoden, die die Merkmale einer Gruppe mit Merkmalen einer anderen Gruppe vergleichen, angegeben werden. Oft sind allerdings bei empirischen Untersuchungen hier schon die untersuchten Gruppen durch einen Selektionsbias verzerrt. Der englische Philosoph, Mathematiker, Statistiker und presbyterianische Pfarrer Thomas Bayes hat schon im frühen 18. Jahrhundert darauf hingewiesen, dass erwartbare Häufigkeiten nur für die jeweilige Untersuchungspopulation gelten. Es geht also um bedingte Wahrscheinlichkeiten (vgl. Karanedialkova-Krohn und Fegert)²⁵. Werden Untersuchungen zu einzelnen Glaubhaftigkeitskriterien also in Studierendenpopulationen durchgeführt, dann sind die entsprechenden Aussagen auch nur für diese Populationen gültig und die Ergebnisse würden sich bei der Anwendung in einer anderen Population, z. B. von psychisch erkrankten Betroffenen, von jüngeren Kindern etc., davon möglicherweise erheblich unterscheiden.

In Bezug auf solche quantitativen Fragestellungen in Bezug auf vermutete Gruppenunterschiede sind bestimmte Signifikanzschwellen bei der Hypothesenüberprüfung eingeführt worden. Man unterscheidet „signifikante“ (auf dem 0,05 -Niveau) von „hoch signifikanten“ (auf dem 0,01-Niveau) zu beschreibende Unterschiede zwischen beiden Gruppen. In der quantitativen Methodik gilt eine „Nullhypothese“ als verworfen, wenn sich statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen ergeben. Dabei müssen ggf. statistische Korrekturen für multiple Vergleiche durchgeführt werden. Effektstärken für Unterschiede lassen sich zwischen den Gruppen berechnen und auch eine Fehlerwahrscheinlichkeit lässt sich in Form der Beschreibung des Alpha- und Betafehlers angeben. Manchmal können sogar die absoluten Zahlen prima vista einen Unterschied suggerieren. Wird dieser Unterschied für die jeweiligen Gruppengröße der Untersuchungsgruppe aber nicht signifikant, kann die „Nullhypothese“ nicht verworfen werden, denn es ist dann letztendlich nicht klar, ob tatsächlich kein Unterschied besteht oder ob die Untersuchungspopulation zu klein war, als dass diese Unterschiede belegt werden könnten. In der klinischen Forschung, wo solche hypothesenüberprüfenden klinischen Studien Alltag sind, wird deshalb im Vorfeld von Untersuchungen, z. B. im Kontext eines Ethikantrags, eine sogenannte „Powerberechnung“ gefordert, damit man aufgrund erwarteter Effektstärken tatsächliche Unterschiede, auch in der Untersuchungsgruppe, nachweisen kann. Ohne hier weiter in die Details zu gehen, gilt es zu betonen, dass der Begriff „Nullhypothese“ aus der Gruppenstatistik kommt und es definierte, statistische Regeln und Grundvoraussetzungen zur Hypothesenüberprüfung gibt.

²⁵ Karanedialkova-Krohn/Fegert: Prognoseverfahren und Prognosepraxis im Jugendstrafverfahren, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Bd. 18, Dr. 3, 2007, S. 285-294.

Die Übertragung des Begriffs „Nullhypothese“ auf den Bereich der Glaubhaftigkeitsbegutachtung weckt nicht nur unzulässige Erwartungen an die wissenschaftliche Präzision des Vorgehens, sondern suggeriert ein analoges prozedurales Verfahren wie z. B. bei der Zulassung von Medikamenten in einer klinischen Studie. Wird dort die „Nullhypothese“ nicht verworfen, kann ein Medikament nicht zugelassen werden, weil die Überlegenheit der Behandlung gegenüber Placebo nicht belegt ist. Dieses Vorgehen der Zulassungsbehörden, quasi als Zulassungsregel, ist methodisch begründet und nachvollziehbar und stellt die Grundlage der evidenzbasierten Medizin dar. In einem qualitativen Verfahren, welches aber solche methodischen Standards gar nicht einhalten kann, sondern nur auf analytischer Gründlichkeit beruht, lässt sich eine „Nullhypothese“ nicht mit Angaben zur Irrtumswahrscheinlichkeit widerlegen, sondern es werden Beobachtungen aus dem qualitativ analysierten Material zusammengefasst, welche für einen Erlebnisgehalt der Aussage sprechen, und es werden mögliche Einflüsse beschrieben, die den Realitätshintergrund der Aussage betreffen können. Gewichtet werden diese Beobachtungen „im Zweifel für den Angeklagten“.

Wir haben hier derzeit kein besseres Vorgehen, deshalb soll diese qualitative Vorgehensweise bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht prinzipiell in Frage gestellt werden. Wie im Weiteren auszuführen sein wird, muss aber grundsätzlich die Annahme, durch ein solches Verfahren könnte eine Hypothesenüberprüfung erfolgen, zurückgewiesen werden. Es geht also nicht um eine Beweisregel, die automatisch eine Konsequenz nach sich ziehen kann, sondern um die Erörterung auf qualitativer Basis von Faktoren, die für die Plausibilität der ausgesagten Inhalte und die dagegensprechen.

Limitierter Aussagegehalt der sogenannten „Nullhypothese“ bzw. der aussagepsychologischen Begutachtung

Bei Lichte betrachtet, ist der Aussagegehalt einer aussagepsychologischen Inhaltsanalyse auf der Basis der „Nullhypothese“ bzw. aussagepsychologischen Begutachtung nur sehr beschränkt; dies gilt sowohl für den Fall, dass die sogenannte „Nullhypothese“ auf der Basis dieses qualitativen Verfahrens „verworfen“, als auch denjenigen, dass sie aufrechterhalten wird.

Wird die sogenannte „Nullhypothese“ nämlich verworfen und ist dementsprechend von einer glaubhaften Aussage auszugehen, kann daraus noch nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dass die Aussage auch auf einem tatsächlichen Erlebnishintergrund beruht. Entscheidend dafür ist, dass eine glaubhafte Aussage keineswegs zwingend auch der objektiven Wahrheit („Faktizität“) entsprechen muss. Glaubhaftigkeit kann allenfalls mit „subjektiver Wahrheit“ gleichgesetzt werden²⁶.

Wird die sogenannte „Nullhypothese“ hingegen aufrechterhalten, kann daraus nicht ohne Weiteres die Unwahrheit der Aussage gefolgert werden. Der Aussagegehalt ist vielmehr dahingehend beschränkt, dass sich die Unwahrheit der Aussage nicht mehr ausschließen lässt; mit anderen Worten und Blick ist auf die eingangs gestellte Leitfrage damit lediglich festgestellt, dass die aussagende Person die Unwahrheit gesagt haben

²⁶ Vgl. Makepeace (o. Fn. 21), 489 f., mit dem Beispiel, dass die aussagende Person zwar subjektiv davon überzeugt gewesen sein und glaubhaft ausgesagt kann, dass sie eingesperrt war, obwohl der Raum tatsächlich nicht verschlossen war.

könnte. Ob die Aussage tatsächlich (!) ohne Erlebnishintergrund gemacht wurde, bleibt hingegen in aller Regel unbeantwortet²⁷. Denn der Nicht-Nachweis der Glaubhaftigkeit ist etwas anderes als der Nachweis der Nicht-Glaubhaftigkeit²⁸.

3.3 „In dubio pro reo“-Grundsatz

Im Kontext aussagepsychologischer Begutachtung wird nicht selten und in unterschiedlichen Zusammenhängen der Grundsatz „in dubio pro reo“ bzw. Zweifelsgrundsatz angeführt. Dies macht an dieser Stelle zum besseren Verständnis und zur Vermeidung von Missverständnissen einige klarstellende Erläuterungen erforderlich. Der „in dubio“-Grundsatz besagt, dass aus Gründen der Unschuldsvermutung bei verbleibenden Zweifeln an der Schuld des*der Angeklagten diese*r freizusprechen ist („Im Zweifel für den Angeklagten“). In Anbetracht dessen, dass es sich dabei um einen rechtsstaatlichen Fundamentalgrundsatz handelt, ist es nicht nur erstaunlich, dass dieser in der Strafprozessordnung an keiner Stelle ausdrücklich genannt wird, sondern auch, dass dessen Herleitung aus der unter anderem in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 14 Abs. 2 IPbpR festgelegten Unschuldsvermutung zwar weithin vertreten, jedoch nicht völlig unstrittig ist. Anerkannt ist hingegen, dass es sich beim Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht um eine Beweis-, sondern Entscheidungsregel handelt. Er besagt nichts darüber, wie die Tatrichter*innen die Beweise zu würdigen haben. Insbesondere lässt sich ihm nicht entnehmen, dass das Gericht bei Vorliegen bestimmter Beweistatsachen zweifeln müsste oder bei mehreren Schlussfolgerungen nur die für den*die Angeklagte*n günstigste für erwiesen halten dürfte; dies insbesondere dann nicht, wenn dafür keine konkreten Anhaltspunkte bestehen. Danach dürfen Einlassungen des*der Angeklagten, für deren Richtigkeit keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen, nicht ohne Weiteres mit Verweis auf den „in dubio“-Grundsatz als unwiderlegt hingenommen werden. Der „in dubio“-Grundsatz greift vielmehr erst nach abgeschlossener Beweiswürdigung ein und ist auf einzelne Elemente der Beweiswürdigung grundsätzlich nicht anwendbar. Als rechtsfehlerhaft erweist es sich daher, „Sachverhaltslücken“ unabhängig vom restlichen Sachverhalt zugunsten des*der Angeklagten zu schließen. Eine Verletzung des „in dubio“-Grundsatzes liegt danach nur dann vor, wenn das Gericht – ausweislich der Entscheidungsgründe – hinsichtlich eines die Entscheidung tragenden Umstandes tatsächlich gezweifelt hat. Bei rechtlichen Zweifelsfragen, insbesondere bei Fragen der Gesetzesauslegung, ist der „in dubio“-Grundsatz nicht anwendbar. Entsprechendes gilt bei Prognoseentscheidungen in Bezug auf die prognostische Einschätzung, während die dieser zugrunde gelegten Basistatsachen zur Überzeugung des Gerichts feststehen müssen, wenn daraus auch Schlüsse zu Lasten des*der Angeklagten gezogen werden sollen.

²⁷ Vgl. Makepeace (o. Fn. 21.), 491.

²⁸ Bublitz: Entwicklung und Kritik der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Glaubhaftigkeitsanalyse, in: ZIS, 2021, S. 210, 212.

4 Die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die sogenannte „Nullhypothese“ in der Rechtsprechung

Seit Ende der 1990er Jahre prägt die sogenannte „Nullhypothese“ die Rechtsprechung nicht nur der Strafgerichte. Auch andere Fachgerichte haben die Vorgaben des BGH betreffend die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Zeug*innen – jedoch weitgehend unreflektiert und kritiklos – übernommen. Dabei haben vor allem die Instanzgerichte in Verkennung und letztendlich Überdehnung des Aussagegehalts der höchstrichterlichen Vorgaben darüber hinaus eine vom BGH bislang nicht korrigierte, jedoch problematische Akzentverschiebung vorgenommen. Danach mutiert die sogenannte „Nullhypothese“ von einer methodischen Vorgabe im Rahmen einer aussagepsychologischen Sachverständigenbegutachtung hin zu einer Beweisregel im Rahmen richterlicher Beweiswürdigung bzw. zu einem Leitfaden für die tatrichterliche Beweiswürdigung selbst. Nachfolgend sind zunächst einige Hintergründe dieser Entwicklung und der insoweit wegweisenden Entscheidung BGHSt 45, 164 darzustellen (Kapitel 4.1). Daran anschließend wird diese selbst im Einzelnen dargestellt und analysiert werden (Kapitel 4.2), bevor einige instanzgerichtliche Judikate vor allem zum Verhältnis von aussagepsychologischen Gutachten und Therapie dargestellt werden sollen (Kapitel 4.3). Anschließend sollen die zivilgerichtliche (Kapitel 4.4) und die sozialgerichtliche Rechtsprechung (Kapitel 4.5) dargelegt werden.

4.1 Einige Hintergründe

Dass sich der BGH Ende der 1990er Jahre mit der Frage der aussagepsychologischen Begutachtung auseinandersetzte, kam nicht völlig überraschend. Abgesehen von dem zunehmenden Interesse der wissenschaftlichen Fachdisziplinen und einem wachsenden gesamtgesellschaftlichen Bewusstsein für die Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in dieser Zeit gab es mit den sogenannten „Wormser Prozessen“ einen veritablen, diesen Komplex betreffenden Justiz-Skandal (Kapitel 4.1.1). Im zeitlichen Zusammenhang mit diesen ließ auch das sogenannte „Polygraphen-Urteil“²⁹ die Tendenz des BGH im Umgang mit Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bei Missbrauchsfällen erkennen (Kapitel 4.1.2).

4.1.1 Die sogenannten „Wormser Prozesse“

In insgesamt drei Verfahren vor dem LG Mainz, beginnend im Jahr 1994, wurde gegen 25 Angeklagte wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern verhandelt. Auslöser waren die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens erhobenen Vorwürfe sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zum Nachteil zweier Kinder. Eine Mitarbeiterin des Kinderschutzvereins „Wildwasser“, an die die Großmutter, in deren Obhut sich die beiden Kinder befanden, durch das Jugendamt verwiesen wurden, befragte die Kinder mittels Techniken, die auf den Münsteraner Psychiatrieprofessor Tilman Fűr-niss zurückgehen (sog. Aufdeckungsarbeit mit „Märchenerzählungen“, verhörähnlichen Befragungen von Kindern, Fragestellungen mit impliziter Antwort etc.). Sie war (und blieb bis zuletzt) davon überzeugt, Beweise für massenhaften Kindesmissbrauch gefunden zu haben. Die Ergebnisse wurden von einem Kinderarzt bestätigt, zu dem „Wildwasser“ die Kinder schickte. In der Folge wurden 25

²⁹ BGH, Urt. v. 17.12.1998, 1 StR 156/98, BGHSt. 44, 308.

Personen aufgrund des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von insgesamt 16 eigenen oder fremden Kindern festgenommen. Deren Kinder kamen daraufhin in Heime, einige ins Kinderheim „Spatzennest“ im pfälzischen Ramsen; mit für diese verheerenden Folgen³⁰.

In den Jahren 1996 und 1997 wurden drei Hauptverfahren durchgeführt, auch bezeichnet als Worms I, II und III. Psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten unter anderem von Professor Max Steller, den auch der BGH in der Folge wiederholt als Gutachter beauftragte, gelangten zu der Einschätzung, dass die vielen, zum Teil sich widersprechenden Aussagen der Kinder durch Suggestion erzeugt worden waren und nicht auf Erlebnissen basierten³¹. Auch konnte die Polizei bei Durchsuchungen keine Beweise finden, die auf sexuellen Missbrauch oder Ähnliches schließen ließen. Somit basierte die gesamte Beweislage auf den Aussagen der Kinder und dem Gutachten eines Kinderarztes, das jedoch eventuelle natürliche Ursachen für diverse Verletzungen der Kinder nicht in Erwägung zog. Die drei Prozesse endeten 1996 und 1997 mit Freisprüchen für alle 25 Angeklagten. Der Vorsitzende Richter in den Verfahren Worms II und III gelangte zu der Einschätzung, dass es den Wormser Massenmissbrauch nie gegeben habe³².

Sowohl für die Kinder als auch die Angeklagten hatten die Prozesse verheerende Folgen. Eine Angeklagte starb im Gefängnis, andere verbrachten bis zu 21 Monate in Untersuchungshaft. Mehrere Ehen zerbrachen, die Existenz einiger Angeklagter und Familien wurde zum Teil auch durch die hohen Anwaltskosten völlig zerstört. Die Kinder wuchsen derweil größtenteils in Heimen auf. Ein Junge starb wenige Tage nach seiner Entlassung aus dem Heim. Sechs Kinder – jene, die im Kinderheim „Spatzennest“ untergebracht waren – kehrten überhaupt nicht zu ihren Eltern zurück. An einem Mädchen stellten zwei Ärzte fünf Tage nach Aufnahme im Kinderheim Befunde fest, die „mit hoher – einen vernünftigen Zweifel im Grunde ausschließenden – Sicherheit auf einen penetrierenden sexuellen Missbrauch“ hindeuteten und im Urteil von Worms II dem Zeitraum der Fremdunterbringung zugeordnet wurden.

4.1.2 BGHSt 44, 308 – das sogenannte „Polygraphen-Urteil“

Dem sogenannten „Polygraphen-Urteil“ aus dem Jahr 1998 lag zugrunde, dass der des sexuellen Missbrauchs eines Kindes Angeklagte und auch Verurteilte das gegen ihn ergangene Urteil mit der Revision angefochten und diese unter anderem darauf gestützt hatte, dass das Landgericht seinen Beweisantrag abgelehnt hatte, der darauf gerichtet war, mittels der Durchführung einer Untersuchung mit dem Polygraphen den Nachweis zu erbringen, dass er die ihm zur Last gelegten Vorwürfe zu Recht bestreitet.

Die Revision blieb erfolglos. Dabei hat der BGH zunächst seine frühere Haltung, vor allem die durch Art. 1 Abs. 1 GG und § 136a StPO geschützte Freiheit der Willensbetätigung und -entschließung schließe den Einsatz eines Polygraphen auch dann aus, wenn der Betroffene sich damit einverstanden

³⁰ Vgl. Lorenz: Lehren und Konsequenzen aus den Wormser Missbrauchsprozessen, in: DRiZ, 1999, S. 253, 253; Friedrichsen: Ausgestanden ist die Sache nicht. In: Der Spiegel. Nr. 9, 2005, S. 50–56; verfügbar unter <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-39523432.html> (abgerufen am: 05.04.2023); „Grösster Justizskandal der Bundesrepublik – 25 Jahre Wormser Missbrauchs-Prozesse“, verfügbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/mainz/25-jahre-worms-prozesse-100.html> (abgerufen am 05.04.2023).

³¹ Ebd.; Steller: Forensische Aussagepsychologie als angewandte Entwicklungs- und Kognitionspsychologie – Kritik suggestiver Aufdeckungsarbeit am Beispiel einer kindlichen Zeugin aus den Wormser Massenprozessen, in: PdR, 2000, S. 9.

³² Ebd.

erklärt habe³³, aufgegeben. Gestützt auf mehrere Sachverständigengutachten, unter anderem der auch im Verfahren BGHSt 45, 164 herangezogenen Prof. Dr. Klaus Fiedler und Prof. Dr. Max Steller, gelangte der BGH zu der Einschätzung, dass die polygraphischen Untersuchungsmethoden als im Sinne von § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 StPO bzw. § 244 Abs. 3 Satz 2 4. Alt. StPO a. F. völlig ungeeignete Beweismittel zu qualifizieren sind. Ausführlich geht der BGH dort darauf ein, dass insbesondere das sogenannte Kontrollfragenverfahren keine wissenschaftlich validen Erkenntnisse zu erbringen vermag; besonderes Gewicht misst er dabei den Aussagen der beiden vorgenannten Gutachter bei. Maßgeblich für die ablehnende Haltung des BGH gegenüber dem Kontrollfragenverfahren ist danach, dass

- der dem Kontrollfragenverfahren als wesentliche Prämisse zugrunde gelegte Unterschied bezüglich des Erregungsgrades zwischen Täter und Nichttäter schon bei den tatbezogenen Fragen nicht zwingend besteht, da es nicht möglich ist, eine gemessene körperliche Reaktion auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen,³⁴
- eine sachgerechte Formulierung der Kontrollfragen ohne Vorweg-Annahme von Schuld oder Unschuld des Untersuchten und damit des Umstandes, der gerade erst zu klären ist, nicht möglich sei³⁵,
- keine zuverlässigen Möglichkeiten der Überprüfung des Untersuchungsverlaufs durch das Gericht bestehe und dieses damit der ausschließlich ihm zugewiesenen Kompetenz und Aufgabe, eine eigen- und letztverantwortliche Entscheidung zu treffen, nicht gerecht werden (können)³⁶,
- die ermittelten „Trefferquoten“ von ca. 70 – 90% nicht wissenschaftlich valide seien, da sie überwiegend auf „Analogstudien“ beruhten und, soweit dies nicht der Fall sei, unter statistischen Verzerrungen und dem Fehlen eines tauglichen Prüfungsmaßstabes für die Validitätsuntersuchungen leiden³⁷.

Vor diesem Hintergrund misst der BGH einer polygraphischen Untersuchung nicht einmal individuelle Bedeutung bei. In der juristischen Literatur hat das Polygraphen-Urteil des BGH, soweit ersichtlich, überwiegend Zustimmung erfahren³⁸.

4.2 Das Urteil des BGH vom 30.07.1999 (1 StR 618/98; BGHSt 45, 164) – Wendepunkt und bis heute Fundament der Rechtsprechung

Den nächsten und entscheidenden Schritt im Kontext der Beweiswürdigung von Opferaussagen hat derselbe Senat des BGH nur wenige Monate später in seinem Urteil vom 30.07.1999 (BGHSt 45, 164) unternommen. Für die Frage der Bedeutung der aussagepsychologischen Begutachtung und insbesondere der sogenannten „Nullhypothese“ ist diese Entscheidung ein Wendepunkt und Markstein und von fundamentaler Bedeutung. Insoweit sollen zunächst einige wesentliche Aussagen und

³³ So BGH, Urt. v. 16.02.1954, BGHSt 5, 332.

³⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 17.12.1998, 1StR 156/98, BGHSt 44, 308, 320.

³⁵ Vgl. BGH (o. Fn. 29), BGHSt 44, 308, 321.

³⁶ Vgl. BGH, (o. Fn. 29), BGHSt 44, 308, 322.

³⁷ Vgl. BGH, (o. Fn. 29), BGHSt 44, 308, 323 f.

³⁸ Vgl. Becker, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 244 RdNr. 238 m. w. N.

Inhalte der Entscheidung dargestellt und sodann eine erste Würdigung bzw. Einordnung in Ansehung der Polygraphen-Entscheidung vorgenommen werden.

4.2.1 Wesentliche Aussagen und Inhalte von BGHSt 45, 164

Vor dem soeben geschilderten Hintergrund³⁹ nahm der BGH das Verfahren 1 StR 618/98 zum Anlass, konkrete Anforderungen für aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsgutachten zu formulieren und insoweit neue, weitreichende Maßstäbe zu setzen. Soweit dies BGHSt 45, 164 zu entnehmen ist, wandte sich die – jedenfalls insoweit – erfolgreiche Revision mit einer auf die Verletzung von § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO gestützten Verfahrensrüge gegen eine Verurteilung des Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten. Gegenstand der Verfahrensrüge war die Ablehnung eines Beweisantrages der Verteidigung durch die erkennende Strafkammer. Dieser hatte die Erholung eines weiteren (aussage)psychologischen Sachverständigengutachtens zum Gegenstand und mit substantiiert dargelegten Mängeln des gerichtlich erhaltenen Gutachtens begründet. Das Landgericht stützte die Ablehnung des Beweisantrags der Verteidigung im Wesentlichen darauf, dass die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO nicht gegeben seien. Insbesondere die Sachkunde der sorgfältigen und forensisch erfahrenen Sachverständigen stehe außer Zweifel.

Der BGH erachtete die Verfahrensweise des Landgerichts als rechtsfehlerhaft. Der bloße Verweis auf die Sorgfalt und forensische Erfahrung der Sachverständigen reiche als Begründung für die ablehnende Entscheidung und die Möglichkeit, diese (revisionsgerichtlich) zu überprüfen, nicht aus⁴⁰. Notwendig sei eine Auseinandersetzung mit den von anderen Fachvertreter*innen behaupteten konkreten Mängeln des gerichtlich erhaltenen Gutachtens⁴¹. Der BGH erhob selbst Beweis und beauftragte wiederum Prof. Dr. Klaus Fiedler sowie Prof. Dr. Max Steller mit entsprechenden Gutachten⁴². Auf dieser Basis gelangte der BGH in Bezug auf die Anforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung im Wesentlichen zu folgender Beurteilung:

Das angefochtene Gutachten genüge den methodischen Mindeststandards für eine aussagepsychologische Begutachtung von Zeug*innen nicht. Dieser bestehe darin

„einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der

³⁹ Im Zusammenhang mit den sogenannten „Wormser-Prozessen“ und als mit Blick auf die aussagepsychologische Begutachtung von Opferzeugen und deren Bedeutung im Strafverfahren zentrale Entscheidungen werden regelmäßig auch das sogenannte „Montessori-Verfahren“ vor dem LG Münster (vgl. dazu u. a. Schulz-Hardt/Köhnken, Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, in: PdR – Sonderheft 1, 2000, S. 60 ff.) sowie der Fall „Pascal“ vor dem LG Saarbrücken (vgl. dazu u. a. Steller: Nichts als die Wahrheit, 1995, S. 168 ff.; ders., Falsche Geständnisse bei Kapitaldelikten: Praxis – Der Fall Pascal, in: Müller u. a. [Hrsg.], FS Eisenberg, 2009, S. 213 ff; Volbert, Falsche Geständnisse bei Kapitaldelikten: Grundlagen, in: Müller u. a. [Hrsg.], FS Eisenberg, 2009, S. 205 ff; Friedrichsen, Im Zweifel gegen die Angeklagten, Der Fall Pascal – Geschichte eines Skandals, 2008) genannt.

⁴⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 30.07.1999, 1 StR 618/98. BGHSt 45, 164, S. 166.

⁴¹ Ebd.

⁴² Die Gutachten sind im Volltext veröffentlicht. Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten, in: PdR, 1999, S. 5 ff.; Steller/Volbert: Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). Wissenschaftliches Gutachten für den Bundesgerichtshof, in: PdR, 1999, S. 46 ff.

Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt. Die Bildung relevanter Hypothesen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und (methodischen) Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Sie stellt nach wissenschaftlichen Prinzipien einen wesentlichen, unerläßlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar (...).⁴³

Es seien jedoch nicht alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten zu berücksichtigen⁴⁴. Der BGH wörtlich: „Die **eingesetzten Test-** und Untersuchungsverfahren müssen zudem durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d.h. geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen. [...]“⁴⁵ (Hervorhebung durch die Verfasser*innen). Sie müssen dem jeweils anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Im Falle mehrerer geeigneter Testverfahren obliege die Auswahl dem bzw. der Sachverständigen⁴⁶. Dessen ungeachtet erachtet der BGH regelmäßig

- eine Aussageanalyse, die einerseits eine Inhaltsanalyse anhand von Realkennzeichen sowie andererseits eine Konstanzanalyse, die aussageübergreifende Qualitätsmerkmale in den Blick nimmt, wie z. B. Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben⁴⁷,
- eine Fehlerquellen- und Motivationsanalyse zur Aufklärung der Entstehung und Entwicklung der Aussage vor allem im Hinblick auf (möglicherweise unbewusst) fremdsuggestive Einflüsse⁴⁸ sowie
- eine Kompetenzanalyse insbesondere zur Beurteilung der allgemeinen und sprachlich intellektuellen Leistungsfähigkeit der aussagenden Person, einschließlich eventueller aussagerelevanter Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung⁴⁹,

als erforderlich. Vor allem mit Blick auf die Inhaltsanalyse und die Bedeutung der sogenannten Realkennzeichen führt der BGH erläuternd aus, dass diese als empirisch überprüft angesehen werden können; dies ungeachtet dessen, dass es sich dabei um Indikatoren handelt mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität, d. h. mit durchschnittlich nur wenig über dem Zufallsniveau liegender Bedeutung. Wörtlich führt der BGH dann weiter aus:

„Eine gutachterliche Schlußfolgerung kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitet wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren

⁴³ BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45,164, 167 f.

⁴⁴ Vgl. BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45,164, 168.

⁴⁵ Vgl. BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45,164, 169.

⁴⁶ Vgl. BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45,164, 169.

⁴⁷ Vgl. BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45,164, 170 ff.

⁴⁸ Vgl. BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45,164, 173 ff.

⁴⁹ Vgl. BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45,164, 175 f.

Fehleranteile insgesamt gesenkt. Diesem Umstand liegt das mathematisch und psychometrisch eingehend untersuchte Prinzip der Aggregation zugrunde (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). Dementsprechend lagen die mit Realkennzeichen in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau. Allerdings bestanden dabei teilweise nicht unerhebliche Fehlerspannen. Inwieweit ihre Bedeutung bei Verwendung gegenüber Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen differieren kann, ist völlig offen.⁵⁰

Im weiteren Verlauf betont der BGH mit Blick auf die Inhaltsanalyse, dass die Realkennzeichen

- nicht schematisch angewendet werden dürfen und
- ungeeignet seien, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen⁵¹.

Inwieweit eine danach qualitativ hochwertige Aussage und infolgedessen einen Erlebnisbezug indizierende Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien als zuverlässig eingestuft werden kann, ist, so der BGH weiter, unter anderem anhand einer Kompetenzanalyse zu beurteilen. Dabei ist zu prüfen, ob eine so gefundene Aussagequalität durch Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnte. Hierzu seien insbesondere die allgemeine und sprachliche intellektuelle Leistungsfähigkeit sowie Kenntnisse in Bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzuordnen ist, einschließlich aussagerelevanter Besonderheiten in der Persönlichkeitsentwicklung, wie z. B. Selbstwertprobleme, gesteigertes Geltungsbedürfnis, mit Hilfe der allgemeinen Methoden psychologischer Diagnostik zu prüfen⁵².

4.2.2 BGHSt 45, 164 im Lichte der ausformulierten wissenschaftstheoretischen Grundsätze in der Polygraphenentscheidung

Dem Urteil des BGH in Strafsachen zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist das vorstehend bereits dargestellte, sogenannte zweite „Polygraphen-Urteil“ zeitlich vorausgegangen. Zwar hat der Angeklagte selbstverständlich eine andere Rolle und auch andere Rechte im Strafverfahren als Opferzeug*innen, es geht aber darum, dass sich der BGH hier ebenfalls mit Wissenschaftstheorie und Testgütekriterien bei der Frage der Anwendbarkeit einer Methode befasst hat und damit auch generelle Maßstäbe ausformuliert hat, die in Bezug auf das Urteil zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung auch von Relevanz sind, zumal zum Teil dieselben Experten (Prof. Dr. Klaus Fiedler und Prof. Dr. Max Steller) angefragt wurden.

Die vom BGH in Strafsachen in der Polygraphenentscheidung ausformulierten Maßstäbe führen zu einigen ernst zu nehmenden, hier lediglich zu skizzierenden Anfragen an BGHSt 45, 164. Wohlwissend, dass es bei der Polygraphenentscheidung um Angeklagte, während es bei der Entscheidung zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung um Opferzeug*innen geht, meinen wir hier die wissenschaftstheoretischen Postulate in Bezug auf die Anforderungen an Methoden.

⁵⁰ BGH (o. Fn. 40), BGHSt 45, 164, 171.

⁵¹ Vgl. BGH, (o. Fn. 40), BGHSt 45, 164, 171.

⁵² Vgl. BGH, (o. Fn. 40), BGHSt 45, 164, 175.

Dies gilt zunächst in Bezug auf die wissenschaftliche Validität der Ergebnisse beider Untersuchungsmethoden. In der Polygraphenentscheidung legt der BGH die insoweit bestehenden und im Ergebnis durchgreifenden Vorbehalte ausführlich und detailliert dar und bemüht sich zumindest insoweit um eine Ausgewogenheit, als er die Stimmen für die Validität zumindest erwähnt. Anders verhält es sich bei BGHSt 45, 164. Dort widmet er dem alles entscheidenden Aspekt, mit dem die aussagepsychologische Methode in der dort propagierten Ausgestaltung steht und fällt, nämlich der Belastbarkeit der Realkennzeichen und dem – zumindest nicht unmittelbar einleuchtenden – Umstand, dass Indikatoren mit geringer Validität in der Zusammenschau eine hinreichende Aussagekraft erlangen können (Prinzip der Aggregation), nur wenige Sätze. Dies lässt sich nicht allein damit hinreichend plausibel erklären, dass die Frage der Eignung eines aussagepsychologischen Gutachtens als Beweismittel in einem Strafprozess im Gegensatz zur Eignung des Polygraphen nicht den Schwerpunkt der Entscheidung bildet. Dass der BGH dort weiter ausführt, dass die in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse „regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau“ lagen, ist in mehrfacher Hinsicht erstaunlich; dies zum einen deshalb, weil eine kritische Auseinandersetzung mit den Forschungsvorhaben – anders als bei der Polygraphenentscheidung – nicht stattfindet; dies obwohl hierzu, wie nachfolgend noch ausführlich zu zeigen sein wird, jeder Anlass, mindestens jedoch in demselben Umfang wie bei der Polygraphenentscheidung, bestanden hätte. Noch schwerer wiegt aus Sicht der Verfasser*innen allerdings, dass hier – wird die Argumentation des BGH konsequent ernstgenommen – für die Tauglichkeit des in der Hauptverhandlung vorgetragenen Gutachtens als Beweismittel scheinbar ausreichen soll, dass die erzielten Ergebnisse deutlich über dem Zufallsniveau liegen, ohne dies aber auch nur ansatzweise zu quantifizieren. Eine solche Quantifizierung wäre aber zur Beurteilung der Aussagekraft und Eignung der Methode und ihrer Bewertung im Lichte des „In dubio“-Grundsatzes unerlässlich. Zentraler Kritikpunkt ist das offensichtliche Missverständnis des BGH in Bezug auf das Prinzip der Aggregation. Prof. Fiedler gesteht zunächst zu, dass dieses Prinzip spezifisch für die Aussagepsychologie nicht überprüft wurde⁵³. Seine Erklärungsbilder zum Beispiel aus der Optik machen aber deutlich, dass die Aggregation die Problematik einzelner fehlerhafter Informationen durch die Zusammenschau (Aggregation) ausgleicht und sich dadurch die Informationsqualität erhöht. Dieser als „vicarious function“ bezeichnete Vorteil findet sich übrigens nicht nur in diagnostischen Modellen, sondern auch in vielen natürlichen Systemen, die unter Unsicherheit Lösungen finden und Entscheidungen treffen müssen, deren Effizienz angesichts der Schwäche der verwendeten Indikatoren überraschend hoch ist⁵⁴. Ein Beispiel ist etwas menschliches Tiefensehen (Entfernungssehen), wo für sich genommen schwache Indikatoren (Glanz der Oberfläche, Disparität der beiden Netzhautbilder etc.) zusammen erstaunliche Genauigkeit erzielen und den Ausfall einzelner Indikatoren leicht verkraften können. Diese Bezüge seien hier nur deshalb erwähnt, um deutlich zu machen, dass ein psychologischer und mathematischer Bezugsrahmen zur Erklärung der erstaunlichen Genauigkeit von Systemen schwacher Prädiktoren schon seit langem existiert und formal sehr weit entwickelt ist. Das vom BGH nahegelegte Vorgehen beruht auf exakt dem Gegenteil. Der Gesamteindruck zählt nicht, sondern die Aussageüberprüfung wird in zahlreiche fehleranfällige (kaum über Zufall liegende) einzelne Hypothesenüberprüfungen zerlegt. Damit könnte nur ein Teilaspekt des Beweismittels ohne dessen Gesamtwürdigung ein darauf gestützter Restzweifel ohne Aggregation zu einem Gesamtbild das Ganze zu

⁵³ Vgl. Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten, in: PdR, Bd. 9, Nr. 2, 1999, S. 1, 22.

⁵⁴ Brunswik: Representative design and probabilistic theory in a functional psychology. *Psychological Review*, Bd. 62, Nr. 3, 1955, S. 193–217; Gigerenzer/Goldstein: Reasoning the fast and frugal way: Models of bounded rationality, in: *Psychological Review*, Bd. 103, Nr. 4, 1996, S. 650–669.

Fall bringen. Die behauptete naturgesetzliche, mathematische Grundlage, die der BGH herausstreicht, ist bei diesem inversen Vorgehen der Desaggregation in Einzelfragen nicht gegeben. Bemerkenswert ist des Weiteren, dass der BGH gleichsam als Randnotiz darauf hinweist, dass die Eignung der Methode gegenüber Personen unterschiedlicher Altersgruppen völlig offen ist, was in der Gerichtspraxis keinerlei Beachtung findet und weitere gravierende methodische Vorbehalte⁵⁵ und daraus resultierende Fehler- und Manipulationsanfälligkeit unbeachtet lässt.

In gleicher Weise kritisch zu hinterfragen ist, ob im Falle der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung tatsächlich eine im Vergleich zu einer polygraphischen Untersuchung weitergehende Kontrollmöglichkeit betreffend das Untersuchungsergebnis durch das Gericht gegeben und dieses somit in der Lage ist, seinen Auftrag einer eigenverantwortlichen Entscheidungsfindung ordnungsgemäß zu erfüllen. Tatsächlich dürfte ein Gericht selbst bei einem sorgfältig erstellten Gutachten kaum in der Lage sein, die komplexen Untersuchungsschritte im Einzelnen nachvollziehen und mögliche Fehler bei den der Untersuchung und Beurteilung zugrunde gelegten Annahmen und Prämissen erkennen zu können. Nicht zuletzt der Umstand, dass aussagepsychologische Gutachten gerichtlicherseits regelmäßig (wenn nicht nahezu ausnahmslos) unbeanstandet bleiben, scheint in diese Richtung zu deuten.⁵⁶

4.2.3 Einige exemplarische höchstrichterliche Entscheidungen bzgl. des Wechselspiels von Therapie und Beweiswürdigung

In den folgenden Jahren sind zahlreiche weitere höchstrichterliche Entscheidungen zum hypothesegeleiteten Vorgehen von aussagepsychologischen Sachverständigen ergangen⁵⁷. Für die Zwecke der vorliegenden Expertise und insbesondere die Frage nach dem Wechselspiel von Therapie/Traumabehandlung und Beweiswürdigung sind an dieser Stelle insbesondere folgende Entscheidungen hervorzuheben und näher zu beleuchten.

Unterzieht sich ein Missbrauchsopfer einer Therapie, steht die Erholung eines aussagepsychologischen Gutachtens keineswegs im freien Ermessen oder gar Belieben des bzw. der Tatrichter*in, wie der BGH in einem Beschluss aus dem Jahr 2002 deutlich gemacht hat⁵⁸. Die Tatsacheninstanz hatte den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs in 37 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Der Missbrauch ereignete sich zwischen dem sechsten und dem 16. Lebensjahr der Geschädigten. Ausweislich der Urteilsgründe lagen bei der Geschädigten „psychische Auffälligkeiten“ vor, in deren Folge sie während des andauernden Missbrauchsgeschehens über einen Zeitraum von mehreren Jahren psychotherapeutisch betreut wurde. Dabei hatte sie – für die Therapeutin glaubwürdig, tatsächlich aber unzutreffend und wahrheitswidrig – von einer Vergewaltigung durch einen gleichaltrigen Jungen berichtet. Diese Beschuldigung wiederholte die Geschädigte auch in einer

⁵⁵ Vgl. Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten, in: PdR, Bd. 9, Nr. 2, 1999, S. 1, 13 f.

⁵⁶ Vgl. König/Fegert: Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention DGfPI, Bd. 12, Nr. 2, 2009, S. 16-41.

⁵⁷ Zahlreiche Nachweise zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bezug auf aussagepsychologische Gutachten finden sich bei Jansen (o. Fn. 6) z.B. RdNr. 54 (betreffend die Hypothesenbildung), 58 f. (betreffend die Aussagekompetenz), 60 f. (betreffend die Erinnerung), 70 ff. (betreffend Aussageentstehung, -entwicklung und Suggestion), 88 (Aussagemotivation), 90 (Aussageanalyse), 92 ff. (Merkmale einer Aussage; 107 (Aussagekonstanz), 108 ff. (Aussageverhalten), 114 ff. (Merkmale in der Beschuldigtenaussage).

⁵⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 11.09.2002, 1 StR 171/02, StV 2002, 637.

kriminalpolizeilichen Vernehmung in einem Verfahren gegen den (strafunmündigen) Jungen sowie in einer richterlichen Vernehmung. Im Nachgang zu der infolge eines Streits erstatteten Strafanzeige verübte die Geschädigte einen Suizidversuch und befand sich zweimal in stationärer psychiatrischer Behandlung, in deren Rahmen eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung des impulsiven Typs diagnostiziert wurde.

Einen auf Erholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens gerichteten Beweisantrag der Verteidigung lehnte das Landgericht, wie der BGH feststellte, rechtsfehlerhaft ab und stützte die Verurteilung ausschließlich auf die Aussage der Geschädigten. Zur Begründung verweist der BGH im Wesentlichen auf die zwar vor dem Tatzeitraum beginnende, in diesen aber hineinreichende psychotherapeutische Behandlung der Opferzeugin sowie auf die bewusste Falschbelastung eines Dritten mit einem bis in Einzelheiten angereicherten Vergewaltigungsvorwurf im Rahmen einer nach Belehrung und unter Wahrheitspflicht erfolgten Aussage. Ohne dies ausdrücklich kundzutun, scheint der BGH damit zwei Umstände, darunter die psychotherapeutische Behandlung, zu benennen, die geeignet sind, in einem Ausmaß Vorbehalte gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage der Opferzeugin zu begründen, dass der Tatrichter ohne die Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe nicht über eine verlässliche Entscheidungsgrundlage verfügt. Ob die genannten Umstände bereits jeder für sich ausreichend wären oder kumulativ zusammentreffen müssen, um zu diesem Ergebnis zu führen, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen.

Der BGH stellt in diesem Zusammenhang des Weiteren klar, dass er die Aussage der jeweils zeugenschaftlich vernommenen psychiatrisch und psychologisch behandelnden Ärzte und einer Psychologin insoweit als ungeeignet und dementsprechend nicht ausreichend ansieht. Bei den Angehörigen dieser Berufsgruppen stehe im Rahmen der Therapie ihrer Patienten nicht die Frage des Wahrheitsgehalts der Äußerungen der Patienten, also die Überprüfung der „Validität“ der Aussage, im Vordergrund ihrer Tätigkeit⁵⁹.

Etwas anders liegt ein vom 4. Strafsenat des BGH im Jahr 2007 entschiedener Fall⁶⁰. Dort hatte das Erstgericht den Angeklagten wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren verurteilt. Einzelheiten zum Tatgeschehen sind den veröffentlichten Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Die Revision greift das Urteil mit der Verfahrensrüge an und macht geltend, das Erstgericht habe rechtsfehlerhaft die Beweisanträge der Verteidigung auf Erholung eines aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsgutachtens übergangen. Die Revision stützt sich insoweit unter anderem darauf, dass die Geschädigte an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung leide und dieser Umstand den diesbezüglichen Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend im Hinblick auf die Glaubhaftigkeitsbeurteilung ein spezifisches Maß an Sachkunde erfordere, über die ein Richter üblicherweise nicht verfüge und dementsprechend die Inanspruchnahme der Sachkunde eines aussagepsychologischen Sachverständigen gebiete.

Der BGH hat insoweit keinen Rechtsfehler erkannt, der der Revision zum Erfolg verholfen hätte. Die von der Revision zur Begründung der Verfahrensrüge unter anderem angeführte Borderline-Persönlichkeitsstörung der Geschädigten war dem vorgelegten Attest nach den Feststellungen des BGH nicht zu entnehmen. Vielmehr ergab sich daraus ein leichter depressiver Zustand, der aus Sicht der BGH den Tatrichter nicht zur Erholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens veranlassen musste⁶¹. Als

⁵⁹ Vgl. BGH (o. Fn. 58), StV 2002, 637.

⁶⁰ BGH, Urt. v. 05.07.2007, 4 StR 540/06, NStZ-RR 2008, 38.

⁶¹ BGH (o. Fn. 60), NStZ-RR 2008, 38, Tz. 6.

ebenfalls nicht durchgreifend sah der BGH den Verweis auf eine erinnerungsverändernde Hypnotherapie an; dies zum einen deshalb, weil die Opferzeugin bereits vor Beginn der psychotherapeutischen Therapie Angaben zum Tatgeschehen gemacht und dieses dabei, wie später von der Strafkammer festgestellt, geschildert hatte. Darüber hinaus trete die Frage nach der Erholung eines aussagepsychologischen Gutachtens dann zurück, wenn die Aussage der Opferzeugin durch andere Umstände erhebliche Unterstützung finde⁶².

In einem Urteil aus dem Jahr 2015 postulierte der BGH, dass im Falle einer psychotherapeutischen Behandlung von Opferzeugen besonders hohe Anforderungen an die Widerlegung der Suggestionshypothese zu stellen sind⁶³. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen sieben, innerhalb eines Zeitraumes von mehr als viereinhalb Jahren verübten Fällen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und elf Monaten. Es stützte sich dabei im Wesentlichen auf die Angaben der Nebenklägerin, die sich in psychotherapeutischer Behandlung befunden hatte. Allem Anschein nach auf der Basis einer aussagepsychologischen Begutachtung gelangte das Landgericht zu der Überzeugung, dass Pseudoerinnerungen der Nebenklägerin ausgeschlossen seien, weil sie keine erhöhte Phantasieproduktivität gezeigt habe und keine psychische Störung vorliege. Auch die psychotherapeutische Behandlung sei nicht geeignet, Suggestionseffekte zu begründen. Die im Zeitraum der Missbrauchshandlungen erfolgte Behandlung habe stabilisierenden Zielen gedient und nicht der Aufdeckung von Missbrauchseignissen.

Der BGH beanstandet diese Beweismwürdigung als lücken- und dementsprechend rechtsfehlerhaft. Er beanstandet unter anderem, dass der Ausschluss von Scheinerinnerungen nicht lückenlos erfolgt sei. Gehe ein Psychotherapeut davon aus, dass den Beschwerden einer Patientin verdrängte Erinnerungen zugrunde liegen, könne die Therapie im Versuch der Rückgewinnung solcher Erinnerungen bestehen. Wenn dabei auch nach sexuellem Missbrauch geforscht werde, könne eine diesbezügliche Scheinerinnerung entstehen. Eine sichere Verneinung von Pseudoerinnerungen setze, so der BGH weiter, in einem solchen Fall namentlich voraus, dass entweder suggestive Einflüsse ausgeschlossen werden oder weitere Beweise angeführt werden können, die die Richtigkeit der Zeugenaussage belegen⁶⁴.

Die vorstehend skizzierten höchstrichterlichen Entscheidungen des BGH führen anschaulich vor Augen, dass nach den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Strafsachen vor allem Patient*innen, die aufgrund potentiell traumatisierender Erfahrungen Traumafolgestörungen entwickelt haben, aufgrund ihrer psychischen Vorbelastung damit konfrontiert sind, sich einer aussagepsychologischen Begutachtung unterziehen bzw. aussetzen zu müssen. Gleichzeitig stellt der BGH gerade auch in derartigen Fällen, bei denen Krankenbehandlung erforderlich war, seine strengen Maßstäbe an die Widerlegung der Suggestionshypothese. Das bedeutet, dass die Chancen für ein aus Sicht der Geschädigten positives Begutachtungsergebnis, wenn nach fortgesetzten Taten eine psychische Störung vorlag und diese behandelt werden musste, allenfalls marginal sein dürften; dies mit vorgezeichnetem Ergebnis für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens. Mit anderen Worten: Dort, wo die Tatfolgen besonders drastisch sind, ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit im Falle einer Aussage-gegen-Aussage-Situation äußerst gering.

⁶² BGH (o. Fn. 60), NStZ-RR 2008, 38, Tz. 8.

⁶³ BGH, Urt. v. 20.05.2015, 2 StR 455/14, NStZ-RR 2016, 122.

⁶⁴ Ebd.

Alte und neue Kritik an der aussagepsychologischen Methode

Dass die Rechtsprechung des BGH in Strafsachen zu einer Abkehr von überkommenen Glaubwürdigkeitskonzepten, die sich eher auf charakteriologische Merkmale oder den (möglicherweise sogar aus seiner gesellschaftlichen Stellung deduzierten) guten oder schlechten Ruf einer Person bezogen, und damit zu einer spürbaren positiven Qualitätsentwicklung in Bezug auf die Glaubhaftigkeitsbegutachtung geführt hat, ist zweifelsohne zu begrüßen⁶⁵. Eine kritische Auseinandersetzung mit der seitens des BGH vorgegebenen Methodik findet sich zunächst, insbesondere im Rahmen der Stellungnahmen unmittelbar nach Ergehen des Urteils, nicht. Von juristischer Seite wurden und werden die Vorgaben des BGH seither nicht nur weitestgehend kritiklos⁶⁶, sondern – wie zu zeigen sein wird – unreflektiert in einer ausgehend vom ursprünglichen Gehalt durchaus problematischen Art und Weise der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt. In jüngster Vergangenheit wird die Nullhypothese bzw. Unwahrannahme vereinzelt jedoch dergestalt kritisch beurteilt, dass sie die Chancen von Geschädigten zur Anerkennung ihrer Sicht im Prozess beeinträchtigt, ohne dass dies durch den Zweifelsatz geboten wäre, sie dadurch die epistemische Gerechtigkeit verletze und darüber hinaus in die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung eingreife, ohne dass dies zur Sicherung der Rationalität geboten erscheint⁶⁷. Mitunter wird sie als „Fremdkörper“ bezeichnet⁶⁸. Hinzu tritt, dass der deutschsprachige Sonderweg der kriterienorientierten Aussageanalyse⁶⁹ in anderen Rechtsordnungen kaum aufgegriffen wird⁷⁰.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sieht in ihrem 2019 erstatteten Bilanzbericht die Anwendungspraxis der aussagepsychologischen Begutachtung in mehrfacher Hinsicht als problematisch an. Danach fühlten sich Betroffene durch die Art der Prüfung verdächtigt, nicht die Wahrheit zu sagen⁷¹. Die Entscheidungsverantwortung wird in nicht wenigen Fällen dadurch auf Sachverständige verschoben bzw. abgewälzt, dass deren Ergebnisse nahezu ohne eigene Prüfung übernommen werden⁷². Auf grundlegende Kritik an den Schlussfolgerungen des BGH aus den zwei sich in wesentlichen Punkten diametral widersprechenden Gutachten Fiedler (welches darlegt, dass es im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bzw. Glaubwürdigkeitsbegutachtung, wie er sagt, keine falsifizierbaren Theorien oder Gesetzmäßigkeiten gibt, und das auf ein induktiv statistisches Vorgehen durch eine Gesamtschau von Einzelmerkmalen, im Sinne einer Aggregation, abhebt) und Steller (welcher meint, dass im Sinne des kritischen Rationalismus Einzelmerkmale überprüft werden – der BGH spricht

⁶⁵ Vgl. König/Fegert: Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention DGfPI, Bd. 12, Nr. 2, 2009, S. 16-41.

⁶⁶ Vgl. z. B. Jansen, (o. Fn. 6); Bender/Nack/Treuer: Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., 2014, Rn. 292 ff.; Deckers, in: Müller/Sander/Válková, FS Eisenberg, 2009, S. 473, 491; krit. wohl Fiedler, in: Schöch/Satzger/Schäfer/Ignor/Knauer, FS Widmaier, 2008, S. 191, 198.

⁶⁷ Vgl. Bublitz (o. Fn. 28), S. 212.

⁶⁸ Vgl. Fiedler (o. Fn. 66), S. 213.

⁶⁹ Criteria based Content Analysis (CBCA)

⁷⁰ Vgl. Fegert/Gerke/Rassenhofer: Enormes professionelles Unverständnis, in: Nervenheilkunde, 2018, S. 525, 526.

⁷¹ Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Bilanzbericht 2019 – Bd. 1, S. 220.

⁷² Ebd.

mehrfach von Testung –, es also um ein deduktives Verfahren geht) wird in der Literatur quasi nicht eingegangen. Der enorme Anstieg von wissenschaftlichen Befunden zu Gedächtnisleistungen bei Menschen mit Traumatisierung zu Traumafolgestörungen und zur evidenzbasierten Behandlung von Traumata führt zunehmend zu Kritik an der quasi seit 25 Jahren unveränderten aussagepsychologischen Methode. Die nicht zuletzt auch aus dem Bereich der Traumaforschung geäußerte Kritik nach den Grenzen der aussagepsychologischen Methode und der Frage, ob der neueste Stand der Wissenschaft weitere Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung bieten würde⁷³, bleibt justizzeitig unbeachtet. Darüber hinaus wird von Betroffenen „enormes professionelles Unverständnis“ aussagepsychologischer Gutachter*innen gegenüber Traumatisierten kritisiert⁷⁴ (siehe auch Kapitel 6.4).

4.3 Instanzgerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen

Ihre größte Bedeutung hat die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung und mit ihr die sogenannte „Nullhypothese“ naturgemäß im Rahmen der strafgerichtlichen Rechtsprechung erlangt. Eine Recherche in öffentlich zugänglichen Rechtsprechungsdatenbanken mit dem Suchwort „Nullhypothese“ hat jeweils mehrere hundert Einträge ergeben. In einer der wohl am weitesten verbreiteten juristischen Datenbanken, juris, beläuft sich die Gesamtzahl der Einträge/nachgewiesenen Entscheidungen auf 272⁷⁵. Auf den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also der Zivil- und Strafgerichte, entfallen davon 125 und auf die Strafgerichte 75⁷⁶. Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen der vorliegenden Expertise eine auch nur ansatzweise umfassende Aufarbeitung und Bewertung der instanzgerichtlichen Rechtsprechung nicht möglich ist. Vielmehr soll anhand der nachfolgend exemplarisch und überblicksartig zu schildernden in der Regel obergerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen verdeutlicht werden, dass und wie die Vorgaben des BGH zur aussagepsychologischen Begutachtung von Opferzeug*innen und insbesondere der Bedeutung der sogenannten „Nullhypothese“ von den Tatsacheninstanzen (bewusst oder unbewusst) missverstanden und zum Nachteil der Opferzeug*innen fehlerhaft angewendet wurden – und wohl nach wie vor noch werden; dies mit der Folge, dass die sogenannte „Nullhypothese“ gleichsam im Wege einer Antizipation des „In-dubio“-Grundsatzes im Ergebnis und unzutreffenderweise zu einer Beweisregel mutiert⁷⁷. In Ermangelung

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Vgl. Fegert/Rassenhofer/Schneider, Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen, 2013; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, in: ZIS, 2021, S. 210, 220, sowie ausführlich zu den belastenden Wirkungen der Begutachtung nachfolgend IV. 4. Die Gegenkritik von *Bublitz* (o. Fn. 39), S. 211, erkennt, dass seitens der Unabhängigen Aufarbeitungskommission überhaupt keine die Methodik, sondern nur die Anwendungspraxis betreffende Kritik geäußert wurde; eine bestimmte Breite der die Anwendungspraxis betreffende Kritik aber auch die Frage nach der Eignung der eingesetzten Instrumente/Gutachter aufwirft und ob die Frage der Folgewirkungen im Rahmen eines staatlichen Verfahrens tatsächlich ohne Relevanz für dieses ist. Im Übrigen wird von Fegert/Gerke/Rassenhofer (o. Fn. 81) die vom BGH vorgegebene Methodik dort, wo die Unschuldsvermutung das zentrale Prinzip ist, als angemessen angesehen und „lediglich“ die undifferenzierte Anwendung in unterschiedlichen Rechtsbereichen kritisiert.

⁷⁵ Eine Recherche in der freien Rechtsprechungsdatenbank openjur (Stand: 06.04.2023) hat insgesamt 172 nachgewiesene Entscheidungen bzw. Entscheidungsanmerkungen und 107 für den Bereich der ordentlichen Gerichte ergeben.

⁷⁶ beck-online; Suchkriterien – Suchwort: „Nullhypothese“, Publikationstyp: Rechtsprechung, Gericht: Ordentliche Gerichte (Stand: 20.01.2023).

⁷⁷ I. E. ebenso *Bublitz* (o. Fn. 28), S. 212, wonach es durch die Unwahrannahme des BGH zu einer doppelten Anwendung der Unschuldsvermutung kommen kann, die über Gebühr pro reo und contra victimam führen kann.

des Zugangs zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten im Rahmen der Erstellung dieser Expertise ist eine (kritische) Würdigung der Handhabung der sogenannten „Nullhypothese“ bzw. aussagepsychologischer Gutachten im Stadium des Ermittlungsverfahrens an dieser Stelle nicht möglich. Es wäre allerdings mehr als überraschend, wenn sich hier ein gegenüber der instanzgerichtlichen Rechtsprechung konträrer Befund ergäbe.

In einer Revisionsentscheidung hat das *OLG Brandenburg* den nach Freispruch in I. Instanz in II. Instanz ergangenen Schuldspruch wegen Vergewaltigung aufgehoben und das Verfahren an eine andere Strafkammer des Berufungsgerichts zurückverwiesen. Aus Sicht des *OLG Brandenburg* war die Beweiswürdigung rechtsfehler-, weil lückenhaft. Unter anderem führt das OLG aus:

„Grundsätzlich ist in Aussage-gegen-Aussage-Fällen davon auszugehen, dass die Aussage des Belastungszeugen unwahr ist. Erst wenn die weitere Prüfung ergibt, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, wird sie verworfen und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage des Zeugen handelt. Im Vordergrund stehen grundsätzlich die sich auf die Qualität einer Aussage beziehende Inhaltsanalyse anhand der Realkennzeichen und die Konstanzanalyse, die der Beurteilung des Aussageverhaltens einer Person insgesamt dient und sich auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale bezieht, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben.“⁷⁸

Dem Revisionsgericht sei eine Überprüfung der Entscheidung nur dann möglich, wenn die Aussage des bzw. der einzigen Belastungszeug*in insbesondere zur Beurteilung der Aussageentwicklung und Aussagekonstanz wiedergegeben und erörtert werde. Dies gelte auch für die entscheidenden Teile früherer Aussagen. Diesen Anforderungen sei die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht ausreichend gerecht geworden.

Diese Ausführungen des OLG machen deutlich, dass die sogenannte „Nullhypothese“ gerade nicht als methodischer Ansatz im Rahmen einer Beurteilung durch einen Sachverständigen zur Beurteilung der (eingangs wiedergegebenen Leit-)Frage, ob die konkrete Aussage ohne realen Erlebnishintergrund gemacht worden sein könnte, also die Unwahrheit lediglich nicht mehr ausgeschlossen werden kann, herangezogen wird. Vielmehr wird die sogenannte „Nullhypothese“ als alleiniger und diese damit determinierender Beurteilungsmaßstab für die richterliche Beweiswürdigung herangezogen. Die sogenannte „Nullhypothese“ mutiert damit ungeachtet ihres beschränkten Aussagegehalts von einem methodischen Grundprinzip zu einer die richterliche Gesamtwürdigung verdrängenden Beweisregel. Ihr wird damit ein Aussagegehalt zugeschrieben, den sie tatsächlich nicht besitzt.

In einer Entscheidung über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die (teilweise) Nichtzulassung der Anklage durch das Landgericht zieht das *OLG Nürnberg* für seine Zurückweisung der Beschwerde maßgeblich die Nullhypothese heran⁷⁹. Anklagegegenständlich waren Taten nach dem

⁷⁸ OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.11.2019, Az. (1) 53 Ss 104/09 (72/19), verfügbar unter: <https://openjur.de/u/2254470.html> (abgerufen am: 03.04.2023).

⁷⁹ OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.08.2010, 1 Ws 464/10, NJW 2010, 3793.

BtMG in Form des unerlaubten Handelns. Soweit die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zugelassen worden war, beruhen die Angaben ausschließlich auf den Angaben der (früheren) Mitbeschuldigten und (früheren) Lebensgefährtin des Angeeschuldigten. Ein auf deren Vernehmung als (nunmehrige) Zeugin gerichtetes Nachermittlungsersuchen der Strafkammer betreffend konkrete Wahrnehmungen zum Weiterverkauf der Betäubungsmittel blieb aufgrund ihrer Nichterreichbarkeit erfolglos. Das Landgericht hat hier in Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens angenommen, dass die Hauptverhandlung wahrscheinlich nicht mit einer Verurteilung enden wird.

Aus Sicht des OLG hat die Strafkammer damit den ihr eingeräumten weiten Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Die Strafkammer habe aufgrund der besonderen Situation des Angeeschuldigten, der wenig Verteidigungsmöglichkeiten durch eigene Äußerungen zur Sachlage besitzt, und die für ihn streitende Unschuldsumutung zutreffend unter dem Gesichtspunkt der Unglaubhaftigkeitshypothese in den Blick genommen. Dabei habe sie davon ausgehen müssen, dass nach der sog. "Nullhypothese" des BGH jede Aussage solange als unwahr gilt, bis diese Vermutung sich angesichts der Zahl und der Qualität der Realitätskriterien in der Aussage nicht mehr aufrechterhalten lässt. Dabei brauchte sie eindeutige und qualitativ belastbare Realitätskriterien, um diese Hypothese der neutralen Anfangswahrscheinlichkeit zu widerlegen. Die Strafkammer habe konkret „die erheblichen Gründe für ihre Zweifel an der Glaubwürdigkeit (sic!) der Zeugin“ ausgeführt. Auch in Ansehung der Gegenargumente der Staatsanwaltschaft sei die Entscheidung der Strafkammer nicht unvertretbar. Im Ergebnis spreche auch aus Sicht des Senats bei eigener Bewertung jedenfalls nicht mehr für als gegen eine Verurteilung.

Diese Erwägungen des Beschwerdegerichts geben nicht nur Anlass zu der Annahme, dass nicht in der gebotenen Weise zwischen Aussagemethodik, Beweis- und Entscheidungsregel differenziert wurde⁸⁰. Sie beruhen auch auf einem stark verkürzten und überdies in der Sache unzutreffenden, auf die Inhaltsanalyse beschränkten, Verständnis der vom BGH als maßgeblich angesehenen Grundsätze einer aussagepsychologischen Begutachtung.

Mitunter wird im Rahmen tatgerichtlicher Entscheidungen anhand der umfangreichen Kriterien einer aussagepsychologischen Begutachtung eine richterliche Beweiswürdigung vorgenommen⁸¹.

So hat beispielsweise das LG Frankenthal (Pfalz) einen Angeklagten wegen des versuchten schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tatmehrheit mit schwerem sexuellem Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person unter Einbeziehung einer Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Angeklagte in einem Fall ein siebenjähriges Kind aufgefordert hatte, seinen Penis in den Mund zu nehmen. In dem anderen Fall hatte er die stark alkoholisierte 18-jährige Geschädigte, die er schlafend währte, zunächst teilweise entkleidet und zwei Finger in deren Vagina eingeführt. Anschließend berührte er diese mit seiner Zunge und übte an dieser kurzzeitig oralen Verkehr aus. Der in der Folge unternommene Versuch einer vaginalen Penetration misslang. Sodann drang der Angeklagte mit seinem Penis wenige Zentimeter in den Mund der Geschädigten ein.

⁸⁰ Vgl. Bublitz (o. Fn. 28), 212.

⁸¹ Vgl. z. B. LG Frankenthal (Pfalz), Urt. v. 31.07.2019, Az. 7 KLS 5521 Js 5826/16 jug., verfügbar unter <https://open-jur.de/u/2273311.html> (abgerufen am: 03.04.2023).

Im Hinblick auf die siebenjährige Geschädigte legte die Strafkammer dar, dass sie ausgehend von der sogenannten „Nullhypothese“ sorgfältig die Annahme überprüfte, deren Angaben könnten frei erfunden, (intentional oder unbewusst) von anderen Personen übernommen, anderweitige Erfahrungen oder aus sonstigen Quellen stammende Informationen fälschlicherweise auf den Angeklagten projiziert oder zumindest stark übertrieben haben. Sämtlich Hypothesen sah die Kammer als widerlegt an. Im Einzelnen geht das Gericht auf die Art und Weise der Aussageentstehung, die Möglichkeit der (intentionalen) Falschbeschuldigung sowie die Aussagekonstanz und schließlich die Möglichkeit einer fantasiegenerierten oder fremdsuggestierten Aussage ein. In gleicher Weise verfuhr die Strafkammer auch hinsichtlich des weiteren Tatvorwurfs zum Nachteil der 18-jährigen Geschädigten und arbeitete auch insoweit das vorstehend skizzierte Prüfungsschema ab.

Eine solche Vorgehensweise erscheint nicht nur deshalb nicht unproblematisch, weil diese auf der – wie gezeigt – methodisch stark angreifbaren „Nullhypothese“ beruht, sondern hier die aussagepsychologische Begutachtung und die freie richterliche Beweiswürdigung ineinander übergehen und damit zu verschwimmen drohen. Dies gilt umso mehr dann, wenn – wie im vorstehend dargestellten Fall – lediglich eine allem Anschein nach mit einer gewissen Beliebigkeit getroffene Auswahl von Beurteilungskriterien zum Zwecke der Beweiswürdigung herangezogen wird. Im Ergebnis wird damit einerseits der (unbegründete) Anschein der Wissenschaftlichkeit der freien richterlichen Beweiswürdigung erweckt und andererseits der angewandten Methodik ein Aussagegehalt zugeschrieben, den diese selbst nicht für sich in Anspruch nimmt.

4.4 Zivilgerichtliche Rechtsprechung

Die sogenannte „Nullhypothese“ findet aber nicht nur in der straf-, sondern vor allem auch in den unterschiedlichen Bereichen der zivilgerichtlichen Rechtsprechung Anwendung. Mit Blick auf die hier in Rede stehenden Fälle sexuellen Missbrauchs bzw. sexuell motivierter Übergriffe gilt dies vor allem für das Arbeits- sowie das Familienrecht. In den öffentlich zugänglichen Rechtsprechungsdatenbanken waren für das Schadenersatz- bzw. Haftungsrecht nur wenige Entscheidungen betreffend Ansprüche aufgrund sexuellen Missbrauchs, für deren Beurteilung maßgeblich auf eine aussagepsychologische Begutachtung bzw. die sog. „Nullhypothese“ abgestellt wird,⁸² nachweisbar. Die dafür maßgeblichen Gründe sind nicht ohne Weiteres ersichtlich. Jedenfalls kann allein aus dem fehlenden Nachweis in öffentlich zugänglichen Rechtsprechungsdatenbanken nicht gefolgert werden, dass es derartige Entscheidungen nicht gibt, sondern lediglich, dass diese aus im Einzelnen nicht bekannten bzw. kommunizierten Gründen der Fachöffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurden. Ein denkbarer Grund für die Nichtveröffentlichung könnte in der mangelnden Relevanz für die juristische Fachöffentlichkeit zu sehen sein, die darin begründet ist, dass sich Zivilgerichte trotz fehlender rechtlicher Bindungswirkung häufig der Beweiswürdigung der Strafgerichte anschließen, der in der Regel eine deutlich umfangreichere Beweisaufnahme als bei den Zivilgerichten vorausgeht. Berichtenswert und dementsprechend veröffentlichungswürdig sind dementsprechend die Ausnahmefälle, die sich gegen die strafrechtliche Beweiswürdigung und die aussagepsychologische Begutachtung stellen, wie dies in den im Abschnitt 9.1.6 des Anhangs unter lfd. Nr. 49 und 50 nachgewiesenen Entscheidungen der Fall ist. Vor diesem Hintergrund fokussieren sich die nachfolgenden Darstellungen auf die

⁸² Im Rahmen der nachstehenden Übersicht sind dies im Abschnitt 10.1.6 die lfd. Nr. 46 und 47, die jedoch denselben Rechtsstreit betreffen.

Handhabung der sogenannten „Nullhypothese“ in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sowie Kinderschutzverfahren und in arbeitsgerichtlichen Entscheidungen mit Bezug zu sexuell motivierten Fehlverhaltensweisen.

4.4.1 Familienrecht

Den nachfolgend beispielhaft dargestellten familiengerichtlichen Entscheidungen ist vorauszuschicken, dass eine intensive Recherche in den zentralen Datenbanken Juris und Beck-online insgesamt 22 spezifische Treffer im familienrechtlichen Kontext ergeben hat, von denen sich nach einer Bereinigung um Doppelnennungen und qualitativen Auswertung letztlich nur acht Entscheidungen substantiell (sog. „Nullhypothese“ als für die Entscheidung relevantes Argument) mit der sog. „Nullhypothese“ befassten.⁸³ Dies ist nach hier vertretener Auffassung insofern dennoch erstaunlich, als Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab und damit die Handlungsmaxime kindschaftsrechtlichen Handelns allein *das Kindeswohl* ist.⁸⁴ Familiengerichtliche Klärungs- und Schutzmaßnahmen sind unabhängig von dem – in einem Rechtsstaat und für strafrechtliches Handeln unbestritten sehr bedeutsamen – Grundsatz der Unschuldsvermutung zu treffen.

Für das familiengerichtliche Verfahren ist es irrelevant, ob die Glaubhaftigkeit der kindlichen Opferzeugenaussage im Strafverfahren einen Schuldspruch rechtfertigt oder rechtfertigen würde.⁸⁵ Es kommt im familiengerichtlichen Verfahren eben nicht auf den „zweifelsfrei erwiesenen Wahrheitsgehalt“ der kindlichen Aussage hinsichtlich spezifischer Tatgeschehen an, sondern allein darauf, ob nach Überzeugung des Gerichts *Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls*, wie zum Beispiel ein Umgangsausschluss, die Wegweisung einer gefährdenden Person aus der Familienwohnung oder gar der Entzug des Sorgerechts und eine Fremdplatzierung, getroffen werden müssen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass in den gefundenen Entscheidungen (auch in denen, die aufgrund fehlender Spezifität hier nicht aufgeführt werden) auch Familiengerichte von der Anwendbarkeit aussagepsychologischer Wahrheitsfindung unter Zugrundelegung der sog. „Nullhypothese“ in familiengerichtlichen Verfahren ausgehen, sich die Ergebnisse z. T. zu eigen machen und ggf. auch ihre Beschlüsse damit begründen. Für die Zukunft wäre zu prüfen, ob die 2021 eingeführte Soll-Verpflichtung zur Fortbildung für Familienrichter*innen (§ 23b Abs. 3 GVG) auch in dieser Hinsicht die Arbeit an den Familiengerichten qualifizieren kann.⁸⁶ Folgende Auswahl familiengerichtlicher Entscheidungen soll einen Eindruck davon vermitteln, in welcher Weise sich die Familiengerichte mit der sog. „Nullhypothese“ befassen.

1. Quasi zeitgleich mit dem richtungsweisenden Urteil des *BGH* zu den Mindestanforderungen an aussagepsychologische Gutachten, wurde in einem Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht Bremen (FamRZ 99, 1648 ff.) zwei Eltern das Sorgerecht für ihr 3jähriges Kind entzogen und das Jugendamt Bremen zum Vormund bestellt. Dazu

⁸³ Vgl. die anliegende Liste *Rechtsprechung mit Bezug zur sog. „Nullhypothese“*.

⁸⁴ Vgl. auch Balloff: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille in der familiengerichtspsychologischen Begutachtung, in: ZKJ, Bd. 16, Nr. 1, 2021, S. 10.

⁸⁵ Vgl. Kliemann/Fegert: Familienväter, Stiefväter, Ziehväter, Pflegeväter und sog. „Kinderpornographie“ – Überlegungen zum jugendhilferechtlichen und familiengerichtlichen Kinderschutz, in: ZKJ, 09/10, 2021, S. 333-340.

⁸⁶ Vgl. bereits 2018 Fegert/Kliemann: Fortbildungsverpflichtung für Familienrichterinnen und Familienrichter – Um welche Inhalte geht es aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht? Forum Familienrecht 06/2018, 2018, S. 223-229.

fürhte das Gericht aus: „Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass der Kindesvater ... sexuell missbraucht hat und die Mutter keine Gewähr dafür bietet, dass es nicht zu erneuten Übergriffen kommt“. Die von den Eltern eingelegte Beschwerde wurde vom Hanseatischen OLG⁸⁷) als unbegründet zurückgewiesen. Anders als bei den nachfolgend vorgestellten veröffentlichten Entscheidungen waren in diesem Fall *die Eltern* der Auffassung, dass die vom BGH in seiner Entscheidung vom 30.07.1999 (FamRZ 99, 1648 ff.) für Strafverfahren formulierten Anforderungen an Glaubhaftigkeitgutachten in gleichem Maße auf Sorgerechtsverfahren anwendbar seien. Das OLG setzte sich deshalb dezidiert mit den Gutachten der Sachverständigen auseinander und kam zu dem Schluss, dass diese nachvollziehbar und nachprüfbar seien und den erforderlichen Standards entsprächen, auch wenn die Sachverständige nicht von der sog. „Nullhypothese“ ausgegangen war, was nach Auffassung des Senats weder zur Unverwertbarkeit der erhobenen Fakten noch dazu zu führen hätte, dass die vom Familiengericht getroffene Entscheidung als fehlerhaft oder fehlerhaft zustande gekommen anzusehen sei. Anschließend setzt sich der Beschluss ausführlich mit der Frage auseinander, ob bei Anwendung der sog. „Nullhypothese“ der Missbrauchsvorwurf gegen den Vater im familiengerichtlichen Verfahren hätte verworfen werden müssen, was er jedoch verneint. Hier wird bereits zu diesem frühen Zeitpunkt nach dem BGH-Urteil deutlich, dass die aussagepsychologische Begutachtung kindlicher Aussagen – und insb. die sog. „Nullhypothese“ – an Relevanz auch im familienrechtlichen Kontext gewinnt.

2. In einer weiteren veröffentlichten Entscheidung des OLG Hamm⁸⁸) wurde im Hauptverfahren ein psychologisches Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Angaben des Kindes eingeholt. Wobei auch hier die Sachverständige in ihrem schriftlichen Gutachten zu dem Ergebnis kam, dass sich ein sexueller Missbrauch des Kindes durch den Vater nicht belegen lasse.
3. In einem anderen Fall⁸⁹) begehrte die Mutter eines 11jährigen Sohnes den Ausschluss des Umgangs mit dem Vater. Der Sohn selbst wolle diesen Umgang nicht, der Vorwurf eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs stand im Raum, ein Strafverfahren war anhängig. Im Rahmen eines familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens nach §1666 BGB ordnete das Amtsgericht eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung des Sohnes an. Die Mutter wendete dagegen ein, der Sohn werde bereits im Zuge des Strafverfahrens begutachtet. Die im familiengerichtlichen Verfahren hinzugezogene Sachverständige äußerte jedoch, dass „für die ihr übertragene Beurteilung auch eine Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussage von W. zum Vorwurf eines sexuellen Übergriffs erforderlich sei“. Das Amtsgericht ersetzte daraufhin die Zustimmung der Mutter, der Junge wurde sodann im familiengerichtlichen Verfahren aussagepsychologisch begutachtet.

⁸⁷ OLG Bremen Beschl. v. 28.5.2001 – 5 UF 70/2000, BeckRS 2001, 174.

⁸⁸ Entscheidung vom 19.5.2006 – 12 UF 257/05.

⁸⁹ OLG Brandenburg Beschl. v. 11.10.2007 – 10 UF 183/07, BeckRS 2008, 14338.

4. 2015 setzte das *OLG Brandenburg*⁹⁰ den Umgang einer 15-jährigen mit ihrem sorgeberechtigten Vater im Zuge eines jahrelangen Sorge- und Umgangsstreits aus: Der Vorwurf des innerfamiliären sexuellen Missbrauchs an der Tochter stand im Raum, die Tochter wurde über lange Zeit vollstationär psychologisch behandelt und verweigerte den Umgang mit ihrem Vater. Das Jugendamt hielt Maßnahmen nach § 1666 BGB für notwendig, das Kind wurde in Obhut genommen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde auf die Mutter übertragen. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde jedoch eingestellt, nachdem der psychologische Sachverständige die Aussagen der Jugendlichen bei der polizeilichen Vernehmung für nicht glaubhaft erachtete. Ein weiteres, für die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg erstattetes, psychologisches Sachverständigengutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Angaben der jugendlichen Zeugin „über die inkriminierten sexuellen Missbrauchshandlungen als nicht erlebnisfundiert eingeschätzt werden; es bleibe daher bei der Nullhypothese, wonach die Aussagen nicht glaubhaft seien.“⁹¹ Das *OLG Brandenburg* gründete seinen Beschluss zur Umgangsaussetzung anschließend auf dem entgegenstehenden Willen der Tochter. Auch dieser Beschluss zeigt, dass die Unwahrhypothese – wenn auch in diesem Fall nicht entscheidungsleitend – durchaus auch in familiengerichtlichen Verfahren Eingang in die Entscheidungsfindung und -begründung findet, ohne diese als Instrument und in der Methodik einer kritischen Würdigung zu unterziehen.
5. 2019 hatte das *OLG Karlsruhe* in einem Fall zu entscheiden, in dem die Mutter eines 4-jährigen Kindes einen Umgangsausschluss für dessen Vater aufgrund des Verdachts von sexuellem Missbrauch begehrte, welchen das *AG Baden-Baden* zunächst auch gewährte⁹². Das Kind hatte sich der Mutter und den Großeltern mütterlicherseits mehrfach über mutmaßlich sexualbezogene „Spiele“ mit dem Vater und das Fotografieren des Genitalbereiches während der zunächst regelmäßig stattfindenden Umgangskontakte geäußert. Ein anschließendes Ermittlungsverfahren, in dem Wohnung, Auto und sämtliche Datenträger des Vaters durchsuchte worden waren, ergab keine Anhaltspunkte, den Verdacht aufrecht zu erhalten. Das Verfahren wurde eingestellt. Auch bei einem anschließenden durch den Kinderschutzbund begleiteten Umgang ergaben sich keine Verdachtsmomente. Der Vater begehrte daraufhin beim *AG Baden-Baden* einen 14-tägigen unbegleiteten Umgang für das gesamte Wochenende, woraufhin das Gericht zunächst ein Glaubhaftigkeitsgutachten zu den Angaben des Kindes einholte. Beauftragt wurde eine Fachpsychologin für Rechtspsychologie und approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, die Mutter legte kurz darauf ein Gutachten eines Psychologen zur Validierung des fachpsychologischen Gutachtens der Sachverständigen (ohne persönliche Exploration des Kindes) vor. Das fachpsychologische Gutachten der Sachverständigen kam zu dem Ergebnis, „dass andere wahrscheinliche Erklärungsmöglichkeiten für das Entstehen der Aussage nicht ausgeschlossen werden können, so dass ein Erlebnisbezug als Erklärung für das Zustandekommen der Aussage nicht festgestellt werden kann.“ Das *OLG* führte unter Punkt 30aa) sodann aus: „Die von der Sachverständigen vorgelegte Einschätzung ist vor dem Hintergrund der

⁹⁰ Beschluss vom 06.10.2015 - 10 UF 57/13.

⁹¹ OLG Brandenburg Beschluss vom 06.10.2015 - 10 UF 57/13, Rn 22.

⁹² Beschluss vom 27.03.2019 - 15 F 177/18.

Methodik der Erstellung von aussagepsychologischen Gutachten zu beurteilen. Das methodische Grundprinzip besteht darin, die Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese) und bildet zur Prüfung dieser Annahme weitere Hypothesen. Die Annahme, dass es sich bei einer Aussage über ein fragliches eigenes Erleben um eine subjektiv erlebnisbezogene und in den Grundzügen zuverlässige Aussage (sog. Wahrannahme) handelt, kommt nur dann in Betracht, wenn alle fallspezifisch aufgestellten Gegenhypothesen aufgrund der erhobenen Daten begründet zurückgewiesen werden können (Falsifikationsprinzip) und die Wahrannahme als einzige naheliegende Annahme verbleibt. Können dagegen eine oder mehrere Gegenannahmen nicht zurückgewiesen werden, so stellen sie mögliche Erklärungen für das Zustandekommen der Aussage dar, mit der Folge, dass die Erlebnisbasiertheit der Aussage nicht belegt werden kann (Gutachten Dr. A., S. 5 f.; BGH, FamRZ 1999, 1648, 1649)." Das Gericht macht sich hier also die vom BGH für Strafsachen ausgearbeiteten Mindestanforderungen aussagepsychologischer Gutachten, insb. die Ausführungen zur sog. „Nullhypothese“, zu eigen. Nachdem die Sachverständige vor dem Hintergrund dreier Gegenhypothesen zu dem Ergebnis gelangte, dass diese „nicht mit der notwendigen Sicherheit zurückgewiesen werden“ könnten, schloss sich der Senat diesem Ergebnis an. Es könne „nicht angenommen werden, dass die Schilderungen des Kindes auf einem tatsächlichen Erleben des Kindes beruhen“. Dem von der Mutter eingeholten Gutachten des Psychologen folgte das Gericht indes nicht. Er hatte u.a. bemängelt, dass zwei weitere in Frage kommende Hypothesen von der Sachverständigen nicht geprüft worden waren und sie daher keine Aussage zur Glaubhaftigkeit habe treffen können. Das Gericht hielt dem entgegen, dass nicht „alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (BGH, FamRZ 1999, 1648, 1649)“ seien und die Sachverständige zutreffend erkannt habe, dass die beiden „fehlenden“ Hypothesen (absichtliche Falschaussage und Autosuggestion) aufgrund des Alters des Kindes schon nicht in Betracht gekommen seien.

6. In einem Sorgerechtsstreit⁹³ um die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater eines Kindes, dem die Mutter u.a. sexuellen Missbrauch vorgeworfen hatte, folgt das Familiengericht der von einer Sachverständigen vorgetragenen Ansicht, dass die Mutter unter einem Münchhausen by Proxy Syndrom leide. Aussagen des Kindes waren schon in einem strafgerichtlichen Verfahren, nach Aktenlage auf Glaubhaftigkeit begutachtet worden und das Familiengericht geht nun davon aus: *„Da das Kindeswohl in familiengerichtlichen Verfahren im Vordergrund steht, waren die strafrechtlichen Vorwürfe besonders gründlich zu prüfen [...] Eine andere gerichtliche Herangehensweise würde dazu führen, in Sorge- und Umgangsverfahren leichtfertige oder sogar bewusst wahrheitswidrige sexuelle Missbrauchsvorwürfe bei bindungsintoleranten Eltern, die eine Umgangsaussetzung erwirken wollen, Vorschub zu leisten. Vor diesem Hintergrund haben die mit BGH-Urteil vom 30.07.1999 - 1 StR 618/98 - (NJW 1999, 2746) für Glaubhaftigkeitgutachten aufgestellten Standards für die aussagepsychologische Begutachtung im familienrechtlichen Bereich*

⁹³ AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 21. Mai 2021, 2F318/19.

analoge Gültigkeit (Dettenborn/Walter, *Familienrechtspsychologie*, S. 367).⁹⁴ (Hervorhebung durch die Verfasser*innen. Das AG Schwäbisch Hall sieht hier also zwar ausdrücklich die Handlungsmaxime des Kindeswohls im familiengerichtlichen Verfahren, zieht daraufhin aber nicht den Schluss, das tatsächliche Schutzbedürfnis des Kindes näher zu beleuchten, sondern – im Gegenteil – die Notwendigkeit, die im Strafverfahren gemachten Vorwürfe genauestens auf den Erlebnisgehalt zu prüfen, um „*wahrheitswidrige sexuelle Missbrauchsvorwürfe bei bindungsintoleranten Eltern*“ herauszufiltern. Ausführlich erörtert wurde in dem Beschluss die Geeignetheit der gerichtspsychologischen Beurteilung der Aussage des Kindes, gestützt auf eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung *nach Aktenlage* im Strafverfahren und die Geeignetheit einer klinischen Einschätzung einer kinder- und jugendpsychotherapeutisch erfahrenen Trauma-Expertin.

(Un-)Geeignetheit der sog. „Nullhypothese“ in familiengerichtlichen Verfahren

Die genannten Entscheidungen zeigen, dass der Konflikt um die Geeignetheit des Vorgehens mit der Widerlegung der sog. „Nullhypothese“ in familiengerichtlichen Verfahren trotz der völlig unterschiedlichen Prinzipien und Zielrichtungen eine Rolle spielt. Während im Strafverfahren aufgrund der Unschuldsvermutung unbedingt zu vermeiden ist, dass aufgrund unwahrer Angaben ein Schuldspruch erfolgt, geht es im familiengerichtlichen Verfahren aufgrund der Handlungsmaxime des Kindeswohls ausschließlich darum, ob das Gericht Schutzmaßnahmen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) für geboten hält. Darauf, ob die kindliche Aussage in allen Einzelheiten als zweifelsfrei erwiesen angesehen werden kann, kommt es in diesen Verfahren überhaupt nicht an.

Dennoch wird hier deutlich, dass die entsprechenden Standards des BGH in Strafsachen von 1999 teilweise offenbar auch im familiengerichtlichen Bereich für „analog gültig“ gehalten werden; der Beschluss des AG Schwäbisch Hall lässt sogar eine geradezu „strafrechtliche Perspektive“ in dem Sorgerechtsverfahren erkennen (ausf. zu den Folgerungen s. Kap. 8.3).

Die analoge Anwendung der „Nullhypothesen“-Methode im familienrechtlichen Verfahren kann eklatante Folgen für die tatsächliche Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und darauf basierender Schutzmaßnahmen (oder deren Unterbleiben) haben: Es steht zu befürchten, dass betroffene Kinder – insb. solche mit Einschränkungen in ihrer Aussagefähigkeit z. B. aufgrund sehr jungen Alters, einer Behinderung oder Traumatisierung – rechtlich ungehört bleiben und damit auch diese Verfahrensart in solchen Fällen epistemisch ungerecht abläuft. Zudem besteht die reale Gefahr, dass nach einer Feststellung von Restzweifeln am Erlebnisgehalt der kindlichen Aussage nach Anwendung der „Nullhypothesen“-Methode, trotz eines verbleibenden Verdachts, keine Schutzmaßnahmen getroffen werden oder gar dem Elternteil als apokryphe Motivation

⁹⁴ AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 21. Mai 2021, 2F318/19, Rn 996f.

für die Ablehnung eines Kontaktes zum anderen Elternteil mangelnde „Bindungstoleranz“ und Erziehungsfähigkeit unterstellt wird, wodurch die familiengerichtliche Entscheidung ausgelöst werden kann, das Kind gerade bei dem behauptetermaßen gefährdenden Elternteil zu belassen bzw. diesem unbegleiteten Umgang zu gewähren (solche Entscheidungen wurden in der Vergangenheit bereits so getroffen, s. o. Zu weiteren Auswirkungen der analogen Anwendung der „Nullhypothesen“-Methode im familiengerichtlichen Verfahren, s. Kap. 8.3).

4.4.2 Arbeitsrecht

Im Folgenden soll ein Blick auf den Umgang mit der Unwahrhypothese im Arbeitsrecht geworfen werden. Dabei gilt im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren aufgrund des Verweises auf die Vorschriften des amtsgerichtlichen Verfahrens der ZPO in § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG grundsätzlich derselbe Beweismaßstab wie im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten (Fn. Vgl. BAG, Urt. v. 24.06.2021, 5 AZR 505/20 RdNr. 41 f. m.w.N.; ArbG Bonn, Urt. v. 16.10.2019, 4 Ca 463/19, RdNr. 31 f.). Dies bedeutet, dass es keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit im Sinne eines wissenschaftlichen Nachweises bedarf, das Gericht sich vielmehr mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen kann. Die juris-Recherche ergab insgesamt 32 Treffer. Auch hier sollen die ausgewählten näheren Befassungen mit einzelnen Entscheidungen einen Eindruck vermitteln, auf welche Weise im Arbeitsrecht mit der aussagepsychologischen Begutachtung unter Zugrundelegung der Unwahrhypothese umgegangen wird.

1. In einem Kündigungsrechtsstreit hat das *LAG Mecklenburg-Vorpommern* der in I. Instanz noch abgewiesenen Klage eines Lehrers stattgegeben⁹⁵. Dem Kläger wurde vorgeworfen, ihm als Sportlehrer anvertraute Schülerinnen beleidigt, sie sexuell belästigt oder ihnen mit sexuellen Zielen zu nahe gekommen zu sein. Das Berufungsgericht hat eine erneute Beweisaufnahme durchgeführt. In den Urteilsgründen führt es hierzu aus, dass die vernommene Zeugin zwar die dem Lehrer zur Last gelegten, sexuell motivierten Äußerungen und Berührungen bestätigt habe und auch weitere Umstände dafürsprächen, dass sie eigenes Erleben bekunde. Es reiche jedoch nicht aus, einer oder mehreren Zeugen/-innen glauben zu wollen. Glaubhaften Einlassungen dürften auch sonst keine weiteren objektiven Umstände entgegenstehen, die andeuten, dass sich die Dinge auch anders zugetragen haben könnten. Verblieben Zweifel, könne die gerichtliche Feststellung nicht getroffen werden. Dies habe der BGH als „Nullhypothese“ bezeichnet. Danach gelte eine Aussage solange als unwahr, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar sei. Diese auf das Strafrecht bezogene Aussage gelte auch für die Bewertung der Glaubhaftigkeit im Zivilverfahren. Gemessen daran sei im zu entscheidenden Fall der zu erbringende Nachweis als nicht geführt anzusehen.

⁹⁵ LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 12.08.2008, 5 Sa 10/08

Das LAG verwendet die sogenannte „Nullhypothese“ nicht nur als Beweisregel, sondern auch noch jenseits der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, wenn es erklärtermaßen offenbar selbst von der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage ausgeht, aber nun noch weitere (außerhalb des Prüfkatalogs einer aussagepsychologischen Begutachtung liegende) objektive Umstände berücksichtigt wissen will, aufgrund derer es die Zeugenaussage im Ergebnis als für einen Vollbeweis nicht ausreichend ansieht.

2. Demgegenüber geht das *ArbG Düsseldorf* ebenfalls in einem Kündigungsrechtsstreit um die Wirksamkeit einer auf den Vorwurf sexueller Belästigung gestützten Kündigung davon aus, dass es im Rahmen der Beweiswürdigung keine unerfüllbaren Beweisanforderungen und keine unumstößlichen Gewissheiten bei der Prüfung verlangen dürfe, ob eine Behauptung wahr oder erwiesen sei, es sich bei zweifelhaften Fällen vielmehr mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen könne⁹⁶. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage richte sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der forensischen Aussagepsychologie von der sogenannten „Nullhypothese“. Dies bedeute, dass die Glaubhaftigkeit erst positiv begründet werden müsse, wobei das Auftreten von Realkennzeichen als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit gelte.

Das *ArbG* qualifiziert die sogenannte „Nullhypothese“ ebenfalls als Beweisregel und wendet sie unmittelbar zum Zwecke der Beweiswürdigung und nicht als Methode aussagepsychologischer Begutachtung an.

3. In einem arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit begehrte der Kläger unter anderem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem beklagten Arbeitsgeber und einem Dritten, hilfsweise die Versetzung des Dritten in eine andere Abteilung⁹⁷. Grundlage dafür seien sexuelle Übergriffe des Dritten im Rahmen einer Dienstreise. Das *ArbG Solingen* hat die Klage abgewiesen. Zwar könnten sexuelle Übergriffe zum Nachteil des Klägers die begehrte Entscheidung rechtfertigen. Sexuelle Übergriffe seien jedoch nicht nachgewiesen. Die Glaubwürdigkeit von Zeugen sowie – aus Sicht des *ArbG Solingen* – auch der informatorisch angehörten Partei sei im Rahmen der freien Beweiswürdigung anhand der sogenannten „Nullhypothese“ zu beurteilen. Dabei sei im Ansatz davon auszugehen, dass die Glaubhaftigkeit einer Aussage positiv begründet werden müsse. Dabei handele es sich um einen hypothesengeleiteten Vorgang. Das Auftreten von Realkennzeichen gelte als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit einer Aussage. Gemessen daran sei der Vollbeweis nicht gelungen. Zwar weise die Darstellung des Klägers eine größere Zahl an Realkennzeichen auf, diese seien aber in qualitativer Hinsicht nicht derart schwer, dass sämtliche vernünftigen Zweifel ausgeschlossen erscheinen.

Das *ArbG Solingen* verwendet die Nullhypothese nicht nur als Beweisregel, wenn es apodiktisch feststellt, die Glaubhaftigkeit einer Aussage müsse positiv begründet werden, sondern zieht darüber hinaus lediglich Teilelemente einer aussagepsychologischen Begutachtung heran. Es gelangt dadurch zu einer Beweiswürdigung,

⁹⁶ ArbG Düsseldorf, Urt. v. 14.12.2018, 14 Ca 5613/18.

⁹⁷ ArbG Solingen, Urt. v. 24.02.2015, 3Ca 1356/13

die nicht nur mit den Grundsätzen der richterlichen Beweiswürdigung nicht in Einklang zu bringen und verkürzt ist und den Anschein vermeintlicher Objektivität und Wissenschaftlichkeit erwecken will.

Überdehnung der sog. „Nullhypothese“ im Arbeitsrecht

In den vorstehend exemplarisch geschilderten Fällen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung wird deutlich, dass die Gerichte, der sogenannten „Nullhypothese“ einen Aussagegehalt beigelegt haben, den diese auch nach den sich aus *BGHSt 45, 164* ergebenden Grundsätzen nicht besitzt und auch aus Sicht der Aussagepsychologie nicht in Anspruch nimmt. Die „Nullhypothese“ wird dabei in ihrem Anwendungsbereich einerseits deutlich ausgeweitet und andererseits in ihrer Methodik stark auf die Inhaltsanalyse und die Bewertung einer Aussage anhand von Realkennzeichen reduziert. Sie mutiert in dieser verkümmerten Form in der Hand der Juristen zu einer Beweisregel, die der notwendigen An- und Rückbindung an ihr psychologisches Fundament entkleidet wird und der freien richterlichen Beweiswürdigung den Anschein rationaler Nachvollziehbarkeit verleihen soll.

4.5 Sozialgerichtliche Rechtsprechung/Soziales Entschädigungsrecht

Im Gegensatz zur straf- und zivilgerichtlichen Rechtsprechung wird die Notwendigkeit der Einholung aussagepsychologischer Sachverständigengutachten und im Rahmen der Beweiswürdigung die Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ von den Sozialgerichten teilweise kritisch hinterfragt; dies vor dem Hintergrund des vor allem im Bereich des sozialen Opferentschädigungsrechts geltenden, reduzierten Beweismaßes der Glaubhaftigkeit (gem. § 15 KOVVfG bzw. ab 01.01.2024 § 117 SGB XIV reicht eine Glaubhaftmachung, sofern keine Beweismittel (mehr) vorhanden sind⁹⁸). Dennoch ist einer qualitativen Durchsicht der 21 in der anliegenden Rechtsprechungsübersicht zum Sozialrecht aufgeführten Entscheidungen, die sich mit der sog. „Nullhypothese“ befassen, zu entnehmen, dass sich die Sozialgerichte (SG und LSG) bis hin zum Bundessozialgericht (BSG) vor allem im Zusammenhang mit begehrter Opferentschädigung dezidiert mit den Kriterien einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung auseinandersetzen und teilweise sogar Gutachten, die sich nicht auf die sog. „Nullhypothese“ stützen, als fehlerhaft werten. Zuletzt 2013 und 2016 machte das BSG zudem deutlich, dass es entgegen voriger Entscheidungen der (Landes)Sozialgerichte

⁹⁸ § 15 KOVVfG bzw. ab 01.01.2024 § 117 SGB XIV: „Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

Glaubhaftigkeitsbegutachtungen unter Anwendung der sog. „Nullhypothese“ auch unter den geringeren Beweisanforderungen (§ 15 KOVfG) im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich für zulässig hält.

Nachfolgend werden exemplarisch einige Entscheidungen näher beleuchtet, um einen inhaltlichen Überblick über die sozialgerichtliche Befassung mit der sog. „Nullhypothese“ zu ermöglichen.

1. Das *bayerische LSG* wies mit Urteil vom 30.06.2005 (Az. L 15 VG 13/02) die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid der ersten Instanz zurück. Die Klägerin hatte Ansprüche nach dem OEG wegen – nach ihrer Aussage – an ihr im Alter zwischen elf und 17 Jahren von Anfang bis Mitte der 1970er Jahre von ihrem Vater begangener Vergewaltigungen begehrt. Im erstinstanzlichen Verfahren lagen widersprechende Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Aussage der Geschädigten vor. Eines dieser Gutachten gelangte zu der Einschätzung, dass die Glaubhaftigkeit nicht mehr mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden könne, da es nicht mehr möglich sei, naheliegende Alternativhypothesen, insbesondere die einer suggestiven Beeinflussung durch wiederholte psychotherapeutische Behandlungen (des schwer traumatisierten Opfers) auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wies das Sozialgericht nach nahezu sechsjähriger Verfahrensdauer die Klage ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Zur Begründung führte es aus, dass selbst die nach Maßgabe des § 15 KOVfG im Vergleich zum Vollbeweis geringeren Anforderungen an die Beweisführung nicht erfüllt seien. Das in erster Instanz vorgelegte, die Glaubhaftigkeit der Opferangaben *bestätigende* aussagepsychologische Gutachten sei methodisch nicht haltbar. Es genüge den vom BGH für Strafverfahren aufgestellten und auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren methodischen Vorgaben nicht. Zu diesen gehöre, so das Berufungsgericht, ganz maßgeblich die sog. „Nullhypothese“. Dagegen habe der Sachverständige verstoßen. Insbesondere sei er hypothetisch von der Richtigkeit der Aussage ausgegangen und nicht auf die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage eingegangen. Schließlich habe er sich mit der Glaubhaftigkeit der Aussage im sozialen Umfeld der Geschädigten auseinandergesetzt, was nicht seine Aufgabe gewesen sei.
2. In einem in zweiter Instanz vor dem *LSG Baden-Württemberg* geführten Verfahren⁹⁹ verfolgte eine Klägerin Ansprüche nach dem OEG und begründete diese mit dem von ihrem Vater von frühester Kindheit an bis zum Alter von 15 Jahren an ihr verübten sexuellen Missbrauch, wie sie vortrug. Im Gegensatz zur Ausgangsbehörde hatte das erstinstanzliche Gericht der Klage weitestgehend entsprochen und eine Entschädigung zuerkannt. Die dagegen gerichtete Berufung blieb erfolglos. Wie das erstinstanzliche Gericht ist auch das *LSG* anhand von Zeugenaussagen zu der Überzeugung gelangt, dass der behauptete sexuelle Missbrauch tatsächlich stattgefunden habe. In einem obiter dictum äußert das *LSG* erhebliche Vorbehalte, ob bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung durch einen medizinischen Sachverständigen von der sogenannten „Nullhypothese“ auszugehen ist, wie dies das Bayerische Landessozialgericht in der

⁹⁹ Urt. v. 15.12.2011, Az. L 6 VG 584/11.

vorstehend geschilderten Entscheidung noch getan hatte. Zweifel an der Anwendbarkeit der sogenannten „Nullhypothese“ ergäben sich danach daraus, dass im OEG der Grundsatz des § 15 KOVvFG, also eine Beweiserleichterung für das Opfer – mithin die „Glaubhaftmachung“ – gelte, während das strafgerichtliche Verfahren von der Unschuldsumutung des Täters auszugehen habe¹⁰⁰. Glaubhaftmachung bedeutet in diesem Sinne die Darlegung überwiegender Wahrscheinlichkeit, also der guten Möglichkeit, dass der Vorgang sich so zugetragen hat. Gewisse Zweifel können dabei – im Gegensatz zur Beweiswürdigung im Strafverfahren aufgrund des „in-dubio-pro-reo“-Prinzips – durchaus bestehen bleiben. Diese Beurteilung ist durch ihre Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen.¹⁰¹ Der Senat sah sich deshalb hier in der Lage, ohne die von dem Beklagten beantragten Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin sowie der Klägerin einzuholen, zu entscheiden. *„Denn die Würdigung von Aussagen nicht nur erwachsener, sondern auch kindlicher oder jugendlicher Zeugen gehört zum Wesen richterlicher Rechtsfindung und ist daher grundsätzlich dem Tatrichter anvertraut. Eine aussagepsychologische Begutachtung (Glaubhaftigkeitsgutachten) kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, nämlich wenn dem Gericht die Sachkunde für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit fehlt (BGHSt 45, 182). Die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens kann nur geboten sein, wenn der Sachverhalt oder die Aussageperson solche Besonderheiten aufweist, die eine Sachkunde erfordern, die ein Richter normalerweise nicht hat (st. Rspr.; BGH, Beschluss vom 25.04.2006 - 1 StR 579/05 und BGH, Beschluss vom 22.06.2000 - 5 StR 209/00; zuletzt Saarländisches OLG, Urteil vom 13.07.2011 - 1 U 32/08 - jeweils zit. nach Juris).“¹⁰²*

3. Die neueste Entscheidung des LSG Baden-Württemberg¹⁰³ aus diesem Jahr zeigt in Bezug auf die 2011 noch geäußerten Vorbehalte hinsichtlich der Einholung aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsgutachten unter Anwendung der sog. „Nullhypothese“ im Zusammenhang mit der geringeren Beweisanforderung gem. § 15 KOVvFG eine deutlich andere Haltung: Es hält die Einholung eines solchen Gutachtens nunmehr nicht nur für zulässig, es geht auch – mit dem zwischenzeitlich ergangenen BSG-Urteil vom 15.12.2016 (B 9 V 3/15 R, s.u.) – davon aus, dass die Gutachtenden zuvor *nicht* über den konkreten Hintergrund des geringeren Beweismaßes informiert werden müssten, um entscheiden zu können, ob und inwieweit eine sachgerechte Begutachtung mit der Methode der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter dieser Voraussetzung möglich ist.

¹⁰⁰ Urt. v. 15.12.2011, Az. L 6 VG 584/11, Tz. 42; Die Notwendigkeit der Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens im sozialen Entschädigungsrecht verneint z. B. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.07.2010, Az. L 13 VG 25/07 mit dem Hinweis auf das zum Strafverfahren unterschiedliche Beweismaß und die entgegenstehende Auffassung des 11. Senats desselben Gerichts.

¹⁰¹ Vgl. zur Begriffsbestimmung BSG, Beschluss vom 8. 8. 2001 – B 9 V 23/01.

¹⁰² Urt. v. 15.12.2011, Az. L 6 VG 584/11, Tz 43.

¹⁰³ LSG Baden-Württemberg, Urt. Vom 16.3.2023 - L 6 VG 1749/22.

4. Ebenso sieht es das *LSG der Länder Berlin und Brandenburg*¹⁰⁴ in einem ähnlich gelagerten Fall: Es folgt der Auffassung des erstinstanzlich entscheidenden *SG Berlin*, welches „nach einer ausführlichen und eingehenden Würdigung der – auch von ihm als problematisch erkannten – Angaben der Klägerin und der übrigen Umstände, insbesondere der Angaben ihres Ehemanns, zu dem Schluss gelangt [war], dass die Klägerin glaubhaft Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden ist.“ – obwohl es sogar für möglich hält, dass „aus rein aussagepsychologischer Sicht eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür bestehen [mag], dass die Angaben der Klägerin das Ergebnis autosuggestiver Prozesse darstellen.“ Das *LSG* lässt „die Frage, in welchem Umfang der aus dem Strafprozess entlehnte methodische Ansatz der Falsifikation der Nullhypothese überhaupt auf die Glaubhaftmachung im Sinne des § 15 KOVfG übertragen werden kann (siehe hierzu *Bundessozialgericht - BSG-, Urteil vom 17. April 2013 –B 9 V 3/12 R –, juris*)“ unbeantwortet.
5. Das *BSG*¹⁰⁵ nimmt in einem vielbeachteten Urteil von 2013 ein in der Berufungsinstanz vom *LSG NRW* entschiedenes Verfahren zum Anlass, einige grundsätzliche Aussagen zur Stellung und Anwendung aussagepsychologischer Begutachtungen in sozialgerichtlichen Verfahren zu machen. Dort hatte die Klägerin die Gewährung einer Beschädigtenrente u.a. nach Maßgabe des OEG gefordert und vorgetragen, seit ihrer Geburt bis zum Alter von 18 Jahren Opfer von Gewalttaten und sexuellem Missbrauch im Elternhaus gewesen zu sein. Die Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision war teilweise erfolgreich und führte hinsichtlich des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs zur Aufhebung vorangegangener Entscheidungen und Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Entgegen in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte mitunter formulierten Vorbehalte und Einwände gegen die grundsätzliche Anwendbarkeit der sog. „Nullhypothese“ in sozialgerichtlichen Verfahren (s.o.) stellt das *BSG* hier nun ausdrücklich fest, dass die Einwände nicht durchgreifend seien und begründet dies im Wesentlichen damit, dass es nach derzeitigen Erkenntnissen für psychologische Sachverständige keine Alternativen zur Zugrundelegung der Unwahrhypothese gebe. Der Erlebnisbezug einer Aussage lasse sich nicht anders als durch systematischen Ausschluss von Alternativhypothesen zur Wahrnehmung belegen¹⁰⁶. Jedenfalls soweit der Vollbeweis gelte, sei die Anwendung der methodischen Prinzipien der sogenannten „Nullhypothese“ gerechtfertigt. „Die Prüfung hat daher an der Unwahrhypothese bzw. ihren möglichen Alternativen anzusetzen. Erst wenn sämtliche Unwahrhypothesen ausgeschlossen werden können, ist die Wahrnehmung belegt (vgl. Volbert, *Beurteilung von Aussagen über Traumata*, 2004, S 22). Zudem hat diese Vorgehensweise zur Folge, dass sämtliche Unwahrhypothesen geprüft werden, womit ein ausgewogenes Analyseergebnis erzielt werden kann (Schoreit, *StV* 2004, 284, 286)“, so das *BSG*.¹⁰⁷ Sodann erläutert das *BSG* unter Verweis auf Volbert (Volbert, *Beurteilung von Aussagen über Traumata*, 2004, S 20ff.), dass das

¹⁰⁴ Urteil vom 18.06.2015 - L 13 VG 23/11.

¹⁰⁵ Urt. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R, mit weiteren Nachweisen zu Bedenken gegen die Zulässigkeit der Einholung von Glaubhaftigkeitsgutachten in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte (vgl. dort Tz. 52); krit. zur Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ auch *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urt. v. 29.01.2015, L 10 VE 25/13.

¹⁰⁶ Vgl. *BSG*, Urt. v. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R, Tz. 53.

¹⁰⁷ Ebd.

methodische Grundprinzip der Aussagepsychologie und die rechtlichen Anforderungen in Strafverfahren besonders gut miteinander korrespondierten – auch die Unschuldsumutung habe zugunsten des Angeklagten bis zum Beweis des Gegenteils zu gelten. *„Durch beide Prinzipien soll auf jeden Fall vermieden werden, dass eine tatsächlich nicht zutreffende Aussage als glaubhaft klassifiziert wird. Zwar soll möglichst auch der andere Fehler unterbleiben, dass also eine wahre Aussage als nicht zutreffend bewertet wird. In Zweifelsfällen gilt aber eine klare Entscheidungspriorität (vgl. Volbert, aaO): Bestehen noch Zweifel hinsichtlich einer Unwahrhypothese, kann diese also nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so gilt der Erlebnisbezug der Aussage als nicht bewiesen und die Aussage als nicht glaubhaft. Diese Konsequenz führt nicht dazu, dass Glaubhaftigkeitsgutachten im sozialrechtlichen Entschädigungsverfahren nach dem OEG als Beweismittel schlichtweg ungeeignet sind“.*¹⁰⁸ Denn soweit der Vollbeweis gelte, gelte eine Tatsache auch *„erst dann als bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen. Bestehen in einem solchen Verfahren noch Zweifel daran, dass eine Aussage erlebnisfundiert ist, weil eine bestimmte Unwahrhypothese nicht ausgeschlossen werden kann, geht dies zu Lasten des Klägers bzw der Klägerin [...]“.*¹⁰⁹ Diese grundsätzliche Bejahung der Beweiseignung von Glaubhaftigkeitsgutachten unter Anwendung der Unwahrhypothese im sozialen Entschädigungsrecht werde auch dadurch gestützt, dass diese nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivilrecht und in arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung finden.

Abschließend stellt das BSG jedoch klar, dass – da ein sachgerecht erstelltes Glaubhaftigkeitsgutachten den Vollbeweis ermöglichen soll – ein für die Auskunftsperson ungünstiges Ergebnis einer aussagepsychologischen Begutachtung *im Anwendungsbereich des § 15 KOVfG* nicht bedeuten müsse, *„dass die betreffenden Angaben nicht iS des § 15 S 1 KOVfG als glaubhaft erscheinen können“*, denn dort reiche als Beweismaß die Glaubhaftmachung aus. Ein sachgerecht erstelltes Glaubhaftigkeitsgutachten sei bei Anwendung des geringeren Beweismaßstabes des § 15 KOVfG deshalb *„nicht ohne Weiteres geeignet, zur Entscheidungsfindung des Gerichts beizutragen“*. Hier reiche es nämlich bereits aus, *„wenn die Möglichkeit, dass die Angaben des Antragstellers zutreffen, als die wahrscheinlichste angesehen werden kann, während ein aussagepsychologischer Sachverständiger diese Angaben erst dann als glaubhaft ansieht, wenn er alle Alternativhypothesen ausschließen kann.“*¹¹⁰ Sodann stellt das BSG klar, dass ein Gericht, welches sich auch bei der Anwendung des § 15 S 1 KOVfG eines aussagepsychologischen Gutachtens bedienen wolle, den*die Sachverständige*n auf den insoweit geltenden niedrigeren Beweismaßstab hinzuweisen und mit ihm zu klären habe, ob das Gutachten nach den insoweit maßgebenden Kriterien erstattet werden könne. In diesen Fällen solle im Gutachten darauf abgestellt werden, *„ob die*

¹⁰⁸ BSG, Urt. V. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R, Tz. 54f.

¹⁰⁹ BSG, Urt. V. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R, Tz. 55.

¹¹⁰ BSG, Urt. V. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R, Tz. 57.

Angaben mit relativer Wahrscheinlichkeit als erlebnisfundiert angesehen werden können". Es könne insoweit hilfreich sein, Sachverständigen aufzugeben, „solange systematisch und unvoreingenommen nach Fakten zu den verschiedenen Hypothesen zu suchen, bis sich ein möglichst klarer Unterschied in ihrer Geltungswahrscheinlichkeit bzw praktischen Gewissheit ergibt [...] Denn dem Tatsachengericht ist am ehesten gedient, wenn der psychologische Sachverständige im Rahmen des Möglichen die Wahrscheinlichkeiten bzw Wahrscheinlichkeitsgrade für die unterschiedlichen Hypothesen darstellt.“¹¹¹

Zusammengefasst hält der 9. Senat des BSG die Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Anwendung der sog. „Nullhypothese“ (die er insoweit für das Vorgehen aussagepsychologischer Sachverständiger als alternativlos erachtet) auch im sozialgerichtlichen Verfahren – und sogar bei Anwendung des geringeren Beweismaßstabes des § 15 KOVVfG – für zulässig. Für den Fall, dass ein Gutachten der gerichtlichen Entscheidung aber nicht im Rahmen des Vollbeweises, sondern unter den geringeren Beweisforderungen des § 15 KOVVfG zugrunde gelegt werde, seien die Sachverständigen auf diesen geringeren Beweismaßstab hinzuweisen und es sei mit ihnen zu klären, ob und unter welchen Bedingungen (z.B. angepasste Fragestellung) ein solches Gutachten erstattet werden könne.

6. Ende 2016 widerspricht der gleiche Senat des BSG¹¹² dieser Auffassung allerdings in Teilen, wenn er in seiner - bislang letzten veröffentlichten – Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Anwendung der sog. „Nullhypothese“ nicht mehr nur von der Zulässigkeit der Einholung und Berücksichtigung aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsgutachten im sozialen Entschädigungsrecht ausgeht, sondern in ausdrücklicher Abgrenzung zum BSG-Urteil vom 17.4.2013 (B 9 V 1/12 R), auch feststellt, dass es in „*Verfahren über eine Gewaltopferentschädigung [...] keines besonderen Hinweises an den Sachverständigen auf den Beweismaßstab der Glaubhaftmachung*“ bedürfe.

Eine 1949 geborene Klägerin beanspruchte Leistungen nach dem OEG, nachdem sie während eines „Stasigewahrsams“ 1989 in Sachsen gefoltert, misshandelt und vergewaltigt worden sei. Behördlicherseits waren sämtliche Entschädigungsanträge abgelehnt worden. Das SG *Hildesheim* holte daraufhin drei Begutachtungen ein: Eine Psychiaterin und Neurologin kam 2007 zu dem Ergebnis, „*dass die Erlebnisse, welche die Klägerin in der Haft habe erleben müssen, so schwerwiegend gewesen seien, dass sie bei den vorliegenden Vorbelastungen (angegebener sexueller Missbrauch in der Kindheit durch einen Großonkel) die andauernde Persönlichkeitsveränderung der Klägerin mit verursacht oder sogar allein ausgelöst hätten.*“¹¹³ Ein von einer psychologischen Psychotherapeutin erstattetes aussagepsychologisches Glaubhaftigkeitsgutachten hatte 2010 dagegen zum Ergebnis, „*dass die behauptete Aussage der Klägerin mit Hilfe*

¹¹¹ BSG, Urt. V. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R, Tz. 58.

¹¹² Urt. Vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R.

¹¹³ BSG Urt. Vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Tz 4.

der aussagepsychologischen Methodik nicht verifiziert werden könne. Es zeigten sich Mängel im Hinblick auf die Konstanz der Aussage der Klägerin und Hinweise auf fremd- und autosuggestive Einflüsse. Weder die Täuschungs- noch die Suggestionsthese könne zurückgewiesen werden".¹¹⁴ 2012 wurde auf Antrag der Klägerin ein weiterer Psychiater und Neurologe mit einer Begutachtung beauftragt, der im Wesentlichen ebenfalls zum Ergebnis gelangte, „dass eine suggestive Beeinflussung der Erinnerungen der Klägerin nicht ausgeschlossen werden könne, sondern angesichts der Persönlichkeit der Klägerin und der Befragungsumstände als sehr wahrscheinlich anzunehmen sei. Die Klägerin könne die Angaben über die Stasihaft und die dort erlittenen Vergewaltigungen und Misshandlungen - wie auch die Angaben zum sexuellen Missbrauch in ihrer Kindheit - in dieser Form auch ohne einen Erlebnisbezug berichten".¹¹⁵

Das SG hatte auf der Grundlage der letzten beiden Gutachten entschieden, „dass die Angaben der Klägerin nicht geeignet seien, eine Glaubhaftmachung iS des § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) zu begründen".¹¹⁶ Das nachfolgende LSG Niedersachsen-Bremen¹¹⁷ holte 2014 zwei weitere aussagepsychologische Gutachten ein und entschied im Anschluss: „Die von der Klägerin behauptete Folter sowie der sexuelle Missbrauch im K.- Gefängnis in K. seien nicht nachgewiesen, unmittelbare Tatzeugen nicht vorhanden. Das Vorliegen der Taten lasse sich auch nicht unter Zugrundelegung der Beweiserleichterung der Glaubhaftmachung annehmen. Die Angaben der Klägerin könnten nicht positiv durch aussagepsychologische Begutachtung verifiziert werden. Anlass zur Einholung eines weiteren Glaubhaftigkeitsgutachtens, welches unter Abfassung entsprechender Beweisfragen dem besonderen Beweismaßstab der Glaubhaftmachung Rechnung tragen solle, bestehe nicht.“¹¹⁸

Das BSG hält die vorangegangene Entscheidung des LSG: Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) und Sachaufklärung (§§ 103, 106 SGG) des Tatsachengerichts seien nicht zu beanstanden, die Berücksichtigung der Beweiserleichterung gem. § 15 KOVfG sei berücksichtigt worden.¹¹⁹ Die „Rüge der Klägerin, dass die Gutachten nicht verwertbar seien, weil das SG die Sachverständigen nicht auf den geltenden Beweismaßstab (§ 15 S 1 KOVfG) hingewiesen und ihnen keine Angaben zur relativen Wahrscheinlichkeit eines Erlebnisbezuges abverlangt“ habe, ginge ins Leere.¹²⁰ Anschließend erklärt der Senat ausdrücklich, dass er an seiner 2013 getroffenen Entscheidung, dass Sachverständige auf den niedrigeren Beweismaßstab gem. § 15 KOVfG hinzuweisen seien, nicht mehr festhalte.¹²¹ Er führt aus, dass die Beurteilung, ob gemachte Angaben auf einem realen Erlebnisgehalt basierten, an sich zu den ureigenen Aufgaben eines Tatrichters zählt, die er aufgrund seines Erfahrungswissens wahrnehmen könne:

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ BSG Urt. Vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Tz 5.

¹¹⁷ Urt. V. 29. Januar 2015, Az: L 10 VE 25/13.

¹¹⁸ BSG Urt. Vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Tz 6.

¹¹⁹ BSG Urt. Vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Tz 34.

¹²⁰ BSG Urt. Vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Tz 37.

¹²¹ BSG Urt. Vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Tz 40 und 42.

„[...] sie gehört seit jeher zum Wesen richterlicher Rechtsfindung (BVerfG - Seite 8 von 12 - Nichtannahmebeschluss vom 16.12.2002 - 2 BvR 2099/01 - Juris RdNr 13). Daher kommt die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens nur ausnahmsweise in Betracht (vgl BSG Urteile vom 17.4.2013 - B 9 V 1/12 R - BSGE 113, 205 = SozR 4-3800 § 1 Nr 20, SozR 4-3900 § 15 Nr 1 - Juris RdNr 45 und - B 9 V 3/12 R - Juris RdNr 43, mit Verweis auf BGH Urteil vom 30.7.1999 - 1 StR 618/98 - BGHSt 45, 164, 182; BGH Urteil vom 16.5.2002 - 1 StR 40/02 - Juris RdNr 22). Der Richter selbst hat bei der Beweismwürdigung Erfahrungsregeln zu beachten, die ua aus aussagepsychologischen Untersuchungen gewonnen wurden (BVerfG Stattgebender Kammerbeschluss vom 30.4.2003 - 2 BvR 2045/02 - NJW 2003, 2444 - Juris RdNr 37). Allerdings kann die Hinzuziehung eines aussagepsychologischen Sachverständigen insbesondere dann geboten sein, wenn die betreffenden Angaben das einzige das fragliche Geschehen belegende Beweismittel sind und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch eine psychische Erkrankung der Auskunftsperson (Zeuge, Beteiligter) und deren Behandlung beeinflusst sein können (vgl dazu BSG Urteile vom 17.4.2013 - B 9 V 1/12 R - BSGE 113, 205 = SozR 4-3800 § 1 Nr 20, SozR 4-3900 § 15 Nr 1 - Juris RdNr 45 und - B 9 V 3/12 R - Juris RdNr 43, mit Verweis auf BSG Beschluss vom 7.4.2011 - B 9 VG 15/10 B - Juris RdNr 6; Beschluss vom 24.5.2012 - B 9 V 4/12 B - SozR 4-1500 § 103 Nr 9 = Juris RdNr 22).¹²² Aus dieser Passage lässt sich schlussfolgern, dass das BSG nunmehr das Einholen eines aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsgutachtens besonders dann für geboten hält, wenn die Auskunftsperson psychisch erkrankt ist und durch eine Behandlung Suggestionseffekte auf die Aussage zu befürchten seien. Dies wird vorliegend als weiterer Hinweis darauf gewertet, dass Personen mit schweren möglichen Traumafolgestörungen und Personen mit einer seelischen Behinderung aufgrund einer psychischen Erkrankung generell mit einer höheren Skepsis begegnet wird. Dies konkretisiert neuerlich den Vorwurf epistemischer Ungerechtigkeit gerade diesen Menschen gegenüber und steht zudem nicht mit den Anforderungen aus den internationalen Konventionen bezüglich des gleichen Zugangs zum Recht auch für Menschen mit Behinderung in Übereinstimmung (vgl. Kap. 6.2).

Von den Tatrichter*innen sei des Weiteren generell zu erwarten, dass sie anhand von Erfahrungsregeln, die u. a. aus aussagepsychologischen Untersuchungen gewonnen würden, allein beurteilen könnten, ob gemachte Angaben tatsächlich auf einem Erlebnisgehalt beruhten, oder nicht. Das BSG stellt an dieser Stelle des Urteils fest, dass eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung gar nicht in der Lage ist, Wahrscheinlichkeiten, wie diese für ein „Glaubhaftmachen“ iSd § 15 KOVfG notwendig ist, abzuschätzen und Angaben über die Faktizität eines Sachverhalts zu machen. Aussagepsychologische Gutachten seien „von ihrer Logik her nicht darauf ausgerichtet, die differentielle Wahrscheinlichkeit von alternativen Hypothesen zu prüfen [...]“. Von einem aussagepsychologischen Sachverständigen dennoch eine derartige Prüfung zu verlangen, hieße, diesen in seiner Sachkompetenz zu überfordern. Vielmehr darf dieser nur beurteilen, ob aussagepsychologische Kriterien für oder gegen den Wahrheitsgehalt der Angaben Betroffener sprechen und/oder ob die Aussagen und Erklärungen möglicherweise trotz

¹²² BSG Urt. vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Rn. 41.

subjektiv wahrheitsgemäßer Angaben nicht auf eigenen tatsächlichen Erinnerungen der Betroffenen beruhen. [...] Die Würdigung der eingeholten Sachverständigengutachten - hier der auf den Einzelfall bezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Aussage-tüchtigkeit der begutachteten Person sowie der Qualität und der Zuverlässigkeit ihrer Aussage - ist hingegen ureigene tatrichterliche Aufgabe¹²³ Daher sei auch eine entsprechende Fragestellung im Rahmen der Beweisanordnung nicht erforderlich.

Zwar sei es möglich, dass im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung eine oder mehrere Konkurrenzannahmen zur Erlebnishypothese „(mindestens) ebenso wahrscheinlich sind wie ein Erlebnisbezug der Aussage. Weil aber aussagepsychologische Sachverständige keine relative Wahrscheinlichkeit der Aussagen feststellen (können), muss ein für die Auskunftsperson ungünstiges Ergebnis eines Glaubhaftigkeitsgutachtens (dh Zweifel am Erlebnisbezug der Aussage können nicht ausgeschlossen werden) nicht bedeuten, dass die betreffenden Angaben nicht iS des § 15 S 1 KOVVfG als glaubhaft erscheinen können.“¹²⁴

Anstatt nach alldem hier dann aber die *Methode* als geeignet für die Geltendmachung von Leistungen im sozialen Entschädigungsverfahren in Frage zu stellen, die eben an sich eine Wahrscheinlichkeitseinschätzung gar nicht hergibt, hält das BSG unbeirrt an dieser fest und erlegt es stattdessen dem Gericht auf, die notwendige Wahrscheinlichkeitseinschätzung zum Erlebnisgehalt der gemachten Aussagen anhand von Erfahrungswerten und ausnahmsweise (s.o.) auch mithilfe eines sachgerecht erstellten Glaubhaftigkeitsgutachtens – das aber nach dieser Entscheidung gerade nicht unter Hinweis auf den ggf. geltenden geringeren Beweismaßstab gem. § 15 KOVVfG erstattet werden soll – vorzunehmen. Hier schließt sich denklogisch die Frage an, ob das BSG in diese Auffassung auch für das Verwaltungsvorgehen vertritt: Bevor es zu einem sozialgerichtlichen Verfahren kommt, hat bereits die Verwaltung den Antrag zu bescheiden und hierbei eine Entscheidung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit des Vortrags zu treffen. Ist auch von der Verwaltungskraft – ohne Erfahrung – zu erwarten, dass sie die Wahrscheinlichkeit der Erlebensbasis der Aussagen in gleicher Weise und unter Zugrundelegung derselben Maßstäbe beurteilen kann, wenn die Gutachtenden nicht in der Lage sind, zur Erlebenswahrscheinlichkeit der Aussagen Stellung zu nehmen?

Auch wenn in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Ansätze zur kritischen Auseinandersetzung mit der sogenannten „Nullhypothese“ festzustellen sind bzw. waren¹²⁵, findet diese auch dort Beachtung, trotz der geringeren Anforderungen an die Glaubhaftmachung aufgrund von § 15 KOVVfG. In den letzten Jahren ging die Rechtsprechung immer deutlicher in Richtung genereller Anwendungszulässigkeit dieser Methode auch im sozialrechtlichen Kontext und trotz des erleichterten Beweismaßes. Hier sind insb. die beiden Urteile des BSG aus den Jahren 2013 und 2016 (s.o.) zu nennen, die sich ausdrücklich mit dieser Frage befassten und durch die innerhalb der drei Jahre sogar eine unkritischere bzw. „strengere“ Sichtweise des gleichen Senats offenkundig wurde, wenn er 2013 noch

¹²³ BSG Urt. vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Rn. 45.

¹²⁴ BSG Urt. v. 15.12.2016, B 9 V 3/15 R, Rn. 46.

¹²⁵ Vgl. exempl. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 15.12.2011, Az. L 6 VG 584/11; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.07.2010, Az. L 13 VG 25/07.

einen Hinweis auf das geringere Beweismaß an die Sachverständigen für erforderlich hielt, damit diese in die Lage versetzt werden, in ihrer Begutachtung dies zur Grundlage zu machen und eben Aussagen gem. § 15 KOVVG zur „guten Möglichkeit“ zu treffen, ob sich vorgetragene Vorfälle so ereignet haben könnten, anstatt weiterhin von einem Vollbeweis und damit der notwendigen „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ auszugehen. 2016 kam dann von diesem Senat die vollständige Abkehr von dieser Haltung, wodurch nunmehr eine notwendige Wahrscheinlichkeitseinschätzung zum Erlebnisgehalt gemachter Aussagen allein in die Hände des Gerichts gelegt wird.¹²⁶ Darin wird vorliegend die Gefahr einer Aushöhlung des Beweismaßes der Glaubhaftigkeit auf Kosten der Opfer von Gewaltdelikten gesehen.

Anwendung der Methode im Sozialrecht

Trotz durchaus bestehender kritischer sozialgerichtlicher Entscheidungen und der Möglichkeit von Beweiserleichterung ist festzuhalten, dass die vom *BGH* als wissenschaftlich bezeichnete Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, basierend auf der „Nullhypothese“, zunehmend als unumstößliches Kriterium der Beweiswürdigung betrachtet wird. Dies, obwohl ein anderer Beweismaßstab in Bezug auf die Erlebnishrscheinlichkeit im Sozialrecht angelegt werden muss. Da die Methode aber nicht in der Lage ist über Wahrscheinlichkeiten Auskunft zu geben, bleibt dann die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit in gerichtlichen Verfahren Sache der Gerichte. Dieses Vorgehen ist deshalb problematisch, als der Widerlegung der sogenannten „Nullhypothese“ ein universeller Bedeutungsgehalt beigelegt wird – so als wäre eine Testung erfolgt. Als insbesondere angezeigt gilt die Sachverständigenbegutachtung durch Sachverständige, die explizit keine durch Facharztstitel oder Approbation ausgewiesene Expertise in der Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen haben, wenn Personen psychische Traumafolgen oder andere psychische Störungen zeigen. Dadurch besteht die Gefahr, dass vor allem Personen mit schweren Traumafolgen im Sozialen Entschädigungsrecht mit besonderer Skepsis behandelt werden (wie sich dies in den oben aufgegriffenen Entscheidungen des *BSG* von 2013 und 2016 auch tatsächlich niedergeschlagen hat) und damit, obwohl sie vermutlich die höchsten Unterstützungsbedarfe aufweisen, einen ungleichen Zugang zum Recht haben. Dies erscheint sowohl unter dem Aspekt epistemischer Ungerechtigkeit als auch vor dem Hintergrund der internationalen Konventionen die den Schutz, die Unterstützung und die gleichberechtigte Teilhabe (auch) von Menschen mit seelischen Behinderungen zum Gegenstand haben – hier insb. der UN-BRK – nicht hinnehmbar.

Aktuell im Rahmen der Einführung des SGB XIV muss dies zudem als besonders heikler Aspekt hervorgehoben werden: Als ein zentraler Punkt der Neuregelung Sozialer Entschädigung ist Frühintervention durch Traumaambulanzen als Regelangebot vorgesehen. Hier wäre es äußerst bedenklich, wenn die Inanspruchnahme dieser wirksamen und gebotenen Hilfen zu besonderen Nachteilen für die Betroffenen bei der späteren

¹²⁶ Erst kürzlich genauso übernommen vom LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2023 - L 6 VG 1749/22.

Tatfeststellung unter Anwendung der „Nullhypothesen“-Methode führen würden, auch gerade, *weil* aufgrund einer Traumatisierung bzw. seelischen/psychischen Beeinträchtigung durch die Tat Hilfe in der Traumaambulanz gesucht wurde. Wie von der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat in ihrer Stellungnahme angeführt, sollten § 117 SGB XIV als Beweiserleichterung inklusive Möglichkeit der Einholung eidesstattlicher Stellungnahmen hier Beachtung finden.

Die Anwendung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, des Prinzips der Widerlegung der sog. „Nullhypothese“, wird damit in mehrfacher Hinsicht überdehnt. Abgesehen davon treten aber auch noch weitere, sogleich unter IV. zu skizzierende methodologische Bedenken hinzu, die diesen kritischen Befund zusätzlich verstärken.

5 Psychotherapie und Glaubhaftigkeit

Bis heute besteht ein starkes Spannungsfeld zwischen einer möglichen zeitnahen Frühintervention und leitlinienkonformen psychotherapeutischen Behandlung von Betroffenen und der Gefahr einer möglichen Verfälschung der Aussage durch eine Frühintervention oder Psychotherapie und damit einer Gefährdung des gewünschten Ausgangs des Verfahrens im Sinne der Anklage und meist auch der Betroffenen. So kursierten hinsichtlich anstehender Strafverfahren immer wieder Hinweise vor allem traumafokussierte Psychotherapien aufzuschieben, um die Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht zu beschädigen und damit trotz belastender Symptomatik auf eine Richtlinientherapie zu verzichten, damit die Aussage durch die Krankenbehandlung nicht verfälscht wird. Im Rahmen der Gesetzesbegründung für das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde in der letzten Legislaturperiode folgendes klargestellt: *„Auch darf und muss, soweit medizinisch-psychologisch indiziert, ohne Rücksicht auf die in einem Strafverfahren anstehenden Vernehmungen mit einer Therapie begonnen oder eine bereits begonnene Therapie weiter durchgeführt werden. Anders lautende Empfehlungen, mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuzuwarten, wären geeignet, die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung. Insbesondere ist der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder während einer Therapie erfolgen, nicht generell geringer. Es ist lediglich erforderlich, dass das Tatgericht die Tatsache der Therapie in seinem Urteil erwähnt und sich bei der Beweiswürdigung auch mit dieser Tatsache auseinandersetzt“* (BGH, Beschluss vom 25. November 1998 – Az. 2StR 496/98 NStZ – RR 1999, 108).

Eine Strafanzeige oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren stehen damit einer Therapie nicht entgegen. Mit der Einführung des SGB XIV sind Frühinterventionen im Rahmen von Traumaambulanzen für Betroffene vorgesehen. Es kann in diesem Zusammenhang nicht empfohlen werden, wirkungsvolle Frühinterventionen zu vermeiden, um die Chance der adäquaten Würdigung einer Aussage zu erhöhen. Insofern ist es wichtig, das Vorgehen bei (evidenzbasierten) Traumatherapien im Rahmen von Richtlinientherapien (Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie) und bei Frühinterventionen zu beschreiben und sich insbesondere auch mit der Situation von erst im Rahmen einer Therapie aufgetauchten Erinnerungen auseinander zu setzen.

Im Gegensatz zur bis heute andauernden Auseinandersetzung in der Forschung zu traumatischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf das Gedächtnis und die Gedächtnisfunktionen („memory wars“)¹²⁷ hat die Psychotherapieforschung in den letzten drei Jahrzehnten auf dem Gebiet der Behandlung von Traumafolgestörungen eine enorme Entwicklung vollzogen. Parallel zur stetigen Anhäufung von Grundlagenwissen wurden auch evidenzbasierte therapeutische Ansätze zur Behandlung von Menschen mit posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) und anderen traumabedingten psychischen Problemen entwickelt¹²⁸. Bei der PTBS ist Behandlung erster Wahl die traumafokussierte Psychotherapie, bei der der Schwerpunkt auf der Verarbeitung der Erinnerung an das traumatische Ereignis und/oder seiner Bedeutung liegt. Hinreichend Evidenz liegt bis dato vor allem für verschiedene traumafokussierte kognitive Verhaltenstherapien (TF-KVT) vor (wie z. B. Prolongierte

¹²⁷ Brewin/Andrews/Mickes: Regaining consensus on the reliability of memory, in: Current Directions in Psychological Science, Bd. 29, Nr. 2, 2020, S. 121-125.; Lynn/McNally/Loftus: The Memory Wars Then and Now: The Contributions of Scott O. Lilienfeld, in: Clinical Psychological Science, 21677026221133034, 2023.

¹²⁸ Schnyder/Ehlers/Elbert/Foa/Gersons/Resick/.../Cloitre: Psychotherapies for PTSD: What do they have in common?, in: European journal of psychotraumatology, Bd. 6, Nr. 1, 2015.

Exposition (PE), Kognitive Verarbeitungstherapie, Kognitive Therapie und Narrative Expositionstherapie (NET)) sowie Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR)¹²⁹.

Die derzeit verfügbaren empirisch gestützten traumafokussierten Psychotherapien haben mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede und unterscheiden sich vor allem in der Betonung auf expositionsorientierte versus kognitive Techniken. Eine Übersichtsarbeit unter Einbezug der jeweiligen Entwickler*innen der spezifischen Methoden identifizierte folgende gemeinsam Elemente und Wirkfaktoren über alle Interventionen hinweg¹³⁰:

- „Die Psychoedukation bietet Informationen über die Art und den Verlauf von posttraumatischen Belastungsreaktionen, zeigt Möglichkeiten, mit Traumaerinnerungen umzugehen, und erörtert Strategien zur Bewältigung des Stresses. In der traumafokussierten Psychotherapie zielt Psychoedukation darauf ab, Folgeinterventionen zu erleichtern, die Kooperation und Beziehung zu den Patient*innen zu optimieren und Rückfälle zu verhindern.
- Emotionsregulation und Bewältigungsstrategien werden häufig in vielen therapeutischen Ansätzen gelehrt und trainiert. In einigen Fällen geschieht dies eher implizit, in anderen als explizites Element der Behandlung.
- Imaginäre Exposition wird in PE und NET stark hervorgehoben. Allerdings ist eine Form der Exposition gegenüber den Erinnerungen der Patient*innen an ihre traumatischen Erfahrungen in praktisch allen evidenzbasierten Psychotherapien für traumabedingte Störungen zu finden.
- Kognitive Verarbeitung, Umstrukturierung und/oder Sinnggebung ist ein weiteres Element, das in fast allen empirisch gestützten psychologischen Behandlungen für PTBS zu finden ist. Obwohl dies in den kognitiven Ansätzen die wichtigsten Behandlungskomponenten darstellt, werden sie in anderen Protokollen als Teil der Integration verstanden, die nach oder während der Exposition stattfindet.
- In allen Psychotherapien werden Emotionen angesprochen. Einige fokussieren sich vorwiegend auf das Trauma- oder Angstnetzwerk der Patient*innen andere konzentrieren sich gleich stark oder mehr auf Schuld und Scham, Wut oder Trauer und Traurigkeit.
- Gedächtnisprozesse spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Behandlung von Traumafolgestörungen. Ganz gleich, welche Fachbegriffe verwendet werden, die Reorganisation der Gedächtnisfunktionen und die Schaffung eines kohärenten Trauma-Narrativs scheinen zentrale Ziele aller traumafokussierten Behandlungen.“

Wie dargestellt weisen die empirisch gestützten traumafokussierten Psychotherapien viele gemeinsame Elemente und damit auch gemeinsame Wirkfaktoren auf. Daher ist es nicht zielführend, herauszufinden, welchem empirisch gestützten Verfahren die geringsten Verzerrungstendenzen inhärent sind. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Unterschiede zwischen den evidenzbasierten Interventionen, die in der Praxis häufig in Reinform so auch nicht anzutreffen sind und vor allem zwischen den vier in Deutschland zur Behandlung anerkannten Richtlinienverfahren, die sich aufgrund der Annäherung der Psychotherapieschulen in der Praxis zunehmend vergleichbarer Interventionsanteile

¹²⁹ Schäfer/Gast/Hofmann/Knaevelsrud/Lampe/Liebermann/.../Wöller (Hrsg.): S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung, Berlin: Springer, 2019.

¹³⁰ Schnyder (Fn. 128) (Übersetzung durch Verfasser*innen)

bedienen, hinsichtlich möglicher Verzerrungen im Vergleich zu anderen wichtigeren Faktoren gering sein werden. Hier ist ergänzend anzumerken, dass es sich bei den evidenzbasierten Interventionen um manualisierte und damit hochstandardisierte Behandlungsformen handelt und damit um wenig regressionsfördernde oder aufdeckende Verfahren. Wichtiger scheint es, sich im Dilemma zwischen Therapie und Glaubhaftigkeit die spezifischen Ausgangslagen/Konstellationen hinsichtlich der Möglichkeit von Scheinerinnerungen sowie Gesprächsführungs- und Fragetechniken des/der individuellen Therapeut*in hinsichtlich suggestiver Einflussnahme genauer anzusehen.

Im Rahmen einer Psychotherapie scheinen folgende skizzierte Ausgangslagen/Konstellationen aussagepsychologisch hinsichtlich der Induzierung von Scheinerinnerung relevant:

- 1) Patient*in benennt ein (singuläres oder über einen Zeitraum chronisches) traumatisches Ereignis von Beginn an und kommt mit dem direkten Anliegen der Behandlung von Traumafolgen. Die explizite Erinnerung an das traumatische Ereignis besteht und bestand kontinuierlich.
- 2) Patient*in hat explizite Erinnerung an ein (singuläres oder über einen Zeitraum chronisches) traumatisches Ereignis, aber benennt diese erst nach Etablierung einer sicheren therapeutischen Beziehung und nach Überwindung von starker Vermeidungssymptomatik (PTBS Symptom). Die Erinnerung an das traumatische Ereignis besteht und bestand dabei kontinuierlich.
- 3) Patient*in kommt ohne explizite Erinnerung an ein (singuläres oder über einen Zeitraum chronisches) traumatisches Ereignis in die Psychotherapie. Patient*in benennt kein traumatisches Ereignis in der Vergangenheit oder verneint dieses zu Beginn sogar klar. Die Erinnerung an das traumatische Ereignis bestand nicht kontinuierlich. Therapeut*in und Patient*in begeben sich aufgrund scheinbar „typischer Symptomatik“ auf Spurensuche und nutzen dazu unstrukturierte bzw. regressionsfördernde Methoden evtl. mit suggestiven Techniken und Imagination.

In den Ausgangslagen/Konstellationen 1 und 2 ist aus unserer Sicht eine Induktion von Scheinerinnerungen oder suggestiver Beeinflussungen, welche das Kerngeschehen des traumatischen Ereignisses beeinflusst im Sinne der Glaubhaftigkeit, untergeordnet einzuordnen. Dass Betroffene, wie in Ausgangslage/Konstellation 3 gar nicht in der Lage sind, sich an ein traumatisches Ereignis zu erinnern, z. B. aufgrund von Mechanismen der Dissoziation oder Verdrängung, ist bis heute sowohl in der Gedächtnisforschung als auch in der Psychotraumatologie umstritten¹³¹. Insgesamt besteht aber insofern Konsens, dass das Gedächtnis formbar, aber im Wesentlichen zuverlässig ist¹³², wobei Erinnerungen an Traumata selten, wenn überhaupt, wirklich vergessen werden. Lange Zeit nicht an ein traumatisches Ereignis zu denken ist dabei nicht das Gleiche, wie unfähig zu sein, sich an das Ereignis zu erinnern (McNally, 2005). Von den Konstrukten der Verdrängung und Dissoziation muss klar das Symptom der Vermeidung unterschieden werden. Dabei ist die Erinnerung an das traumatische Ereignis vorhanden, kann jedoch aufgrund von damit einhergehender Belastung nur schwer verbalisiert werden und Betroffene sind daher in ständiger Vermeidung von Triggern oder über das Ereignis zu sprechen, sodass sie daher nur schwer in der Lage sind, einen Freitext zu generieren.

¹³¹ Brewin/Andrews/Mickes: Regaining Consensus on the Reliability of Memory, in: *Current Directions in Psychological Science*, 29(2), 2020, S. 121–125; Lynn/McNally/Loftus: The Memory Wars Then and Now: The Contributions of Scott O. Lilienfeld, in: *Clinical Psychological Science*, 11(4), 2023, S. 725–743.

¹³² Brewin/Andrews/Mickes: Regaining Consensus on the Reliability of Memory, in: *Current Directions in Psychological Science*, 29(2), 2020, S. 121–125

Mögliche Veränderungen von Erinnerungen (suggestive Einflüsse) in empirisch gestützten traumafokussierten Psychotherapien sind ebenfalls deutlich stärker beeinflussbar durch die verwendeten Gesprächsführungs- und Fragetechniken des/der individuellen Therapeut*in, als durch die unterschiedlichen traumafokussierten Interventionen. So kann ein/eine Therapeut*in in der Exploration folgende Fragen verwenden:

- Bitte erzählen Sie mir über die Situation.
- Was für ein Gefühl hatten Sie in der Situation? Wie war das Wetter an diesem Tag?
- Waren Sie ängstlich oder traurig? Hat es geregnet oder war es sonnig an diesem Tag?
- Ich kann mir vorstellen, Sie waren ängstlich in dieser Situation? War es ein sonniger Tag?

Hierbei wird deutlich, dass z. B. bei der Erarbeitung eines Narrativs (psychotherapeutisch) oder Generierung eines Freitextes mithilfe von Prompts (aussagepsychologisch) sowie bei allen Gesprächen mit anderen Personen (Presse, Polizei, Familie, Freunde usw.) z. B. zur Situation, Gefühlen oder Umgebungsfaktoren (Wetter) die Art und Weise der Frage entscheidend ist und einen Einfluss auf die Antworten der Betroffenen haben kann. Dies scheint in Bezug auf die suggestive Beeinflussung durch traumafokussierte Psychotherapie die wesentlichere Rolle zu spielen als der Fakt, dass ein Narrativ erarbeitet oder eine kognitive Umstrukturierung stattgefunden hat. Ob und wenn ja, inwiefern traumafokussierte Interventionen Gedächtnisinhalte verändert, ist empirisch bisher weder belegt noch widerlegt. Im Rahmen einer Studie mit Studierenden konnte gezeigt werden, dass selbst eine Imagery Rescripting Intervention (ImR) mit aktiver Modifikation von Gedächtnisinhalten im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ohne Intervention bezüglich der Erinnerung und Wiedererkennung keine Unterschiede aufwies und imaginative Exposition zu einem Anstieg der korrekt berichteten Details im freien Abruf gegenüber der Kontrollbedingung führte¹³³. In einer weiteren Studie konnte dieselbe Arbeitsgruppe zeigen, dass die Erinnerung an ein standardisiertes autobiografisches aversives Ereignis (Trier Social Stress Test) gefolgt von einer ImR im Vergleich zur Kontrollbedingung ohne Intervention keine Unterschiede im „free recall“ und „cued recall“ zeigte, auch wenn sich die Erinnerung in beiden Bedingungen über die Zeit verschlechterte. Bemerkenswerterweise verbesserte sich die Anzahl der richtigen Details im freien Abruf sogar bei der ImR, nicht aber in der Kontrollbedingung¹³⁴. So zeigte sich auch in einer Studie mit Betroffenen, die das Attentat auf das World Trade Center erlebt hatten, dass vor allem Betroffene, die auch posttraumatischen Stress berichteten, relativ stabile und unveränderte Erinnerung aufwiesen¹³⁵. Aus der Perspektive der Psychotraumatologie ist vielmehr zu diskutieren, inwiefern eine evidenzbasierte Traumatherapie Betroffene erst in die Lage versetzt, aufgrund von bestehender emotionaler Überflutung bei Abruf und starker Vermeidung einen Freitext zu generieren bzw. eine in Bezug auf die Realkennzeichen ausreichende Qualität der Aussage zu erreichen.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass Betroffene ein uneingeschränktes Recht auf psychotherapeutische Hilfe haben (hierfür stehen unterschiedliche sogenannte „Richtlinienverfahren“ in Deutschland nach SGB V zur Verfügung). Betroffenen sollte deshalb nicht empfohlen werden, bei entsprechender Belastung bzw. Leidensdruck mit dem Beginn einer Psychotherapie aus Rücksicht auf

¹³³ Ganslmeier/Ehring/Wolkenstein: Effects of imagery rescripting and imaginal exposure on voluntary memory, in: Behaviour Research and Therapy, 170, 2023, 104409.

¹³⁴ Ganslmeier/Kunze/Ehring/Wolkenstein: The dilemma of trauma-focused therapy: effects of imagery rescripting on voluntary memory, in: Psychological Research, Bd. 87, Nr. 5, 2023, S. 1616-1631.

¹³⁵ Dekel/Bonanno: Changes in trauma memory and patterns of posttraumatic stress, in: Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy, Bd. 5, Nr. 1, 2013, S. 26.

die Strafverfolgung abzuwarten. Bislang erfolgte immer noch, bisweilen aufgrund des Wunsches nach einem möglichst optimalen Ausgang des Verfahrens, ein Verzicht auf Therapie oder auf die traumafokussierten Anteile einer Therapie. Dann wird versucht evtl. durch therapeutische Stabilisierung die Aussagefähigkeit zu steigern, ohne durch das Ansprechen des Erlebens die von der Aussagepsychologie befürchtete Aussageverfälschung zu bewirken. Angesichts der hier dargestellten rechtlichen Ausgangssituation und der Ansprüche Betroffener auf eine adäquate Krankenbehandlung ist ein solches Vorgehen aus unserer Sicht nicht empfehlenswert.

In der überwiegenden Mehrzahl der Behandlungsszenarien und Konstellationen ist davon auszugehen, dass Betroffene unter Verwendung von Frühinterventionen (z. B. Stabilisierung in Traumaambulanzen) sowie evidenzbasierter und leitliniengerecht durchgeführter traumafokussierter Psychotherapien (z. B. TF-KVT) keine Scheinerinnerungen entwickeln, wenn diese mit kontinuierlichen Erinnerungen an ein traumatisches Ereignis Hilfe suchen, da es sich im Rahmen der evidenzbasierten traumafokussierten Interventionen nicht um aufdeckende oder suggestive Therapietechniken handelt. Auch die Arbeit mit Gedanken und Gefühlen („kognitive Umstrukturierung“) führt zu einer Änderung der Bewertung des Ereignisses aus der heutigen Sicht in Richtung einer funktionalen Bewältigung und nicht zu einer Änderung im berichteten Kerngeschehen. Im Rahmen von evidenzbasierten traumafokussierten Psychotherapien macht eine Unterscheidung in weniger oder mehr die Verlässlichkeit einer Aussage einschränkende Verfahren aufgrund ähnlicher Elemente und Wirkfaktoren wenig Sinn. Vielmehr sind die Gesprächsführungstechniken der Therapeut*innen von Entscheidung, ob suggestiv auf eine kontinuierlich bestehende Erinnerung eingewirkt wurde. Dies gilt jedoch für jede Konversation über das traumatische Ereignis mit Freund*innen, Familie, der Presse, der Polizei, der Gutachterin usw. und beschränkt sich nicht auf Psychotherapien. Benannt werden muss an dieser Stelle jedoch auch, dass psychotherapeutische Prozesse dann Scheinerinnerung induzieren können oder die Verlässlichkeit der Aussagen beeinträchtigen können, wenn Betroffene ohne eine konstant bestehende Erinnerung an ein traumatisches Ereignis in die Therapie kommen und die Interventionen des/der Therapeut*in suggestiv sind.

Weg von Therapie oder Glaubhaftigkeit, hin zu Therapie und Glaubhaftigkeit – Wege aus dem Dilemma

Aus dem Kapitel ergeben sich zentrale Forderungen sowohl an die Psychotherapeut*innen als auch die Aussagepsycholog*innen. Für Aussagepsycholog*innen sollte der Einfluss von stabilisierenden Interventionen sowie leitliniengerecht durchgeführter traumafokussierter Psychotherapie, bei denen Betroffene mit kontinuierlicher Erinnerung an ein traumatisches Ereignis Hilfe suchen, in Bezug auf mögliche suggestive Einflüsse bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von untergeordnetem Interesse sein. Psychotherapeut*innen sollen ohne Rücksicht auf laufende oder zukünftige Verfahren stabilisierende Maßnahmen und traumafokussierte Interventionen anbieten, wenn Betroffene sich mit Erinnerung an ein traumatisches Ereignis, Traumfolgesymptomatik und Leidensdruck an sie wenden. Eine Aufdeckung lediglich vermuteter traumatischer Ereignisse mit suggestiven Fragen sowie „aufdeckenden“ oder regressionsfördernden Techniken ist kein Bestandteil einer leitlinienbasierten traumafokussierten Psychotherapie.

Psychotherapeut*innen sollen ihr Vorgehen sowie Fragen und Fragetechniken gut dokumentieren, um suggestive Einflüsse belegbar ausschließen zu können.

Solange kein eng verzahnter Austausch in den Arbeits- und Forschungswelten zwischen Psychotherapieforschung und Aussagepsychologie erreicht werden kann, wird für Betroffene auch in Zukunft weiterhin das Dilemma zwischen dem eigenen gesundheitlichen Wohlergehen und einem möglichst unbeeinflussten Aussageverhalten bestehen bleiben. Eine pragmatische Lösung aus dem Dilemma zwischen Psychotherapie und Glaubhaftigkeit könnte die Entwicklung eines Angebots entsprechend der vertraulichen Spurensicherung (VSS) sein, also eine niedrighschwellige Möglichkeit, eine Aussage vertraulich und zeitnah mit Hilfe einer Aussagepsycholog*in sicherzustellen, gerichtsfest zu dokumentieren sowie sicher aufzubewahren, um dann zeitnah die Möglichkeit einer traumafokussierten Psychotherapie in Anspruch zu nehmen und dann zu entscheiden, ob eine Anzeige erfolgen soll.

6 Methodologische Kritik

Die aussagepsychologische Rede von der „Nullhypothese“ ist nicht nur im Hinblick auf ihre unreflektierte bzw. undifferenzierte und pseudo-fachliche Handhabung durch die Rechtsprechung unter Überdehnung ihres Aussagegehalts bei gleichzeitiger Reduzierung des Prüfungsumfangs und ihrer damit einhergehenden Mutation zur Beweisregel kritisch zu betrachten. Auch die Begrifflichkeit und Methodik als solche und vor allem die damit verbundenen Folgen für die begutachteten Personen geben Anlass zu Kritik und stellen ihre Tauglichkeit in der Form der derzeitigen Begutachtungspraxis aus wissenschaftlicher Sicht in Frage.

6.1 Die irreführende Verwendung des Begriffs „Nullhypothese“ im Zusammenhang mit aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtungen

Im diagnostischen Prozess in der Glaubwürdigkeitsbegutachtung spielt die sog. „Nullhypothese“ sowie die daraus abgeleiteten „Subhypothesen“, die im Rahmen der pauschalen Annahme einer fehlenden Erlebnisgrundlage einer Aussage die alternativen Erklärungen für die Aussage enthalten, eine wesentliche Rolle. Die aufgestellten Subhypothesen werden danach einzeln beurteilt, ob sie mit den gesammelten Informationen vereinbar sind oder nicht. Dieser Prozess wird solange fortgesetzt, bis entweder alle Subhypothesen der globalen „Nullhypothese“ als widerlegt gelten oder bis eine Hypothese nicht zurückgewiesen werden kann. Erst wenn alle Subhypothesen widerlegt wurden, bleibt nur noch die Annahme, dass eine Aussage erlebnisbasiert ist, also, dass die Aussage eigene Erlebnisse wiedergibt.¹³⁶ Die dabei verwendete Begrifflichkeit und Methodik als solche und vor allem die damit verbundenen Folgen für die begutachteten Personen geben Anlass zu Kritik und stellen ihre Tauglichkeit aus wissenschaftstheoretischer sowie wissenschaftlicher Sicht grundsätzlich in Frage. Es handelt bei der Verwendung des Begriffes der Nullhypothese auch nicht nur – wie verschiedentlich versucht wird, glauben zu machen¹³⁷ – um eine terminologische Ungenauigkeit – sondern um einen aus wissenschaftstheoretischer Sicht evtl. durchaus intendiert irreführend verwendeten Terminus aus der quantitativen Interferenzstatistik, welcher der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung eine Scheinsicherheit zuschreibt, die der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung gar nicht zugrunde liegen kann.

Die methodologische Kritik ist nachfolgend vor allem aus der Perspektive der Wissenschaftstheorie bzw. des statistischen Testens von Hypothesen verfasst und soll ableiten, welches Vokabular, welche Methoden und Verfahren nach dem heutigen Stand der psychologischen Forschung kritisiert werden müssen. Dadurch wird deutlich, welcher sprachlicher Konnotationen und Bedeutungshintergründe (bis hin zum sog. Positivismusstreit) sich die Gutachter*innen in Bezug auf die Glaubhaftigkeitsanalyse bedienen, um im BGH-Gutachten 1999 den Anschein eines wissenschaftlich-diagnostischen Verfahrens mit ausreichender Treffsicherheit zu erwecken. Wie Fiedler und Schmid 1999 im Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten angeben, sind die zwei zentralen Elemente der Verpflichtung bei der Erstellung psychologischer Glaubhaftigkeitsgutachten Transparenz und wissenschaftliche Fundierung, wobei die gutachterliche

¹³⁶ Köhnken: Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007.

¹³⁷ Vgl. Bublitz (o. Fn. 28), S. 211 m. w. N.

Praxis laufend im Lichte neuer Forschungsergebnisse und zeitgemäßer Methodik zu revidieren und bisher verwendete Verfahren durch wissenschaftliche Begleituntersuchungen zu begründen und zu validieren sind.¹³⁸ Nun also, mehr als 20 Jahre nach dem BGH-Gutachten, soll dieses Kapitel im Sinne der geforderten Transparenz erneut die Fundierung des Verfahrens diskutieren und evaluieren, ob der dort gewählte Begründungsansatz und das Vorgehen, welches fast schon dogmatisch auch heute noch weitgehend unverändert seine Anwendung findet, wahrgeworden und mit Empirie untermauert worden ist. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil in anderen Wissensfeldern, z. B. Gedächtnisforschung, Epidemiologie, Traumafolgenforschung, enorme wissenschaftliche Fortschritte erzielt wurden und mittlerweile evidenzbasierte Traumatherapieverfahren zur Leitlinienkonformen Krankenbehandlung empfohlen werden. Die wissenschaftlich erkannte Bedeutung der Frühintervention nach potentieller Traumatisierung hat den Gesetzgeber im SGB XIV dazu bewogen, flächendeckend Traumaambulanzen einzuführen.

Wenn man sich der Frage nach dem Testen von Hypothesen und hypothesengeleiteten Tests aus wissenschaftlicher Sicht nähert, müssen zunächst quantitative und qualitative Forschungsansätze unterschieden werden. Qualitative Verfahren dienen dazu, Forschungsfragen anhand von Einzelfällen ausführlich zu untersuchen und diese Einzelfälle dann interpretativ auszuwerten. Es geht dabei also um eine umfassende (meist induktive) explorative Analyse von kleineren Fallzahlen mit starkem Bezug auf den Einzelfall in Detail und Tiefe und einer anschließend interpretativen Auswertung nach bestimmten Kriterien mit dem Ziel der Entwicklung neuer Theorien oder einer tiefgehenden explorativen interpretativen Auswertung eines Einzelfalls. Bei der quantitativen Forschung hingegen geht es um die Prüfung bestehender Theorien oder Hypothesen (deduktiv) anhand möglichst großer Fallzahlen mit möglichst vielen Informationen und einer anschließenden statistischen Auswertung.

In der quantitativ statistischen Forschung behauptet die Nullhypothese, dass der in der Alternativhypothese postulierte Unterschied bzw. Zusammenhang nicht vorhanden ist. Dabei stellt die Nullhypothese in der Statistik die Basis dar, von welcher aus entschieden wird, ob die Alternativhypothese akzeptiert werden kann oder nicht. Ein statistischer Hypothesentest oder Testverfahren ist dabei eine Regel, die erlaubt, für jedes Stichprobenergebnis eine Entscheidung zwischen der Null- und der Alternativhypothese zu treffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Ergebnis eines Tests zufällig die Alternativhypothese bestätigt, wenngleich *in Wahrheit* die Nullhypothese zutrifft. Ebenso kann nach Durchführung eines statistischen Hypothesentests das Ergebnis für die Beibehaltung der Nullhypothese sprechen, auch wenn *in Wahrheit* die Alternativhypothese zutreffend ist. Diese Fehler werden auch als Fehler 1. Art (die richtige Nullhypothese wird zugunsten der falschen Alternativhypothese abgelehnt) und Fehler 2. Art (die falsche Nullhypothese wird beibehalten, obwohl die Alternativhypothese gilt) bezeichnet. In Bezug auf die Glaubhaftigkeitsbegutachtung würde ein Fehler 1. Art bedeuten, dass eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Aussage wahr, also mit Erlebnisbezug, ist, obwohl sie *in Wirklichkeit* unwahr ist. Ein Fehler 2. Art würde bedeuten, eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Aussage unwahr ist, obwohl die Aussage *in Wirklichkeit* wahr ist. Beim statistischen Testen wird a priori ein Signifikanzniveau (α) festgelegt, welches die von den Untersucher*innen festgelegte Wahrscheinlichkeit beschreibt, mit welcher die Ablehnung der Nullhypothese im Rahmen eines Signifikanztests zu einem Fehler 1. Art führt. Ebenso kann beim statistischen Hypothesentesten die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers 2.

¹³⁸ Fielder/Schmid: Gutachten über die Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten, in: Praxis der Rechtspsychologie, Bd. 9, Nr. 2, 1999, S. 5ff.

Art (β) bestimmt werden. Die Teststärke (Power) eines Tests beschreibt dabei die Komplementärwahrscheinlichkeit ($1-\beta$) und gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Test zugunsten der Alternativhypothese ausfällt, falls diese auch in Wirklichkeit gilt. Als zentrales Entscheidungskriterium bei einem statistischen Hypothesentest wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der die Daten aus der Stichprobe oder noch extremere/unwahrscheinlichere Daten rein zufällig unter der Nullhypothese entstanden sind (Übertretungswahrscheinlichkeit oder p-Wert).

Das Verwerfen der Nullhypothese ist in einem interferenzstatistischen Kontext also an klare statistische Regeln geknüpft und es können Fehlerwahrscheinlichkeiten und Treffsicherheit quantifiziert werden. Bei vielen quantitativen diagnostischen überprüfbaren Verfahren, z. B. Labortests etc., können die Ergebnisse in einer Vierfeldertafel dargestellt werden. Darin finden sich die richtig klassifizierten Fälle, bei denen das gesuchte Phänomen vorliegt und der Test auch positiv anspricht und die richtigen Fälle, bei denen das Phänomen nicht vorliegt und auch der Test negativ ist. Problematisch sind Fehlklassifikationen, sogenannte Falsch-Positive, wenn der Test zu dem Ergebnis kommt, das Merkmal sei vorhanden, und Falsch-Negative, wenn der Test ein vorhandenes Merkmal nicht erkennt. Idealerweise sollte ein Testverfahren höchstmögliche Sensitivität (Vermeidung von Falsch-Negativen) und höchst mögliche Spezifität (Vermeidung von Falsch-Positiven) haben. Der „genetische Fingerabdruck“ oder kombinierte AIDS-Tests haben z. B. eine sehr hohe Sensitivität bei gleichzeitig hoher Spezifität. Bei den verbreiteten Corona-Schnelltests ist dieses Verhältnis dagegen etwas schlechter, weshalb zur Bestätigung in der Regel ein PCR-Test gefordert wurde. Bei solchen Testverfahren können Irrtumswahrscheinlichkeiten und unterschiedliche Maße für die Sensitivität und Spezifität angegeben werden. Meist werden bei Testverfahren die Zusammenhänge zwischen Sensitivität und Spezifität in einer sogenannten Grenzwertoptimierungskurve oder Isosensitivitätskurve (ROC-Kurve) dargestellt. Damit kann der Punkt ermittelt werden, an dem die meisten Fälle richtig klassifiziert werden, unter Inkaufnahme von relativen Einbußen bei der Sensitivität und der Spezifität. Ebenso können Irrtums- und Fehlerwahrscheinlichkeiten auch für Ergebnisse von technischen Geräten wie etwa Polygraphen bestimmt werden. Auch wenn Polygraphen im Jahr 1998 durch den Bundesgerichtshof erneut als Beweismittel wegen mangelnder Verlässlichkeit der Ergebnisse abgelehnt wurden¹³⁹, so lässt sich zumindest die Treffsicherheit für Polygraphen quantifizieren, was für die qualitativen Methoden der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsanalyse schwer möglich ist und bisher nicht erbracht wurde.

Das Verwerfen einer Nullhypothese geschieht also immer nach statistischen Regeln und lässt keine Grautöne zu. Wird ein Unterschied nicht statistisch signifikant, muss die Unterschiedshypothese verworfen werden und die Nullhypothese beibehalten werden. Das statistische Testen von Hypothesen kann also helfen, anhand eines Ergebnisses aus einer bestimmten Stichprobe zu einer Entscheidung darüber zu kommen, welche der beiden Hypothesen man eher zu glauben bereit ist oder – anders ausgedrückt – welche der beiden Hypothesen angenommen (bzw. beibehalten) und welche verworfen wird. Auch beim Testen von Hypothesen bleibt also immer eine Unsicherheit. Eine endgültige Sicherheit, dass die angenommene Hypothese bzw. Testentscheidung auch tatsächlich wahr ist, können auch Hypothesentests naturgemäß niemals liefern, da immer von einer Stichprobe auf eine Grundgesamtheit geschlossen wird. Es geht dabei trotzdem am Ende um eine dichotome Entscheidung „ja/nein“ bzw. „gleich/Unterschied“, bei der das Signifikanzniveau die festgelegte Wahrscheinlichkeit darstellt, mit welcher die Ablehnung der Nullhypothese im Rahmen eines Signifikanztests zu

¹³⁹ Siehe in Kapitel 4 ergänzte Ausführungen zu BGHSt 44, 308

einer Falschklassifikation oder Fehler 1. Art führt. Im Rahmen des statistischen Testens gibt es also eine festgelegte maximal zulässige Irrtumswahrscheinlichkeit, welche im Rahmen einer qualitativen Forschungsmethode wie der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht abgeleitet werden kann. Der Entscheidung über die Ablehnung oder Beibehaltung der Nullhypothese liegen also quantifizierbare Wahrscheinlichkeiten aus Stichproben zugrunde. Wenn es sich bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung um eine hypothesentestendes Verfahren handeln würde, so müssten diese Fehler bzw. Fehlerwahrscheinlichkeiten quantifizierbar sein, was bei der „Testung“ von „aussagepsychologischen Hypothesen“ im Rahmen einer qualitativen Einzelfallbewertung anhand von qualitativ inhaltlichen Kriterien nicht Fall ist.

So beschreiben auch Fiedler und Schmid (1999) in ihrem Gutachten über die Methodik und Bewertungskriterien für psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten, dass die Treffsicherheit und der prädiktive Wert einzelner Indikatoren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung sehr bescheiden sind und jeweils nur knapp über dem Zufall liegen. Genau an dieser Stelle kommt aber durch Fiedler und Schmid in ihrem Gutachten das Phänomen der Aggregation zur Rettung der Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung mit unzuverlässigen Einzelmerkmalen als insgesamt durch eine Gesamtsicht „reliables“ und „valides“ Verfahren ins Spiel. *„Trotz der bescheidenen Validität der einzelnen Indikatoren, kann die aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitete Schlußfolgerung eines Gutachtens jedoch einen beträchtlichen diagnostischen Wert erreichen, der weit höher liegt als die Gültigkeit der einzelnen schwachen Indikatoren. Logisch und mathematisch läßt sich dieser glückliche Umstand durch ein Prinzip begründen, das in seiner Stärke und Bedeutung dem gesunden Menschenverstand nicht unbedingt zugänglich ist, das aber die Grundlage für viele induktive Schlüsse bildet: das Prinzip der Aggregation“¹⁴⁰.* *„Durch Aggregation über eine Reihe von probabilistischen Indikatoren kann eine diagnostische Entscheidung auch dann sehr verläßlich und genau sein, wenn die einzelnen Indikatoren nur einen bescheidenen Beitrag knapp über der Zufallsgrenze leisten“¹⁴¹.*

Um die Qualität der Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung also zu beurteilen, wäre es vor allem erforderlich, systematische und zufällige Fehler in den Indikatoren zu schätzen und, wenn möglich, den wahren individuellen Aussagewert der Indikatoren sowie des gesamten Aussagewertes zu bestimmen. Solange aber keine empirische Validierung vorliegt, kann ein Ergebnis einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung präzise und richtig sein, präzise aber unrichtig sein, unpräzise aber richtig sein oder unpräzise und unrichtig sein. Eine wichtige Rolle kommt ebenso der Selektivität der Indikatoren zu, welche die Aggregation massiv verfälschen können. So geben auch Fiedler und Schmid an, dass *„die Ergebnisse diagnostischer Untersuchungen ganz entscheidend von den Fragen oder Indikatoren determiniert werden [...] oft existieren alternative oder gegensätzliche Modellannahmen, die andere Indikatoren nahelegen und so zu abweichenden Ergebnisse führen“¹⁴⁰.*

Ob die Methode der Aggregation im Bereich und unter der Nutzung der Kriterien und Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung wirklich funktioniert oder eben nur dazu dient, dem Verfahren ein vermeintlich quantitativ wissenschaftlich valides Gewand zu verleihen, ist bis heute empirisch nicht überprüft. Eine Berücksichtigung der Messgenauigkeit (Reliabilität) und Gültigkeit (Validität), welche zentrale Anforderungen im Rahmen der Qualitätsstandards für psychologische Gutachten darstellen¹⁴², konnte die Aussagepsychologie nicht erbringen. Im Gegensatz dazu sind Polygraphen

¹⁴⁰ Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten, in: PdR, Bd. 9, Nr. 2, 1999, S. 11.

¹⁴¹ Ebd., S. 29f.

¹⁴² Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen: Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, 2017.

vor Gericht in Deutschland nicht zugelassen, obwohl hier in Meta-Analysen zumindest quantifizierbare Trefferwahrscheinlichkeiten angegeben werden können. Dies soll nicht als Argument für die Verwendung von Polygraphen missverstanden werden – zumal, wie oben ausgeführt, es ja hier um die Untersuchung des Angeklagten, nicht von Opferzeug*innen geht –, sondern nur deutlich machen, dass nach den gleichen wissenschaftstheoretischen Prinzipien die aussagepsychologische Begutachtung kein wissenschaftlich überprüftes Testverfahren ist.

Die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, beruhend auf der „Unwahr-Annahme“ und dem Versuch der qualitativen Widerlegung dieser „Unwahr-Annahme“, ist kein deduktives hypothesengeeignetes Testverfahren, sondern ein exploratives induktives qualitatives Verfahren. Die Verwendung von Begrifflichkeiten aus dem Bereich des statistischen Testens, wie „Nullhypothese“, „Alternativhypothese“, „Hypothesen testen“ oder „das Verwerfen einer Hypothese“, vermittelt dabei letztendlich fälschlicherweise den Anschein der Anwendung einer quantitativen Methode der Inferenzstatistik. Weder die Irrtumswahrscheinlichkeiten (Fehler 1. Art/Fehler 2. Art) noch die Treffsicherheit können für die aussagepsychologischen Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung präzise angegeben werden. Es handelt sich vielmehr um die individuelle Einschätzung und fachliche Wahrnehmung eines*r mehr oder weniger erfahrenen Gutachter*in und nicht um ein wegen einer einheitlichen Methode replizierbares, reliables und valides Testverfahren. Die Übertragung des Begriffs „Nullhypothese“ auf den Bereich der Glaubhaftigkeitsbegutachtung weckt nicht nur unzulässige Erwartungen an die wissenschaftliche Präzision des Vorgehens, sondern suggeriert ein analoges prozedurales Verfahren wie z. B. bei der Zulassung von Medikamenten in einer klinischen Studie. Wird dort die „Nullhypothese“ nicht verworfen, kann ein Medikament nicht zugelassen werden, weil die Überlegenheit der Behandlung gegenüber dem Placebo nicht belegt ist. Dieses Vorgehen der Zulassungsbehörden, quasi als Zulassungsregel, ist methodisch begründet und nachvollziehbar und stellt die Grundlage der evidenzbasierten Medizin dar. In einem qualitativen Verfahren, welches aber solche methodischen Standards gar nicht einhalten kann, sondern nur auf analytischer Gründlichkeit beruht, lässt sich eine „Nullhypothese“ nicht mit Angaben zur Irrtumswahrscheinlichkeit widerlegen, sondern es werden Beobachtungen aus dem qualitativ analysierten Material zusammengefasst, welche für einen Erlebnisgehalt der Aussage sprechen, und es werden mögliche Einflüsse beschrieben, die den Realitätshintergrund der Aussage betreffen können. Gewichtet werden diese Beobachtungen, in, wie gezeigt, weil bereits auf der Ebene des einzelnen Beweismittels, rechtlich problematischer Weise, „im Zweifel für den Angeklagten“.

Es gibt derzeit jedoch auch keine geeigneten quantitativen Methoden, welche das Prüfen von Hypothesen in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung zulassen würden. Deshalb soll die qualitative Vorgehensweise bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht prinzipiell in Frage gestellt werden. Auch wenn einzelne experimentelle Studien eine hohe Spezifität und Sensitivität von Polygraphen berichten und sich hieraus Irrtums- und Fehlerwahrscheinlichkeiten berechnen lassen, muss hier kritisch angemerkt werden, dass es sich dabei natürlich immer um Gruppenvergleiche und keine Einzelfallvergleiche handelt. Hier zeigt sich sowohl bei der gängigen qualitativen Methode der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung als auch bei der quantifizierbaren Methode der Polygraphen ein entscheidender methodischer Schwachpunkt, nämlich dass die gängigen aussagepsychologischen Kriterien oder Messergebnisse von Polygraphen letztendlich aus bestimmten Stichproben abgeleitet wurden, welche der zu untersuchenden Person dann mehr oder weniger entsprechen. Werden Untersuchungen zur Validierung von Glaubhaftigkeitskriterien oder Validierungsmessungen von

Polygraphen z. B. in Stichproben von Studierenden durchgeführt und validiert, dann sind die entsprechenden Aussagen auch nur für diese Populationen gültig. So ist bei der Begutachtung von Personen aus sozialen Randgruppen oder von Angehörigen von Minoritäten ferner die Repräsentativität der Normstichprobe für diese Gruppe bei der Bewertung der Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen¹⁴³. Ergebnisse werden sich bei der Anwendung der herausgearbeiteten Kriterien oder Methode in einer anderen Population, z. B. von psychisch erkrankten Betroffenen, von jungen Kindern, intelligenzgeminderten Personen etc., davon möglicherweise erheblich unterscheiden und zu einer Nichteignung der Methode oder Anwendung der Kriterien mit hohen Irrtumswahrscheinlichkeiten führen.

Auch wenn es, wie oben diskutiert, wissenschaftstheoretisch unmöglich ist, mit qualitativen Methoden – um welche es sich bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung handelt – Hypothesen zu testen, soll damit solchen qualitativen, wissenschaftlichen Methoden auf keinen Fall die „Wissenschaftlichkeit“ generell abgesprochen werden, jedoch ist das verwendete Vokabular als hochproblematisch anzusehen, da durch die verwendeten Begrifflichkeiten „Nullhypothese“, „Hypothesenüberprüfung“ oder „Widerlegung der Nullhypothese“ falsche Implikationen induziert werden und der Eindruck erweckt wird, dass mit den Methoden der Glaubhaftigkeitsbeurteilung ein Ergebnis mit einer bestimmten hinreichenden Sicherheit berichtet wird. Es handelt sich mithin nicht nur um eine vermeintlich begriffliche Ungenauigkeit. Demgegenüber muss aber auch festgehalten werden, dass die qualitativen Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung besser dafür geeignet sind, individuelle Fallkonstellationen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls ausführlich zu untersuchen und diese Untersuchung interpretativ auszuwerten, als quantitative Methoden dazu in der Lage wären. Eine künstliche Dichotomisierung (binäre Auswertung der Daten) im Ergebnisprozess der Glaubhaftigkeitsbegutachtung („unwahr“/„wahr“), welche dem „Hypothesenbegriff“ geschuldet ist, ist im Rahmen einer individuellen Beweiswürdigung und Ergebnisfindung durch das Gericht mit einem hohen Informationsverlust verbunden und suggeriert eine Scheinsicherheit, die nicht dem verwendeten explorativen und qualitativen Verfahren und somit auch nicht den an eine Beweiswürdigung durch das Gericht zu stellenden Anforderungen entspricht.

Insgesamt muss aus unserer Sicht bei fehlender empirischer Evidenz für das Gesamtverfahren bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung davon ausgegangen werden, dass die Annahme, dass aus der Aggregation vieler einzelner Merkmale bzw. Indikatoren mit sehr bescheidener Genauigkeit tatsächlich eine deutlich höhere Gesamtgenauigkeit erreicht wird, nicht mehr als eine Annahme bleibt. In der derzeitigen Praxis werden auch nicht alle Einzelwahrnehmungen zu einem Gesamteindruck aggregiert, sondern es geschieht genau das Gegenteil: Ein einzelnes Merkmal kann der „turning point“ sein, der nach den nicht wissenschaftlich begründeten Regeln der Aussagepsychologie im Sinne der strafrechtlichen Unschuldsvermutung, dann die gesamte Widerlegung der sog. „Nullhypothese“ verunmöglicht. Aufgrund der wissenschaftstheoretisch qualitativen induktiven Art der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung lassen sich nur schwerlich Reliabilität und Validität des Verfahrens ableiten. Ein Nachweis für die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Methode und Prinzipien innerhalb spezifischer Subpopulationen ist bisher nicht erbracht und lässt sich aufgrund des qualitativen Charakters schwerlich quantifizieren. Somit bleibt aus unserer Sicht der logischen und methodischen Korrektheit halber und um der qualitativen Methode zu entsprechen sowie im Rahmen der prozessualen und testimonialen Gerechtigkeit, nur die „Nullhypothese“ und darunter generierte Subhypothesen durch eine tatsächliche Aggregation, eine fachlich gutachterliche Gesamteinschätzung der Wahrscheinlichkeit zu

¹⁴³ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen: Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, 2017.

ersetzen. Es geht um eine Gesamtwürdigung der erhobenen Merkmale und nicht um ein Ausschlussverfahren, für das sich keine wissenschaftliche Begründung finden lässt. Dem Gericht bleibt dann die allein ihm zustehende Aufgabe der Beweiswürdigung unter Berücksichtigung des im Strafrecht gebotenen Zweifelsgrundsatzes. Im Falle des sozialen Entschädigungsrechts sind bei der Geltendmachung von Taten jedoch ganz andere Wahrscheinlichkeitsannahmen gegeben, insofern darf hier nicht der Zweifelsgrundsatz in die qualitative Beschreibung und Bewertung der Aussagen zur Tat eingebaut werden.

6.2 Anwendungsvoraussetzungen und methodische Grenzen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Grundlage der durch den *BGH* als Maßstab definierten Methoden der kriterienbezogenen Aussageanalyse ist die Bewertung eines Freitextnarrativs. Kategorisch wird deshalb in der deutschsprachigen Aussagepsychologie eine wortreiche, lebhaft Schilderung als spontane Eigenleistung und Aussagenkonstanz als Mindestanforderung für die Möglichkeit einer Begutachtung gestellt. Sonst bestehe die Möglichkeit von Scheinerinnerungen und dann seien „gar keine merkmalsorientierten Inhaltsanalysen angezeigt“¹⁴⁴. Liegt also entsprechender Freibericht oder Freitext nicht vor, kommt die Methode an ihre Grenzen. Detailreichtum in einer Aussage gilt zwar als wichtiges Kriterium in der Aussagebewertung, ebenso wie das unstrukturierte Erzählen¹⁴⁵, dennoch kann hier nicht einfach, weil dazu Experimentalbefunde vorliegen, diese methodische Voraussetzung grundsätzlich gegen Aussagen von Betroffenen, die z. B. aufgrund einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung nicht zum ausführlichen unstrukturierten Erzählen über ihre Erlebnisse in der Lage sind, verwendet werden. Man erhält solche differenzierten Narrative in der Regel von mindestens durchschnittlich begabten Personen, vor allem wenn sie einmalig oder selten belastende Ereignisse erlebt haben. Sind Betroffene fortgesetzt Taten ausgesetzt oder wurden sie bei Begehung der Taten von den Täter*innen unter Medikamente gesetzt, wird es ihnen, trotz schwerster Einzeltaten, nicht gelingen, diese abgegrenzt mit hinreichend Details als Einzeltaten zu beschreiben. Haben Betroffene z. B. auch aus anderen Gründen Schwierigkeiten, hinreichenden „Freitext“ zu einer jeweiligen Tat zu produzieren, kommt die Methode an ihre Grenzen. Insofern wird durch die gängige Praxis die Gruppe besonders vulnerabler Geschädigter und besonders schwerwiegend beeinträchtigter Betroffener eindeutig schlechter gestellt. Vor allem die psychologischen Schutz- bzw. Überlebensmechanismen von traumatisierten Personen, die sich in starker Vermeidung über das Erlebte zu sprechen, Dissoziation und Gedächtnisfragmentierung äußern können, machen sich hier negativ bemerkbar. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass gerade die aus psychotraumatologischer Sicht besonders belastend fortgesetzten intrafamiliären Taten, sogenannte „Typ II Traumata“, unverhältnismäßig selten angeklagt oder gar „erfolgreich“ abgeurteilt werden können¹⁴⁶. Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf die

¹⁴⁴ Volbert/Schemmel/Tamm: Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive?, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Ausgabe 2/2019, 2019.

¹⁴⁵ Vgl. Vrij: Detecting lies and deceit. Pitfalls and opportunity. 2. Aufl., John Wiley & Sons, 2008, S. 233.

¹⁴⁶ Die Gegenkritik (vgl. u. a. Hohoff, *NStZ* 2020, 387, 388), es sei zirkulär, aus einer bruchstückhaften, widersprüchlichen und wenig detaillierten Aussage des Zeugen auf deren Erlebnisbasiertheit zu schließen und es könne und dürfe im Strafrecht keinen Rechtssatz „im Zweifel für das Opfer“ geben, geht fehl und verkennt den Kern des Einwandes gegen die „Nullhypothese“. Dieser zielt nicht darauf ab, aus einer rudimentären Aussage einen Tatnachweis abzuleiten, sondern auf die Ungeeignetheit der Methode, das Beweismittel aufgrund seiner psychologischen Besonderheiten für die Zwecke der Wahrheitsuche adäquat zu erschließen und die sich insoweit bietenden Erkenntnismöglichkeiten möglichst vollständig

Suggestionshypothese wo z. B. bei Menschen mit Intelligenzminderung, welche oftmals eine erhöhte Suggestionseignung aufweisen, ein Freitext gar nicht ohne Prompts mit mehr oder weniger suggestiven Fragen herausgearbeitet werden kann.

Diese Benachteiligung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es einen Zusammenhang zwischen Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung und chronischer Erkrankung und Behinderung in der Kindheit gibt, insofern, dass sich etwa bei steigender Anzahl erlebter aversiver Kindheits-erfahrungen ein erhöhtes Risiko für chronische Erkrankungen zeigt¹⁴⁷. Erklärt werden kann das mit den erhöhten Risiken für Psychopathologien, Adipositas, risikoreiche sexuelle Verhaltensweisen (und STDs) sowie einem erhöhten Risiko für Rauchen¹⁴⁸. Infrage steht hier gleichermaßen die Richtung der Kausalität, denn auch Faktoren einer zunächst aufgetretenen chronischen Erkrankung oder Behinderung können zu einem erhöhten Risiko für Misshandlung und Missbrauch einhergehen, etwa die Sorge um die Diagnose und Prognose, finanzielle Sorgen, der Leistungsanspruch an das Kind, mit der Erkrankung einhergehende Verhaltensauffälligkeiten sowie mangelhafte Hilfen aus dem Versorgungssystem. Insbesondere in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch finden sich studienübergreifend erhöhte Prävalenzen in der Gruppe geistig behinderter Menschen, die zwischen 25 – 58 % liegen und damit 2- bis 4-Mal über den Prävalenzen der Allgemeinbevölkerung¹⁴⁹. Auch sprach- oder hörgeschädigte Kinder und Jugendliche wiesen ein deutlich erhöhtes Chancenverhältnis für das Erleben sexualisierter Gewalt auf¹⁵⁰.

6.3 Folgen traumatischer Belastungen durch Misshandlung und sexuellen Missbrauch und ihre Auswirkungen auf Gedächtnisleistungen

Die Weltgesundheitsorganisation spricht in ihrem European Report on Preventing Child Maltreatment¹⁵¹ davon, dass belastende Kindheitserlebnisse ernste, weitreichende (zum Teil lebenslange) Konsequenzen haben. Erlebte Kindesmisshandlung hat dabei Einfluss auf die Bildungs- und Berufsaussichten sowie Lebensqualität und Gesundheit der Betroffenen. Folgen einer Traumatisierung sind abhängig vom Alter beim Einsetzen der Tat, von den individuellen Voraussetzungen durch vorangehende Belastungen oder Förderung und vom Ausmaß und der Pervasivität der Taten. Es ist erstaunlich, dass ca. 1/3 der von sexuellem Missbrauch betroffenen Kinder nach einer akuten Belastungsreaktion keine behandlungsbedürftige Störung zeigen¹⁵². Dies bedeutet aber auch, dass 2/3 der betroffenen Kinder ein erhöhtes Risiko für irgendeine psychische Störung haben. Die relativ alte, aber nach wie vor einzigartige Untersuchung an einer neuseeländischen Geburtskohorte, die bis weit in das Erwachsenenalter begleitet wurde und beim Erreichen des 16. Lebensjahrs nach

auszuschöpfen, so als ob man DNA-Material mit einer untauglichen Methode oder untauglichen Substanzen untersuchen und damit keine sachgerechten Ergebnisse erzielen würde.

¹⁴⁷ Sonu/Post/Feinglass: Adverse childhood experiences and the onset of chronic disease in young adulthood, in: *Preventive medicine*, 123, 2019, S. 163-170.

¹⁴⁸ Lang/Kerr/Petri-Romão/McKee/Smith/Wilson/.../Minnis: The hallmarks of childhood abuse and neglect: A systematic review, in: *PLoS One*, 15(12), 2020, e0243639.

¹⁴⁹ Jones/Bellis/Wood/Hughes/McCoy/Eckley/.../Officer: Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies, in: *The Lancet*, 380(9845), 2012, S. 899-907.

¹⁵⁰ Mailhot Amborski/Bussieres/Vaillancourt-Morel/Joyal: Sexual violence against persons with disabilities: A meta-analysis. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 23(4), 2022, S. 1330-1343.

¹⁵¹ Sethi/Bellis/Hughes/Gilbert/Mitis/Galea: European report on preventing child maltreatment, WHO, Europe, 2013.

¹⁵² Domhardt/Münzer/Fegert/Goldbeck: Resilience in Survivors of Child Sexual Abuse: A Systematic Review of the Literature, in: *Trauma, violence & abuse*, Bd. 16, Nr. 4, 2015, S. 476-93.

Misshandlungserfahrungen befragt wurde¹⁵³ zeigt in Bezug auf Missbrauch mit Penetration ein ca. 5-fach erhöhtes Risiko für Depression, ein 6-fach erhöhtes Risiko von Alkoholabhängigkeit und anderen Substanzabusus, ein 5-faches Risiko für Suizidversuche etc. Die Posttraumatische Belastungsstörung ist also nicht die einzige entwicklungspsychopathologische Folge von sexuellem Missbrauch oder anderen schweren Kindheitsbelastungen. Gruppenstatistische Analysen funktioneller Magnetresonanzbefunde von Patient*innen mit einer posttraumatischen Belastung nach sexuellem Missbrauch, zeigen im gruppenstatistischen Vergleich eine Verminderung Hypocampusvolumen, eine Hyperresponsivität in der Amygdala und Veränderungen im somatosensorischen Cortex in der für das Genital und die Klitoris zuständige Regionen¹⁵⁴, welche Befunde von Hart und Rubia¹⁵⁵ sowie Pechtl und Pizzagalli¹⁵⁶ replizieren konnte. Bei erlebtem sexuellem Missbrauch ist also eher eine Minderheit von Betroffenen (ca. 1/3 der Betroffenen) ohne wesentliche psychopathologische Beeinträchtigung und erfüllt damit ähnliche Voraussetzungen wie die Personen, z. B. Studierende, an denen die Mehrheit der Experimente zu aussagepsychologischen Kriterien durchgeführt wurden. Aussagen werden teilweise als belastendes Ereignis erlebt und viele Betroffene haben ein gesteigertes Risiko nicht suizidalen selbstverletzenden Verhaltens und tatsächlicher Suizidversuche¹⁵⁷. Das erhöhte Risiko der Reviktimisierung von Betroffenen beeinflusst mögliche Entwicklungsverläufe erheblich¹⁵⁸. Traumatisierende Erfahrungen haben einen erheblichen Einfluss auf Gedächtnisleistungen¹⁵⁹. Gould et al.¹⁶⁰ beschreiben eingeschränkte Gedächtnisleistungen, eingeschränkte emotionale Verarbeitung sowie eingeschränkte kognitive Funktionen als Folge schwerer Missbrauchserfahrungen. Pechtl und Pizzagalli¹⁵⁹ zeigten Probleme in der Impulskontrolle bei Betroffenen durch Veränderungen der fronto-striatalen Netzwerke und des präfrontalen Cortex. Auch andere Autoren fanden Störungen der Emotionsregulation durch Veränderungen in fronto- limbischen Regionen sowie der Amygdala und in Cerebellum¹⁶¹. Kavanaugh¹⁶² fanden in einer Metaanalyse von 23 Studien Beeinträchtigungen exekutiver

¹⁵³ Fergusson/Lynskey/Horwood: Childhood sexual abuse and psychiatric disorder in young adulthood. I: Prevalence of sexual abuse and factors associated with sexual abuse, in: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, Bd. 35, Nr. 10, 1996, S. 1355-1364; Fergusson/Horwood/Lynskey: Childhood sexual abuse and psychiatric disorder in young adulthood. II: Psychiatric outcomes of childhood sexual abuse, in: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, Bd. 35, Nr. 10, 1996, S. 1365-1374.

¹⁵⁴ Heim/Mayberg/Mletzko/Nemeroff/Pruessner: Decreased cortical representation of genital somatosensory field after childhood sexual abuse, in: *American Journal of Psychiatry*, Bd. 170, Nr. 6, 2013, S. 616-623.

¹⁵⁵ Hart/Rubia: Neuroimaging of child abuse: a critical review, in: *Front Hum Neurosci*, Nr. 6, 2012, S. 1-24.

¹⁵⁶ Pechtel/Pizzagalli: Effects of early life stress on cognitive and affective function: an integrated review of human literature, in: *Psychopharmacology*, Nr. 214, 2011, S. 55-70.

¹⁵⁷ Ernst/Brähler/Kampling/Kruse/Fegert/Plener/Beutel: Is the end in the beginning? Child maltreatment increases the risk of non-suicidal self-injury and suicide attempts through impaired personality functioning, in: *Child Abuse & Neglect*, Nr. 133, 2022.

¹⁵⁸ Vgl. Witt/Münzer/Ganser/Goldbeck/Fegert: The impact of maltreatment characteristics and revictimization on functioning trajectories in children and adolescents: A growth mixture model analysis, in: *Child Abuse & Neglect*, Bd. 90, 2019, S. 32-42

¹⁵⁹ Vgl. Übersicht in Fegert/Plener: Auswirkungen von Gewalterfahrungen auf die Wahrnehmung und das Handeln betroffener Kinder, in: *Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*, Hrsg. Vökl-Kernstock/Kienbacher, 1. Aufl., Wien: Springer, 2016, S. 23-34.

¹⁶⁰ Gould/Clarke/Heim/Harvey/Majer/Nemeroff: The effects of child abuse and neglect on cognitive functioning in adulthood, in: *Journal of psychiatric research*, Bd. 46, Nr. 4, 2012, S. 500-506.

¹⁶¹ McCrory/De Brito/Viding: Research review: the neurobiology and genetics of maltreatment and adversity, in: *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, Bd. 51, Nr. 10, 2010, S. 1079-1095; Hart/Rubia: Neuroimaging of child abuse: a critical review, in: *Front Hum Neurosci*, Nr. 6, 2012, S. 1-24; Teicher/Samson/Anderson/Ohashi: The effects of childhood maltreatment on brain structure, function and connectivity, in: *Nature Reviews Neuroscience*, Bd. 17, Nr. 10, 2016, S. 652-666.

¹⁶² Kavanaugh/Dupont-Frechette/Jerskey/Holler: Neurocognitive deficits in children and adolescents following maltreatment: Neurodevelopmental consequences and neuropsychological implications of traumatic stress, in: *Applied Neuropsychology: Child*, Bd. 6, Nr. 1, 2017, S. 64-78.

Funktionen, von Intelligenzfunktionen, von Sprachfertigkeiten, von räumlich visuellen Fertigkeiten und des Gedächtnisses. Traumatischer Stress ist also nicht nur Ursache für neuropsychologische und psychopathologische Entwicklungsstörungen, sondern beeinflusst direkt die Aussagemöglichkeiten in Bezug auf den Re-Call und die differenzierte sprachliche Wiedergabe erlebter Belastungen. In dieser Übersicht waren die zentralen beeinflussenden Faktoren in Bezug auf neurokognitive Defizite nach schwerem Missbrauch oder Misshandlung die Länge des Andauerns der Misshandlung, des Schweregrad der Misshandlung, die Art der Misshandlung (sexueller Missbrauch und emotionaler Missbrauch mit den schwerwiegendsten Folgen) und der Zeitpunkt während der Entwicklung in dem die Misshandlung erfolgte. Nach Cowell et al.¹⁶³ spielt also die Chronizität des sexuellen Missbrauchs und die Anzahl erlebter Missbrauchsepisoden eine zentrale Rolle in Bezug auf die Erinnerungsmöglichkeiten. Saleh et al.¹⁶⁴ beschrieben verminderte Selbstkontrolle und Arbeitsgedächtnisleistung vor allem nach emotionalem und sexuellem Missbrauch und schlechtere Gedächtnisleistungen je länger der Missbrauch andauerte. Diese Vielzahl neuerer klinischer Befunde legt also nahe, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, gerade bei längerfristig und schwer betroffenen Personen auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Benachteiligung besonders vulnerabler Gruppen durch die Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist in quasi paradoxer Weise besonders zuverlässig, wenn gut geförderte Betroffene relativ überraschend einmaligen Übergriffen, z. B. während einer Ferienfreizeit, ausgesetzt waren. In solchen Fällen sind gut geförderte Kinder und Jugendliche in der Regel dazu in der Lage, detailliert Freitext über das Erlebte zu berichten und es braucht eigentlich keine Glaubhaftigkeitsbegutachtung zur rechtlichen Bewertung der Kindesaussage. Je unsicherer, je belasteter aber Opferzeug*innen durch die erlebten Taten sind, je stärker sie durch fortgesetzte Taten traumatisiert wurden, je schlechter sie in ihrem Vorleben gefördert wurden und je eingeschränkter sie von ihrer Intelligenz her sind, umso unangemessener ist die Methode. Das heißt, dass gerade in diesen Fällen mit extrem schwerwiegenden Folgen, die Reduktion auf die absolut sichere Widerlegung der Unwahrhypothese dazu führt, dass die erlebten schweren Belastungen nicht justizierbar sind, es sei denn, es liegen andere Beweise, wie z. B. Bildbeweise durch beschlagnahmte Videos etc. vor. Darin liegt beim jetzigen Vorgehen eine eklatante Benachteiligung gegenüber anderen Personen, die tendenziell bessere Chancen haben, mit ihren Aussagen Gehör zu finden. Gleichzeitig sei noch einmal betont, dass viele Betroffene den Zugang mit der Unwahrhypothese ohnehin als Zumutung und Unterstellung empfinden. Dies sind zwei Ebenen der Argumentation. Die generelle Ebene betrifft den generellen Umgang mit Opferzeug*innen im Kontext der

¹⁶³ Cowell/Cicchetti/Rogosch/Toth: Childhood maltreatment and its effect on neurocognitive functioning: Timing and chronicity matter, in: *Development and psychopathology*, Bd. 27, Nr. 2, 2015, S. 521-533.

¹⁶⁴ Saleh/Potter/McQuoid/Boyd/Turner/MacFall/Taylor: Effects of early life stress on depression, cognitive performance and brain morphology, in: *Psychological medicine*, Bd. 47, Nr. 1, 2017, S. 171-181.

Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Die zweite hier angesprochene Ebene betrifft methodenimmanente, besondere Limitationen, welche zu einer Ungleichbehandlung führen.

6.4 Belastende Wirkung der Begutachtung

Nach dem sogenannten Missbrauchsskandal 2010 wurde das Amt der ersten Unabhängigen Beauftragten für die Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ins Leben gerufen. Frau Dr. Christine Bergmann, die dieses Amt übernahm, richtete eine bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle ein, um Betroffenen eine Stimme zu geben. Es meldeten sich über hundert Menschen monatlich. Inzwischen führt die nun dritte UBSKM Kerstin Claus die Anlaufstelle als Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch weiter. Unsere Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (KJPP) Ulm führt die Begleitforschung zum Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch durch und verzeichnet seit 2016 knapp 20 000 dokumentierte Anrufe. Um Betroffenen auch im Zuge der Diskussion um die Glaubhaftigkeitsbegutachtung bzw. Nullhypothese zu geben, sollen im Folgenden Aussagen diesbezüglich ausgewertet und dargestellt werden.

Die Dokumentation am Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch findet nach Einwilligung der Anrufer anonymisiert statt. Informationen werden in ein über die Jahre aus den Daten entwickeltes passwort-geschütztes Web-basiertes Dokumentationsraster eingegeben, wobei es v. a. Dropdown- und Mehrfachauswahlfelder gibt, aber auch einige offene Freitextfelder. Daten werden u. a. erhoben zu Basisdaten der Anrufer sowie der Betroffenen, zum Tathergang, den Täter*innen, den psychiatrischen sowie psychosozialen Folgen der Betroffenen und zu den Erfahrungen im Hilfe-System. Teilweise wurden Fokusthemen vertieft erhoben, so auch das Thema „Persönliche Erfahrungen mit straf- und familienrechtlichen Verfahren“. Die hier entstandenen Daten werden in einem ersten Teil quantitativ sowie qualitativ ausgewertet, beschrieben und diskutiert. Erfahrungen mit der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Speziellen wurden nie standardisiert erfragt, jedoch erscheinen aussagekräftige direkte und indirekte Zitate der Anrufer zu diesem Thema in den Freitextfeldern, sodass diese über eine qualitative Auswertung im Anschluss diskutiert werden können.

6.4.1 Fokusthema „Erfahrungen mit straf- und familienrechtlichen Verfahren“

Das Kernthema „Persönliche Erfahrungen mit straf- und familienrechtlichen Verfahren“ wurde von Juli 2017 bis Dezember 2019 am Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch erhoben. Darin wurden u. a. die folgenden Fragen gestellt:

- Um was für ein Verfahren handelt es sich? Familienrechtlich/strafrechtlich?
- In welchem Jahrzehnt hat das Verfahren/haben die Verfahren stattgefunden?
- Wie fühlten Sie sich in dem/den Verfahren seitens der Behörden behandelt?
- Durch wen haben Sie Informationen (z.B. über das Verfahren und Verfahrensabläufe) erhalten? Was war davon besonders hilfreich?
- Wurden Ihnen im Laufe des Verfahrens weitergehende Unterstützungsangebote aufgezeigt? Welche?

- Welche Maßnahmen wurden vor Gericht zu Ihrem Schutz/zum Schutz des betroffenen Kindes getroffen?

Darüber hinaus gab es Freitextfelder, in denen das freie Gespräch wörtlich oder frei zitiert bzw. notiert werden konnte.

Zu dem Fokusthema haben $N = 183$ Personen Auskunft gegeben¹⁶⁵, darunter etwa ein Drittel (34%; $n = 63$) selbst betroffene Personen und zwei Drittel (66%; $n = 120$) aus dem sozialen Umfeld bzw. der Verwandtschaft. Die Anrufenden waren größtenteils 22-39 Jahre (43%; $n = 79$) und 40-59 Jahre (43%; $n = 79$) alt und weiblichen Geschlechts (79%; $n = 145$). Die Betroffenen waren zum Tatzeitpunkt meist im Vorschulalter (45%; $n = 83$) bzw. im Grundschulalter (27%; $n = 50$). Der Missbrauch fand bei einem Drittel der Betroffenen mehrmalig (37%; $n = 63$), bei weiteren 27% ($n = 46$) regelmäßig statt. Die Dauer des Missbrauchs wurde von $n = 43$ Personen zwischen einem und 21 Jahren angegeben ($Mdn = 6$; $M = 7,6$; $SD = 5,473$). Mehr als die Hälfte der Betroffenen beschrieb schweren sexuellen Missbrauch mit Penetration (53%; $n = 80$), weitere 39% ($n = 59$) berichtete von Hands-on Taten, das heißt sexuellem Missbrauch mit Berührungen. Der Kontext des sexuellen Missbrauchs war zum großen Teil die Familie (68%; $n = 116$) sowie das soziale Umfeld (12%; $n = 20$). Die Betroffenen beschrieben zu etwa einem Drittel (35%; $n = 45$) keine psychiatrische Diagnose infolge des sexuellen Missbrauchs bekommen zu haben, zwei Drittel (65%; $n = 84$) benannten zwischen einer und neun Diagnosen infolge des Missbrauchs.

Unter den $N = 183$ Anrufenden, die zu diesem Kernthema geantwortet haben, gaben 59% ($n = 108$) Bezug zu einem Strafprozess, 30% ($n = 55$) der Personen bezogen sich auf einen familienrechtlichen Prozess und 11% ($n = 20$) bezogen sich auf beide Prozessarten. Der Großteil (71%; $n = 100$) der Prozessverfahren fand in den 2010ern statt. Etwa zwei Drittel derjenigen, die eine Angabe zu dieser Frage machen, (65%; $n = 87$) erlebten die Behandlung seitens der Behörden als unangemessen. Gründe hierfür waren der Eindruck, dass man die Person selbst bzw. das betroffene Kind nicht ernstnehme ($n = 70$), Zweifel an der Darstellung der Person bzw. des betroffenen Kindes ($n = 60$), fehlender respektvoller und/oder wertschätzender Umgang ($n = 57$) sowie die Länge des Verfahrens ($n = 31$). Die meisten Anrufenden beschrieben, dass sie Informationen über ihre anwaltliche Vertretung bekamen ($n = 73$), gefolgt von den Behörden ($n = 48$), dem Unterstützungssystem ($n = 32$) und dem privaten Umfeld ($n = 17$). Jedoch schätzen die Anrufenden die Informationen der Behörden am seltensten als hilfreich ein (23%), dagegen die Informationen des privaten Umfeldes (82%) sowie der anwaltlichen Vertretung (77%) und des Unterstützungssystems (75%) deutlich häufiger. Weitere Unterstützungsangebote, wie etwa die psychosoziale Beratung und Begleitung, die Prozesskostenbeihilfe oder eine spezialisierte anwaltliche Vertretung wurden der Hälfte der Anrufenden nicht aufgezeigt. Auch Schutzmaßnahmen vor Gericht, wie etwa eine Videovernehmung/-anhörung, der Ausschluss der Öffentlichkeit, eine räumliche Trennung zur mutmaßlichen Tatperson wurde lediglich maximal einer einstelligen Anzahl an Personen vorgeschlagen.

Eine qualitative Auswertung der Freitextfelder des Fokusthemas zu rechtlichen Verfahren legt dar, dass viele Anrufende Unmut über die Verjährungsfrist äußern. Sehr häufig waren die Taten schon verjährt, als die Betroffenen sich wieder an den Missbrauch erinnerten oder begriffen, was sie erlebt hatten. Einige äußerten zudem, dass ein Schweigegebot sie sehr lange vom Aussprechen des

¹⁶⁵ Die Prozentangaben beziehen sich im Folgenden jeweils auf die gültigen Prozente, d.h. auf die Gesamtzahl derjenigen, die jeweils bei der entsprechenden Frage eine Angabe gemacht haben. Sie beziehen sich somit nicht durchgängig auf die Gesamtstichprobe von $n = 183$. Daher werden die absoluten Zahlen mitangabegeben.

Geschehenen abgehalten hätte. Die Betroffenen, die sich mit der Möglichkeit einer Strafanzeige auseinandersetzen, beschrieben, dass ihnen häufig im Rahmen von Beratungen von einer Anzeige abgeraten oder das Verfahren aufgrund nicht ausreichender Beweislage eingestellt wurde. Insbesondere gegen das „System Kirche“ nahmen die Anrufenden keine Chance wahr. Ging es um Taten aus der DDR, seien häufig keine Akten mehr auffindbar. Die Kirche nahm bei einigen Anrufenden möglicherweise auch aufgrund des Glaubens eine besonders unangreifbare Stellung ein. So beschrieb ein Betroffener beispielsweise, sich zu schwach zu fühlen, „um [sich] gegen diesen Priester durchzusetzen“ und andere berichteten, dass es „außer Frage [stand], gegen einen katholischen Priester Anzeige zu erstatten“ oder dass „rechtliche Schritte gegen einen Mann Gottes [...] ihr unmöglich gewesen [wären]“.

Dass eine Anzeige wegen des damit einhergehenden öffentlichen Weges nicht infrage kam oder direkt ausgeschlossen wurde, berichteten ebenso viele Anrufende. Gründe gegen eine Anzeige waren neben oben beschriebener wahrgenommener Aussichtslosigkeit u. a. Angst die Familie zu zerstören, Scham, Vermeidung lang vergangener Themen und Erfahrungen, Angst vor Konsequenzen sowie im Zuge von Gewalt in organisierten Kreisen Angst vor den Täter*innen. Die Vermutung, dass ihnen niemand geglaubt hätte und sie nichts hätten bewirken können, hielt viele Betroffenen schließlich von einer Strafanzeige ab. Trotz aller Schwierigkeiten hatten einige Anrufenden Fragen zur Anzeigeerstattung und erwägen, eine Anzeige zu stellen. Ein wichtiger Grund dafür ist die Hoffnung auf Gerechtigkeit und Anerkennung, aber auch der Schutz möglicher weiterer Opfer.

Ein ebenfalls oft genanntes Thema war die Unwissenheit, Unsensibilität und Umgangsweise der Polizei. Es wurde berichtet, dass Kindern und Familien nicht geglaubt wurde, diese grob befragt und behandelt wurden oder dass nichts weiter unternommen wurde. Das führte dazu, dass einige Anrufenden Misstrauen in den Rechtsstaat und die Justiz sowie negative Erfahrungen mit staatlichen Interventionen äußern. Es wird eine Unfairness gegenüber der Betroffenen wahrgenommen. In einigen Fällen wurde der Täter als angesehener Mann beschrieben, war bspw. Bürgermeister des Ortes, sodass aufgrund dessen wenig Chancen ausgerechnet und keine Anzeige gestellt wurde.

Auch die große Belastung einer Anzeige, einer Befragung oder des gesamten Prozesses wurde benannt. Einige berichteten, dass sie den Prozess nicht durchgehalten hätten. Eine Bezugsperson äußert Unmut darüber, dass die große Belastung für das betroffene Kind und das damit einhergehende Unterlassen einer Anzeige doch „eigentlich nicht richtig sein [kann], oder?“ Die Mehrfachbefragungen, die Fragen selbst, das Absprechen der Glaubhaftigkeit, die Dauer des Verfahrens – all dies waren Belastungsfaktoren während des Prozesses, aufgrund derer viele Anrufende schließlich keine Anzeige erstatten möchten.

Die beschriebenen Auswertungsergebnisse beziehen sich auf eine Inanspruchnahmepopulation eines telefonischen Beratungs- und Unterstützungsangebots und erheben somit nicht den Anspruch auf eine Generalisierbarkeit. Dennoch beschreiben sie die Erfahrungen einer hoch belasteten Population mit wiederholten und jahrelangen schweren Missbrauchserfahrungen im Straf- und Familienrecht. Es zeigt sich, dass diese Population unzureichende Unterstützung in straf- und familienrechtlichen Verfahren gefunden hat. Die Betroffenen fühlten sich unangemessen behandelt, d. h. nicht ernstgenommen, nicht wertgeschätzt, seitens der Behörden nicht ausreichend hilfreich informiert. Unterstützungsangebote wurden nicht ausreichend kommuniziert, Schutzmaßnahmen während des Prozesses unzureichend angeboten. Die Strafanzeige stellte sich zudem für Betroffene als große und fast unüberwindbare Hürde dar, von der ihnen zudem in Beratungen häufig abgeraten wurde. Zu gering wurden die Chancen eingeschätzt, darüber wirklich Gerechtigkeit und Anerkennung des Leids zu erfahren.

6.4.2 Erfahrungen mit der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Das Thema Glaubhaftigkeitsbegutachtung wurde nicht in einem eigenen Fokusthema oder an sonstiger Stelle in der Gesprächsdokumentation des Hilfe-Telefons konkret erfragt oder quantitativ dokumentiert. Dennoch konnten $N = 72$ Zitate in kurzer Textform aus dem freien Gespräch qualitativ ausgewertet werden. Diese stammten zu einem Drittel (32%; $n = 23$) von dritten Anrufern, d. h. der Familie von Betroffenen, dem sozialen Umfeld oder einer Fachperson. Zwei Drittel der Zitate stammten von Betroffenen selbst (65%; $n = 47$). Zwei Zitate konnten keiner dieser Kategorien zugeordnet werden. Aus $n = 38$ Zitaten konnte entnommen werden, um welches Verfahren es sich handelte: Die Mehrheit bezog sich auf Gutachten im Rahmen des Fonds Sexueller Missbrauch/Opferentschädigungsgesetz/Reha-Kasse ($n = 20$), das Familiengericht wurde in $n = 6$ Zitaten erwähnt, das Strafgericht in $n = 11$ Zitaten und in einem Zitat ging es um ein Gutachten im kirchlichen Kontext. Das Ergebnis der Begutachtung war bei $n = 37$ Zitaten herauslesbar: Lediglich ein kleiner Teil der Gutachten ($n = 3$) war „glaubhaft“, $n = 32$ Gutachten waren „nicht glaubhaft“, bei $n = 2$ Zitaten stand das Ergebnis noch aus. In der überwiegenden Mehrheit der Äußerungen wurde die Anwendung bzw. Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung negativ bewertet (90%; $n = 65$), weitere $n = 7$ waren neutral. Diese Zahl gilt es zu beachten und richtig einzuordnen, denn es ist anzunehmen, dass sich vorrangig die Personen an das Hilfe-Telefon wenden und eine Forderung, eine Rückmeldung oder die Suche nach Entlastung an die Berater*innen richten, die eine negative Erfahrung gemacht haben.

Eine qualitative Inhaltsanalyse der Zitate ergab fünf Kategorien (Emotionaler Zustand bzw. Traumafolgesymptomatik der Betroffenen, Eigenschaften des Verfahrens, Ergebnis des Verfahrens, Organisatorische Umstände, Forderungen).

6.4.2.1 Beschreibungen des emotionalen Erlebens im Kontakt mit Gericht und Behörden

Der hier beschriebenen Kategorie konnten verschiedene Unterkategorien zugeordnet werden. Zitate zu der Unterkategorie Machtlosigkeit, ausgeliefert sein, Hilflosigkeit beinhalteten Worte und Paraphrasen wie „über sich ergehen lassen“, „lassen einen dann am langen Arm verhungern“, „bleibe ich weiterhin abhängig“, „bettelnd“, „Zwangsbegutachtungen“, „Man kann nur verlieren“, „ausgeliefert gefühlt“, „verzweifelt, fühlt sich ohnmächtig“. Dieses Gefühl der Machtlosigkeit wurde insgesamt am häufigsten beschrieben. Eine ältere Betroffene beschreibt die erlebte Machtlosigkeit, die sie an die Gewalt in ihrer Kindheit erinnert. „Als ältere Betroffene, die keinen richtigen Berufsweg einschlagen konnte, bleibe ich weiterhin abhängig von denen, die mehr Macht haben. Macht über Anträge, Macht über meine Glaubhaftigkeit. Ich muss mich bettelnd hinstellen und wieder entscheiden andere. Wie damals: So sehr ich gebettelt habe, die Täter haben gemacht, was sie wollten. Das Eigentliche, nämlich Anerkennung meiner Qualen, wird mir versagt und ich bekomme meine Würde nicht zurück“. Auch das Wort Ohnmacht wird verwendet, um das Gefühl zu beschreiben: „Die Anruferin ist verzweifelt, fühlt sich ohnmächtig.“

Eine weitere identifizierte Unterkategorie ist die der Kraftlosigkeit und Belastung. Mit Worten und Paraphrasen wie „am Ende ihrer Kräfte“, „belastet“, „sie weiß nicht, ob sie die Kraft dazu hat“, „weiß nicht weiter“, „verzweifelt“ und „schluchzend“ beschrieben die Betroffenen und dritten Anrufern die belastenden langen Gutachtenverfahren und wie diese an ihren Kräften zehren, insbesondere wenn sie am Ende mit einer Enttäuschung einhergehen. „Ich musste vier Begutachtungen durchleiden und

wurde dadurch retraumatisiert. Dennoch wurde ich als unglaubwürdig dargestellt. Eine Begutachtung dauerte drei Tage in der Klinik, die habe ich nicht ausgehalten und musste früher weg. Das wurde gegen mich ausgelegt als unwillig bei Begutachtung."

Tabelle 1. Quantifizierte Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring.

		Verfahren					Insgesamt
		FSM/OEG/Reha	Familiengericht	Strafgericht	Kirche	Verfahren unbekannt	
Emotionaler Zustand/Symptome der Betroffenen	Machtlosigkeit, ausgeliefert sein, Hilflosigkeit	10	3	5	1	10	29
	Kraftlosigkeit/Belastung	5		2		5	12
	Gefühle (Angst, Wut allein gelassen)	7	2	2		6	17
	Fragmentierung des Gedächtnisses	1				1	2
	Retraumatisierungen, ähnliche Situation, getriggert	7				4	11
Eigenschaften des Verfahrens	Entwürdigung, menschenverachtend	6			1	3	10
	Gefühlskalt, unsensibel	12			1	6	19
	Überfordernd, Anforderungen unerfüllbar	2				3	5
	Oberflächliche Begutachtung (Akte, kurzes Gespräch)			3		1	4
Ergebnis des Verfahrens	Mutter manipulativ/suggestiv, Sorgerechtsentzug		3	3		3	9
	Ungünstige Umgangsregelungen mit Täter		4	1		2	7
	Inhalte falsch/verdreht dargestellt	2		2		3	7
Organisatorische Umstände	Gutachter/Gericht /Polizei ungeschult/inkompetent wahrgenommen	5		3		6	14
	Gutachterausswahl	1				1	2
	Dauer der Bearbeitung/Begutachtung/Verfahrens	4		1		4	9
	Wiederholte Gutachten/Befragungen/Beschreibungen der Gewalt	2		1		4	7
	Traumatherapie verwehrt			2		1	3
Forderung	Bessere Unterstützung/Begleitperson mitnehmen	1				2	3
	Tonband-Aufnahme/Bezeugung der Begutachtung	1				2	3
	Beschwerdestelle					1	1
	Täter Begutachtung			1		0	1
	Mehrere Gutachter/Kommission/Gremium	1		1	1	5	8

Anm.: Die Zahlen stellen die Anzahl der Nennungen dar.

Symptome und Aspekte einer Traumatisierung spielen ebenfalls eine Rolle in den Zitaten und werden mit Worten und Paraphrasen wie folgt beschrieben: „Retraumatisierend“, „getriggert“, „respektlos [...] und extrem drangsalierend“, „Die Anruferin will keine weiteren Fragen beantworten. Das hätte sie schon so oft gemacht.“ Diese Traumafolgesymptomatik und damit einhergehende Fragmentierung der Erinnerung werden bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung als Nachteil empfunden. „Umso stärker jemand betroffen, umso stärker jemand fragmentiert ist, umso mehr versagt das Rechtssystem,

weil dieser Mensch keine zusammenhängende Geschichte erzählen kann und seine Glaubwürdigkeit bezweifelt wird." Eine andere Betroffene beschreibt es ähnlich: „Wie soll ich denn Details zum Tathergang schildern, wenn die Erinnerungen nur als Fetzen zurückkommen? ...Als sehr eindrückliche Fetzen! Es ist so schlimm, unglaublich da zu stehen. Als hätte man sich das alles fantasiert und ausgedacht. Schrecklich.“ Neben der Fragmentierung des Gedächtnisses wird beschrieben, dass die Befragung triggernd und retraumatisierend wirken kann. „Der Antrag beim OEG war retraumatisierend für mich. Das gesamte juristische Personal war sehr formal und ich habe mich nicht als Mensch wahrgenommen gefühlt.“

6.4.2.2 **Eigenschaften des Verfahrens**

Unter der Kategorie Eigenschaften des Verfahrens wird beschrieben, dass diese entwürdigend, menschenverachtend, gefühllos und unsensibel wahrgenommen werden, was zwei Unterkategorien mithilfe der folgenden Worte und Paraphrasen zugeordnet werden konnte: „entwürdigendes Prozedere“, „beschimpfen“, „bekomme meine Würde nicht zurück“, „sehr formal und [...] nicht als Mensch wahrgenommen gefühlt“, „würdelos und missbräuchlich“, „menschenverachtender Umgang“ sowie „unsensibel“, „gefühllos, eiskalt“, „unsensibel befragt“. Im Zuge einer Begutachtung im kirchlichen Kontext beschreibt eine Anrufende: „Betroffene, die sich an (vor allem kirchliche Einrichtungen) wenden wegen Aufklärung müssen ein entwürdigendes Prozedere über sich ergehen lassen mit Glaubwürdigkeitsgutachten, Leugnung der Täter und meist ohne positiven Ausgang.“ Vor allem leiden Betroffene an der Sachlichkeit und emotionalen Distanz. „Die Betroffene beklagt den menschenverachtenden Umgang der Gutachter während des OEGs. Niemand wollte hören, was ihr passiert ist. Da es ihr jetzt ja ganz gut gehe, könne das in der Kindheit nicht so schlimm gewesen sein.“ Diese Aussage macht exemplarisch deutlich wie das derzeitige Vorgehen Betroffene in jeder Hinsicht benachteiligen kann. Zeigen Betroffene schwere psychische Folgen und sind dadurch in ihren Aussagemöglichkeiten eingeschränkt, gereicht es ihnen zum Nachteil. Haben Betroffene das Glück gehabt aufgrund eigener Resilienz und anerkannter Bewältigungsleistung im weiteren gut zurecht zu kommen, wird ihnen dies als Diskrepanz zwischen den behaupteten Anlasstaten und ihrem Zurechtkommen im Alltag vorgehalten. Viele Betroffenen sehen auch die Diskrepanz zwischen der umfangreichen Erfragung von Details im Rahmen von Gutachten und dem gleichzeitig geringen Interesse an ihnen selbst als Mensch und ihren Bewältigungsleistungen im Leben kritisch: „Die Gutachter, die ich erlebt habe, waren gefühllos, eiskalt. Jedes Detail wurde abgefragt. Ein Mensch beurteilt dich und dein ganzes Leben und weiß davon eigentlich gar nichts. Ich musste rausgehen, weil ich mich so unwohl gefühlt habe.“

Zwei weitere Unterkategorien waren die überfordernden und scheinbar unerfüllbaren Anforderungen und dem gegenüberstehend scheinbar oberflächliche Begutachtungen aus Akten oder sehr kurzen Gesprächen: „eine Stunde mit dem Kind“, „fremde Psychiater“, „sollten wissenschaftlich fundierter und gründlicher sein“, „unübersichtlich und [...] überfordernd“, „unerfüllbar“, „konnte ich alle gar nicht beantworten“. Eine Mutter beklagt die Anwendung der Begutachtung bei kleinen Kindern: „Es sei ein Glaubhaftigkeitsgutachten erstellt worden. Dieses sei negativ ausgefallen, die Tochter sei noch so sehr in der Phantasie und deshalb nicht glaubhaft. Das Schwergewicht der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei kleinen Kindern ist katastrophal. Eine Psychologin, die ein Kind 1,5 Stunden sieht, kann doch nicht eine solche Entscheidung treffen.“ Eine Betroffene fühlt sich nicht gehört und über Akteneinsicht oberflächlich begutachtet: „Die Gutachterin sagte im persönlichen Gespräch, sie habe aus den Akten schon herausgelesen, dass ich den Missbrauch imaginiert hätte, es also höchstwahrscheinlich auf

Scheinerinnerungen beruht. Daher hat sie kein vollständiges Gutachten gemacht, da das nicht nötig sei. Das Strafverfahren wurde aufgrund des Gutachtens eingestellt und der OEG-Antrag abgelehnt."

6.4.2.3 **Ergebnis des Verfahrens**

Das Ergebnis des Verfahrens beinhaltet häufig ungünstige Umgangsregelungen mit dem Täter, die teilweise auf Vorwürfen, die Mutter sei manipulativ und suggestiv gegenüber dem Kind, basierten. Die zu diesen Unterkategorien zugehörigen Zitate beinhalteten Worte und Paraphrasen wie: *„völlig verdreht“, „[Mutter] als suggestiv beschrieben“, „ich als Mutter hätte der Tochter das eingeredet“, „Mutter habe dem Kind dies suggeriert, da sie selbst Betroffene von sexualisierter Gewalt sei“, „Gutachter hat ihr, der Mutter, Bindungsintoleranz und symbiotische Bindung vorgeworfen“, „Mutter eine gestörte Bindung unterstellt“, „Mutter bezichtigt, das Kind zu manipulieren“, „ein Gutachten (welches die Mutter negativ dastehen lässt)“* Die anrufenden Mütter empfinden Sorge und Hilflosigkeit, denn sie werden nicht gehört oder ihnen wird nicht geglaubt. *„Überall, wo sie sich bisher Hilfe geholt hat, wurde sie nicht gehört bzw. dem Vater des Kindes mehr geglaubt als ihr und ihrer Tochter.“* Insbesondere beschreibt eine Mutter mit eigenen Erfahrungen sexueller Gewalt ihre Benachteiligung: *„Die Mutter habe dem Jugendamt und Familiengericht dies als Verdachtsfall berichtet und auf das Ergebnis des Gutachtens gehofft. Im Trennungsverfahren besagte das Gutachten, die Mutter habe dem Kind dies suggeriert, da sie selbst Betroffene von sexualisierter Gewalt sei. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde vom Gericht dem Vater zugesprochen.“* Trotz viel Unterstützung durch Fachberatungsstellen und einem nahezu positiven Gutachten sieht sich hier eine Mutter der Entscheidung des Richters unterlegen: *„Glaubhaftigkeitsbegutachtung sehr wahrscheinlich wirklichkeitsbasiert, aber kleine Restmöglichkeit der falschen Erinnerung. Vater klagt Umgang ein, Richter sieht im Gegensatz zu allen beteiligten Fachstellen (Jugendamt, Therapeuten, Ärzte, Fachberatungsstelle, Erziehungshilfe etc.) als Grund für die Aussagen und Symptome der Kinder eine Manipulation durch die Mutter.“*

Außerdem nahmen die Anrufenden eine falsche Darstellung oder Verdrehung der Inhalte wahr. *„Die Hälfte der Sachen, die ich erzählte, waren nicht im Gutachten drin.“ „Der Gutachter schien von dem Thema keine Ahnung zu haben und hat Tatsachen falsch dargestellt und geschrieben, dass meine Aussagen nicht glaubwürdig seien.“*

6.4.2.4 **Organisatorische Umstände**

Zu der Kategorie organisatorische Umstände wurden die Unterkategorien inkompetent wahrgenommener Fachpersonen sowie ungünstige Gutachterausswahl gebildet. Folgende Worte und Paraphrasen identifizierten diese Unterkategorien: *„Sensibilität bei der Gutachterausswahl“, „männlichen Gutachter zugeteilt bekommen“, „müssen mehr geschult werden zum Thema“, „es braucht viel viel mehr Fachkenntnisse“, „ich war alleine mit einem männlichen Gutachter“, „Gutachter schien von dem Thema keine Ahnung zu haben“, „Mangel an [...] Qualifikation bei Begutachtung im Gerichtsverfahren und OEG-Verfahren“, „erschreckend unwissend“.* Die Betroffenen beschreiben die für sie schwierige und belastende Situation, in der Befragung mit einem Mann alleine zu sein. *„Sie hat dann einen männlichen Gutachter zugeteilt bekommen und sollte einen Fragebogen ausfüllen. Dies musste sie ablehnen, da es für sie retraumatisierend gewesen wäre.“* Auch unprofessionelle Umstände, wie der Besuch zu Hause, werden beschrieben. *„Die Gutachterin ist zu ihr nach Hause gekommen. Das fand sie sehr unpassend*

und die Gutachterin war erschreckend unwissend. Sie sagt auch, dass sie überzeugt davon ist, dass Täter mit einem hohen sozialen Status anders behandelt werden als Täter aus sozial niedrigem Milieu. [...] Sie fordert klare Regeln für Gutachter und Richter." Schließlich werden mehr Fachwissen und Qualifikation gefordert. Das Gutachten habe zu viel Gewicht, beschreibt eine Betroffene: „Es braucht viel viel mehr Fachkenntnisse bei Richtern und Jugendämtern, denn alle stützen sich nur auf dieses eine Gutachten. Das kann doch nicht sein.“

Weitere Unterkategorien beinhalteten die Dauer des Verfahrens bzw. der Begutachtung sowie die Belastung durch wiederholte Gutachten bzw. Befragungen, die mit einer wiederholten Beschreibung der Gewalt einhergingen. Folgende Worte und Paraphrasen fanden sich hierzu in den Zitaten: „13 Gutachten“, „Dauer der Bearbeitung“, „es verzögert sich [...] der Bescheid“, „Anträge dauern zu lange“, „Mehrfachgutachten und doppelte Befragungen“, „nun seit Jahren“, „stundenlange Gespräche“, „Begutachtung dauerte drei Tage“, „Notwendigkeit wiederholter Gutachten“, „da die Gewalt öfter erzählt werden musste“. Vor dem Hintergrund der schwierigen Entscheidung fordern Betroffene dennoch Sensibilität für ihre Situation. „Trotz Verständnis für die schwierige Entscheidung des Rententrägers bräuchte es mehr Sensibilität bei der Gutachter-Auswahl und bei der Dauer der Bearbeitung.“

Als weitere Unterkategorie wurde das Verwehren einer Traumatherapie identifiziert. Insbesondere dritte Anrufende beklagen über minderjährige Betroffene, dass „Traumatherapie [...] erst nach der Gerichtsverhandlung beginnen [darf].“ Es könne nicht sein, dass „Kinder, die sexuell missbraucht wurden, keine Therapie machen sollen (wenn Anzeige erstattet wurde), damit die ‚Glaubwürdigkeit‘ nicht beeinflusst werde. Die Kinder leiden und erhalten keine Hilfe.“ Auch eine Mutter berichtet besorgt: „Man habe den Missbrauch zur Anzeige gebracht, es sei ein Gutachten erstellt worden und die Tochter habe auch vor Gericht ausgesagt. Jetzt erst dürfe sie Hilfe in Anspruch nehmen.“

6.4.2.5 **Forderungen der Anrufenden**

Aus den Zitaten waren Forderungen der Anrufenden herauszulesen. Diese konnten den Unterkategorien bessere Unterstützung bei der Befragung, Bezeugung der Begutachtung, Beschwerdestelle, gleiche Begutachtung für Täter*innen sowie die Forderung nach mehreren Gutachter*innen bzw. einem Gremium zugeordnet werden. Paraphrasen aus den Zitaten sind folgende: „Ich fordere Formen der Aufarbeitung wie Wahrheitskommissionen“, „möchte eine Begleitperson zur Begutachtung [...] mitnehmen dürfen“, „Gesprächsinhalte bezeugen zu können“, „durch mindestens zwei unabhängige Gutachter“, „eine Vertrauensperson als Beistand“, „Beschwerdestelle für Probleme bei Gutachten“, „wenn Betroffene ein Aufnahmegerät bekommen könnten“, „alle stürzen sich nur auf dieses eine Gutachten“, „sollten auch Beschuldigte einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen werden“, „da sollten mehrere beteiligt sein“, „unabhängige Zweitmeinungen von unabhängigen Personen“.

Begutachtung aus Sicht von Anrufenden am Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Die Situation der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist für Betroffene belastend und unangenehm – die Ausgangslage, dass zunächst von der Nullhypothese ausgegangen wird, also dass die Aussage nicht wahr ist, ist sicher keine Einfache für beide Seiten. Der

Frust bzgl. der Methode zeigt sich am Zitat einer Mutter: „Glaubhaftigkeitsbegutachtung sehr wahrscheinlich wirklichkeitsbasiert, aber kleine Restmöglichkeit der falschen Erinnerung“. Aufgrund dessen wurden zwei Strafverfahren eingestellt. Das Gutachten wird in der Entscheidung als zu gewichtig beschrieben, „denn alle stützen sich nur auf dieses eine Gutachten. Das kann doch nicht sein.“

Im vorangegangenen Abschnitt wurden Gesprächsdokumentationen einer hoch belasteten Inanspruchnahmepopulation mit schweren sexuellen Missbrauchserfahrungen sowie deren sozialen Umfeld ausgewertet. Wie bereits beschrieben, stellen diese Auswertungen keine allgemeingültigen Aussagen dar, die generalisiert werden können. Dennoch beschreiben sie die Erfahrungen einer Gruppe von Menschen, die im Zuge der Diskussion um die Glaubhaftigkeitsbegutachtung gehört werden müssen.

Zusammenfassend werden die Behandlung und Information seitens der Behörden als unangemessen und unzureichend erlebt. Betroffene fühlen sich nicht ernstgenommen, allein gelassen, nicht gehört. Trotz vieler Detailfragen scheint die ihnen gegenüberstehende Person nicht an ihnen selbst interessiert und häufig unsensibel, sodass das Berichten von schwersten Gewalterfahrungen unangenehm ist. Äußere Umstände, wie männliche Gutachter, lange Befragungen, wiederholte Befragungen, fehlende Unterstützung in der Befragungssituation erschweren die Situation zusätzlich. Am häufigsten schildern Betroffene die empfundene Macht- und Hilflosigkeit, die sie an ihre Gewalterfahrungen erinnern. Im Zuge dessen kann es zu Retraumatisierungen und Wiedererleben kommen. Traumafolgesymptomatiken, wie die Fragmentierung des Gedächtnisses oder dissoziative Zustände, schildern Betroffene und beschreiben, dass diese ihnen negativ ausgelegt werden. Aus den Gesprächsdokumentationen geht auch hervor, dass Betroffene in Fachberatungsstellen aufgrund der Belastung von einem Strafverfahren und den damit einhergehenden Begutachtungen abgeraten wird.

6.5 Wissenschaftliche, fachpraktische sowie gesellschaftspolitische Implikationen und Forschungsperspektiven der methodologischen Kritik

6.5.1 Implikationen

- Insgesamt muss aus wissenschaftlicher Perspektive grundsätzlich das Postulat, durch die qualitativen Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung könnte eine Hypothesenüberprüfung erfolgen, zurückgewiesen werden. Es geht nicht um eine Beweisregel, die automatisch eine Konsequenz nach sich ziehen kann, sondern um die Erörterung von Faktoren und Konstellationen von Faktoren auf qualitativer Basis, die für die Plausibilität der ausgesagten Inhalte oder eben dagegensprechen.
- Das verwendete Vokabular ist als hochproblematisch anzusehen, da durch die verwendeten Begrifflichkeiten „Nullhypothese“ oder z.B. „Hypothesenüberprüfung“ falsche Implikationen induziert werden und der Eindruck erweckt wird, dass mit den

Methoden der Glaubhaftigkeitsbeurteilung ein Ergebnis mit einer bestimmbaren hinreichenden Sicherheit berichtet wird.

- Eine künstliche Dichotomisierung (binäre Auswertung der Daten) im Ergebnisprozess der Glaubhaftigkeitsbegutachtung („unwahr“/„wahr“) ist im Rahmen einer individuellen Beweiswürdigung und Ergebnisfindung durch das Gericht mit einem hohen Informationsverlust verbunden, suggeriert eine Scheinsicherheit und verlagert den Prozess der Beweiswürdigung vom Gericht hin zum Gutachter.
- Aus wissenschaftstheoretischer Sicht ist die „Unwahrannahme“ nicht notwendig ggf. sogar hinderlich, um ein aussagepsychologisches Gutachten basierend auf qualitativen Methoden zu erstellen, vielmehr kommt es unter Anwendung der „Nullhypothese“ zu einer systematischen Benachteiligung begutachteter Personen durch eine doppelte Anwendung und Verschiebung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ in den Gutachtenprozess, welcher jedoch schon allein im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung seinen Platz hat.
- Eine Darstellung, Einordnung und Interpretation der qualitativ erhobenen Daten im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung ohne Vorannahme einer Nullhypothese (a-priori: Die Aussage ist unwahr) und einer dann daraus resultierenden rein interpretativen (ggf. dimensional) Erörterung und Ergebnisdarstellung scheint aus wissenschaftstheoretischer Sicht, der epistemischen/testimonialen Gerechtigkeit sowie im Rahmen einer unabhängigen gerichtlichen Beweiswürdigung unter Beachtung und Würdigung individueller Fallkonstellationen und Umstände des Einzelfalls angemessener.
- In paradoxer Weise ist die Anwendung der „Nullhypothese“ besonders zuverlässig, wenn Personen mit mindestens durchschnittlichem Funktionsniveau, Intelligenz und Gedächtnisleistung sowie ohne psychopathologische Auffälligkeiten gut in der Lage sind, detailliert Freitext über das Erlebte zu berichten. Je unsicherer, je belasteter aber Opferzeug*innen durch die erlebten Taten sind, je stärker sie durch fortgesetzte Taten traumatisiert wurden, je schlechter sie in ihrem Vorleben gefördert wurden und je eingeschränkter sie von ihrer Intelligenz her sind, umso unangemessener ist die Methode. Das heißt, dass gerade in diesen Fällen mit extrem schwerwiegenden Folgen, die Reduktion auf die absolut sichere Widerlegung der Unwahrhypothese und insbesondere von Suggestionshypothesen dazu führt, dass die erlebten schweren Belastungen nicht justiziabel sind.
- Die für Betroffene belastenden Bedingungen bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung entstehen durch das Wissen der Betroffenen um die sog. „Nullhypothese“ und die Ausgangslage, dass ihnen zunächst nicht geglaubt wird. Eine Retraumatisierung durch eine Begutachtung, wie sie manche Betroffenen beschreiben, ergibt sich nicht etwa durch das Erzählen des traumatischen Erlebnisses, sondern aus dem Wiedererleben ähnlicher Bedingungen wie bei der erlebten Tat. Betroffene beschreiben bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung Gefühle wie Angst, Hilflosigkeit und Wut sowie

Machtlosigkeit und Ausgeliefertsein. Sie nehmen aufgrund der zentralen Vorannahme einen ähnlichen Kontrollverlust wahr, wie sie ihn bereits in der Kindheit durch die Täter*innen erfahren haben. Das führt zu einer starken Belastung bei der Befragung und führt u. a. dazu, dass keine „gute“ Aussage mit ausführlich geschildertem Freitext gemacht werden kann, sodass das schlussendlich auch der Wahrheitsfindung im Weg steht.

- Eine Korrektur der sog. „Nullhypothese“ und der Ausgangslage der Unwahrannahme in Richtung einer aussagepsychologischen Erörterung als exploratives Verfahren würde auch dazu führen, dass Betroffene sich gehört fühlen und ohne zusätzliche Belastung in Lage gebracht werden einen besseren Freitext generieren zu können und somit sowohl die belastende Situation für Betroffene reduziert wäre als auch „bessere“ Aussagen der Wahrheitsfindung dienen würden.

6.5.2 Forschungsperspektiven

Jenseits sogleich noch näher zu erörternder (verfahrens-)rechtlicher Überlegungen und Maßnahmen ist eine Intensivierung der Forschungstätigkeit in diesem Bereich und damit eine tiefere wissenschaftliche Durchdringung dringend geboten; dies auch in Anbetracht des Umstandes, dass ein vollständiger Verzicht auf eine aussagepsychologische Begutachtung nicht zwingend, vielmehr eine kritische Hinterfragung der Methodik der sogenannten „Nullhypothese“ und deren Handhabung durch die Gerichte geraten sein dürfte. Es erscheint wenig plausibel, dass in diesem medizinisch-psychologischen Bereich gegenüber dem auch heute noch im Wesentlichen als maßgeblich angesehenen Erkenntnisstand Ende der 1990er Jahre und damit über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren keine weitergehenden, den Stand der Wissenschaft fortentwickelnde Erkenntnisse erzielt werden konnten. Ohne dies an dieser Stelle zu vertiefen bzw. vertiefen zu können, können als Stichworte bzw. denkbare Forschungsansätze, die weitergehende Erkenntnisse erwarten lassen, in diesem Kontext beispielsweise „Künstliche Intelligenz“ sowie „bildgebende Verfahren“ genannt werden. Dies würde freilich von allen Beteiligten erfordern, ausgetretene und vermeintlich bewährte Wege zu verlassen und sich neuen Herausforderungen zu stellen.

7 Rechte der Geschädigten

Abgesehen von der vorstehend dargestellten methodologischen Kritik bleibt im Rahmen der juristischen Befassung mit der Thematik bislang – zumindest weitestgehend – unbeachtet, inwieweit die Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ mit rechtlich geschützten Positionen von Gewalttat- bzw. Missbrauchs-Opfern in Einklang steht. Nachfolgend ist daher zu untersuchen, inwieweit solche ebenfalls auf die Beweiswürdigung Einfluss nehmen (können) und, bejahendenfalls, welche Folgerungen daraus *de lege lata* und *de lege ferenda* für die einzelnen Rechtsprechungsbereiche zu ziehen sind. Mögliche Rechte der Geschädigten mit (un-)mittelbarem Einfluss auf die Beweiswürdigung können sich danach (1) aus dem deutschen Verfassungsrecht, aber auch aus völkerrechtlichen Regelwerken (2) ergeben.

7.1 Verfassungsrecht

Ansatzpunkt im deutschen Verfassungsrecht ist der Anspruch auf effektive Strafverfolgung als Grundlage eines grundrechtlichen Anspruchs auf opfergerechte Gestaltung des Strafverfahrens. Als Anspruch auf opfergerechte Gestaltung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gilt er auch *außerhalb* des Strafverfahrens. Insoweit ist die Argumentation des BVerfG weiterzuentwickeln eingedenk des Umstands, dass weder das BVerfG noch die Verfassungsrechtslehre, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die verfassungsrechtliche Rolle des/der Geschädigten bzw. des/der Opferzeugen/-zeugin bislang hinreichend diskutieren.¹⁶⁶

Aus der Perspektive eines rechtstaatlichen Strafrechts ist der Schutz vor dem ggf. übermäßig strafenden bzw. dem im Zuge eines Strafverfahrens ggf. maßlos in Grundrechte eingreifenden Staates die vorherrschende Perspektive. Diese rechtshistorische Errungenschaft ist nicht in Frage zu stellen. Allerdings muss das Bild der staatlich hergestellten Strafgerechtigkeit vollständig werden, indem nicht nur der/die (mutmaßliche) Täter/in in den Blick gerät, sondern stärker als bislang auch der/die Geschädigte als Subjekt bei der Herstellung von Strafgerechtigkeit ernstgenommen wird. Der/die Geschädigte ist zwar, vor allem in strafprozessualer Perspektive, ein Beweismittel (Zeuge/Zeugin). Aber bei der Frage, was der/die Zeuge/Zeugin zu sagen hat, muss berücksichtigt werden, was er/sie angesichts seiner/ihrer Kommunikations- bzw. Ausdrucksmöglichkeiten aussagen kann. Die Fähigkeit zu verbaler Kommunikation und, damit zusammenhängend, die Fähigkeit, belastende Erlebnisse zu verbalisieren, ist bei Zeuginnen und Zeugen je nach ihren kognitiven und Entwicklungsvoraussetzungen unterschiedlich stark ausgeprägt. Eine detaillierte Aussage ist bezogen auf ein einzelnes Vorkommnis leichter möglich als Aussagen zu einzelnen Taten bei fortgesetzten Tatkomplexen, wo Erinnerungen konfluieren können und es dann für die Betroffenen einfacher ist, übliche Abläufe zu schildern. D.h., die Aussagegewinnung und -bewertung setzt – abgesehen von Kriterien der Befragung und Gesprächsführung – Kriterien der Bewertung der Aussage voraus, namentlich Kriterien, die die Glaubhaftigkeit der Aussage zu bewerten erlauben und die hierbei die unterschiedliche Fähigkeit zur Verbalisierung von unterschiedlichen Erlebnisinhalten in Rechnung stellen. Das bedeutet: Ein Ansatz, der die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu bewerten erlaubt, darf nicht epistemisch ungerecht sein.¹⁶⁷ Er

¹⁶⁶ Hierzu Holz: Justizgewährungsanspruch des Verbrechensofopfers, Berlin, 2010; Bader: Legitime Verletzteninteressen im Strafverfahren. Eine kritische Untersuchung der Rechtslage und Vorschläge *de lege ferenda*, Wiesbaden, 2019.

¹⁶⁷ Fricker: Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing. Oxford University Press, 2007; sowie die deutsche Ausgabe: Fricker: Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und Ethik des Wissens, München: C. H. Beck, 2023.

muss folglich verhindern, dass das Wissen – hierauf bezieht das Wort „epistemisch“ – der Zeuginnen und Zeugen systematisch und in diskriminierender Weise ungehört bzw. unverstanden, also prozedural unsichtbar bleibt und dort, wo es gewonnen wird, von vornherein dem unbewussten Vorurteil ausgesetzt ist, nicht glaubhaft zu sein (auf diese Aspekte bezieht sich das Wort „ungerecht“). Das Gegenkonstrukt „Epistemische (testimoniale) Gerechtigkeit“, wird im juristischen Kontext eher „Zeugnisgerechtigkeit“ (*testimonial justice*) genannt.¹⁶⁸ Testimoniale Gerechtigkeit will sicherstellen, dass Zeuginnen und Zeugen in einem (Gerichts-)Verfahren eine realistische Chance haben, effektiv gehört zu werden, was die Chance umfasst, dass ihre Zeugenaussagen als glaubhaft bewertet wird. Dieses Problem stellt sich besonders bei der Gruppe der Personen, deren Fähigkeit, sog. „Freitext“ ohne möglicherweise suggestives Nachfragen zu produzieren, entwicklungs- und förderungsbedingt, aus kognitiven Gründen oder aufgrund einer psychischen Störung minimiert ist oder fehlt. Nach den im deutschen Sozialrecht über die Behinderungsdefinition im SGB IX übernommenen Konzepten der Weltgesundheitsorganisation WHO in der „international classification of functioning“ sind nicht Menschen behindert, sondern sie werden durch Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Teilhabe behindert. Seelische, geistige, körperliche und Sinnesbeeinträchtigungen können zu solchen Teilhabebeeinträchtigungen in bestimmten Situationen wie hier im gerichtlichen Verfahren führen. Artikel 13 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Artikel 13 UN-BRK: (1) *Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen (eng. Original persons with disabilities = Funktionsbeeinträchtigungen) gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.*“

Zeugnisungerechtigkeit (testimonial injustice) durch mangelnde Sensibilität

Das setzt voraus, dass die Kriterien, anhand derer über die Glaubhaftigkeit der Aussage befunden wird, für „Zeugnissensibilität“¹⁶⁹ sorgen. Das heißt, sie müssen den Gehalt und die Glaubhaftigkeit der Aussage aus der Perspektive der individuellen Kommunikations- und Ausdrucksmöglichkeiten der Zeugin bzw. des Zeugen, also bezogen auf die jeweilige Person, hinreichend sensibel rekonstruieren. Ein Ansatz, der dies *systematisch nicht* leistet, macht epistemische Ungerechtigkeit in der Form der „Zeugnisungerechtigkeit“¹⁷⁰ (*testimonial injustice*) wahrscheinlicher. Wahrscheinlicher wird damit aber auch, dass der rechtliche Anspruch des/der Geschädigten, in einem (Straf-)Verfahren als Rechtsperson ernstgenommen, das heißt, anerkannt, zu werden, unerfüllt bleibt. Epistemische testimoniale Ungerechtigkeit gegenüber Menschen mit einer seelischen, körperlichen (z. B. somatisch bedingte Artikulationsstörungen), geistigen Behinderungen und Sinnesbeeinträchtigungen ist ein eklatanter Verstoß gegen Art. 13 UN-BRK.

¹⁶⁸ Fricker: Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und Ethik des Wissens, München: C. H. Beck, 2023, S. 125 ff.

¹⁶⁹ Fricker: Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und Ethik des Wissens, München: C. H. Beck, 2023, S. 31.

¹⁷⁰ Fricker: Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und Ethik des Wissens, München: C. H. Beck, 2023, 2023, S. 33 ff.

Nicht die Betroffenen müssen die Möglichkeiten der Methode erfüllen, sondern der Staat hat verfahrensbezogene Vorkehrungen zu treffen um die wirksame Teilnahme an Verfahren sicherzustellen. Im Kindes- und Jugendalter wird die drohende seelische Behinderung (§ 35a SGB VIII) z. B. bei einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder einer komplexen PTBS (kPTBS) mit der Behinderung sozialrechtlich gleichgestellt.

Wie lässt sich vor diesem Hintergrund der Anspruch der geschädigten Person, in einem (Straf-) Verfahren vermittelt einer epistemisch gerechten Methode der Aussagebewertung als Rechtsperson anerkannt zu werden, im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts begründen?

Das BVerfG erkennt in seiner jüngeren Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsrechtlich gewährleistetes **subjektives Recht eines von einer Straftat Verletzten auf effektive Strafverfolgung** an (Anspruch auf Strafverfolgung). Aus Sicht des BVerfG kommt ein solcher Anspruch (bisher) nur bei erheblichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit der Person in Betracht¹⁷¹.

Das BVerfG leitet diesen Anspruch auf effektive Strafverfolgung im Wesentlichen als Aspekt der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG her¹⁷². Diese grundrechtlichen Gewährleistungen verpflichten den Staat, sich dort schützend und fördernd vor das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht dazu in der Lage sind. Die wirksame Verfolgung von Gewaltverbrechen und vergleichbaren Straftaten stellt eine Konkretisierung der aus den vorgenannten Bestimmungen hergeleiteten staatlichen Schutzpflicht dar, die insbesondere bei erheblichen Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter – Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit der Person – aktiviert wird. Ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten könnte zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und in der Folge zu einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit, schlimmstenfalls der Gewalt, führen. Bei Kapitaldelikten kann ein solcher Anspruch auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1; Art. 1 Abs. 1 GG auch nahen Angehörigen zustehen.¹⁷³ Ein Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung kann ferner in Fällen in Betracht kommen, in denen der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben¹⁷⁴.

Das BVerfG schafft damit der Sache nach, wenngleich im Gewand der grundrechtlichen Schutzpflicht, einen eigenständigen Anspruch bestimmter Geschädigter auf die Durchführung eines Strafverfahrens, das ihren Strafbedürfnissen Rechnung trägt. Das entspricht im Ergebnis einem Justizgewährungsanspruch des Geschädigten, der teils aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip, teils aus der spezielleren Norm des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG hergeleitet wird, wobei freilich das

¹⁷¹ BVerfG, Beschl. v. 22.01.2021, 2 BvR 757/17 m. w. N.

¹⁷² BVerfG, Beschl. v. 06.10.2014, 2 BvR 1568/12, NJW 2015, 150, Rn. 11; s. hierzu auch: BVerfG, Beschl. v. 21.12.2022, 2 BvR 378/20, NJW 2023, 1277.

¹⁷³ BVerfG, NJW 2015, 150, Rn. 11 a.E.; hierzu auch: BVerfG, Beschl. v. 21.12.2022, 2 BvR 378/20, NJW 2023, 1277.

¹⁷⁴ BVerfG, Rn. 16, auch mit dem Hinweis auf die EMRK; s. hierzu auch: BVerfG, Beschl. v. 21.12.2022, 2 BvR 378/20, NJW 2023, 1277.

Klageerzwingungsverfahren im Vordergrund steht.¹⁷⁵ Das Rechtsinstitut der Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) belegt allerdings, dass Geschädigte nicht nur ein vom Staat nicht betriebenes Strafverfahren (nämlich durch ein Klageerzwingungsverfahren) anstoßen können. Vielmehr können sie ihr Strafbefürfnis auch ergänzend zum staatlich (staatsanwaltlich) geltend gemachten Strafbefürfnis verfolgen. Zwar hat das BVerfG, ausgehend von seiner bei der grundrechtlichen Schutzpflicht ansetzenden Argumentation, noch keine generellen Folgerungen für die Rolle der Geschädigten als Opferzeugen in Strafverfahren gezogen hat, aber in der Sache legt seine Argumentation einige Folgerungen nahe. Denn wo die Aussagen von Opferzeugen mittels eines epistemisch ungerechten Ansatzes für ein Strafverfahren unsichtbar bzw. irrelevant werden – auch weil sie infolge eines schematisch die kommunikativen Opfereigenheiten ausblendenden Ansatzes (wie der „Nullhypothese“) als unglaubhaft gelten –, bleibt der grundrechtliche Anspruch auf effektive Strafverfolgung unerfüllt. Das lässt sich in der Sichtweise des BVerfG als eine Verletzung des Anspruchs auf Schutz der Grundrechte insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG deuten.

Ein derartiges Grundrecht auf ein opfergerechtes Strafverfahren stellt auch keine, geschweige denn rechtsstaatlich unzulässige Beschneidung von Beschuldigtenrechten dar. Hintergrund ist vielmehr eine adäquate Erschließung und Würdigung von Erkenntnisquellen durch eine sachgerechtere Methodik. Niemand käme auf die Idee, neue forensische bzw. kriminaltechnische Methoden nur deshalb als Eingriff in die Beschuldigtenrechte anzusehen, weil sie eine bessere Ausschöpfung von Erkenntnisquellen gestatten. Ähnlich liegt es auch hier mit der Neuausrichtung einer die Erkenntnismöglichkeiten in methodisch zweifelhafter Weise limitierenden Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung.

In der Sache handelt es sich um einen **Anspruch auf effektive, insbesondere opfergerechte Strafverfolgung**, der im Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip in seiner Bedeutung als Garantie zur Herstellung materieller Strafgerechtigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) verankert ist. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ist auch für andere ungeschriebene Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens (etwa das Recht auf Fairness) der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt.¹⁷⁶ Dieses Grundrecht auf opfergerechte Gestaltung des (Straf-)Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) umfasst auch den **Anspruch auf eine opfergerechte Methode der Glaubhaftigkeitsprüfung von Zeugenaussagen**.

Weil es um das Gehörtwerden in einem gerichtlichen (Straf-)Verfahren geht, ähnelt dieses Grundrecht dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).¹⁷⁷ Das hier favorisierte Grundrecht auf opfergerechte Gestaltung des Strafverfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) ist allerdings eine speziellere Garantie auch für das Strafverfahren, die Vorrang vor Art. 103 Abs. 1 GG hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte zu einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des Streitgegenstandes. Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

¹⁷⁵ Zur Diskussion Holz: Justizgewährungsanspruch des Verbrechenopfers, Berlin, 2010, S. 52 ff., 97 ff., 204 ff.; ferner Bader: Legitime Verletzteninteressen im Strafverfahren. Eine kritische Untersuchung der Rechtslage und Vorschläge de lege ferenda, Wiesbaden, 2019, S. 174 ff., 191 ff., 198 ff.

¹⁷⁶ Rixen: Justizgrundrechte, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. IV, 2. Aufl., 2022, § 133 Rn. 61 f. – Denkbar wäre es auch, das Recht auf ein faires Verfahren (nicht nur: auf ein faires Strafverfahren) aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) als übergreifende Grundrechtsposition zu begreifen, der weitere – nach Gerichtsbarkeit und Verfahren unterschiedene – Rechtspositionen entnommen werden, in diese Richtung etwa Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 24.01.2022 – B 7/14 AS 283/21 B –, juris, Rn. 11 auch mit Blick auf ein (nicht nur auf den Zivilprozess bezogenes) Recht auf Waffengleichheit.

¹⁷⁷ Zu Art. 103 Abs. 1 GG Justizgrundrechte, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. IV, 2. Aufl., 2022, § 133 Rn. 19 ff.

muss daher auch eine realistische Chance haben, auf die Entscheidungsfindung des Gerichts einwirken zu können. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes (Art. 3 Abs. 1 GG), der die Handhabung des rechtlichen Gehörs als allgemeiner Grundsatz anleitet, darf dabei jedoch nicht jedes Vorbringen identisch behandelt werden. Vielmehr müssen die Umstände und Hintergründe, die das verfahrensrelevante Vorbringen erzeugt haben, mitberücksichtigt werden, entsprechend der Maxime des Gleichheitsgebotes: Gleiches muss gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden. Dass die Aussage eines unbeteiligten Zeugen beispielsweise eines Verkehrsunfalls, die dieser unmittelbar nach dem Geschehen macht, andere Spezifika aufweist als diejenige eines Missbrauchsoffers, das aufgrund seiner psychischen Konstitution oftmals erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten in der Lage ist, sich zum Tatgeschehen zu äußern, liegt mindestens nahe. Würden ohne Rücksicht auf diese Spezifika beide Aussagen identisch behandelt bzw. würden die gleichen Maßstäbe an deren Würdigung angelegt, ohne den Hervorbringungskontext in die Würdigung einzubeziehen, wäre das Ergebnis vorgezeichnet: Die Aussage des Missbrauchsoffers würde wohl als nicht oder nur vermindert glaubhaft angesehen werden und hätte dementsprechend nur eine zumindest deutlich geringere Aussicht, auf die gebotene richterliche Entscheidungsfindung einzuwirken.

In anderen Verfahren *außerhalb* des Strafrechts kann, sofern nicht auch dann das Grundrecht auf ein opfergerechtes Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) als spezieller gilt, lässt sich der Grundgedanke der epistemischen Gerechtigkeit primär¹⁷⁸ bei Art. 103 Abs. 1 GG anknüpfen, denn nur eine opfergerechte Methode der Glaubhaftigkeitsprüfung stellt sicher, dass der/die Geschädigte mit ihren Kommunikations- und Ausdrucksmöglichkeiten ernstgenommen wird. Soweit es um Verwaltungsverfahren (etwa im Rahmen der sozialen Entschädigung) geht, wird das rechtliche Gehör und damit der Anspruch der geschädigten Person auf eine epistemisch gerechte Würdigung der eigenen Aussage als Teil des Anspruchs auf ein rechtsstaatliches Verfahren geschützt (Art 2 Abs. 1 i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip [Art. 20 Abs. 3 GG]).

Zusammenfassend lässt sich – insbesondere für das Strafverfahren, aber auch auf andere Verfahren sinngemäß übertragbar – festhalten:

- Den Rechtsstaat trifft kraft des Grundrechts auf opfergerechte Ausgestaltung des Strafverfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) die Pflicht, Verfahren so zu organisieren, dass insbesondere von schwerem (namentlich kriminellem) Unrecht betroffene Personen (Geschädigte/Opferzeug*innen) eine reale Chance haben, mit ihrem Wunsch nach Kompensation der Unrechtsfolgen einschließlich der Sanktionierung von Tätern Anerkennung zu finden.

¹⁷⁸ Der grundrechtliche Anspruch auf prozessuale Waffengleichheit, der sich in erster Linie auf den Zivilprozess bezieht, ist mit Art. 103 Abs. 1 GG verwandt, knüpft aber beim Gleichheitssatz an, s. nur BVerfG, Beschluss vom 10.11.2022 – 1 BvR 1941/22 –, juris, Rn. 19: „Der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit ist eine Ausprägung der Rechtsstaatlichkeit und des allgemeinen Gleichheitssatzes im Zivilprozess und sichert verfassungsrechtlich die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor Gericht. Das Gericht muss den Prozessparteien im Rahmen der Verfahrensordnung gleichermaßen die Möglichkeit einräumen, alles für die gerichtliche Entscheidung Erhebliche vorzutragen und alle zur Abwehr des gegnerischen Angriffs erforderlichen prozessualen Verteidigungsmittel selbständig geltend zu machen. Die prozessuale Waffengleichheit steht dabei im Zusammenhang mit dem Gehörsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 1 GG, der eine besondere Ausprägung der Waffengleichheit ist. Als prozessuales Unrecht [...] gebietet dieser, in einem gerichtlichen Verfahren der Gegenseite grundsätzlich vor einer Entscheidung Gehör und damit die Gelegenheit zu gewähren, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluss zu nehmen [...].“

- Opfer(-zeug*innen) müssen daher mit ihrer ihnen auf Grund ihrer Äußerungsfähigkeiten möglichen Version des Geschehens gehört werden. Gehörtwerden bedeutet, dass eine reale Chance besteht, dass ihre Äußerungen von Gerichten als wahr bewertet werden (reale Chance zur Gewinnung richterlicher Gewissheit hinsichtlich der Aussagen von Opferzeug*innen).
- Opfer(zeug*innen) werden nur effektiv gehört, wenn sie sich in einer ihrer Konstitution, ihren (altersgemäß festgestellten) Kompetenzen sowie ihrer Lebenssituation (Traumatisierung etc.) adäquaten Weise Gehör verschaffen können („epistemische Gerechtigkeit“)
- Das Verfahren, in dem sie gehört werden, muss deshalb so ausgestaltet werden, dass sie eine reale Chance haben, ihrer Konstitution, ihren Kompetenzen und ihrer Lebenssituation gemäß Gehör zu erfahren.
- Das ist nicht der Fall, wenn durch offene oder stillschweigende Unwahrnahmen bzw. Unwahrunterstellungen die Chance, in gleicher Weise wie andere Beteiligte (etwa wie ein Beschuldigter oder ein Sachverständiger) Gehör zu finden, strukturell (systematisch) minimiert wird.¹⁷⁹
- Das bedeutet, dass das Verfahren, in dem die richterliche Gewissheit vom Vorliegen entscheidungsrelevanter Tatsachen gewonnen werden soll, ergebnisoffen angelegt sein, also ohne Vorfestlegungen über den Beweiswert der Bekundungen eines Beteiligten (bzw. Opferzeugen) – etwa durch die Auswahl eines bestimmten Ansatzes der Glaubhaftigkeitsprüfung – auskommen muss.
- Das gilt insbesondere für das Strafverfahren. Die rechtsstaatlichen Garantien zugunsten des Beschuldigten bedingen nicht von vornherein die Abwertung von Aussagen der Opferzeugen. Entscheidend ist eine methodisch nachvollziehbar strukturierte Vorgehensweise, die im Einzelfall die Glaubhaftigkeit der Aussagen feststellt, den Grad der Glaubhaftigkeit der jeweiligen Aussage gewichtet und sodann zur Gewissheit vom Vorliegen oder Fehlen von Tatsachen gelangt, wobei je nach Rechtsgebiet das Beweismaß, die Relevanz von (ungeschriebenen) Beweisregeln, die Beweiswürdigung, die Beweisführungslast und die objektive Beweislast (einschließlich der Folgen eines „non liquet“, also der Unerweislichkeit von Tatsachen) unterschiedlich geregelt sein kann.

¹⁷⁹ Insofern ließe sich in Anlehnung an eine auf den Zivilprozess bezogene Redeweise des BVerfG von einem „Recht auf Waffengleichheit“ sprechen, oben Fn. 176 und Fn. 178.

Fazit: Epistemische testimoniale Ungerechtigkeit durch Unwahrhypothese

All das bedeutet: Der grundrechtliche Anspruch auf effektive Strafverfolgung in seiner Bedeutung als Grundrecht auf opfergerechte Gestaltung des Strafverfahrens beschränkt sich nicht nur auf das „Ob“ des Tätigwerdens der Strafverfolgungsbehörden, sondern beeinflusst auch das „Wie“ der Tätigkeit und die Stellung der Geschädigten in einem Strafverfahren. Im Hinblick auf den Gesichtspunkt der epistemischen Gerechtigkeit folgt daraus, dass Aussagen oder Einlassungen von Verfahrensbeteiligten nicht allein aufgrund ihrer Stellung innerhalb des Verfahrens oder aufgrund anderer verfahrensfremder Umstände allgemeiner Art stärker oder schwächer gewichtet werden dürfen. Vielmehr ist prinzipiell von der Gleichwertigkeit aller Aussagen und Einlassungen auszugehen.¹⁸⁰ Damit ist eine Unwahrannahme hinsichtlich belastender Aussagen nicht in Einklang zu bringen. Dass diese Unwahrannahme nicht durch das Gericht, sondern als höchstrichterliche methodische Vorgabe durch gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen der aussagepsychologischen Begutachtung angewendet wird, ändert daran nichts. Vielmehr liegt eine besonders subtile Form der Ungleichbehandlung vor. Die Unwahrannahme bleibt nämlich auch dann bestehen, wenn nicht alle (!) Alternativhypothesen widerlegt werden können und präjudiziert damit in einem deutlich weitergehenden Maß die richterliche Entscheidungsfindung, als dies beispielsweise bei entlastenden Aussagen der Fall ist.

In Fällen sexuellen Missbrauchs (insbesondere Minderjähriger) kann sich eine solche Situation vor allem auch mit Blick auf die distanziert-kritische Grundhaltung gegenüber dem Tatopfer sowohl durch das Gericht als auch die mit der aussagepsychologischen Begutachtung beauftragten Personen ergeben. Die durch diese und deren Herangehensweise bei (Missbrauchs-)Opfern erweckte Eindruck, ihnen werde (wiederum) nicht geglaubt, führt bei diesen nicht selten zu einer mit dem Risiko weiterer Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Gesundheit verbundenen Retraumatisierung. Daher wird, wie mitunter der Presseberichterstattung zu entnehmen ist, Missbrauchsoptionen von fachkundiger Seite aus Gründen des Selbstschutzes mittlerweile dazu geraten, zur Vermeidung weiterer Retraumatisierungen und damit verbundener negativer psychischer und physischer Folgen auf gerichtliche Schritte vollständig zu verzichten. Der Zugang zu den Gerichten würde durch eine weitere, vor allem für Missbrauchsoptionen nicht selten überhaupt nicht, jedenfalls aber nur mit erheblichen Anstrengungen zu überwindende Hürde verhindert, zumindest aber deutlich erschwert werden. Auch derartige (faktische) Hindernisse sind als eine Verletzung der Grundrechte von Betroffenen zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme begründet, dass eine in gerichtlichem Auftrag erfolgte aussagepsychologische Begutachtung eines Missbrauchsoptionen jedenfalls dann als Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zu qualifizieren ist, wenn diese zu einer auch mit entsprechenden (mitunter medikamentös behandlungsbedürftigen) physiologischen Symptomatiken (wie z. B.

¹⁸⁰ Bublitz (o. Fn. 28), S. 213.

Unruhezustände, Schlaf- und Angststörungen, plötzlich wieder eskalierende Suizidalität oder nicht suizidales selbstverletzendes Verhalten) einhergehenden Retraumatisierung oder zu mindestens deutlich gesteigerte Belastungen der begutachteten Person führt. Dass die Einwirkung bzw. der Eingriff nicht unmittelbar durch staatliche Institutionen, sondern durch einen staatlichen beauftragten Gutachter ausgeht, ändert daran nichts. Die maßgebliche Ursache liegt in dem staatlichen Verfahren begründet und diesem daher zuzurechnen.

Ähnlich sieht es Balloff, wenn er das Nichteingreifen der Instanzen sozialer Kontrolle, wie Jugendamt und/oder Familiengericht, als „sekundäre Kindeswohlgefährdung“ bezeichnet¹⁸¹, wie dies beispielsweise in den Fällen „Lügde“ und in „Staufen im Breisgau“ in skandalöser Weise der Fall war: So wurde im „Staufen-Fall“ ein fünfjähriger Junge quasi „unter den Augen“ von Jugendamt und Familiengericht vom Lebenspartner der Mutter schwer missbraucht und später von beiden gemeinsam an Pädophile verkauft.¹⁸² Im Fall „Lügde“ gab das Jugendamt ein Pflegekind trotz Hinweisen auf pädophile Handlungen des Haupttäters in dessen Obhut.¹⁸³ Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wachen im Sinne des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) vor allem das Jugendamt und das Familiengericht über die Betätigung der Eltern in Ausübung ihres Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Kommt es nun zu einem familiengerichtlichen Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren oder zu einem Kinderschutzverfahren (§§ 1666, 1666a BGB) aufgrund einer potenziellen Kindeswohlgefährdung, sind insbesondere die beiden Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit und des Elternrechts betroffen und die Entscheidung ist oftmals – gerade in unklaren Fällen, wie dies z.B. nicht selten in hochstrittigen Sorge- und Umgangsverfahren mit divergierenden Parteienvorträgen vorkommt – nicht einfach. In geeigneten Fällen könnte es somit attraktiv sein, als „Beweismittel“ ein aussagepsychologisches Gutachten zur Findung der „objektiven Wahrheit“ zu beauftragen; so geschehen in der oben beschriebenen obergerichtlichen Rechtsprechung. Die Gefahr jedoch, dass auf dieser Grundlage unzulässig in die Grundrechte der Beteiligten eingegriffen wird, scheint erheblich. Insbesondere in den häufigen Fällen, in denen die Unwahrhypothese nicht widerlegt werden kann und beispielsweise ein Kind trotz seiner Angaben über den sexuellen Missbrauch durch den Vater zum Umgang mit diesem verpflichtet wird. Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab und damit die Handlungsmaxime kindschaftsrechtlichen Handelns ist indes *das Kindeswohl*¹⁸⁴, *nicht der Wahrheitsgehalt von Aussagedetails, die Vermutung der Unschuld des*der Täter*in bis zum Beweis des Gegenteils o.ä.*

Diese wesentlich durch das Verfassungsrecht gerahmten Überlegungen werden nach Maßgabe des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung durch völkerrechtliche Gesichtspunkte verstärkt.

7.2 Völkerrecht

Diese wesentlich durch das Verfassungsrecht gerahmten Überlegungen werden nach Maßgabe des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung durch völkerrechtliche Gesichtspunkte

¹⁸¹ Balloff: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille in der familiengerichtspsychologischen Begutachtung, in: ZKJ, Bd. 16, Nr. 1, 2021, S. 14.

¹⁸² Balloff: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille in der familiengerichtspsychologischen Begutachtung, in: ZKJ, Bd. 16, Nr. 1, 2021, S. 13.

¹⁸³ Ausf. Kliemann/Fegert: Familienväter, Stiefväter, Ziehväter, Pflegeväter und sog. „Kinderpornographie“ – Überlegungen zum jugendhilferechtlichen und familiengerichtlichen Kinderschutz, in: ZKJ, 09/10, 2021, S. 333-340.

¹⁸⁴ Vgl. auch Balloff: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille in der familiengerichtspsychologischen Begutachtung, in: ZKJ, Bd. 16, Nr. 1, 2021, S. 10.

verstärkt. Insbesondere im Kontext von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sind auch völkerrechtliche Regelungen, insbesondere solche zum Kinderschutz, in den Blick zu nehmen. Von besonderer Bedeutung sind die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK), die Istanbul-Konvention, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) sowie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK).

7.2.1 UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK)

Die Konvention über die Rechte der Kinder (UN-KRK) wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und stellt als multilaterales Abkommen einen völkerrechtlichen Vertrag dar. Nach Zustimmung von Bundestag und Bundesrat trat die Konvention¹⁸⁵ trat am 5. April 1992 im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft.¹⁸⁶ Hinsichtlich der Bindungswirkung im deutschen Recht war die Bundesregierung der Auffassung, dass das Abkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finde, es begründe nur völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Recht erfüllt. Am 15. Juli 2010 wurde diese Erklärung zurückgenommen.¹⁸⁷ Im völkerrechtlichen Schrifttum wird, soweit ersichtlich, zwar zum Teil immer noch die Auffassung vertreten, die Einzelgewährleistungen der KRK (Art. 5 ff) seien nicht unmittelbar als geltendes Recht anwendbar. Behörden und Gerichte könnten die Konventionsbestimmungen folglich regelmäßig nicht unmittelbar heranziehen. Nach neuerer Auffassung ist indes von der unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen.¹⁸⁸ Jedenfalls waren und sind die Vorschriften des deutschen (Verfahrens-)Rechts im Lichte der völkerrechtlichen Normen der UN-KRK auszulegen.¹⁸⁹

Das Prinzip des Kindeswohls durchzieht das gesamte Abkommen und ist ausdrücklich in Art. 3 UN-KRK niedergelegt. Danach ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Danach müssen sich auch staatliche Maßnahmen der Strafverfolgung, soweit diese das Kindeswohl betreffen können, daran ausgerichtet werden. Dies bedeutet insbesondere eine „kinderfreundliche“ Justiz und die Berücksichtigung der sich aus der kindlichen Natur ergebenden Besonderheiten bei der Zeugenvernehmung, aber auch der Beweiswürdigung. Es ist mehr als fraglich, ob hier ohne Weiteres dieselben Maßstäbe angelegt werden können wie bei Zeugenaussagen Erwachsener.

Art. 19 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten in Abs. 1, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, die sich in der Obhut ihrer Eltern befinden, u. a. vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, vor schlechter Behandlung und Ausbeutung einschließlich sexuellen Missbrauchs zu schützen. Die von den Vertragsstaaten zu treffenden Schutzmaßnahmen sollen auch wirksame Maßnahmen u. a. zur Aufdeckung und Untersuchung der in Absatz 1 beschriebenen Fälle beinhalten

185 BGBl. 1992 II S. 121.

186 BGBl. 1992 II S. 990.

187 BGBl. 2011 II S. 600.

188 Wapler: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 25.9.2017, S. 17, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf>.

189 Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste: Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Bindungswirkung in der deutschen Rechtsordnung (WD 2 - 160/06), 7.9.2006; <https://www.bundestag.de/resource/blob/414972/f3c026e0c44ae48011937374018cee9d/wd-2-160-06-pdf-data.pdf>; a. A. Lorz: Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung, 2003, mit der Folge, dass Kinder die Möglichkeit hätten, die völkerrechtlich vorgegebene vorrangige Berücksichtigung ihres Wohls in Deutschland einzuklagen.

(vgl. Art. 19 Abs. 2 UN-KRK). Art. 34 UN-KRK konkretisiert die Pflichten der Vertragsstaaten im Hinblick auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch.

7.2.2 Istanbul-Konvention

Auch das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. Istanbul-Konvention)¹⁹⁰ befasst sich mit den Rechten Geschädigter. Für Deutschland gilt die Konvention seit 1. Februar 2018.¹⁹¹ Das übergeordnete Ziel der Istanbul-Konvention ist, „ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist.“ (s. Präambel der Istanbul-Konvention). Um dieses Ziel zu erreichen erlegt die Konvention den Vertragsstaaten in ihren 81 Artikeln umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und queere Personen¹⁹² sowie häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter*innen auf.

Gem. Art. 30 der Istanbul-Konvention haben die Unterzeichnerstaaten mit gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Opfer nach Gewalttaten für erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschäden innerhalb eines angemessenen Zeitraums entweder Schadenersatz von den Täter*innen oder staatliche Entschädigung (engl.: *State compensation*) fordern können. Der Verpflichtung staatlicher Entschädigung kommt die Bundesrepublik bislang mit dem „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) nach; zum 1.1.2024 geht dieses im SGB XIV – Soziale Entschädigung – auf. Laut Istanbul-Konvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, „dafür zu sorgen, dass“ Opfer nach Gewalttaten auch staatliche Entschädigung fordern können. Es erscheint daher zweifelhaft, ob das daraus resultierende Recht von Opfern durch erhöhte Beweisforderungen (z.B. durch eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Anwendung der Nullhypothese) beschnitten werden kann.

Art. 31 Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden und die Sicherheit von Opfern und Kindern bei Umgangskontakten nicht gefährdet wird. Dieser Artikel rekurriert unmittelbar auf das familiengerichtliche Verfahren und fordert ausdrücklich, direkte und indirekte Gewalt (z.B. „nur“ miterlebte Partnerschaftsgewalt) bei Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen angemessen einzubeziehen. Angesichts dessen, dass die familiengerichtliche Praxis hier deutlich ausbaufähig erscheint (weitere Forschung zum Umgang mit den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wäre dringend erforderlich, z.B. auch im

¹⁹⁰ BGBl. 2017 II S. 1026.

¹⁹¹ BGBl. 2018 II S. 142.

¹⁹² „Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention benennt die im Sinne der Istanbul-Konvention als besonders schutzbedürftig anzusehenden Personengruppen, die aufgrund der besonderen Umstände weniger Möglichkeiten haben, sich zu wehren und eher ins Visier von Gewalttäter:innen geraten. Dazu gehören schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Konsument:innen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrant:innen sowie Flüchtlinge ohne Papiere bzw. mit mangelnden Sprachkenntnissen, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen. Frauen und Mädchen mit einer Behinderung, Frauen mit Psychiatrieerfahrung und ihre Kinder, intergeschlechtliche Kinder und LGTBQ*Personen (steht für: lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter* und *queer*), drogenabhängige oder wohnungslose Frauen, Frauen ohne Papiere oder Frauen und Mädchen in der Prostitution – sie alle werden vom Hilfesystem wenig in den Blick genommen und bleiben entsprechend unterversorgt. Teilweise werden das erhebliche Gewalterleben und deren psychisch-emotionale Folgen nicht als solche erkannt oder einer vorliegenden Behinderung oder psychischen Erkrankung zugerechnet. Die Mehrfachdiskriminierung und die besonders schwerwiegenden Folgen der erlebten Gewalt werden nicht wahr- und ernstgenommen.“ (Landesaktionsplan Bremen 2022, S. 68, mwN).

Hinblick auf dahingehende Auswirkungen der seit 2021 geltenden „Soll“-Verpflichtung zur Fortbildung für Familienrichter*innen)¹⁹³, kann die Anwendung einer aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung als Beweisregel in Bezug auf Art. 31 Istanbul-Konvention als kontraproduktiv bezeichnet werden.

Zahlreiche weitere Artikel der Konvention befassen sich mit dem Schutz und den Rechten Betroffener. Darunter fällt z.B., den Opfern sexueller Gewalt den niedrigschwiligen Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen (Artikel 25), den Schutz und die Unterstützung für kindliche Zeug*innen sicherzustellen (Artikel 26), der Auftrag der Vertragsstaaten, offensiv vorzugehen gegen psychische Gewalt (Artikel 33), Nachstellung (umgangssprachlich „Stalking“, Artikel 34), körperliche Gewalt (Artikel 35), sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38), Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39) und sexuelle Belästigung (Artikel 40). Natürlich beziehen sich all diese Forderungen und Rechte auf tatsächliche Vorfälle und Betroffene. Dies geht jedoch nicht mit erhöhten Anforderungen an die Beweisbarkeit einher. Die Istanbul-Konvention hebt ihrem Wesen nach und in ihrer Gesamtheit den Schutz und die Rechte Betroffener hervor und verpflichtet die Vertragsstaaten, ebendiese effektiv durchzusetzen.

7.2.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)

Als weitere in diesem Zusammenhang in Betracht kommende völkerrechtliche Normen ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) zu nennen, der wurde durch Bundesgesetz vom 15.12.1973¹⁹⁴ in nationales Recht überführt.

Art. 24 Abs. 1 IPbPR gewährt Kindern ein diskriminierungsfreies Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen nicht nur durch Familie und Gesellschaft, sondern auch und vor allem durch den Staat, die die „Rechtsstellung als Minderjährige“ erfordert. Einschränkungen insoweit wurden im deutschen Zustimmungsgesetz nicht gemacht. Daraus folgt, dass Verfahren der staatlichen (Straf-)Justiz, an denen Minderjährige beteiligt sind, so ausgestaltet werden müssen, dass diese jedenfalls nicht zu einer weiteren psychischen oder physischen Schädigung führen. Ein ähnlicher Gewährleistungsinhalt kann auch dem durch Art. 6 Abs. 1 EMRK und dem dort gewährleisteten fair-trial-Grundsatz entnommen werden. Als ein diesen Ansprüchen genügendes Verfahren wird man nur ein solches Ansehen können, dass nicht nur die Durchsetzung tatsächlich bestehender Rechte gewährleistet und darüber hinaus (psychische) Schädigung der beteiligten Parteien in Folge der Verfahrensdurchführung vermeidet.

Ergänzend sei auf die Resolution 60/147 der Generalversammlung der UN „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“¹⁹⁵ besitzen zwar keine (völker-)rechtliche (Bindungs-)Wirkung, vielmehr lediglich politische Bedeutung im Sinne eines Appells an die Mitgliedstaaten, ihr nationales Recht an diesen Grundprinzipien und Leitlinien auszurichten. Dies legt es zumindest nahe, bestehende gesetzliche Regelungen im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten so auszulegen und anzuwenden, dass in

¹⁹³ § 23b Abs. 3 S. 3 bis S. 5 GVG i.d.F. des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), dazu BT-Drucks. 19/23707, S. 47 und BT-Drucks. 19/27928, S. 26.

¹⁹⁴ BGBl. 1973 II S. 1533.

¹⁹⁵ <https://www.un.org/depts/german/gv-60/band1/ar60147.pdf>

der juristischen Praxis den UN-Prinzipien im Rahmen des bestehenden Anwendungsspielraums größtmögliche Wirksamkeit verschafft wird (UN-freundliche Auslegung).

Dass der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht zuletzt in Ansehung der UN-Kinderrechtskonvention eine (schwere) Menschenrechtsverletzung darstellt, liegt auf der Hand. Nach Maßgabe der genannten UN-Resolution sind die Staaten nach Maßgabe der Ziff. 3 nicht nur verpflichtet, (grobe) Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen nicht nur wirksam, rasch, gründlich und unparteiisch aufzuklären, sondern den Opfern gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz und wirksamen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitzustellen. Dabei umfasst Wiedergutmachung neben Restitution und Entschädigung auch Rehabilitation und Genugtuung. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, im Falle grobe Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen Ermittlungen anzustellen und, sofern ausreichend Beweise vorliegen, die mutmaßlich verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen und, soweit sie für schuldig befunden werden, zu bestrafen (Ziff. 4.). Danach fordern auch einschlägige UN-Dokumente eine umfassende Berücksichtigung von Opferbelangen.

7.2.4 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention¹⁹⁶ ist seit 26. März 2009¹⁹⁷ für Deutschland verbindlich. Sie beruht im Wesentlichen auf der Überzeugung und will erreichen, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Welt einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderung leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird (vgl. insbesondere die Präambel sowie Art. 1 und Art. 3 der UN-BRK).

Dabei werden als Menschen mit Behinderung solche Personen angesehen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK). In Anbetracht der Zielsetzung der Konvention ist eine extensive Auslegung des Behinderungsbegriffs und damit des Anwendungsbereichs der Konvention geboten. Es ist daher folgerichtig, auch die Menschen, die längere Zeit bzw. dauerhaft sowohl physisch und/oder psychisch unter den Folgen des sexuellen Missbrauchs leiden und denen infolgedessen eine unbeeinträchtigte Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, als Menschen mit Behinderung anzusehen.

Diesbezüglich ist im Ausgangspunkt zunächst zu vergegenwärtigen, dass Menschen mit Behinderung mit Blick auf sexuelle Übergriffe nicht nur in vielfacher Hinsicht besonders vulnerabel, sondern auch überproportional häufig Opfer sexuellen Missbrauchs werden. Nach dem KIGGS-Survey beträgt in Deutschland die Prävalenz von chronischer Erkrankung von 0- bis 17-Jährigen etwa 16 %. Von Behinderung wird gesprochen, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher

¹⁹⁶ BGBl. 2008 II S. 1419.

¹⁹⁷ BGBl. 2009 II S. 812.

die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 SGB IX). Ca. 194.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben eine anerkannte Schwerbehinderung. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben ca. 100.000 Minderjährige mit Behinderungen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben ca. 20.000 junge Menschen mit Behinderung. In ca. 390.000 Familien leben Kinder und Jugendliche mit Behinderung¹⁹⁸. Generell besteht ein 3- bis 7-fach erhöhtes Risiko für Vernachlässigung und/oder Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch bei chronischer Krankheit und Behinderung¹⁹⁹. In den USA haben in den Misshandlungsregistern 14 % aller von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung Betroffenen eine Behinderung²⁰⁰. Fast die Hälfte der Kinder über 3 Jahre, in denen die Child Protection Services in USA aktiv wurden, waren nicht normal entwickelt²⁰¹. In einer großen populationsbasierten, epidemiologischen Studie aus den USA fanden Sullivan und Knutson²⁰² schon im Jahr 2000, dass 31 % aller Kinder mit Behinderung von irgendeiner Misshandlungsform betroffen waren versus 9 % der Kinder ohne Behinderung. Es handelt sich dabei um die größte Studie bei der mehrere Registerdaten gepoolt wurden. Nach der Meta-Analyse von Jones et al.²⁰³ mit über 18.374 Kindern mit Behinderung war das Risiko für Kinder und Jugendliche mit Behinderung von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein 2,88-fach erhöht (Konfidenzintervall 2,24 – 3,69), das Risiko für jegliche Gewaltform war um 3,6-fache erhöht. In einer retrospektiven Befragung von Erwachsenen mit Behinderung fand Schröttle et al.²⁰⁴, dass Frauen mit Behinderungen 2- bis 3-mal häufiger von sexualisierter Gewalt in der Kindheit betroffen waren. Hershkowitz fand in Israel bei Kindern mit Behinderungen häufiger schwere Formen sexuellen Missbrauchs²⁰⁵. Amborski et al.²⁰⁶ publizierten eine Meta-Analyse mit 84 unabhängigen Stichproben und fanden fast durchweg ein signifikant erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt in allen Stichproben. Insgesamt muss also festgestellt werden, dass Personen mit Behinderung ein erhöhtes Risiko haben in ihrer Kindheit oder auch im Erwachsenenalter Opfer sexualisierter Gewalt zu werden und sie gleichzeitig aufgrund häufiger unterschiedlicher Einschränkungen, insbesondere wenn sie sprachlich beeinträchtigt sind, einen erschwerten Zugang zum Recht haben.

In Anbetracht der Tatsache, dass also Menschen mit Behinderung, mit Blick auf sexuelle Übergriffe nicht nur in vielfacher Hinsicht besonders vulnerabel, sondern auch überproportional häufig Opfer sexualisierter Gewalt werden, kommt der UN-BRK, mit Blickrichtung auf den Kontext dieser Expertise eine besondere Bedeutung zu. Die hier infragestehende Thematik der aussagepsychologischen Begutachtung, mit der Inhaltsanalyse von Freitext, vor dem Hintergrund der so genannten

¹⁹⁸ IJAB-Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. <https://www.kinder-jugendhilfe.info/allgemeine-rahmenbedingungen/gesellschaft/behinderungen>

¹⁹⁹ Legano LA, Desch LW, Messner SA, Idzerda S, Flaherty EG; COUNCIL ON CHILD ABUSE AND NEGLECT; COUNCIL ON CHILDREN WITH DISABILITIES. Maltreatment of Children With Disabilities. *Pediatrics*. 2021 May;147(5)

²⁰⁰ Child Welfare Information Gateway (2018) The Risk and Prevention of Maltreatment of Children with Disabilities <https://www.childwelfare.gov/pubpdfs/focus.pdf>

²⁰¹ Helton JJ, Lightfoot E, Fu QJ, Bruhn CM. Prevalence and Severity of Child Impairment in a US Sample of Child Maltreatment Investigations. *J Dev Behav Pediatr*. 2019 May;40(4):285-292.

²⁰² Sullivan PM, Knutson JF. Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study. *Child Abuse Negl*. 2000 Oct;24(10):1257-73

²⁰³ Jones, Lisa & Bellis, Mark & Wood, Sara & Hughes, Karen & McCoy, Ellie & Eckley, Lindsay & Bates, Geoff & Mikton, Christopher & Shakespeare, Tom & Officer, Alana. (2012). Prevalence and risk of violence against children with disabilities: A systematic review and meta-analysis of observational studies. *Lancet*. 380. 899-907. 10.1016/S0140-6736(12)60692-8.

²⁰⁴ Schröttle M. et al 2013 Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderung in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94204/3bf4ebbo2f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>

²⁰⁵ Hershkowitz, Irit & Lamb, Michael & Horowitz, Dvora. (2007). Victimization of Children With Disabilities. *American Journal of Orthopsychiatry*. 77. 629 - 635. 10.1037/0002-9432.77.4.629.

²⁰⁶ Mailhot Amborski, A., Bussieres, E. L., Vaillancourt-Morel, M. P., & Joyal, C. C. (2022). Sexual violence against persons with disabilities: A meta-analysis. *Trauma, Violence, & Abuse*, 23(4), 1330-1343.

„Nullhypothese“ ist in ihren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung bislang zu wenig beachtet worden. Frühe Kritik z.B. bei Fegert und König (2007).

Neben dem allgemeinen Gebot der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 5 UN-BRK) gilt dies vor allem für Art. 13 UN-BRK (Zugang zur Justiz) und Art. 16 UN-BRK (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), auf die nachfolgend näher einzugehen ist.

Art. 13 UN-BRK gewährleistet in dessen Abs. 1, dass alle Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz haben, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeuginnen und Zeugen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern. Im „Zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“²⁰⁷ wird betreffend die Umsetzung dieser Verpflichtung neben Aus- und Fortbildungsprogramme für die in der Justiz tätigen Personen insbesondere auf die barrierefreie Gestaltung der Zugänglichkeit von Informationsmöglichkeiten und vor allem (Gerichts-)Gebäuden verwiesen. Die sich aus Art. 13 UN-BRK ergebenden Verpflichtungen gehen jedoch selbstredend (weit) über Informationsbroschüren und den physischen Zugang zu (Gerichts-)Gebäuden oder die Möglichkeit der Initiierung und bloßen Teilnahme an einem gerichtlichen Verfahren hinaus. Effektiver Zugang wird nur dann tatsächlich verwirklicht, wenn die Äußerungen von Menschen mit Behinderung eine realistische Chance haben, ernst- und inhaltlich wahrgenommen zu werden, also die gerichtliche Entscheidung real beeinflussen können. Dies ist von vorneherein nur möglich, wenn sich das Gericht und seine Hilfspersonen möglichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Aussage von Menschen mit Behinderungen bewusst sind und diese bei deren Würdigung in angemessener Weise berücksichtigen. Besondere Anforderungen mit Blick auf die Gewährleistung eines wirksamen Justizzugangs ergeben sich insoweit im Falle einer aussagepsychologischen Begutachtung von Menschen mit Behinderung; eine Problemstellung und Herausforderung, mit der Gerichte aufgrund des Umstandes, dass ausgehend von der besonderen Disposition dieser Personengruppe und den derzeitigen Rechtsprechungsgrundsätzen Einiges dafür spricht, dass diese im Vergleich zu sonstigen (Opfer-)Zeug:innen überdurchschnittlich häufig die Voraussetzungen für eine aussagepsychologische Begutachtung gegeben sein werden, nicht nur in seltenen Einzelfällen konfrontiert sein werden. Wie vorstehend eingehend dargestellt, setzt die gängige Methode der aussagepsychologischen Begutachtung, wenn sie einigermaßen brauchbare Ergebnisse erbringen soll, jedoch voraus, dass die Probanden in der Lage sind, eine ausreichende Menge verwertbaren Freitext zu generieren, der der Begutachtung zugrunde gelegt werden kann. Eben daran fehlt es aber nicht selten bei Menschen mit Behinderung. Evident ist dies bei Menschen mit einer Sprach- und Sprechbehinderung oder mit psychischen Störungen wie einem Mutismus. Viele Menschen mit Autismusspektrumsstörungen sind sprachlich eingeschränkt, aber auch sehr viele andere psychiatrische Störungsbilder können die Äußerungsfähigkeit beeinflussen. In Bezug auf die Beeinträchtigungen von Gedächtnisleistungen durch insbesondere fortgesetzte Komplextraumatisierung wurde bereits eingegangen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die fragliche Behinderung entsprechend dem hier für sachgerecht erachteten weiten Begriffsverständnis nicht nur eine solche sein kann, die – aus welchen Gründen auch immer – unabhängig von der Missbrauchstat und bereits vor dieser bestanden hat, sondern auch eine solche, die erst durch die

²⁰⁷ Verfügbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/staatenbericht-un-behinderten-rechtskonvention.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 23.10.2023)

Missbrauchstat hervorgerufen bzw. verursacht wurde. Das Risiko, dass eine aussagepsychologische Begutachtung infolge des Fehlens eines ausreichenden Freitextes somit keine hinreichend belastbaren Ergebnisse zu erbringen vermag und dementsprechend Restzweifel nicht ausgeräumt werden können, ist danach bei Menschen mit Behinderung und damit einer von Rechts wegen besonders schützenswerten, weil vulnerablen Personengruppe besonders hoch. Dieses Problem potenziert sich insbesondere dann, wenn Menschen mit Behinderung, wie ebenfalls häufig, wiederholt und u. U. über einen längeren zu Missbrauchsoffern werden. Auch Menschen ohne Behinderung fällt es dann, schwer abgegrenzte Taten zu schildern; erst recht und umso mehr Menschen mit Behinderung. Sind Opfer der Missbrauchstat behinderte Kinder sind darüber hinaus auch die Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 UN-BRK zu beachten, der zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohles verpflichtet. Dies gilt konsequenterweise auch für die Beweisaufnahme im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, einschließlich der aussagepsychologischen Begutachtung. Befragungs- und Bewertungsmethode müssen in diesen Fällen in besonderer Weise auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse behinderter Kinder abgestellt werden. Art. 13 UN-BRK verpflichtet daher die Vertragsstaaten und ihre Institutionen, mit hin auch die Gerichte, im Rahmen der Beweiserhebung und -würdigung, auf Maßnahmen und Methoden zu verzichten, die Menschen mit Behinderung – und insbesondere Kinder – strukturell, also aufgrund der Behinderung, benachteiligen, wie dies bei einer aussagepsychologischen Begutachtung auf der Basis der sogenannten „Nullhypothese“ der Fall ist, und solche Maßnahmen und Methoden anzuwenden, die bestehende Defizite ausgleichen, damit die Aussagen von Menschen mit Behinderung dieselbe Berücksichtigungschance haben wie sonstige (Opfer-)Zeug:innen.

Der sich aus der UN-BRK ergebende Schutz von Menschen mit Behinderung im Kontext des sexuellen Missbrauchs setzt jedoch nicht erst mit Blick auf ein Gerichtsverfahren, sondern bereits weit früher ein. Art 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderung vor allem auch in Bezug auf jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch besonders zu schützen, sexuellen Missbrauch selbstredend eingeschlossen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 UN-BRK haben die Vertragsstaaten danach alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Beispielhaft genannt wird in diesem Zusammenhang die Gewährleistung geeigneter Formen der geschlechts- und alterssensiblen Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderung und ihre Familien und Betreuungspersonen, einschließlich der Information und Aufklärung zur Verhinderung, zum Erkennen und zur Anzeige derartiger Fälle. Ergänzend tritt in Art. 16 Abs. 4 UN-BRK die Pflicht hinzu, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der körperlichen, kognitiven und psychischen Genesung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung zu treffen. Im Rahmen des „Zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“²⁰⁸ werden als Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen vor allem Anpassungen im Bereich des Strafrechts, Verbesserungen bei Prävention und Intervention bei Fällen sexueller Gewalt sowie die Ausweitung von Unterstützungsleistungen angeführt. Im Kontext der in Art. 16 Abs. 4 UN-BRK im weitesten Sinne adressierten Beseitigung der Tatfolgen sind vom hier vertretenen Standpunkt aus auch diesem Ziel dienende Gerichtsverfahren zu sehen; seien sie straf-, zivil- oder sozialrechtlicher Natur; dies nicht zuletzt auch dort, wo die Teilhabebeeinträchtigung infolge psychischer Beeinträchtigung unmittelbare Folge der Missbrauchstat ist. Mit anderen Worten: Straf-, zivil- und sozialrechtliche Verfahren, die Fälle sexuellen Missbrauchs zum Gegenstand haben, sind, soweit die Opfer dieser Taten Menschen

²⁰⁸ Verfügbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/staatenbericht-un-behinderten-rechtskonvention.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 23.10.2023), S. 29 ff.

mit Behinderung sind, auch daran zu messen, inwieweit sie den Anforderungen des Art. 16 Abs. 4 UN-BRK genügen. Die sich daraus ergebenden Vorgaben sind nicht deckungsgleich mit dem durch Art. 13 UN-BRK gewährleisteten freien Zugang zur Justiz, sondern gehen darüber hinaus. Gefordert ist danach, dass die Verfahren insgesamt und deren einzelne Elemente so gestaltet werden, dass tatbedingte Schädigungen zumindest nicht vertieft werden; idealerweise aber so, dass das Verfahren auch unterstützend für die psychische Genesung auswirken kann. Auch insoweit gilt der bereits zu Art. 13 UN-BRK erhobene Befund, dass das derart vorgegebene Ziel mit Methode, die Menschen mit Behinderung strukturell benachteiligen, nicht erreicht werden kann.

8 Folgerungen/Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Verfahrensarten

Hinsichtlich der aus den vorstehenden Erwägungen für die einzelnen Verfahrensarten de lege lata und gegebenenfalls de lege ferenda zu ziehenden Folgerungen ist zwischen (a) dem Strafverfahren sowie (b) sonstigen Verfahren zu differenzieren.

8.1 Folgerungen im Hinblick auf Strafverfahren

Betreffend das **Strafverfahren** (unter Einschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens) ist (1) zunächst kritisch zu fragen, ob eine aussagepsychologische Begutachtung unter Heranziehung der „Nullhypothese“ überhaupt ein geeignetes und damit verhältnismäßiges Mittel der Sachverhaltsaufklärung darstellt. Soweit man dies annimmt, schließt sich die Frage an, (2) inwieweit die kollidierenden Grundrechtspositionen zum Ausgleich gebracht werden können.

8.1.1 Eignung und Verhältnismäßigkeit der Methode der aussagepsychologischen Begutachtung

Mit sehr guten Gründen ist bereits zu bezweifeln, dass eine aussagepsychologische Begutachtung unter Heranziehung der sogenannten „Nullhypothese“ als zur Sachverhaltsaufklärung nach rechtlichen Maßstäben als geeignet anzusehen ist; dies vor allem auch ausgehend von dem eigenen – nach der hier vertretenen Auffassung jedoch nicht begründeten – Anspruch der aussagepsychologischen Begutachtung als hypothesenüberprüfendes Verfahren.

Wie vorstehend, unter 4.1.2 ausführlich dargelegt, hat der BGH mit einer wissenschaftstheoretischen Begründung polygraphische Untersuchungen nicht zuletzt deshalb als völlig ungeeignet eingestuft, weil die ermittelten Trefferquoten von ca. 70 % - 90 % nicht wissenschaftlich valide seien, da sie überwiegend auf „Analogstudien“ beruhten und, soweit dies nicht der Fall sei, unter statistischen Verzerrungen und dem Fehlen eines tauglichen Prüfungsmaßstabes für die Validitätsuntersuchungen leiden. Ähnliche oder stärkere wissenschaftstheoretisch begründete Vorbehalte bestehen jedoch auch in Bezug auf die aussagepsychologische Begutachtung und die sogenannte „Nullhypothese“, zumal der BGH davon ausgegangen ist, dass das Vorgehen durch die statistische Gesetzmäßigkeit der Aggregation von Eindrücken, eine höhere Validität erlangt als bei Berücksichtigung von Einzelmerkmalen. In der Praxis sind es aber Restzweifel bei Einzelmerkmalen, welche das Ganze zum Kippen bringen können, da letztendlich zum Beispiel Suggestion nicht ausgeschlossen werden kann, wird dann in falscher Analogie zu einer statistischen Hypothesenüberprüfung die „Unwahrhypothese“ oder „Nullhypothese“ beibehalten. Dass es sich bei der qualitativen Methode, die in Glaubhaftigkeitsgutachten angewandt wird, gerade nicht um ein hypothesenüberprüfendes, sondern ein hypothesengenerierendes Verfahren handelt, wurde bereits ausführlich dargelegt. Hinzu tritt, dass bislang keine wissenschaftlichen Studien über die Validität der Glaubhaftigkeitsbegutachtung durch das gegenwärtig angewandte Arsenal unterschiedlicher diagnostischer Methoden vorliegen²⁰⁹. Dass in Bezug auf die Treffsicherheit einzelner Methoden, insbesondere der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse mehrere Untersuchungen bei einer Treffsicherheit um einen Wert von 70% konvergieren, ändert

²⁰⁹ Vgl. Bublitz (o. Fn. 28), S. 218 m. w. N.

daran nichts²¹⁰. Darauf lässt sich nicht ohne Weiteres die Annahme stützen, dass dies auch für das Gesamtverfahren gilt. Hier könnte durch gegenläufig wirkende, weil mit nicht über den Zufallswert hinausgehender Untersuchungsmethoden eine Relativierung der Treffsicherheit anzunehmen sein. Im Übrigen erscheint es zumindest nicht fernliegend, dass die seitens des *BGH* in Bezug auf die Tragfähigkeit der Untersuchungen zu den „Trefferquoten“ polygraphischer Untersuchungen geäußerten Vorbehalte, insbesondere der Umstand, dass diese auf Analogstudien beruhen, im Zusammenhang mit aussagepsychologischen Begutachtungen gleichermaßen gelten.

Es entsteht der Eindruck, dass der *BGH* in *Strafsachen* hier wissenschaftstheoretisch mit zweierlei Maß gemessen hat (es ist offensichtlich, dass juristisch im Umgang mit Angeklagten und im Umgang mit Opferzeug*innen unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden müssen, aber es gibt keine unterschiedliche Wissenschaftstheorie in Bezug auf Validität, Reliabilität etc.) und die aussagepsychologische Begutachtung nebst sogenannter „Nullhypothese“ bei Zugrundelegung der für polygraphische Untersuchung herangezogenen Maßstäbe einer kritischen Überprüfung nicht standgehalten hätte. Ob eine aussagepsychologische Begutachtung – zumal in Anbetracht ihres, wie dargelegt, überaus beschränkten Aussagegehalts – danach tatsächlich einen substantiellen Beitrag zur Wahrheitsfindung liefern kann, ist danach mehr als zweifelhaft. Nur wenn dies der Fall wäre, könnten die mit einer aussagepsychologischen Begutachtung verbundenen Eingriffe jedenfalls in die verfassungsrechtlich geschützte Intimsphäre der zu begutachtenden Person, unter Umständen aber auch in deren körperliche Unversehrtheit gerechtfertigt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit problematisch wird eine Beweiswürdigung auf der Basis der „Nullhypothese“ aber vollends dann, wenn diese nicht – wie vom *BGH* intendiert – als Hilfsmittel im Rahmen der nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorgaben freien richterlichen Beweiswürdigung eingesetzt wird, sondern wie vor allem in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Beweisregel mutiert und die freie richterliche Beweiswürdigung nahezu vollständig verdrängt und diese zur mehr oder minder schematischen Prüfung von Realitätskennzeichen degradiert.

Daher muss bezweifelt werden, ob der Nachweis der Treffsicherheit der aussagepsychologischen Begutachtung auf der Basis der „Nullhypothese“ einer Überprüfung anhand der der Polygraphenentscheidung zugrunde gelegten Kriterien standhalten und zu einem Beweisergebnis führen würde, das eine Gewissheit über vernünftigen Zweifels begründet, und in der vorliegend praktizierten Anwendung somit grundsätzlich ein geeignetes Beweismittel darstellt, das den „In dubio pro reo“-Grundsatz überhaupt überwinden kann.

8.1.2 Elemente zur Reduktion epistemischer Ungerechtigkeit im Strafverfahren

Hält man an der aussagepsychologischen Begutachtung auf der Basis der sogenannten „Nullhypothese“ fest, ist zu fragen, wie die grundrechtlich geschützten Positionen der Opferzeug*innen zur Geltung gebracht werden können; dies vor allem vor dem Hintergrund des das Strafverfahren beherrschenden Grundsatzes „in dubio pro reo“.²¹¹ Das Strafverfahren bzw. die Entscheidungsfindung im Strafverfahren wird von dem Grundsatz „in dubio pro reo“ beherrscht. Dieser hat seinen Platz im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Beweismittel, nicht jedoch in Bezug auf einzelne Beweismittel. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist als Teil des Grundrechts auf ein faires Verfahren

²¹⁰ So aber Bublitz (o. Fn. 28), S. 219 f.

²¹¹ BVerfGE 134, 204, 23.10.2013 – 1 BvR 1842/11, 1 BvR 1843/11, Rn. 223

verfassungsrechtlich geschützt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).²¹² Ob dies in Fällen, in denen auf Seite der Tatopfer ebenfalls grundrechtlich geschützte Rechtspositionen zu berücksichtigen sind, in dieser Unbedingtheit Bestand haben kann, ist zu diskutieren²¹³; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ an beiden Enden bislang wohl nicht quantifizierte Fehlerquoten aufweist, also Täter freigesprochen werden, obwohl kein berechtigter Grund für Zweifel an der Täterschaft gegeben war, und umgekehrt Unschuldige verurteilt wurden, obwohl augenfällige Zweifel an der angeblichen Tatbegehung vorlagen. Vor dem Hintergrund subjektiver Rechte von Tatopfern ist zu fragen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Fehlertoleranz im Hinblick auf tatsächliche Täter und damit eine Verletzung der Opferrechte akzeptabel ist. Der bloße Hinweis darauf, dass der Rechtsstaat auch den (in der Sache unzutreffenden) Freispruch solcher Angeklagter hin nimmt, die die Tat zwar tatsächlich begangen haben, diese ihnen aber nicht nachweisbar ist, greift in den hier in Rede stehenden Konstellationen wohl zu kurz. Eine Beantwortung dieser überaus schwierigen und vielschichtigen Frage ist an dieser Stelle freilich in keinem Fall möglich, ja noch nicht einmal zu erwarten. Allerdings erscheint eine zumindest kritische, aber auch ergebnisoffene Auseinandersetzung mit und Diskussion der Thematik angezeigt. Insoweit vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen und eine entsprechende statistische Evaluation sind wünschenswert.

Ob es sich in diesem Zusammenhang tatsächlich so verhält, dass – wie z. B. *Bublitz* meint²¹⁴ – das Beweismaß in praxi unausgesprochen gemindert wird, kann nicht zuletzt aufgrund der geringen Verurteilungsquoten bei Sexualdelikten mit guten Gründen bezweifelt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der epistemischen Gerechtigkeit stellt sich aber gerade auch mit Blick auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ die Frage, welches Gewicht die Aussage eines (Missbrauchs-)Opfers im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung haben soll. Wenn nämlich selbst eine positive, mithin Glaubhaftigkeit bestätigende aussagepsychologische Begutachtung nach dem vorstehend Ausgeführten letztendlich folgenlos für die richterliche Entscheidungsfindung bleiben muss, wird damit die von der epistemischen Gerechtigkeit geforderte „Waffengleichheit“²¹⁵ gerade nicht erreicht, vielmehr zu Lasten des (Missbrauchs-)Opfers eklatant verletzt. Der von *Bublitz* unterbreitete Vorschlag der Gleichrangigkeit nicht falsifizierbarer Hypothesen unter Aufgabe der sogenannten „Nullhypothese“²¹⁶ verbunden mit dem Hinweis, dass der „in-dubio“-Grundsatz erst am

²¹² BVerfG, Beschluss vom 20.06.2007 – 2 BvR 965/07 –, juris, Rn. 3; offengelassen noch in BVerfG, Beschluss vom 16.02.2000 – 2 BvR 1601/94 –, juris, Rn. 2.

²¹³ Der ehemals als unverbrüchlich betrachtete rechtsstaatliche Grundsatz „ne bis in idem“ hat durch den neuen § 362 Nr. 5 StPO eine Einschränkung erfahren.

²¹⁴ Vgl. *Bublitz* (o. Fn. 28), S. 220.

²¹⁵ Siehe Fn. 178

²¹⁶ Vgl. zur Überwindung der sogenannten „Nullhypothese“ bzw. der einseitigen Unwahr-Hypothese: Haas: Ein Vorschlag zur methodischen Aktualisierung der Beweiswürdigung in aussagepsychologischen Gutachten, in: Schweizer Kriminalprävention, 2022, S. 567, die dort dafür plädiert, Zeugenaussagen von einer neutralen Ausgangsposition her mit Bayes'scher Logik zu analysieren und in beide Beweisrichtungen zu gewichten. Das Bayes-Theorem, welches besagt, dass Wahrscheinlichkeitsaussagen immer nur für die Grundgesamtheit gelten, in der sie erforscht wurden, hat hier in diesem Zusammenhang folgende Bedeutung: Die dem BGH vorliegenden Untersuchungen, auf die sich insbesondere Gutachter Fiedler berief, betrafen nicht Aussagen aus einem forensischen Kontext, sondern Lügen und wahre Aussagen insbesondere von Studierenden und anderen Versuchspersonen in Experimentalsettings. Um tatsächlich für die hier infrage stehende Population angemessene Wahrscheinlichkeitsaussagen machen zu können, bräuchte es Daten über Aussagen in den einzelnen rechtlichen Bereichen, z. B. Zeugenaussagen bei Sexualstrafverfahren im Strafrecht und Aussagen von Betroffenen im Sozialen Entschädigungsrecht etc. Ein altes klinisches Beispiel mag dies erläutern. In einer neurologischen Ambulanz haben sogenannte „Spikes“, also spitze Wellen im EEG, einen Hinweischarakter auf eine mögliche Epilepsie. Macht man aber, wie Olofsson in Norwegen, im Rahmen einer Studie EEG Untersuchungen in der Gesamtbevölkerung, findet man solche Spikes gar nicht so selten als Zufallsbefund, ohne klinische Behandlungsrelevanz. Dies lässt sich durch den Selektionseffekt erklären. Nur wer

Ende der Beweiswürdigung und nicht schon zu deren Beginn Anwendung finde,²¹⁷ stellt einen ersten und wichtigen Schritt dar, der jedoch die weitergehende und entscheidende Frage offen lässt, wie im Rahmen der weiteren Beweisaufnahme mit verbleibenden und unwiderlegten Hypothesen, die sich – wie bei nicht eindeutig bewertbaren Aussagen – nicht auf eine verengen lassen, umzugehen ist. Nachfolgend sollen einige erste, nicht abschließende Aspekte skizziert werden, die im Sinne eines Optimierungsgebots mit Blick auf das Postulat eines opfergerechten Verfahrens im Rahmen der Beweiserhebung und -würdigung eines Strafverfahrens zu berücksichtigen sind:

- Für den Schutz und die Durchsetzung der im Kontext eines Strafverfahrens berührten Grundrechte der (Missbrauchs-)Opfer erscheint es mit Blick auf das Postulat, diese Grundrechte, möglichst weitgehend wirksam werden zu lassen, jedenfalls zwingend geboten, diesen in Fällen einer aussagepsychologischen Begutachtung (obligatorisch) einen geeigneten fachlichen Beistand ähnlich der notwendigen Verteidigung zur Seite zu stellen. Die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) greift dabei zu kurz. Abgesehen davon, dass sich diese in der Praxis bislang keineswegs durchgesetzt hat und sehr heterogen angewendet wird, besteht ein Anwesenheitsrecht der psychosozialen Prozessbegleitung nur bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung, nicht jedoch im Falle der Exploration zum Zwecke einer aussagepsychologischen Begutachtung. Ein Beistand, der mit den Dynamiken einer solchen Begutachtung vertraut ist, kann diese in einer Weise begleiten, dass daraus jedenfalls keine weiteren Gesundheitsgefahren für die zu begutachtende Person resultieren. Jedenfalls aber kann ein solcher Beistand dem Gericht möglichst frühzeitig entsprechende Hinweise und gegebenenfalls auch Empfehlungen geben, wie solchen im konkreten Fall idealerweise vorzubeugen ist. Dass eine solcher Beistand durch (anwaltliche) Nebenklagevertreter aufgrund fehlender Fachkompetenz nicht geleistet werden kann, leuchtet unmittelbar ein und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung. Der naheliegende Einwand, die zu begutachtende Person werde dadurch in unzulässiger und für das Prozessergebnis problematischer Weise beeinflusst, erscheint hingegen nicht zwingend. Die Betreuer/Begleiter der zu begutachtenden Person müssen nicht notwendigerweise Kenntnis vom Prozessstoff und den konkreten Vorwürfen haben. Wenn sie ihre Tätigkeit jedoch daran ausrichten, dass die zu begutachtenden Personen in ihrer Aussagefähigkeit ertüchtigt werden und zu valideren Aussagen befähigt werden und in der Lage sind, ist dies im Interesse der Wahrheitsfindung zu begrüßen, wenn nicht gar zu fordern. Dabei erscheint es wünschenswert, in Anlehnung an die im Kontext mit den Bemühungen um eine kindgerechte Justiz gewonnen Erkenntnisse für eine opfergerechte Ausgestaltung von Strafverfahren anzuwenden. Zentrale Punkte werden hier aus dem Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren²¹⁸ des Nationalen Rats deutlich.
- Eine aussagepsychologische Begutachtung unter Heranziehung der bisherigen Testverfahren (mit Ausnahme der sogenannten „Nullhypothese“) erscheint dem Grunde nach weiterhin sachgerecht und zielführend, allerdings ist dabei unter anderem in

ein Problem hat, stellt sich in einer Klinik oder Ambulanz vor und deshalb hat das gleiche Phänomen in unterschiedlichen Grundgesamtheiten eine unterschiedliche Bedeutung.

²¹⁷ Vgl. Bublitz (o. Fn. 28), S. 215.

²¹⁸ Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-193090> (Abgerufen am 28.11.2023)

besonderer Weise darauf zu achten, welche Aussagemöglichkeiten des jeweilige Opfer aufgrund seiner individuellen intellektuellen und/oder psychischen, möglicherweise auch durch das verfahrensgegenständliche Tatgeschehen determinierten Gegebenheiten überhaupt besitzt und in welchem Rahmen er diese Aussagemöglichkeiten ausschöpft.

Darüber hinaus sollte bei der gutachterlichen Bewertung der Aussage stärker hervor gehoben werden, welche Gesichtspunkte konkret für oder gegen die Glaubhaftigkeit einer Aussage sprechen und wie stark die einzelnen Aspekte jeweils zu gewichten sind. Eine Gesamtwürdigung seitens der Gutachter, beispielsweise durch Angabe von Prozent- oder Wahrscheinlichkeitswerten, sollte hingegen unterbleiben und dem Gericht vorbehalten bleiben. Dieses soll dadurch besser als dies bislang der Fall ist zu einer eigenständigen Beweiswürdigung in die Lage versetzt werden. Aussagepsychologische Gutachten sollten weniger auf eine binäre/dichotome und in dieser Form wirklichkeitsferne Entscheidung (Restzweifel z.B. in Bezug auf Suggestibilität können nicht ausgeschlossen werden) ausgerichtet sein, als vielmehr die Komplexität der Aussage und der Person des/der Aussagenden aufzeigen, um das Gericht dadurch zu seiner ureigensten Aufgabe der Beweiswürdigung besser zu befähigen.

- In Abkehr von der bisherigen Sichtweise sollten auch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, so sie vorliegen, beispielsweise zu der Frage der Quantität und der Umstände von Falschbeschuldigungen von (Missbrauchs-)Opfern im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt und gegebenenfalls eine widerlegliche Vermutung der Richtigkeit angenommen werden. Wenn man diesen Weg, der zweifelsohne einen gravierenden Paradigmenwechsel darstellt, gehen will, wird man freilich die konkrete Situation des (Missbrauchs-)Geschehens und die in diesen Fällen festgestellten Falschbeschuldigungen berücksichtigen müssen. So erscheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass in denjenigen Fällen, in denen der Tatvorwurf von anderen (z. B. innerfamiliären) Auseinandersetzungen begleitet wird, von einer anderen Falschbeschuldigungsquote auszugehen ist als beim Fehlen solcher Auseinandersetzungen.
- Strafverfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren) sollten „therapieoffener“ gestaltet werden; dies mit dem Ziel die Aussagebefähigung und -motivation von Opferzeug*innen zu stärken. Nach wie vor – nicht zuletzt auf Seiten der Ermittlungsbehörden mit Blick auf die Sorge um suggestive Einflüsse selektiv – bestehende Vorbehalte gegenüber einem frühzeitigen Therapiebeginn von Opferzeug*innen (nicht jedoch gegenüber Kontakten zu Journalist*innen) ist durch geeignete Mechanismen zur frühestmöglichen „Konservierung“ einer Aussage zu begegnen. Vorstellbar wäre inso weit beispielsweise eine Sicherung der Aussage im Rahmen der bundesweit geschaffenen Traumaambulanzen, an die Betroffene von Gewalt sich kurzfristig zur ersten psychosozialen Beratung wenden können. Infolge eines Gesprächs mit den Beratern könnten Opferzeug*innen über eine sichere web-basierte Gesprächsplattform, wie sie von den Krankenkassen zugelassen und auch von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen genutzt wird, mit Aussagepsycholog*innen sprechen, die die Aussagen aufnehmen. Diese Aussagen könnten ähnlich einer anonymen Spurensicherung aufgenommen und verwahrt werden, bis die Betroffenen sich entscheiden, Strafanzeige zu stellen. Die Aussagepsycholog*innen könnten, vergleichbar zur medizinischen

Kinderschutzhotline, wechselseitig für solche Termine erreichbar sein, ohne dabei örtlich gebunden zu sein.

8.2 Folgerungen im Hinblick auf sozialrechtliche Verfahren zur sozialen Entschädigung

Die grundsätzlichen Ausführungen zur „Nullhypothesen“-Methode aus Kap. 6.1.1 gelten hier entsprechend, die Überlegungen zur epistemischen Ungerechtigkeit (Kap. 6.1.2) ebenfalls und hier sogar in besonderer Weise, als in Opferentschädigungsverfahren bleibende Restzweifel insb. in den zahlreichen Fällen, in denen das geringere Beweismaß anzulegen ist, keine Rolle spielen (s. sogleich) und hier noch weniger als im Strafverfahren, in dem die Unschuldsvermutung gilt, eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) mithilfe der „Nullhypothesen“-Methode gerechtfertigt erscheint.

Das soziale Entschädigungsrecht kennt in unterschiedlicher Hinsicht eine Minimierung des Beweismaßes. Der ansonsten übliche sog. Vollbeweis, der auf die Gewissheit des Vorliegens von Tatsachen fokussiert, wird, soweit es um die haftungsbegründende (*Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der primären Gesundheitsstörung*) und die haftungsausfüllende Kausalität (*Ursachenzusammenhang zwischen primärer Gesundheitsstörung und Schädigungsfolge*) geht, durch die Wahrscheinlichkeit ersetzt (§ 1 Abs. 3 BVG, ab 1.1.2024: § 4 Abs. 4 S. 1 SGB XIV). Die Wahrscheinlichkeit ist gegeben, „wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht“ (§ 4 Abs. 4 S. 2 SGB XIV). Insofern wird ein deutliches (absolutes) Übergewicht verlangt, nicht die mit dem Vollbeweis verlangte „Gewissheit“.²¹⁹

Hinzu kommt § 15 KOVfG (bzw. ab 01.01.2024: § 117 SGB XIV), der *unstreitig* in Verfahren zur Sozialen Entschädigung zum Tragen kommt. Danach sind die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung (etwa dem sexuellen Missbrauch)²²⁰ im Zusammenhang stehenden *Tatsachen* beziehen, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles *glaubhaft erscheinen*, wenn andere Beweismittel (etwa Zeug*innen oder in einem Strafverfahren rechtskräftig festgestellte Sachverhalte) nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind. Die Anwendung des § 15 KOVfG erfolgt trotz der Verortung im Kriegsopferversorgungsgesetz auch im Opferentschädigungsrecht aufgrund des direkten Verweises in § 6 Abs. 3 OEG *nicht analog*.²²¹

Eine Tatsache erscheint glaubhaft, so § 117 Abs. 2 SGB XIV, „*wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.*“ Diese gesetzliche Klarstellung ist zu begrüßen, wenn auch die Kriterien des Glaubhaftmachens nach § 15 KOVfG bisher inhaltlich entsprechend galten.²²² Es geht also um, gemessen an den Umständen des Falls, konkrete

²¹⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 221.

²²⁰ So ausdrücklich die Begründung zu § 117 SGB XIV, BT-Drucks. 19/13824, S. 220.

²²¹ Vgl. BSG, Urt. vom 31.5.1989, Az: 9 RVg 3/89, S. 4f.: „*Die Beweisnot, in der sich häufig Kriegsopfer befinden, trifft aber neuerdings auch Verbrechenopfer, wenn auch in anderer Form. Diese beruht im wesentlichen darauf, daß die Tat ohne Zeugen geschieht und sich der Täter seiner Feststellung entzieht. Mit der Verweisung in § 6 Abs 3 OEG auf das KOVfG hat der Gesetzgeber auch dieser Beweisnot Rechnung tragen wollen. Die Beweiserleichterung des § 15 KOVfG gilt aber nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch im gerichtlichen Verfahren.*“

²²² Vgl. zur Begriffsbestimmung der Glaubhaftmachung im Sinne des § 15 KOVfG („gute Möglichkeit“) exempl. BSG, Beschluss vom 8. 8. 2001 – B 9 V 23/01.

Möglichkeiten, von denen eine – bezogen aufeinander (relativ) – wahrscheinlicher ist; gewisse Zweifel dürfen bestehen, es muss nur ein gewisses – kein deutliches (absolutes) – Übergewicht der einen Möglichkeit gegenüber der anderen bestehen.²²³ Eine bloß abstrakte, rein denkbare Möglichkeit reicht aber nicht.²²⁴

Ergänzt wird dies für nicht näher benannte „besondere Fälle“ in der Weise, dass die zuständige Behörde von der antragstellenden Person die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen kann (§ 15 S. 2 KOVfG bzw. künftig § 117 Abs. 3 SGB XIV). Das knüpft an die allgemeine Regelung des § 23 Abs. 1 SGB X über die Glaubhaftmachung durch eine Versicherung an Eides Statt (= eidesstattliche Versicherung) an. Besondere Fälle können z. B. dann vorliegen, wenn das Vorliegen des behaupteten Geschehens, für sich betrachtet, eher unwahrscheinlich scheint oder in den Bekundungen der antragstellenden Person Inkonsistenzen und Unklarheiten auffallen, die durch eine (strafbewehrte, §§ 156, 161 StGB) eidesstattliche Versicherung aus dem Weg geräumt werden können. Letztlich setzt die Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung darauf, dass die antragstellende Person im Lichte der Strafandrohung glaubhafte Bekundungen abgeben werde. Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitgutachten können zwar herangezogen werden, aber nur ausnahmsweise, insbesondere dann, „wenn die Angaben der Auskunftsperson das einzige Beweismittel für das in Frage stehende Geschehen sind und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch eine psychische Erkrankung der Auskunftsperson und deren Behandlung beeinflusst sein können [...]“²²⁵

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass aussagepsychologische Glaubhaftigkeitgutachten im Sozialen Entschädigungsrecht auch ohne Hinweis auf die spezifische Wahrscheinlichkeitsschwelle zulässig sind. Sie sollen allerdings eher ausnahmsweise zum Einsatz kommen, da die Tatfeststellung eine ureigene Aufgabe des Gerichts und auch der Verwaltungsbehörde ist.²²⁶ Behörde und Gericht müssen die Glaubhaftigkeit selbst einschätzen.²²⁷ Das Gutachten hat demnach nur eine unterstützende Funktion. Auch kommen als aussagepsychologische Gutachten nicht nur Gutachten nach der „Nullhypothesen“-Methode in Betracht, sondern alle Methoden, die in aussagepsychologisch plausibler Weise die Erlebnisbasis bzw. -fundiertheit der Angaben darlegen.²²⁸ So sieht das Bundessozialgericht die „Nullhypothesen“-Methode nach den Grundsätzen des BGH in Strafsachen, sogar unter der Voraussetzung des erleichterten Beweismaßstabs gemäß § 15 KOVfG als mögliche Methode zur „Substantiierung“ des Erlebnisgehalts einer Aussage.²²⁹ Dabei nimmt es in seiner letzten

²²³ BT-Drucks. 19/13824, S. 221.

²²⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 221.

²²⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 221.

²²⁶ Dazu BSG, Urt. v. 15.12.2016, B 9 V 3/15 R Rn. 33, 36.

²²⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 221.

²²⁸ BSG, Urt. vom 15.12.2016, B 9 V 3/15 R Rn. 39, 43.

²²⁹ BSG, Urt. v. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12; BSG, Urt. v. 15.12.2016, B 9 V 3/15 R. 43; siehe auch Randziffer 41 „Denn Gegenstand eines solchen Gutachtens ist die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, das heißt einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (vgl. grundlegend BGH-Urteil vom 30.7.1999 – 1 StR 618/98 – BGHSt 45, 164, 167).“ Dazu im Widerspruch steht die – korrekte - Wiedergabe der Aussagen der Expertin Professorin Greul in Randziffer 43 „Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung kann danach keine Angaben über die Faktizität eines Sachverhalts machen“. Damit nimmt das Bundessozialgericht in dieser Entscheidung hin, dass diese Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung mit dem „Nullhypothesen“-Ansatz nicht geeignet ist, den „dritten, mildesten Beweismaßstab des Sozialrechts“ – „das Glaubhafter-scheinen“ (Randziffer 28) – adäquat zu erfassen. Denn hierbei geht es um die Feststellung der „guten Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können“. Aufgrund der am Strafrecht orientierten Gewichtung bei der Bewertung von Restzweifeln im Kontext der bisherigen Glaubhaftigkeitsbegutachtung, erfolgt diese relative Wahrnehmung der Plausibilität im Rahmen der Begutachtung nicht, sondern „im positiven Fall können aussagepsychologische Gutachten Zweifel an der Erlebnisbasis und Zuverlässigkeit einer konkreten Aussage zurückweisen“ (Randziffer 43). Kommt ein/e Gutachter*in, der/die mit dieser Methode arbeitet, aber im negativen Fall zur Aussage, dass Restzweifel bleiben, muss eine angemessene Wahrscheinlichkeitseinschätzung durch die Sozialgerichte getroffen werden.

Entscheidung²³⁰ sogar hin, dass die Methode an sich die notwendige Wahrscheinlichkeitseinschätzung zum Erlebnisgehalt der gemachten Aussagen gar nicht hergibt, weshalb sich die Rechtspsychologie auch weigert, eine solche zu treffen. Und mehr noch: Selbst den Hinweis an Sachverständige darauf, dass ggf. ein „gewisses“ (relatives) Übergewicht der einen Möglichkeit gegenüber der anderen für die Glaubhaftmachung gem. § 15 KOVfG (bzw. ab 01.01.2024: § 117 SGB XIV) ausreicht, hält das BSG ausdrücklich für *nicht* notwendig und verlagert stattdessen die Aufgabe einer angemessenen Wahrscheinlichkeitseinschätzung (über zufällig) auf die Sozialgerichte (bzw. fraglich auch auf die Versorgungsverwaltung, s.o. 4.5).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und eingedenk des bereits mehrfach hervorgehobenen Aspekts epistemischer testimonialer Ungerechtigkeit, die durch die Verwendung der „Nullhypothesen“-Methode gerade in sozialgerichtlichen Verfahren zur Opferentschädigung zum Tragen kommt, ist zu überlegen, wie hier reagiert werden kann – ein schlichtes „Weiter so“ aufgrund fehlender Alternativen kann es nicht sein, will man es nicht allein den Gerichten und Versorgungsbehörden aufbürden, anhand einer mithilfe der „Nullhypothesen“-Methode generierten dichotomen Aussage zum Erlebnisgehalt einer Opferaussage eine eigene Abschätzung der relativen Wahrscheinlichkeit nach den Vorgaben der Beweiserleichterung im sozialrechtlichen Verfahren vorzunehmen. Ein „Weiter so“ kann vor allem dann keine Lösung sein, wenn wir den grundrechtlichen Anspruch der Betroffenen auf effektives Gehör (Art. 103 GG), verstanden als *realistische* Chance, auf die Entscheidungsfindung des Gerichts einwirken zu können, und entsprechend das Bemühen um epistemische Gerechtigkeit in diesen Verfahren ernst nehmen. Dies scheint auch mit Blick auf die bereits aktuell spür- und hörbaren Unsicherheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Glaubhaftmachung nach § 117 SGB XIV vonseiten derjenigen Stellen, die die Betroffenen von der Antragstellung an durch das gesamte Verfahren hindurch beraten und begleiten (insb. der Sozialen Arbeit), geboten. Die Fachkräfte haben einen erheblichen Einfluss darauf, ob Betroffene sich zutrauen, ein solches Verfahren durchzustehen, also überhaupt erst einen Antrag auf Soziale Entschädigung stellen. Zudem können sie bei genügender Klarheit über den Verfahrensablauf und dessen Anforderungen hinsichtlich der Antragstellung fachkompetent beraten und die Betroffenen hinsichtlich der psychischen Belastungen, die bereits die Antragstellung, aber auch die Umstände und die Dauer des Verfahrens mit sich bringen, hilfreicher begleiten und unterstützen. Dass dies – insb. vor dem Hintergrund der Glaubhaftmachung und der bisherigen Praxis der Anwendung der „Nullhypothesen“-Methode – einer Verbesserung bedarf, erschließt sich eindrücklich aus dem OEG-Report des Weißen Rings „Tatort Amtsstube? OEG-Report: Wie der Staat Gewaltopfer im Stich lässt“.²³¹ Vor diesem Hintergrund erscheint Folgendes bedenkenswert:

Kurzfristig besteht die entscheidende Herausforderung für die Operationalisierung des § 117 SGB XIV (bis 31.12.2023: § 15 KOVfG) für die Gerichte (und ggf. die Versorgungsverwaltung) zunächst darin, Kriterien der relativen Wahrscheinlichkeit zu benennen und diese auf Kriterien aussagepsychologischer Glaubhaftigkeit zu beziehen, ohne sie aber auf die – sozialrechtlich ohnehin nicht vorgeschriebene – „Nullhypothesen“-Methode engzuführen. So wirft § 117 Abs. 2 SGB XIV bzw. die von ihm übernommene Rechtsprechungsformel, wonach als glaubhaft diejenige Möglichkeit erscheint, die relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung der Umstände „besonders

²³⁰ BSG, Urt. v. 15.12.2016, B 9 V 3/15.

²³¹ Verfügbar unter: https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/forumopferhilfeausgabe01-22web.pdf (Abgerufen am 28.11.2023)

viel" für sie spricht, die Frage danach auf, wie viel „besonders viel" ist bzw. wie „groß" der Abstand zu den alternativen Möglichkeiten sein muss. Damit zeigt sich das in der Rechtswissenschaft nicht selten anzutreffende Phänomen, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff lediglich durch einen anderen ersetzt bzw. umschrieben und das Problem damit nicht gelöst, sondern nur verlagert wird. Auch wenn insoweit eine gesetzgeberische Lösung – idealerweise noch vor in Kraft treten des SGB XIV – wünschenswert wäre, erscheint sie wenig realistisch. Daher sind vorrangig Literatur und Judikatur aufgerufen, für die notwendige Klarheit zu sorgen. Ziel kann es dabei nicht sein, einen – wie auch immer zu ermittelnden – „Wahrscheinlichkeitsprozentwert" festzulegen. Leitlinie dafür könnten vielmehr folgende Erwägungen sein: Legt man die in Rechtsprechung und Gesetzesbegründung²³² einheitlich verwendete Formulierung zugrunde, wonach von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten einer den übrigen gegenüber ein gewisses (kein deutliches) Übergewicht zukommen muss, so wird deutlich, dass an die für die Vorzugsvarianten sprechenden Gründe bzw. Umstände keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen und das Merkmal „besonders viel" daher nicht zum – von der Gesetzesbegründung gerade ausgeschlossenen – deutlichen Übergewicht führen muss, vielmehr lediglich einen „gewissen", aber keinen deutlichen Abstand erfordert. Ein weiteres: Eine aussagepsychologische Begutachtung auf Basis der sog. „Nullhypothese" wird in noch weniger Fällen als bisher in Betracht kommen, weil – mit Blick auf die zu bewältigende Aufgabenstellung – eingeräumtermaßen ungeeignet und mit der Gefahr einer Beeinflussung der Entscheidungsträger einhergehend. Geschädigte bzw. Opfer einer erkennbar ungeeigneten Begutachtung und den damit einhergehenden erheblichen Belastungen auszusetzen, ist auch ethisch nicht vertretbar. Soweit eine aussagepsychologische Begutachtung erwogen wird, wird von den Entscheidungsträgern zu fordern sein, den Gutachtensauftrag stärker an den Vorgaben des § 117 Abs. 2 SGB XIV auszurichten. Dies erfordert nicht notwendigerweise eine Quantifizierung von Wahrscheinlichkeiten in Prozentangaben, wozu sich die Aussagepsychologie nicht in der Lage sieht, sondern eine Analyse und nachvollziehbare Darlegung der für oder gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Gesichtspunkte der Aussage bzw. des Aussageverhaltens.

Hinzu kommt, dass neben der Tatfeststellung – gegebenenfalls nach Erholung eines aussagepsychologischen Gutachtens – die Beurteilung der Kausalität zwischen Tat und möglichen Tatfolgen meistens Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder im Erwachsenenalter für Psychiatrie und Psychotherapie sowie psychotherapeutischen Mediziner:innen und Psycholog:innen überlassen wird, weil die allermeisten Aussagepsycholog:innen keine klinisch psychotherapeutische Ausbildung haben und deshalb zwar zum Teil große Erfahrung im Umgang mit dem Textmaterial von Aussagen im strafrechtlichen Kontext und in der Gesprächsführung mit Betroffenen unterschiedlicher Altersgruppen haben, aber eben keine Expertise in Bezug auf psychische Störungen, die z.B. als Folge von Traumatisierung auftreten können. Die Folge ist eine für die Betroffenen zumindest mit der Gefahr erheblicher Belastungen verbundene Doppelbegutachtung. Hier wird durch die betroffenen Fachdisziplinen (selbstkritisch) zu reflektieren sein, inwieweit eine Gleichzeitigkeit von Begutachtungen möglich ist oder die Vertreter der jeweiligen Fachdisziplinen zu einer umfassenden Begutachtung befähigt werden können. Einen ersten Schritt könnte dabei ein vorurteilsfreier und unbefangener interdisziplinärer Austausch/ Dialog zu diesen Fragen darstellen.

²³² Vgl. BT-Drucks. 19/13824, S. 221

8.2.1 Vorschlag zur Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht

Während im Bereich der strafrechtlichen Begutachtung das Ergebnis dieser Expertise darauf hinausläuft, das Gewicht von sogenannten „Glaubhaftigkeitsgutachten“ auf der Basis der sog. „Nullhypothese“ anders zu bewerten und nicht davon auszugehen, dass dies eine wissenschaftliche überprüfte Testmethode mit hoher Treffsicherheit sei, gibt es im Sozialen Entschädigungsrecht tatsächlich einen dringenden Änderungsbedarf.

Wie dargestellt, gibt es im Sozialen Entschädigungsrecht zwei Feststellungsebenen, bei denen es zu Gutachtenfragestellungen kommen kann: Die erste betrifft die Geltendmachung der infrage stehenden anspruchsbegründenden Taten bzw. die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe mit Anspruch auf soziale Entschädigung und die zweite Ebene betrifft die Frage der Kausalität in Bezug auf mögliche Tat-/Traumafolgen. Zu letzterer Fragestellung hat der Gesetzgeber 2023 noch eine Verordnung erlassen, die Umstände nahelegt, bei denen es zukünftig vermehrt zu Begutachtungen kommen wird, nämlich wenn vorbestehende psychische Störungen bekannt waren und/oder die Beeinträchtigungen scheinbar unverhältnismäßig zur Schwere der Tat oder des Traumas sind (vgl. Stellungnahme Fegert zur Anhörung im Ausschuss ‚Arbeit und Soziales‘ des deutschen Bundestags vom 16. 10.2023²³³).

In Bezug auf die Tatfeststellung soll die Begutachtung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Gefordert wird eine Äußerung zur Wahrscheinlichkeit der angegebenen Tat oder anspruchsbegründenden Voraussetzung. Hierauf hat das Gutachten abzustellen. Eine Vorgehensweise, wie sie zuletzt vom Bundessozialgericht vorgeschlagen wurde, dass zunächst ein Glaubhaftigkeitsgutachten erstellt wird, welches auf Zweifelsfreiheit abstellt und dann Richter*innen auf das andere im Sozialrecht angemessene Wahrscheinlichkeitsniveau abstellen sollen, ist unangemessen. Es kann sogar, wie oben diskutiert, die Frage gestellt werden, ob eine solche nichtzielführende Begutachtung ethisch vertretbar ist. Da sich eine führende Expertin im Bereich der auf die sog. „Nullhypothese“ gestützten Glaubhaftigkeitsbegutachtung gegenüber dem Bundessozialgericht dahingehend geäußert hat, dass mit dieser Methode keine Wahrscheinlichkeitsangaben möglich sind, scheidet diese Methode für die Frage der Geltendmachung im Sozialen Entschädigungsrecht letztendlich aus. Gefordert ist eine fachlich fundierte Einschätzung zur Plausibilität, welche nicht auf hundertprozentige Sicherheit abstellt, sondern auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit (also über dem Zufallsniveau). Hierfür stehen keine für den Einzelfall validierte Testverfahren zur Verfügung – auch die Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist ja kein solches Testverfahren, sondern eine qualitative Textanalyse, welche primär nach suggestiven Einflüssen oder Widersprüchen in Aussagen sucht. Gerade bei weiter zurückliegenden Ereignissen ist es aber üblich, dass teilweise Erinnerungsinhalte überformt werden oder im Laufe der Zeit in ein das Unheil erklärendes oder sinnstiftendes Narrativ überführt werden. Dies ist ein normales Phänomen der Traumaverarbeitung und hat nicht primär mit äußeren Einflüssen wie Suggestion zu tun.

Beeindruckend beschreibt der französische Nervenarzt Boris Cyrulnik in seiner Autobiographie „Rette dich, das Leben ruft!“ mit allem wissenschaftlichen Wissen, welches er als international anerkannter herausragender Forscher zur Verfügung hat, seine eigene Erinnerung an sein Entkommen aus der Synagoge von Bordeaux als Kind, wo er mit zahlreichen anderen Personen nach einer Razzia zur

²³³ Fegert: Schriftliche Stellungnahme, 2023, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/971364/6b347da87667f9718da997d8a8a7a179/Stellungnahme-Fegert.pdf> (abgerufen am 28.11.2023).

Deportation zusammengesperrt worden war. Ihm gelang es, sich an einem Wasserspülkasten auf der Toilette unter der Decke zu verbergen und er konnte dann durch eine Krankenschwester, die ihn rief, gerettet werden, weil er sich unter einer schwer verwundeten Frau auf einer Trage in einem Transportfahrzeug versteckte. Er beschreibt, wie er Jahrzehnte nicht über seine Flucht und Überlebensbiographie berichtet hat, weil die französische Gesellschaft bis in die 70er Jahre nichts von der lokalen Unterstützung des Nationalsozialismus hören wollte („Eiszeit der Worte“²³⁴). Er hatte das Ereignis nie vergessen oder verdrängt, er hat sich aber bewusst dazu entschieden, nicht darüber zu sprechen. Gleichzeitig hat sich die Erinnerung, welche im Kerngeschehen detailliert wie filmisch ihm immer zur Verfügung stand, zu einem kausal logischen Narrativ überformt, wo er überzeugt war, dass der Wagen zu dem er gerannt war eine Ambulanz war, obwohl er später bei Recherchen herausfinden musste, dass das ein ganz gewöhnliches Transportfahrzeug war, er aber in seiner Erinnerung dem logischen Zusammenhang entsprechend (Rettung einer Schwerverwundeten) daraus ein Ambulanzfahrzeug gemacht hat. Dieses extrem lesenswerte Buch bringt zahlreiche Beispiele zur Verarbeitung von Traumanarrativen über die Zeit hinweg und macht deutlich, dass es um ein oft kaum verändert wiedergegebenes Kerngeschehen geht welches aber über die Zeit anders eingeordnet und gerahmt wird.

Diese Situation entspricht häufig der Geltendmachung von Erlebtem im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts. Es kann deshalb nicht darum gehen, Rechtsansprüche abzuweisen, weil Aussagen nicht hundertprozentig konsistent sind und sich über die Zeit verändert haben, sondern es geht darum, ob das infrage stehende Kerngeschehen und die dazu abgegebene Erzählung insgesamt eher plausibel oder nicht plausibel ist. Hierzu braucht es klinische Erfahrung mit solchen Traumanarrativen und klinische Erfahrung mit Fragen der Persönlichkeitsentwicklung und mit der (Entwicklungs-) Psychopathologie. Dabei muss jedoch gleich festgehalten werden, dass Umkehrschlüsse aus einer vorhandenen psychopathologischen Konstellation auf ein Trauma nicht legitim sind. Es kann also z. B. nicht gesagt werden, weil bei einer Patientin oder einem Patienten eine sogenannte multiple Persönlichkeitsstörung oder nach ICD-11 eine dissoziative Identitätsstörung diagnostiziert wird, ein schweres Trauma vorgelegen haben muss. Vielmehr geht es bei der Tatfeststellung tatsächlich um die Plausibilität der Narrative zu den belastenden Ereignissen.

Die Aufgabe, welche Begutachtung in solchen Fällen zur Plausibilität der möglicherweise zugrunde liegenden Taten leisten muss, basiert auf einer möglichst detailreichen Anamneseerhebung und bezieht sich dann auf eine Wahrscheinlichkeitseinschätzung. Da entsprechende suggestiv entstandene Narrative in sich konsistent sind, sind sie auch quasi nicht von erlebnisbasierten Inhalten zu unterscheiden. In solchen Fällen arbeitet die Glaubhaftigkeitsbegutachtung vor allem gestützt auf die Suggestionshypothese. Man kann durchaus davon ausgehen, dass in den allermeisten Fällen von Gewalt, die erst im Rahmen einer Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Internetgruppe oder im Rahmen einer „speziellen“ Therapie aufgetaucht sind, das Vorliegen der postulierten Taten nicht mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit bestätigt werden kann. Zu unterscheiden sind also induzierte Scheinerinnerungen oder Deckerinnerungen, von normalen Erinnerungen an traumatisierende Ereignisse, die sich durch normale Gedächtnisleistungen und emotionale Verarbeitung überformt haben.

²³⁴ Cyrulnik/Kober: Rette dich, das Leben ruft!, Ullstein, 2013.

Tatsächlich gibt es in vielen Bereichen der gutachterlichen Praxis die Anforderung, sich aufgrund der eigenen klinischen Erfahrung zu Wahrscheinlichkeiten zu äußern. Dies entspricht z. B. dem Vorgehen bei der Individualprognose bei Straftäter*innen in der forensischen Psychiatrie, wo regelmäßig Rückfallwahrscheinlichkeiten individuell eingeschätzt werden müssen. Zwar gibt es hier auch gruppenstatistisch abgesicherte Prognoseinstrumente, die vor allem in Extremsituationen reliable Auskunft über ein sehr hohes Rückfallrisiko geben können, aber die viel häufigere Konstellation ist, dass solche Instrumente bei Einzelfällen keine hinreichend sichere Prognose erlauben. Aufgrund des allgemeinen Wissens über Häufigkeiten und Wahrscheinlichkeiten und der klinischen Kenntnis des Probanden wird deshalb von Gutachter*innen eine Individualprognose abgegeben und begründet. Auf solche Prognosen werden weitreichende Entscheidungen wie z. B. Lockerungsentscheidungen, aufgebaut.

Zu fordern wäre also im Kontext der Tatfeststellung eine klinisch fundierte individuelle Einschätzung zur Plausibilität des geltend gemachten Geschehens. Hierfür sind Angehörige approbierter Heilberufe, die tatsächlich Erfahrung mit den Narrativen solcher Patient*innen haben, am ehesten geeignet – also Erwachsenenpsychiater*innen und -Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendpsychiater*innen und -Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen, insbesondere mit Erfahrung im Feld der Traumabehandlung. Die Qualifikationsvoraussetzungen entsprächen damit den Voraussetzungen wie sie für die Frühbehandlung in den Traumaambulanzen in der Traumaambulanzverordnung ausformuliert wurden. Diese Personen wären dann aufgrund dieser Qualifikationen auch in der Lage, sich zur Frage der Kausalität zu äußern und vorbestehende Erkrankungen oder Störungsbilder im Sinne einer erhöhten Vulnerabilität in Bezug auf die beobachtbaren Tatfolgen richtig zu interpretieren. Würde man also in einer Qualifizierungsinitiative zukünftiges Personal für die überall aufzubauenden Traumaambulanzen auch in der Begutachtung qualifizieren und sie zur Abgabe solcher Gutachten motivieren, könnte man den Betroffenen zum Teil multiple Begutachtungen mit inadäquaten zugrunde liegenden Methoden ersparen.

Weiterbildungsinitiative in der Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht

Während also bei der strafrechtlichen aussagepsychologischen Begutachtung so schnell keine alternative Vorgehensweise empfohlen werden kann und wir nur mehr Forschung in diesem Bereich und größere Vorsicht im Umgang mit den Ergebnissen eines Glaubhaftigkeitsgutachtens insbesondere bei der eigenständigen richterlichen Würdigung empfehlen können, sollte in Bezug auf das Soziale Entschädigungsrecht umgehend durch eine breite Weiterbildungsinitiative dafür gesorgt werden, dass klinisch erfahrene tatsächlich geeignete Personen entsprechende Gutachten aus einer Hand erstatten können.

8.3 Folgerungen im Hinblick auf familiengerichtliche Verfahren

Hervorzuheben ist zunächst eine besondere Problematik der Anwendung der Unwahrhypothese im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren. Wie oben (4.4.1) dargelegt, müssen Glaubhaftigkeitsgutachten als Folge des § 163a FamFG richtigerweise ausgeschlossen sein. In der gerichtlichen Praxis kommen sie aber bislang noch vor. Folge der Unwahrhypothese ist ein Wahrnehmungsbias zu Ungunsten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ein. Kann es im Strafverfahren bei der Beweiswürdigung letztendlich entscheidungsleitend sein, dass nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ sämtliche Restzweifel gewürdigt werden, also statistisch gesprochen „falsch positive Aussagen“ vor allem gefürchtet werden, hat das familiengerichtliche Verfahren, auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, entsprechende Befunde mit Blick auf eine Kindeswohlgefährdung nach der sogenannten „je desto Formel“ zu bewerten. Prognostisch darzulegen sind die absehbare Rechtsgutbeeinträchtigung, die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Wobei je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind.²³⁵ Wird nun die sogenannte „Nullhypothese“ mit ihrer entsprechenden kategorialen „Ja-Nein-Bewertung“ im familienrechtlichen Kontext angewandt, ist die Problematik der ungleichen Gewichtung zur Vermeidung „falsch positiver Aussagen“ teilweise mit eklatanten Folgen für die tatsächliche Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und darauf basierender Schutzmaßnahmen (oder deren Unterbleiben) verbunden. Zu befürchten ist so wiederum nicht nur, dass auch diese Verfahrensart in solchen Fällen epistemisch ungerecht abläuft und betroffene Kinder rechtlich ungehört bleiben, wenn ihre Aussage aufgrund der Anwendung der „Nullhypothese“-Methode nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als wahr betrachtet werden kann; mehr noch: In einem familiengerichtlichen Verfahren, das sich die Grundsätze und Kriterien des Strafverfahrens zu eigen macht, besteht die reale Gefahr, dass nach einer Feststellung von Restzweifeln am Erlebnisgehalt der kindlichen Aussage nach Anwendung der „Nullhypothese“-Methode, trotz eines verbleibenden Verdachts, keine Schutzmaßnahmen getroffen werden oder gar dem Elternteil, der für zweifelhaft gehaltenen Aussagen des Kindes zum gefährdenden Verhalten des anderen Elternteils stützt, Manipulation und ggf. mangelnde „Bindungstoleranz“ und Erziehungsfähigkeit vorgeworfen wird, wodurch die familiengerichtliche Entscheidung hervorgerufen werden kann, das Kind gerade bei dem behauptetermaßen gefährdenden Elternteil zu belassen bzw. diesem unbegleiteten Umgang zu gewähren. Solche Entscheidungen – die mit *Balloff*³⁶ aufgrund des gerichtlichen „Nichthandelns“ als „sekundäre Kindeswohlgefährdung“ bezeichnet werden können – gibt es durchaus²³⁷, wobei es einer eingehenderen

²³⁵ Vgl. Reaktion des Bundesverfassungsgerichts vom 21.9.2020 1BvR 528/19 auf die vom Bundesverfassungsgericht kritisch bewertete Rechtsprechung des BGH vom 6. Februar 2019: BGH vom 6. Februar 2019 - XII ZB 408/18 – Juris Randnummer 33. Zwischen den höchsten juristischen Instanzen im Kinderschutz herrscht offenbar Uneinigkeit hinsichtlich der Ausrichtung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dies ist problematisch und erzeugt für die Praxis ein beträchtliches Maß an Rechtsunsicherheit. Kepert schlägt deshalb vor, der Gesetzgeber solle in § 8a SGB VIII eine Legaldefinition für die Kindeswohlgefährdung normieren, s. Kepert: Stellungnahme vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestags am 22.02.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/822458/255534d25053254a2a92757f86b4de7f/19-13-1161-data.pdf>.

²³⁶ Balloff: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille in der familiengerichtspsychologischen Begutachtung, in: ZKJ, Bd. 16, Nr. 1, 2021, S. 14.

²³⁷ Vgl. exempl. die eindrücklichen Auseinandersetzungen mit entsprechenden Entscheidungen: Salgo: Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts. Anmerkungen zu Entscheidungen des AG Frankfurt am Main, Abt. Höchst, FamRZ 2004, 1595 und des OLG Frankfurt am Main, FamRZ 2002, 1585, 2005, in: Hofer/Klippel/Walter (Hrsg.): Perspektiven des Familienrechts: Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Bielefeld.

Untersuchung bedürfte, um festzustellen, ob und in welchem Umfang entsprechende Entscheidungen auch kausal auf das Ergebnis einer aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Anwendung der Unwahrhypothese zurückzuführen wären.

Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab im Kontext von Kindeswohlgefährdung (und in den Verfahren, in denen die „Nullhypothesen“-Methode zum Tragen kommt, handelt es sich regelmäßig um die Frage der Kindeswohlgefährdung), und damit Handlungsmaxime kindschaftsrechtlichen Handelns, ist allein *das Kindeswohl*.²³⁸ Familiengerichtliche Klärungs- und Schutzmaßnahmen sind unabhängig vom Grundsatz der Unschuldsvermutung zu treffen. Für das familiengerichtliche Verfahren ist es irrelevant, ob die Glaubhaftigkeit der kindlichen Opferzeugenaussage im Strafverfahren einen Schuldspruch rechtfertigt oder rechtfertigen würde.²³⁹ Es kommt im familiengerichtlichen Verfahren eben nicht auf den „zweifelsfrei erwiesenen Wahrheitsgehalt“ der kindlichen Aussage hinsichtlich spezifischer Tatgeschehen an, sondern allein darauf, ob nach Überzeugung des Gerichts *Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls*, wie zum Beispiel ein Umgangsausschluss, die Wegweisung einer gefährdenden Person aus der Familienwohnung oder gar der Entzug des Sorgerechts und eine Fremdplatzierung, getroffen werden müssen. Hierfür können kindliche Angaben zu gefährdendem Verhalten ein wichtiges Indiz sein, jedoch sicherlich nicht der einzige Gesichtspunkt, auf den das Familiengericht seine Entscheidung stützt wird, wie in den oben beschriebenen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen in manchem Strafprozess.

Zudem ist zu bedenken, dass es bei einer Überprüfung der kindlichen Aussage unter Anwendung der Unwahrhypothese gerade das Ziel ist, möglichst ohne jeden Zweifel festzustellen, ob das behauptete gefährdende Verhalten tatsächlich stattgefunden hat, um den*die Täter*in verurteilen zu können. Restzweifel müssen in einem Strafverfahren zum Freispruch führen. Im familiengerichtlichen Verfahren sind Restzweifel an den Aussagen dagegen unerheblich (oder haben es zumindest zu sein, was leider – wie oben beschrieben – in der Praxis nicht immer der Fall ist), solange das Gericht weiterhin der Überzeugung ist, dass Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind. Diese Überzeugung bildet sich das Familiengericht in aller Regel aus unterschiedlichen Quellen - zu einem Angewiesensein auf eine zweifelsfreie Feststellung des Erlebnisgehalts der einzelnen Aussagedetails kommt es im familiengerichtlichen Verfahren somit gar nicht erst.

Das Gesetz spricht im Kontext von Kinderschutz insofern folgerichtig auch immer im Plural von Anhaltspunkten, wenn es um eine Kindeswohlgefährdung geht (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG). Diese Anhaltspunkte sind dann, wie oben beschrieben, nach der „je desto Formel“ zu gewichten und zu bewerten und nicht nach ihrem vermeintlich objektiven Wahrheitsgehalt detaillierter Kindesaussagen zu beurteilen, der anhand von auszuschließenden Alternativhypothesen im Sinne der Anwendung einer aussagepsychologischen „Nullhypothesenprüfung“ ermittelt wurde.

Hinzu kommt ein weiteres gewichtiges Argument gegen die Verwendung aussagepsychologischer Begutachtungen der Zeug*innenaussagen betroffener Kinder im familiengerichtlichen Verfahren (ganz gleich, in welchem Rahmen die Begutachtung stattgefunden hat): Kinder dürfen in Kindersachssachen nach § 163a FamFG *nie* Zeug*innen sein. Diese Regelung wird faktisch umgangen, wenn aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtungen des Kindes aus dem Strafverfahren auch in das Familiengerichtsverfahren Eingang finden (vgl. weiterf. auch 4.4.1).

²³⁸ Vgl. auch Balloff: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindeswille in der familiengerichtspsychologischen Begutachtung, in: ZKJ, Bd. 16, Nr. 1, 2021, S. 10.

²³⁹ Vgl. Kliemann/Fegert: Familienväter, Stiefväter, Ziehväter, Pflegeväter und sog. „Kinderpornographie“ – Überlegungen zum jugendhilferechtlichen und familiengerichtlichen Kinderschutz, in: ZKJ, 09/10, 2021, S. 333-340.

Die Ausführungen zeigen nach vorliegender Auffassung, dass die Anwendung der „Nullhypothese“-Methode im familiengerichtlichen Verfahren epistemisch ungerecht, gefährlich und vor allem unzulässig ist. Weder *de lege lata*, noch *de lege ferenda* wären Anpassungen erforderlich und auch wissenschaftliche Lösungsansätze sind hier – anders als hinsichtlich Straf- und Sozialgerichtsverfahren – aufgrund der Handlungsmaxime des Kindeswohls, für das es eben nicht auf Wahrscheinlichkeitseinschätzungen zum Erlebnisgehalt kindlicher Aussagen ankommt, nicht zielführend.

8.4 Folgerungen im Hinblick auf streitige zivilrechtliche Verfahren

Das oben (vgl. Ziff. 6.1) entwickelte Recht auf eine opfergerechte Verfahrensgestaltung muss auch Folgen für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren außerhalb des Strafrechts haben, namentlich für Streitige zivilrechtliche Verfahren. Als zivilprozessuales Regelbeweismaß hat sich das aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannte sog. „Überwiegensprinzip“ nicht durchgesetzt, vielmehr müssen im deutschen Zivilprozess die relevanten Tatsachen regelmäßig mit Gewissheit festgestellt werden. In nicht wenigen Fallkonstellationen führt dieses Regelbeweismaß aber dazu, dass die Partei, der die Beweisführung obliegt (subjektive Beweis[führungs]last), die erforderlichen Beweismittel unverschuldet nicht benennen oder nicht beibringen kann, sich in Beweisnot befindet. Zur Vermeidung einer Entscheidung nach Maßgabe der objektiven Beweis- bzw. Feststellungslast (*non liquet*) zum Nachteil der beweibelasteten Partei haben Rechtsprechung, diese tendenziell eher zurückhaltend, und Literatur auch jenseits gesetzlicher Beweislastregeln Beweiserleichterungen²⁴⁰ entwickelt. Dabei ist der Begriff der Beweiserleichterungen nicht fest umrissen. Die einzelnen Fallgruppen folgen keiner stringenten Systematik. Zu diesen Beweiserleichterungen gehören unter anderem auch die nachfolgend näher in den Blick zunehmenden Fälle der Beweislastumkehr²⁴¹ sowie der Reduzierung des Beweismaßes, auch wenn die gebotene vertiefte Befassung im Rahmen der vorliegenden Expertise naturgemäß nicht geleistet werden kann.

Beweiserleichterungen in Gestalt einer Beweislastumkehr betreffen namentlich die Produzentenhaftung²⁴² sowie das Arzthaftungsrecht, mithin Lebensbereiche von großer Bedeutung für den Alltag. Sie sind somit keine Seltenheit. Der vermeintliche Ausnahmecharakter namentlich der Beweislastumkehr kontrastiert vielmehr mit der nicht unerheblichen rechtspraktischen Bedeutung. So wird im Bereich des Arzthaftungsrechts zunächst dort, wo ärztlicherseits medizinisch-technische Geräte und Materialien eingesetzt und dadurch Gefahrensituationen geschaffen werden, die im technischen Sinne voll beherrschbar sind, nach den Grundsätzen der Lehre von den Verantwortungsbereichen und der Waffengleichheit aufgrund einer entsprechenden Anwendung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Beweislastumkehr für die objektive Pflichtverletzung angenommen. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung aufgrund diesbezüglicher Nachweisschwierigkeiten der Patienten in Bezug auf die Kausalität zwischen ärztlichem Behandlungsfehler und tatsächlich eingetretenem Schaden in verschiedenen Fallgruppen eine Umkehr der objektiven Beweislast bejaht. Dies geht zurück bis auf das

²⁴⁰ Zu Beweiserleichterungen Prütting, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1: Grundlagen, 5. Aufl. (2023), Kap. 12 Rn. 1 ff.; zum Beweismaß Laumen, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1: Grundlagen, 5. Aufl. (2023), Kap. 5 Rn. 4 ff., 14 ff.; s. hierzu auch Rixen, Stephan (2023): Amtshaftung nach sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 42. Jg., H. 19, 1481-1484.

²⁴¹ Grundlegende Bedeutung hat die sog. „Bärenfang“-Entscheidung, BGH, Urt. v. 13.7.1962 – I ZR 43/61 –, NJW 1962, 2149; hierzu Geipel: Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Aufl. 2017, ZAP-Verlag/Wolters Kluwer, S. 951 ff., insb. S. 1070 ff.

²⁴² Hierzu insb. BGH, Urt. v. 7.6.1988 – VI ZR 91/87 –, BGHZ 104, 323 = NJW 1988, 2611; BGH, Urt. v. 9.5.1995 – VI ZR 158/94 –, BGHZ 129, 353 = NJW 1995, 2162.

Reichsgericht (RG), demzufolge eine gerechte Interessenabwägung dazu führen könnte, dem Arzt die Beweislast für die Kausalität eines von ihm begangenen Behandlungsfehlers aufzuerlegen²⁴³. Der BGH hat die Rechtsprechung des RG übernommen und fortgesetzt und die Voraussetzungen für die Beweislastumkehr zu einer im Einzelnen tatbestandsmäßig beschriebenen Beweislastsonderregel verfestigt. In scheinbarer Abkehr von dieser Rechtsprechung hat er beginnend Ende der 1970er Jahre auch bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers nur noch „Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr“ zugestanden, später jedoch klargestellt, dass dem Begriff „Beweiserleichterung“ im Rahmen dieser Formel gegenüber der Beweislastumkehr keine eigenständige Bedeutung zukommt²⁴⁴ und von dieser letztendlich sogar vollständig Abstand genommen. Gemein ist diesen Fallkonstellationen, dass der präsumtive Schädiger bzw. Schadensersatzschuldner faktisch den Zugang zu den relevanten Tatsachen beherrscht, sodass er die Reproduzierbarkeit der Abläufe und damit die Beweislage steuern kann („Asymmetrie der Beweisherrschaft“). Typischerweise haben die Fälle, in denen der BGH eine solche „Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr“ annimmt, überwiegend Fallgestaltungen betreffend die Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, also höchstpersönlicher Rechtsgüter, zum Gegenstand²⁴⁵.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen sprechen sehr gute Gründe dafür, die Darlegungs- und Beweislast auch dann in dem vorstehend beschriebenen Sinne zu modifizieren bzw. umzukehren, wenn der Missbrauchstäter gezielt eine „Asymmetrie der Beweisherrschaft“ herbeigeführt hat. Dies wird im Falle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger regelmäßig der Fall sein, insbesondere dann, wenn der Missbrauchstäter zur Tatbegehung gezielt eine Situation herbeiführt, in der er mit dem minderjährigen Opfer alleine ist. Die zur Verarbeitung des Tatgeschehens vom Missbrauchsoffer entwickelten Bewältigungs- bzw. Überlebensstrategien sind geradezu darauf ausgerichtet, das Tatgeschehen psychisch erträglich zu verarbeiten²⁴⁶. Häufige Täterstrategien beruhen darauf, Kinder dahingehend zu beeinflussen, das Geschehene anders zu bewerten oder dem Kind Eigeninitiative oder Eigenverantwortung für das Geschehene einzureden, was die Chancen, sich adäquat an das Geschehene zu erinnern, typischerweise minimiert. Obgleich Missbrauchstaten und ärztliche Behandlungsfehler selbstverständlich, für sich betrachtet, nicht sinnvoll vergleichbar sind, stellt sich das Problem der Asymmetrie der Beweisherrschaft aber hier wie dort. Auch in den Fällen eines ärztlichen Behandlungsfehlers hat der*die an höchst persönlichen Rechtsgütern verletzte Patient*in aufgrund asymmetrischer Beweisherrschaft keinen Zugriff auf die anspruchsbegründenden Informationen.

Weitere Beweiserleichterungen bestehen ferner in einer Reduzierung des Beweismaßes. Solche Reduzierungen des Beweismaßes hat der Gesetzgeber in einer Reihe von Fällen vorgenommen. Dies sind insbesondere diejenigen Fälle, in denen der Gesetzgeber die bloße Glaubhaftmachung für die richterliche Überzeugungsbildung ausreichen lässt, wie insbesondere und vor allem in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Darüber hinaus ist an zahlreiche Normen zu denken, die zwar keine Glaubhaftmachung vorsehen, aber durch ihren Wortlaut in sonstiger Weise die Anforderungen

²⁴³ Vgl. RG, Urt. v. 17. Mai 1943 – III 81/42 – RGZ 171, 168, 171

²⁴⁴ S. nur BGH, Urt. v. 27.4.2004 – VI ZR 34/03 –, BGHZ 159, 48 = NJW 2004, 2011, juris, Rn. 14; zur Entwicklung der Rechtsprechung seit Beginn der 1970er Jahre Katzenmeier: Beweislast, in: Brinkmann u.a. (Hrsg.), Dogmatik im Dienst von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung. Festschrift für Hanns Prütting zum 70. Geburtstag, Carl Heymanns Verlag, 2018, S. 361 (370 ff.); ferner Katzenmeier: Arzthaftung, 2002, Mohr Siebeck Verlag.

²⁴⁵ Insoweit wird auch eine Abgrenzung zur sog. sekundären Darlegungs- und Beweislast erforderlich sein, also im Hinblick auf die Frage, inwieweit eine beklagte Partei die primär der klagenden Partei obliegende Darlegungs- und Beweislast zumindest punktuell bzgl. von Tatsachen zu tragen hat, über die die klagende Partei, weil die Sphäre der beklagten Partei ihr verschlossen ist, nichts vortragen kann.

²⁴⁶ Vgl. Cyrulnik/Kober: Rette dich, das Leben ruft!, Ullstein, 2013.

an die richterliche Überzeugungsbildung absenken. Beispielhaft kann insoweit auf § 252 BGB („mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann“) verwiesen werden. Vor diesem Hintergrund kann in Fällen sexuellen Missbrauchs, soweit sie Gegenstand streitiger Zivilprozesse sind, zusätzlich eine Reduzierung des Beweismaßes in Anlehnung an § 117 Abs. 2 SGB XIV²⁴⁷ erwogen werden, und zwar jedenfalls dann, wenn der*die Missbrauchstäter*in gezielt eine „Asymmetrie der Beweisherrschaft“ herbeigeführt hat. Diese Debatte wird im Zivil(prozess)recht bislang, soweit ersichtlich, noch nicht geführt. Zwar lassen sich beweisrechtliche Normen nicht ohne Weiteres aus der einen Teilrechtsordnung in eine andere übertragen, was zumal dann kritische Prüfung verdient hat, wenn es um Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren geht, in denen – wie im Sozialverwaltungsverfahren und im sozialgerichtlichen Prozess – der Untersuchungsgrundsatz gilt,²⁴⁸ also sich, genaugenommen, Probleme der Darlegungs- und Beweislast nicht in vergleichbarer Weise wie im streitigen Zivilrechtverfahren stellen. Gleichwohl kann der Blick auf beweisrechtliche Normen und Wertungen des einen Rechtsgebiets (Sozialrecht einschl. des Prozessrechts der Sozialgerichte) als „binnenrechtsvergleichender“ Impuls wirken, der dazu beiträgt, in einem anderen Rechtsgebiet (Zivil[prozess]recht) herkömmliche Auslegungspraktiken, Denkfiguren und Argumentationsansätze auf ihre Tragfähigkeit und Änderungsbedürftigkeit hin zu befragen. Dabei sind unter anderem auch die unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Verfahren und die Person der Schuldner zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Erwägungen müssen erst recht gelten, wenn das in Rede stehende Verfahren nicht in erster Linie retrospektiv zumindest auch die Genugtuung für in der Vergangenheit zugefügtes Unrecht zum Gegenstand hat, sondern zukunftsorientiert die Vermeidung weiterer Übergriffe verhindern soll; in diesem Fall wird die auch das Beweisrecht steuernde Abwägung kollidierender Interessen der Verfahrensbeteiligten in Anbetracht der im Falle von (erneuten) sexuellen Übergriffen drohenden, unter Umständen äußerst schwerwiegenden Gesundheitsschädigungen einerseits und den weit weniger tiefgreifenden Beschränkungen des*der (präsumtiven) Missbrauchstäter*in andererseits zugunsten etwaiger künftiger Opfer ausfallen müssen. Maßgeblich dafür ist nicht zuletzt auch die sich, wie oben dargelegt, aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende Schutzpflicht des Staates zugunsten der körperlichen Unversehrtheit. Schutzgesichtspunkte stehen beispielsweise im Rahmen eines den Regeln des streitigen Verfahrens folgenden (vgl. § 46 Abs. 2 ArbGG) arbeitsrechtlichen Kündigungsrechtsstreits im Raum, wenn man als Grundlage der Kündigung nicht in erster Linie die Sanktionierung bereits verübter Pflichtverstöße sieht, sondern die Verhinderung künftiger, das Unternehmen und/ oder seine Beschäftigten schädigender Fehlverhaltensweisen ansieht. Inwieweit auch in einem solchen Fall Abweichungen vom zivilprozessualen Regelbeweismaß in Anwendung der soeben skizzierten Überlegungen sachgerecht sind, erscheint ebenfalls diskussionswürdig.

²⁴⁷ „Eine Tatsache erscheint glaubhaft, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.“

²⁴⁸ § 20 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch), § 103 SGG (Sozialgerichtsgesetz).

Fazit

Die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist eine qualitative Methode und sollte als solche verstanden und behandelt werden. Dabei ist eine binäre „Ja-Nein-Entscheidung“ als Ergebnis, ohne dabei Fehlerwahrscheinlichkeiten abgeben zu können nicht die in der Wissenschaft übliche Darlegungsform induktiver qualitativer Befunde. Das Ergebnis sollte vielmehr Merkmale beschreibend und interpretierend gewichtend sein. Somit bleibt aus unserer Sicht der logischen und methodischen Korrektheit halber und um der qualitativen Methode zu entsprechen sowie im Rahmen der prozessualen und testimonialen Gerechtigkeit, nur die „Nullhypothese“ und darunter generierte Subhypothesen durch eine tatsächliche Aggregation, eine fachlich gutachterliche Gesamteinschätzung der Wahrscheinlichkeit zu ersetzen.

Die Metapher der sogenannten „Nullhypothese“ wurde falsch verstanden und führt zu einer Scheingewissheit. Grundsätzlich muss die Annahme, durch ein solches Verfahren könnte eine Hypothesenüberprüfung erfolgen, zurückgewiesen werden. Es geht also nicht um eine Beweisregel, die automatisch eine Konsequenz nach sich ziehen kann, sondern um die Erörterung auf qualitativer Basis von Faktoren, die für die Plausibilität der ausgesagten Inhalte und die dagegensprechen. An dieser Stelle wird die Verwendung eines eindeutigeren Vokabulars gefordert, um falsche Implikationen und Sicherheiten zu vermeiden.

Die eigentliche Beweiswürdigung – so auch das Ergebnis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung – muss eine genuin richterliche Aufgabe bleiben. Die differenzierte Würdigung der Aussage von Opfern von Straftaten vor Gericht muss erhalten bleiben.

Die Limitationen der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung müssen deutlicher dargelegt werden – gerade im Kontext des Sozialen Entschädigungsrechts und im zivilrechtlichen Kontext muss der verfassungsrechtlich garantierte Rechtsgewährungsgrundsatz in Bezug auf die Würdigung von Aussagen hinreichend berücksichtigt werden. Eine kritische Betrachtung der heutigen Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und der Rechtsfelder-übergreifenden Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ hat also sowohl die Methodik selbst, als auch die Erkenntnisse der Tatsachenwissenschaften zu Gedächtnisprozessen, sowie praktische Erfordernisse mit Blick auf eine kindgerechte Justiz, wie die entsprechende Schulung von Vernehmungspersonen und Personen, die bei der Befragung mit Kindern in Kontakt stehen, miteinzubeziehen.

Die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung schließt Personen, die in ihren Äußerungsfunktionen beeinträchtigt sind, z. B. aufgrund einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Sinnesbehinderung, besonders vom Zugang zum rechtlichen Gehör aus. Auch ist paradoxerweise die Verurteilungswahrscheinlichkeit besonders gering, wo die Tatfolgen besonders drastisch sind, etwa bei chronischem Missbrauch. Sinnvoll erscheint es hier, psychotraumatologisch und bestenfalls psychiatrisch/psychotherapeutisch approbierte Gutachter*innen beauftragen zu können.

Betroffene haben ein uneingeschränktes Recht auf evidenzbasierte psychotherapeutische Hilfe, unabhängig von Strafverfahren. Solange jedoch kein eng verzahnter Austausch in den Arbeits- und Forschungswelten zwischen Psychotherapieforschung

und Aussagepsychologie erreicht werden kann, wird für Betroffene auch in Zukunft weiterhin das Dilemma zwischen dem eigenen gesundheitlichen Wohlergehen und einem möglichst unbeeinflussten Aussageverhalten bestehen bleiben. Eine pragmatische Lösung aus dem Dilemma zwischen Psychotherapie und Glaubhaftigkeit könnte die Entwicklung eines Angebots entsprechend der anonymen Spurensicherung (ASS) sein, also eine niedrighschwellige Möglichkeit, eine Aussage anonym und zeitnah mit Hilfe einer Aussagepsycholog*in sicherzustellen, gerichtsfest zu dokumentieren sowie sicher aufzubewahren, um dann zeitnah die Möglichkeit einer traumafokussierten Psychotherapie in Anspruch zu nehmen und dann zu entscheiden, ob eine Anzeige erfolgen soll.

9 Epilog

„Sie taten so, als ob sie die Schleppe aufhoben, denn sie wagten es nicht, sich etwas anmerken zu lassen. So ging der Kaiser dann hinaus, und alle Menschen auf der Straße und in den Fenstern sprachen: „Des Kaisers neue Kleider sind wirklich unvergleichlich! Wie schön die Schleppe doch ist, und wie gut alles sitzt!“²⁴⁹

Die Bemühungen durch eine gewisse Wortwahl, durchaus auch durch die Verwendung von Formulierungen wie „Hypothesen überprüfen“ oder die Verwendung des Begriffs „testen“, ein vermeintlich quantitativ wissenschaftlich valides Gewand der Methodik der Glaubhaftigkeitsbeurteilung zu suggerieren, erinnern in gewisser Weise an das Märchen: „Des Kaisers neue Kleider“ von Hans-Christiaan Andersen. Wie konnte es sein, dass das Bild oder die „Metapher“ von der „Nullhypothese“, wie sie der BGH in seinem Urteil Ende der 1990er Jahre verstanden hat, ein Vierteljahrhundert in der strafrechtlichen Praxis sich scheinbar bewährt hat und weit darüber hinaus die Begutachtungsmethode in Bezug auf Betroffene prägen konnte. Die Verwendung des Begriffs „Hypothesenüberprüfung“ suggeriert eine bestimmte Form von wissenschaftlicher Präzision, ein vermeintlich „statistisch deduktiv hypothesenüberprüfendes Verfahren“, ohne dass diese in Wahrheit induktiv qualitative Methode der Aussageanalyse diesem Anspruch je gerecht werden könnte. Wenn z. B. bei der Tagung zu Therapie und im Strafverfahren, die das BMJ am 6.-7.10.2022 zum Thema „Therapie und Glaubhaftigkeit – Auswirkungen von Therapien auf die Glaubhaftigkeit von Zeuginnen und -zeugen im Strafverfahren“ durchgeführt hat, die Richterin am BGH in Strafsachen, Frau Dr. Ute Hohoff, mit einem Verweis auf „Popper“ die wissenschaftliche Fundierung der Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu rechtfertigen sucht, zeigt sich, wie diese Begrifflichkeit aufgeladen ist, bis hin zu den wissenschaftstheoretischen Positionen im sogenannten „Positivismusstreit“. Diesen hatten die Vertreter*innen der Frankfurter Schule der Sozialforschung mit Exponenten der deduktiv statistischen Methode der Hypothesenüberprüfung wie Popper in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts ausgefochten.

Poppers zentrale Annahmen der Falsifizierbarkeit in Bezug auf wissenschaftliche Theorien im Unterschied zu Ideologien (heute auch: Verschwörungsnarrativen) prägt ein Wissenschaftsverständnis, dass z.B. mit Hilfe statistischer Methoden Fragestellungen, die als Hypothese ausformuliert wurden, deduktiv überprüft. Das klassische von Popper gewählte Beispiel des induktiven Schließens auf eine Gesetzmäßigkeit und der Falsifizierung durch Beobachtungen, ist das Beispiel mit den Schwänen. Wenn man zunächst einen weißen Schwan sieht und später im Laufe eines Spaziergangs immer mehr weiße Schwäne sieht, bis man eine Vielzahl weiße Schwäne beobachtet hat, kommt man zu dem Schluss, Schwäne sind weiß und formuliert das Gesetz „Alle Schwäne sind weiß“. Dies gilt so lange, bis man einmal auf einen schwarzen Schwan trifft, dann ist diese Regel falsifiziert, muss verworfen werden und man landet im Feld der Probabilistik, also relativer Wahrscheinlichkeiten. Man kann dann Aussagen darüber treffen, wie häufig weiße Schwäne sind, wie häufig schwarze Schwäne sind, wie hoch die Chance bzw. das Risiko ist, in einem bestimmten Kontext auf einen weißen Schwan bzw. auf einen schwarzen Schwan zu treffen. Auf unser Thema angewandt, würde die

²⁴⁹ Andersen: Des Kaisers neue Kleider, Reclam, 1986.

Ausformulierung der sogenannten „Nullhypothese“ im Sinne von „Aussagen von Betroffenen sind falsch“ also durch eine wahre Aussage als Regelannahme falsifiziert. Dies stellt auch Fiedler in seinem Gutachten fest, wenn er dezidiert den deduktiv-nomologischen Beweis vom induktiv-statistischen Schließen im Glaubhaftigkeitsgutachten unterscheidet. Für ein deduktives Schließen müssten robuste, empirisch abgesicherte Gesetzmäßigkeiten gelten: *„Ein so konzipiertes Gutachten stellt folglich enorm hohe Anforderungen an die Sicherung der Gesetzesaussage; in diesem Falle müsste wirklich stichhaltige empirische Evidenz für die Gültigkeit und für die hinreichende Generalität der Annahme nachgewiesen werden, dass Detailreichtum wahre Aussagen anzeigt (...). Betrachten wir im Vergleich dazu das durchaus verschiedene Prinzip des induktiv-statistischen Schließens. Anstelle der anspruchsvollen, aber oft unrealistischen Annahmen, dass gut bestätigte, universell anwendbare Gesetze existieren, aus denen gutachterliche Schlussfolgerungen logisch einfach abgeleitet werden können, werden viele „Mini-Gesetze“ herangezogen – im Folgenden Indikatoren genannt – die für sich gewonnen alle nur von bescheidener Aussagekraft sind, obwohl sie im Erwartungswert (Durchschnitt) besser als der Zufall sein müssen. Entsprechend werden für die gleichzeitige Anwendung vieler solcher Indikatoren auch viele Beobachtungen benötigt (...). Da die Fehleranteile der einzelnen imperfekten Gesetze per definitionem unkorreliert (d. h. statistisch unabhängig) sind, die systematisch verlässlichen Anteile jedoch eine Gemeinsamkeit aufweisen (...), werden durch Aggregation die systematischen Anteile verstärkt, während sich die Fehleranteile der verschiedenen Elemente gegenseitig herauskürzen.“*²⁵⁰ Mit der induktiven Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung hat die deduktive Hypothesenüberprüfung überhaupt nichts zu tun. Die Rede vom „Popper’schen Falsifizierungsprinzip“ ist aber in der Rechtspsychologie in Deutschland quasi als Exzellenznachweis gängig²⁵¹. Dort wird aber auch das Verständnis des Begriffs „Hypothese“ im Kontext der Glaubhaftigkeitsbegutachtung erläutert: *„Der diagnostische Prozess, der schließlich in die Beantwortung der Gutachtenfrage mündet, wird durch Hypothesen geleitet. Hypothesen determinieren die Erhebung und Bewertung von Informationen (Anknüpfungs- und Befundtatsachen). Ausgangspunkt ist dabei die sog. Nullhypothese oder „Unwahrhypothese“ (die vielleicht besser als Hypothese einer fehlenden Erlebnisgrundlage bezeichnet werden sollte, weil der Begriff „unwahr“ vielleicht mit „Lüge“ assoziiert wird). Wenn einer Aussage keine eigenen Erlebnisse zugrundeliegen, muss sie eine andere Quelle haben. Es müssen also Subhypothesen zu der plausiblen Unrichtigkeitshypothese gebildet werden, d. h. Hypothesen, die alternative Erklärungen für die Quelle der Aussage enthalten (z. B. dass die Aussage ein Fantasieprodukt oder Resultat einer suggestiven Beeinflussung ist). Zu diesen Subhypothesen werden sodann Daten erhoben, die geeignet sind, die Plausibilität der jeweiligen Hypothese als Erklärung der Quelle der Aussage zu beurteilen. Jede dieser Subhypothesen wird also danach beurteilt, ob sie mit den gesammelten Fakten vereinbar ist oder nicht (siehe auch BGH Strafsachen 45,164). Ist sie es nicht, so wird sie als ungeeignet zur Erklärung der Aussage verworfen. Dieser Prozess wird so lange fortgesetzt, bis entweder alle Subhypothesen der globalen und Richtigkeitshypothese als widerlegt gelten oder bis eine Hypothese nicht zurückgewiesen werden kann. Wurden alle Subhypothesen widerlegt, bleibt als Erklärung nur die Annahme, dass die Aussage eigene Erlebnisse wiedergibt. Kann eine bestimmte Subhypothese nicht widerlegt werden (z. B. weil zwischenzeitliche therapeutische Gespräche mit hohem Suggestionpotential stattgefunden haben), ist ein eindeutiger Rückschluss auf eine Erlebnisgrundlage nicht mehr möglich. Diese Vorgehensweise entspricht dem in empirischen Wissenschaften etablierten*

²⁵⁰ Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten, in: PdR, 1999, S. 10 - 11

²⁵¹ Vergleiche z. B. Köhnken: Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.): Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess – Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, BMW Berliner Wissenschaftsverlag, 2007, S. 3.

„Popper’schen Falsifikationsprinzip“. In entwaffnender Offenheit wird hier die induktive Methode immer neuer Fragestellungen dargestellt und es wird auch deutlich, dass minimale Zweifel, die allein aus der Tatsache herrühren könnten, dass eine Therapie stattgefunden hat, komplett zur Nichtberücksichtigung der Aussage führen. Die Alternativhypothese, um in diesem Reden von „Hypothesen“ zu bleiben, dass die Aussage auf einem Erlebnisgehalt basiert, wird nicht überprüft und die dafürsprechenden Argumente werden auch nicht abgewogen, sondern mit der aus der deduktiv statistischen Methode entlehnten Vorgehensweise des Verwerfens von Hypothesen wird hier beim leisesten Zweifel gleich das „Kind mit dem Baden ausgeschüttet“. Es kommt also nicht zu einer Gewichtung der Plausibilität aufgrund der gutachterlichen Erfahrung, sondern aufgrund einer Vorgehensregel wird die Brauchbarkeit einer Aussage komplett verworfen, wenn Zweifel, z. B. an suggestiven Einflüssen, nicht ausgeräumt werden können.

Um besser zu verstehen, wie sich eine solche unangemessen begründete Vorgehensweise überhaupt etablieren konnte, muss man tatsächlich in den historischen Zusammenhang und die beiden vom BGH in Strafsachen eingeholten Gutachten, sowie in die Ausführungen im Urteil gehen. Beide Gutachten sind in der Zeitschrift *Praxis der Rechtspsychologie*, Heft 2, November 1999 komplett veröffentlicht²⁵². Was der BGH davon verstanden oder missverstanden hat, wird dann, wie oben dargestellt, im Urteil deutlich. Zeitlich vorausgegangen war dieser BGH Entscheidung zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung die zweite Polygraphenentscheidung des BGH in Strafsachen und bei dieser Grundsatzentscheidung waren, neben dem Rechtspsychologen Undeutsch, der quasi als „Vater der Unwahrhypothese“ oder „Undeutschhypothese“ gilt, auch die Professoren Fiedler (Heidelberg) und Steller (Berlin) Gutachter. Bei dieser Entscheidung ging es tatsächlich darum, ob die Treffsicherheit eines apparativen Untersuchungsverfahrens für die Anwendung im strafrechtlichen Kontext hinreichend sein kann. Undeutsch postulierte in seinem Gutachten damals, dass die Trefferquote bei der Polygraphenuntersuchung, je nach Studie, über den Zufall bis ca. 70 % richtiger Beurteilungen liege. Prof. Steller, der ursprünglich zur Anwendung des Polygraphen promoviert hatte, und Prof. Fiedler erläuterten, dass keine hinreichende Sicherheit vorliege, bestritten die von Undeutsch angegebenen Zahlen, wiesen auf die Manipulierbarkeit der Methode hin. Ihrer Argumentation schloss sich der BGH in Strafsachen damals an. Als nun bei der Frage der Glaubhaftigkeitsbegutachtung wiederum Prof. Steller und Prof. Fiedler zu Gutachtern bestellt wurden, ergab sich die Problematik, dass Einzelbefunde in Bezug auf die sogenannten „Realkennzeichen“, also die Glaubhaftigkeitskriterien, mit denen die sogenannte „Unwahrhypothese“ überprüft wird, mit ihrer Treffsicherheit nicht über dem Zufall lagen und damit ebenso schlecht oder wenn man Undeutsch und auch den heutigen Befunden zum Polygraphentest folgen mag, schlechter als die Polygraphenuntersuchung abschnitten. Im Gegensatz zu Prof. Steller und Prof. Fiedler, die in ihrem Gutachten die Methode der kriterienbezogenen Aussageanalyse transparent und auch durchaus an manchen Stellen selbstkritisch erläutern, greift Prof. Fiedler zu einer Erklärung, welche vom BGH als mathematisch erwiesene Gesetzmäßigkeit verstanden wurde. *„Diese sogenannten „Realkennzeichen“ können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden. Zwar handelt es sich um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität, das heißt mit durchschnittlich nur wenig über dem Zufallsniveau liegender Bedeutung. Eine gutachterliche Schlussfolgerung kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitet*

²⁵² Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten, in: PdR, 1999, S. 5-43; Steller/Volbert: Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). Wissenschaftliches Gutachten für den Bundesgerichtshof, in: PdR, 1999, S. 46-125.

wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren Fehleranteile insgesamt gesenkt. Diesem Umstand liegt das mathematisch und psychometrisch eingehend untersuchte Prinzip der Aggregation zugrunde (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). Dementsprechend lagen die mit Realkennzeichen in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau. Allerdings bestanden dabei teilweise nicht unerhebliche Fehlerspannen. Inwieweit ihre Bedeutung bei Verwendung gegenüber Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen differieren kann, ist völlig offen.²⁵³ Fiedler spricht von einem induktiv statistischen Vorgehen – schon das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen, denn üblicher Weise dient das statistische Vorgehen ja der deduktiven Überprüfung von Hypothesen.

Zunächst positionieren sich Fiedler und Schmid (Seite 17 Punkt 3.1) in ihren Gutachten gegen die Verwendung der Merkmale als nomologische Gesetze und stellen fest, dass „eine Verabsolutierung oder Etablierung dieser Merkmale als allgemeingültige Gesetze der Glaubwürdigkeitsdiagnostik, allein aufgrund der Meinung von Experten, ohne kritische und empirische Prüfung, ist mit der Forderung nach wissenschaftlicher Fundierung nicht vereinbar“ sei. Dies folge aus der fehlenden empirischen Evidenz. Gleichwohl, da also eine deduktiv statistische Hypothesenüberprüfung nicht möglich ist, plädiert er für eine „induktiv statistische Glaubwürdigkeitsdiagnostik „Während es einerseits keinerlei Hinweise auf universell verwendbare Gesetze in der Glaubwürdigkeitsdiagnostik gibt – und wegen der Heterogenität des Gegenstandes auch nicht geben kann – stützen andererseits zahlreiche Befunde die Annahme, dass Aussagemerkmale wie die von Steller et al. (1992) in der obigen Tabelle sehr nützlichen Indikatoren, im Rahmen eines induktiv-statistischen „multiple-cue“ Modells (Lee & Yates 1992) abgeben können. Obwohl der Wert einzelner Merkmale bzw. Indikatoren in der Regel sehr bescheiden bleibt, gestattet die Gesamtheit multipler Cues in vielen Untersuchungen eine hoch signifikante Diskrimination zwischen Wahren und falschen Aussagen. Dieser Befund ist typisch für die Annahme eines probabilistischen Entscheidungsmodells, in dem durch Aggregation über multiple Indikatoren eine deutlich höhere Gesamtgenauigkeit erreicht wird. Die in der Literatur oft betonte statistisch gute oder befriedigende Trennbarkeit von wahren und falschen Aussagen betrifft stets die Gesamtheit vieler Indikatoren als Aggregat, aber niemals die Validität einzelner Indikatoren bzw. vermeintlicher Gesetze.“ Weiter führt er auf (ebenfalls Seite 21) „Typisch für ein solches Modell mit multiplen Indikatoren, die für sich keine feste Bedeutung und Diagnostizität haben, ist auch die wechselhafte Funktion der Indikatoren, die sowohl Wahrheit wie Unwahrheit anzeigen können, was zu den oben beschriebenen Inversionen führt. Dies kommt im probabilistischen Umwelten nicht selten vor und spiegelt die Tatsache wieder, dass die Indikatoren oder Cues keine feste, gesetzesartige (z. B. kausale) Reflexion der Wahrheit sind, sondern lediglich Korrelate, die je nach Modell unterschiedliche Funktionen ausfüllen können (z. B. Detailreichtum als Symptom von authentischem Erleben oder von raffinierter Sprache). Übrigens führt die Aggregation über mehrere schwache Indikatoren auf so robuste Weise zu erhöhter Genauigkeit, dass einzelne invertierte Indikatoren von einer Mehrzahl richtig eingesetzter Indikatoren verdeckt werden.“ Hierzu führt er folgendes Beispiel an (Seite 22) „Ein Beispiel ist etwa menschliches Tiefensehen (Entfernungssehen), was für sich genommen schwache Indikatoren (Glanz der Oberfläche, Disparität der beiden Netzhautbilder etc.) zusammen erstaunliche Genauigkeit erzielen und den Ausfall einzelner Indikatoren leicht verkraften können. Diese Bezüge seien hier nur deshalb erwähnt, um deutlich zu machen, dass ein psychologischer und mathematischer Bezugsrahmen zur Erklärung der erstaunlichen Genauigkeit von Systemen schwacher Prädiktoren schon seit langem existiert und formal sehr weit entwickelt ist.“ Hier wird also eine gut etablierte Grundannahme postuliert, ohne dass irgendwelche Befunde in Bezug auf die als Einzelindikatoren nicht validen

²⁵³ Vgl. BGH, Urt. v. 30.07.1999, Az. 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164, Randziffer 22.

Glaubhaftigkeitskriterien in Bezug auf diese hier vorgebrachte Theorie angeführt würden. Eine Falsifizierung oder Überprüfung dieser Theorie oder dieses von Fiedler postulierten mathematischen gesetzmäßigen Zusammenhangs, den der BGH aufgegriffen hat, unterbleibt allerdings. Vielmehr werden mehr oder weniger adäquate Analogien im Gutachten angeboten *„So gibt es auch in der Grundlagenforschung – außerhalb der forensischen Praxis – gut bestätigte und durch Meta-Analysen (Ambady & Rosenthal 1992) untermauerte Befunde, welche die Wirksamkeit schwacher Indikatoren-Systeme speziell bei der alltäglichen Glaubwürdigkeitsbeurteilung bestätigen. (...) Durch die gleichzeitige Nutzung mehrerer Indikatoren, die für sich genommen alle von sehr begrenztem Wert sind, kann ein deutlicher Gewinn an Diskriminierungsleistung erzielt werden. Ob es sich um intuitive Glaubwürdigkeitsurteile handelt oder um quasi-systematische Auszählungen von Aussagemerkmalen in einer Art Inhaltsanalyse ist hierbei nebensächlich.“* In tatsächlich fahrlässiger Weise wird dann, ohne Erklärung für die psychologisch-methodischen Laien, plötzlich in Bezug auf die Aggregationsannahme von Tests gesprochen: *„Wiederholt sei in diesem Zusammenhang nur, dass dasselbe Prinzip der Aggregation über viele Indikatoren bei fast allen psychologischen Tests eine wichtige Rolle spielt. Bei typischen Leistungs-, Persönlichkeits- oder Einstellungstests haben Einzeltestaufgaben eine sehr begrenzte Trennschärfe und damit auch sehr begrenzte Genauigkeit. Erst durch die Aggregation der Testleistung über viele Indikatoren hinweg erreichen etablierte Tests ihre erwiesene Reliabilität und Validität. Aggregation über schwache Indikatoren ist also keine „unsaubere“ Methode, sondern ein wissenschaftlich anerkanntes methodisches Prinzip (auch in der Nachrichtentechnik, den Computerwissenschaften und anderen Disziplinen). Das Prinzip der Aggregation ist wegen seiner Mächtigkeit und Robustheit von großer Bedeutung für jede Form der Diagnostik. Wenn die verschiedenen Indikatoren zumindest leicht überzufällig mit dem Vorliegen einer wahren Aussage korrelieren, dann steigt die Gesamtvalidität mit wachsender Zahl von Indikatoren auch dann an, wenn wenige einzelne Indikatoren invertiert sind, also einen negativen Beitrag leisten. Wegen dieser günstigen mathematischen Eigenschaften derartiger Indikator-Systeme erscheint die Chance, eine Menge von brauchbaren und wirksamen Indikatoren für die Glaubwürdigkeitsdiagnostik zu finden und zu nutzen, durchaus realistisch.“* Logischer Weise warnt Fiedler dann vor „Fehlschüssen“ durch selektive Nutzung einzelner Indikatoren und genau das ist aber das, was letztendlich durch die vom BGH sanktionierte Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung entstanden ist. Es erfolgt eben nicht eine Summierung aller Eindrücke, sondern ein Zweifel bei einem Indikator führt dazu, den gesamten Wert der Aussage zu verwerfen. Hier meint Prof. Fiedler aber, dass auch eine Methode, deren Einzelkriterien, in Bezug auf die Frage „wahr“ oder „unwahr“ Aussagen nicht besser als eine geworfene Münze qualifizieren können, durch die statistische Summierung von Irrtumswahrscheinlichkeiten, zu robusten Ergebnissen gelangen könne. Hierzu führt er folgendes Beispiel²⁵⁴ aus der Physiologie des Sehens an: *„Daß verschiedene Autoren bzw. Gutachter mit teilweise unterschiedlichen Kennzeichen scheinbar ähnlich gut arbeiten, ist ebenfalls im Rahmen eines solchen statistischen Bezugsrahmens verständlich. Ein vorteilhafter Aspekt der Robustheit und des prinzipiellen Nutzens von multiplen Indikatorensystemen ist ihre Austauschbarkeit. Da die einzelnen Indikatoren keine essentiellen Ursachen oder Wirkungen des erfassenden Sachverhalts darstellen müssen, sondern lediglich schwach korrelierte Zeichen, liegt ein großer Vorteil derartiger Systeme in ihrer Flexibilität. Dieser als „vicarious functioning“ bezeichnete Vorteil findet sich übrigens nicht nur in diagnostischen Modellen, sondern auch in vielen natürlichen Systemen, die unter Unsicherheit Lösungen finden und Entscheidungen treffen müssen, deren Effizienz angesichts*

²⁵⁴ Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten, in: PdR, 1999, S. 22.

*der Schwäche der Indikatoren überraschend hoch ist (Brunswik, 1955; Gigerenzer & Goldstein, 1996²⁵⁵)*²⁵⁵ Das Prinzip der Gesamtsicht und Würdigung möglichst vieler schwacher Indikatoren, welches im diametralen Widerspruch zur maximalen Gewichtung eines schwachen Indikator steht, wie es in der Praxis der sogenannten „Nullhypothese“ angewandt wird, überträgt er dann auf die von ihm sogenannte „Glaubwürdigkeitsbegutachtung“, wo er davon ausgeht, dass die Gesamtschau vieler schwacher Indikatoren zu einem relativ sicheren und guten praktischen Ergebnis führen kann. Hierbei führen beide aber noch fairer Weise an, dass dieses Postulat für forensische Populationen nicht überprüft ist. Der BGH macht in seiner Rezeption in der Urteilsbegründung daraus dann eine naturwissenschaftlich mathematische Gesetzmäßigkeit und hält wohl die Überprüfung der sogenannten „Nullhypothese“ auf Einzel-Item-Ebene, so genannte „Realkennzeichen“ und anderer Hypothesen, tatsächlich für so etwas wie ein Testverfahren.

Generell spricht der BGH durchaus kritisch von der Validität (und zwar von der geringen Validität) der einzelnen Kriterien und sieht sich aber durch die von Prof. Fiedler geschilderte Gesetzmäßigkeit zur Überzeugung veranlasst, dass hier eine Methode bei der die statistischen Ausgangswahrscheinlichkeiten und Testgütekriterien wie Validität, Reliabilität etc. mindestens so schlecht wie beim Polygraphen sind, auf einem gesicherten mathematisch wissenschaftlichen Fundament stehe und damit quasi mit der höchstrichterlichen Autorität als Begutachtungsmethode forthin vorgeschrieben werden kann.

Die Behauptung von Fiedler ist in Bezug auf Aussagen in Strafverfahren oder Aussagen in anderen Verfahren bis heute nie statistisch überprüft oder untersucht worden, hat den BGH aber glauben lassen, dass im Gegensatz zur Polygraphenentscheidung, wo eine um die 70 %-ige Treffsicherheit der Untersuchung als nicht hinreichend angesehen wurde, bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ein robustes Verfahren vorliege, bei dem die Irrtumswahrscheinlichkeit durch die Berücksichtigung einer Vielzahl von Indikatoren reduziert werde, so dass relativ hohe Sicherheiten entstünden. Während Fiedler sich klar gegen die selektive Nutzung einzelner Merkmale gewandt hat, wurde dies gleichzeitig aber mit dem BGH-Urteil zur zentralen Methode. Die von Steller und Köhnken beschriebene Methode der kriterienorientierten Aussageanalyse wurde von anhin von den Gerichten quasi wie ein Testergebnis behandelt, in der Annahme hier würden tatsächlich nach bestimmten statistischen Regeln (Fiedler sprach ständig von Statistik und Mathematik) deduktiv Hypothesen überprüft und ggf. verworfen. In Situationen wie bei Sexualstrafverfahren, wo Aussage gegen Aussage stand, wurde die Würdigung der Aussagen der Betroffenen in die Begutachtung ausgelagert und die Widerlegung der Unwahrhypothese wurde so quasi zu einer Beweisregel.

Wenn nicht die Annahme, die Aussage eines/einer Betroffenen sei unwahr, aber nicht mit einem statistischen Test deduktiv überprüft und widerlegt kann, prägt schon die Unterstellung in der Frage, die Einstellung bei der Begutachtung. Hierzu stellen Fiedler und Schmid durchaus zutreffend fest (Seite 13), *„Zahlreiche psychologische Befunde zum induktiven Hypothesen testen (sic) zeigen, dass massive Fehlentscheidungen entstehen, wenn selektiv nur bestimmte Hypothesen betrachtet werden, während andere einfach außer Acht gelassen werden.“ (...)* *„Dies gilt für alltägliche Urteile und Entscheidungen ebenso wie für wissenschaftliche Erkenntnisse.“* Da die vorliegende Methode weder eine hohe Spezifität, noch eine hohe Sensitivität hat, wird aus grundsätzlichen Erwägungen bei der

²⁵⁵ Brunswik: Representative design and probabilistic theory in a functional psychology, in: Psychological Review, Nr. 62, 1955, S. 193-217; Gigerenzer/Goldstein: Reasoning the fast and frugal way: Models of bounded rationality, in: Psychological Review, Nr. 103, 1996, S. 650-669.

Durchführung und Interpretation der Akzent im strafrechtlichen Bereich auf die Spezifität gesetzt, um sogenannte „Falsch-Positive“ Feststellungen zu vermeiden. Es wird also verlangt, dass man ganz sicher sein muss, wenn man die Unwahrrhypothese aufgrund der Aussageanalyse verwerfen möchte. Bleiben Zweifel, wird der strafrechtliche Zweifelsgrundsatz im Gutachten vorweggenommen, ohne dass alle die Punkte, welche für den Erlebnischarakter der Aussage sprechen, noch in eine relative Gewichtung eingehen würden.

Aus einer deskriptiven Methode, die es verständlicher Weise relativ schwer macht, mehr als gefühlsmäßige Angaben, die vor allem auf der fachlich, beruflichen Erfahrung der Gutachter*innen beruht, in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit des Erlebnisgehalts einer Aussage zu machen, wird nun ein Vorgehen, welches eine Pseudosicherheit suggeriert, in dem beim geringsten Zweifel, z. B. aufgrund von Suggestion, eine binäre „Ja“ „Nein“ Entscheidung getroffen wird, obwohl die Methode nur dazu in der Lage ist eine Grauzone auszuleuchten und beide Dimensionen diskutieren müsste.

Die heutige Praxis in der gerichtlichen Übernahme der Ergebnisse aus der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, so wie sie sich der BGH in Strafsachen vor über 25 Jahren gewünscht hat und so wie er die zugrundeliegende Methodik missverstanden hat, führt zu einer erheblichen Komplexitätsreduktion. Dies ist wahrscheinlich der Hauptgrund ihres Siegeszugs. Denn die damit gesetzten Regeln machen es den gutachtenden Personen ebenso wie den Gerichten einfach, indem quasi eine Beweisregel formuliert wird, welche dem rechtsstaatlich gebotenen Zweifelsgrundsatz zu entsprechen scheint.

Das Gutachtenergebnis nach den vom BGH gesetzten Prämissen wird im Verfahren von den Gerichten wie ein Testergebnis behandelt. Damit wird sowohl den begutachtenden Personen, wie auch den Richtenden erspart, tatsächlich Plausibilitäten auszuleuchten und der schwierigen Ausgangslage gerecht zu werden, sondern man meint, aufgrund eines korrekten, BGH konformen Vorgehens, gar nicht anders entscheiden zu können. Aus einem missverstandenen rhetorischen Kunstgriff in einem Gutachten wurde so fast schon eine Beweisregel, die allen Beteiligten das Leben einfacher macht, wenn man dabei in Kauf nimmt, dass das rechtliche Gehör, insbesondere der Betroffenen, die über eine höhere Vulnerabilität und geringere Ressourcen verfügen, massiv beschnitten wird.

Da die qualitative Methode der Aussageanalyse, wie gesagt, kein Test ist, sondern auf der Analyse des vorhandenen Materials und damit zentral auf der Qualität der erfolgten Befragung bzw. Befragungen aufbaut, haben Personen, die aufgrund z. B. einer psychischen Störung oder einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung nicht in der Lage sind, komplexe, ausführliche Aussagen im Freitext zu formulieren, kaum Zugang zum Recht, selbst wenn sie schwersten fortgesetzten Taten ausgesetzt waren. Ihnen wird es kaum möglich sein, mit hinreichenden Details Einzeltaten zu beschreiben, was wiederum im strafrechtlichen Kontext vorausgesetzt wird. Dies führt zur paradoxen Situation, dass diejenigen Betroffenen, welche schon vor den Taten am vulnerabelsten waren oder durch fortgesetzte Taten am schwersten psychisch betroffen sind, die geringsten Chancen haben, dass eine Verurteilung der Täter*innen erfolgt. Diejenigen Tatopfer, welche zu differenzierten Aussagen, z. B. nach Einmaltaten, wie bei einem Zeltlager oder ähnlichem, in der Lage sind, bei denen es quasi überhaupt keine Glaubhaftigkeitsbegutachtung bräuchte, sind diejenigen, bei denen Anwendung der Methode am geeignetsten ist. Und auch bei ihnen liegt die Treffsicherheit der einzelnen Kriterien, wohl gemerkt, nicht über dem Zufall. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass in Bezug auf die Grundlagen einer entwicklungsgerechten Befragung von Kindern in Strafverfahren aus entwicklungspsychologischer, entwicklungspsychopathologischer und rechtspsychologischer Sicht keine Divergenzen bestehen. Basierend auf einer Übersicht der internationalen Literatur

konnten so Niehaus, Volbert und Fegert²⁵⁶ einen Leitfaden zum Basiswissen über alters- und entwicklungspezifische Aussagemöglichkeiten formulieren. Tatsächlich ist unstrittig, dass der Befragungsmethodik und der Qualität der Befragung ein stärkeres Augenmerk geschenkt werden sollte. Von der Qualität der Durchführung einer ersten Befragung, einer richterlichen Vernehmung etc. hängt weitgehend die Verwertbarkeit der Aussage bei der entsprechenden Begutachtung ab. In den USA, aber auch in den Barnahus-Einrichtungen in Skandinavien, wurden empirisch überprüfte, standardisierte Interviews wie das NICHD-Protokoll als Standard eingeführt. Auch die deutsche interdisziplinäre Kinderschutzleitlinie fordert mit einem hohen Konsens (94 %, Nr. 57 KKP²⁵⁷) die Anwendung solcher Interviews im Kinderschutz in Deutschland. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, die Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie hat mit Zustimmung des Amtes des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung zurecht allerdings hier ein Sondervotum abgegeben und forensische Interviews nur als Ergänzung für potentiell hilfreich erklärt, insbesondere weil die Übertragbarkeit solcher Instrumente durch Besonderheiten im Versorgungssystem in Deutschland, ebenso wie im Rechtssystem, nicht direkt gegeben ist²⁵⁸. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass eine methodisch adäquate, gut durchgeführte Befragung die Grundlage für einen später adäquaten Umgang mit der Aussage in der Begutachtung bildet.

Dennoch muss man momentan sagen, wer gut reden kann weil er*sie in seiner*ihrer Kindheit gut gefördert wurde und dann einmal das Pech hatte, einer schweren belastenden Tat ausgesetzt zu sein, hat deutlich mehr Chancen zu seinem Recht zu kommen als jemand, der*die komplexe multiple Traumatisierungen erleben musste oder jemand, der*die intellektuell beeinträchtigt ist oder aufgrund einer körperlichen, z. B. neurologischen Störung, nicht in der Lage ist sich differenziert zu artikulieren. Wenn also die vom BGH als Königsweg sanktionierte Methode, gerade bei den Betroffenen, die am stärksten unter den Taten leiden, nicht funktioniert, gilt es, die Methode infrage zu stellen, nicht die Betroffenen, bei denen mit dieser Methode zu gar keinem anderen Ergebnis gekommen werden kann. Die letzten großen sogenannten „Missbrauchsskandale“ Staufen, Lügde, Münster, der Elysium-Komplex etc. sind alles Fälle, die deutlich machen, dass hier Taten von den Täter*innen videodokumentiert wurden, welche von den Betroffenen Kindern so nicht geschildert hätten werden können, dass nicht Restzweifel geblieben wären. Insofern ist es auch absolut richtig, dass ein stärkerer Akzent darauf gesetzt wird, durch die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden mehr digitale und Videobeweise von Taten zu sichern, welche im Zweifel den betroffenen Kindern und Jugendlichen wiederholte Aussagen und belastende Begutachtungen mit frustriertem Ausgang, ersparen. Gerade kleinere Kinder, welche von pädokriminellen Netzwerken verkauft und ausgebeutet werden, haben ohne solche technischen Beweismittel, allein mit der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, aufgrund ihrer beschränkten Aussagemöglichkeiten, keine Chance vor Gericht.

Es ist an der Zeit klar zu sagen, dass nicht stimmt was der BGH, in Anlehnung an die Aussagen des Gutachters Fiedler meinte, nämlich, dass hier eine mathematisch statisch abgesicherte Methode mit einer akzeptablen Treffsicherheit zur Anwendung kommt. Das Problem aber ist, dass seit der BGH Entscheidung am Ende des letzten Jahrhunderts kaum mehr Forschung zur Methodik erfolgte und wir

²⁵⁶ Niehaus/Volbert/Fegert: Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, 1. Aufl., Berlin: Springer, 2017

²⁵⁷ AWMF Kinderschutzleitlinie – Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik vom 7.2.2019, 206

²⁵⁸ Ebd. Seite 205

deshalb keine Verbesserungen in der Methodik und vor allem keinen Test für Aussagen von Betroffenen Betroffenen und/oder Täter*innen haben. Es wird also notwendig sein die Limitationen der Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung stärker in den Blick zu nehmen und Weiterentwicklungen voranzutreiben, wenn nach wie vor die bekannten Realkennzeichen, Aussagekriterien weiterverwendet werden. Auch der Umgang mit der Suggestionshypothese, vor allem bei Personen sich aus gutem Grund in Krankenbehandlung begeben, hatten oder bei Personen, die zu keinen ausführlichen verbalen Aussagen in der Lage sind und deshalb direkter befragt werden müssen, ist dringend anzunehmen. .

Was sich aber sofort ändern muss, ist die irreführende Darbietung der Ergebnisse in einem „alles oder nichts Prinzip“, welches den Hypothesen-überprüfenden Vorgehen in statistisch deduktiven Verfahren entspricht. Es darf also nicht darum gehen, eine Unwahrhypothese zu verwerfen, sondern es muss darum gehen, Aussagen dahingehend zu analysieren, welche Elemente und Beobachtungen und Kriterien für den Erlebnisgehalt sprechen und welche Elemente Zweifel erwecken.

Wenn möglich kann der*die Gutachter*in aufgrund seiner*ihrer Expertise entsprechend dem Aggregationsprinzip im Gutachten Fiedler den Gesamteindruck seiner*ihrer fachlichen Einschätzung abgeben, wenn z. B. eine Fülle von Eindrücken aus Realkennzeichen in eine Richtung konvergieren. Dann kann auch davon ausgegangen werden, dass das Ganze vom Kerngeschehen her wahr ist oder eben besser gesagt erlebnisbasiert. Gleichzeitig müssen Gutachter*innen natürlich darauf eingehen, dass die Restzweifel, welche z. B. im Kontext der sogenannten „Suggestionshypothese“ bei einer Befragung von Kindern und Jugendlichen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung, quasi automatisch aufkommen müssen, weil hier nicht-direkte Gespräche kaum geführt werden können und kein detaillierter Freitext von den Kindern ohne ein sprachliches Prompting geliefert werden kann, relativ schwache Indikatoren für einen Zweifel an der Aussage sind. Dies bedeutet, dass die bewährten Realkennzeichen und Zugangswege der Überprüfung von Fragestellungen beibehalten werden müssen, da wir nichts Besseres zur Verfügung haben, wenn keine externen Beweismittel wie Videos etc. zur Verfügung stehen. Dass aber gleichzeitig die Gewichtung dieser Wahrnehmung aufgrund der im Gutachten Fiedler unterstellten Gesetzmäßigkeit der Aggregation in Zukunft völlig anders erfolgen muss, denn der BGH war bei seiner Rechtsprechung fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass die Überprüfung sogenannter „Einzelhypothesen“ im Kontext der so genannten „Nullhypothese“ oder „Unwahrhypothese“ ein mathematisch abgesichertes treffsichereres Verfahren sei als die Betrachtung einzelner Hypothesen wie z. B. der Suggestionshypothese. Es geht darum, dass Gutachten zukünftig so erstellt werden, dass tatsächlich eine Gesamtwürdigung der Vielzahl der Eindrücke erfolgt, welche während der Begutachtung wahrgenommen werden und nicht ein Einzelpunkt eines Restzweifels quasi pivotal das Ganze in Richtung Annahme der „Unwahrhypothese“ kippen kann. Bei der Frage der Verfahrenseröffnung und im Hauptverfahren muss dieser kumulierte Gesamteindruck im Vordergrund stehen. Selbst wenn dann aufgrund des Zweifelsgrundsatzes ein*e Angeklagte*r im Hauptverfahren bei Restzweifeln freigesprochen werden muss, ist den Betroffenen dann wenigstens im Kontext der Begutachtung und der Aussagen vor Gericht nicht vermittelt worden, dass man ihnen a priori nicht glaubt. Die methodisch nicht zu legitimierende Gewichtung, nicht von vornherein zu ihren Ungunsten, im Sinne einer fast pauschalen Verweigerung des Zugangs zum rechtlichen Gehör für bestimmte Betroffenenengruppen würde damit vermieden werden. Betroffene haben einen Anspruch auf Zugang zum Recht und mindestens einen Anspruch auf eine vorbehaltlose Prüfung ihrer Aussagen. Bei der Begutachtung muss man sich damit auseinandersetzen, was für einen Erlebnisgehalt spricht und was

dagegen und kann nicht vor dem Hintergrund der Metapher der Hypothesenüberprüfung aus einem Element des Restzweifels die komplette Aussage von Betroffenen verwerfen.

Man kann sich nur fragen, warum wir quasi ein viertel Jahrhundert nach dem ursprünglichen Urteil mit Argumenten kommen, die damals schon offensichtlich waren. Deshalb sei darauf hingewiesen, dass wir damals sowohl die methodischen Probleme, als auch die strukturelle Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen im Entwicklungsalter und Kindern und Jugendlichen mit besonderen Beeinträchtigungen im Rahmen psychischer Störungen oder intellektueller Beeinträchtigungen hingewiesen haben²⁵⁹. Gleichwohl mussten wir aber auch bei einer Gutachtenanalyse kompletter Justizjahrgänge, bei entsprechenden Sexualstraftaten in Mecklenburg-Vorpommern feststellen, dass die Qualität der Begutachtung allein durch die vorgegebene Strukturierung und die vom BGH empfohlene Methodik deutlich besser geworden ist. Der Zustand vor dem Urteil war sicher untragbar. Das BGH-Urteil hat allein durch die Vorgabe einer Systematik in der Praxis eine entscheidende Verbesserung gebracht. Es geht also nicht darum in die Zeit vor dem BGH-Urteil zurück zu fallen, sondern es geht darum, die vorhandenen Kriterien und den vorhandenen Zugang sinnvoll zu nutzen. Bei der Interpretation und Gewichtung muss man sich aber vollständig davon verabschieden, dass ein einzelnes Kriterium bzw. eine einzelne Fragestellung den Gesamteindruck erschüttern kann. Personen, die Gutachten in diesen Kontexten mit der vorgegebenen Methode machen, müssen also in ihrer Interpretation stärker ihren fachlichen Eindruck der Wahrscheinlichkeit einbringen und Restzweifel auch einordnen und quantifizieren. Den Gerichten obliegt dann ihre eigentliche Aufgabe der Beweiswürdigung.

Unser Vorschlag führt die Glaubhaftigkeitsbegutachtung, welche zu einer in die rechtspsychologische Untersuchung verlagerten Beweisregel geworden ist, zu dem zurück, was sie ist und rechtmäßig auch nur sein kann: **Eine individuelle, leitfadengestützte, fachlich fundierte Exploration im Einzelfall mit der Wiedergabe des fachlich geprägten Eindrucks zum erlebnisbezogenen Gehalt der Aussagen.**

Während die „Nullhypothesen“-Methode im familiengerichtlichen Verfahren als epistemisch ungerecht und vor dem Hintergrund der Handlungsmaxime des Kindeswohls schlicht als unzulässig für diese Verfahrensart bewertet werden muss, bleibt für die Verwendung im Strafrecht, entsprechend dem Zweifelsgrundsatz, der Fokus auf Restzweifel berechtigt, wohlwissend, dass die Konzentration auf Einzelaspekte dem Prinzip der Aggregation widerspricht und damit mit einer besonders hohen Irrtumswahrscheinlichkeit, im Sinne mangelnder Sensitivität, behaftet ist. Gerade weil keine optimale Methode mit geringer Irrtumswahrscheinlichkeit vorliegt, muss man sich, je nach Verfahrenskontext, für die Bewertung dezidiert dazu positionieren, welche Fehler man primär vermeiden will. Hier ist im Strafverfahren besonders die Spezifität zu fordern, d. h. es gilt falsch-positive Aussagen auf jeden Fall zu vermeiden. Damit nimmt man bei einem nicht durch Testgütekriterien abgesicherten, qualitativen Verfahren, automatisch eine Vielzahl Falsch-Negativer in Kauf. Falsch-Negative sind Fälle, bei denen tatsächlich eine Tat vorgelegen hat, das Gutachten aber auf Restzweifel hinweist, sodass zur Vermeidung der Tatsache, dass jemand zu Unrecht verurteilt wird, im Zweifel zu

²⁵⁹ König/Fegert: Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention DGfPI, Bd. 12, Nr. 2, 2009, S. 16-41.; Fegert (Hrsg.): Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder: Fachliche Standards im juristischen Verfahren, Luchterhand, 2001.

Gunsten des/der Angeklagten davon ausgegangen wird, dass die Aussage auch, z. B. durch Suggestion, hätte zustande gekommen sein können.

Für das Sozialrecht gilt eine völlig andere Schwelle in Bezug auf die Sicherheit bei der Feststellung der Tatwahrscheinlichkeit. Hier geht es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, im Sinne einer Beweiserleichterung (wie im neuen § 117 SGB XIV) um eine überzufällige Wahrscheinlichkeit. Folgt man dem Gutachten „Fiedler“ kann hier durch Aggregation der Einzelwahrnehmungen, im Rahmen der sogenannten „Hypothesenüberprüfung“ ein belastbarer Gesamteindruck gegeben werden. Wenn an strafrechtlich orientierte Gutachtende die Ergebnisdarlegung allein mit Blick auf die Vermeidung möglicher Falsch-Positiver erfolgt, ist es schwierig, die Tatfeststellung im Sozialen Entschädigungsrecht durch die Behörden und Richter*innen an den Sozialgerichten darauf aufzubauen. Bemerkenswert ist auch, dass die damalige BGH Entscheidung nicht zu vermehrter Forschung und einer Entwicklung der Wissenschaft in diesem Bereich geführt hat. Die offenen Fragen zur Anwendung der Methode bei Aussagen von Personen in unterschiedlichen Altersgruppen etc. sind bis heute nicht wissenschaftlich bearbeitet. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass das BGH Urteil die heikle Frage der Begutachtung der Aussagen von Betroffenen wie mit einem Betonsarkophag umgeben hat. Seither wird immer wieder wiederholt, dass diese Methode wissenschaftlich begründet sei (vgl. Niehaus 2023²⁶⁰). Allerdings wird, im Gegensatz zur üblichen Praxis, in der Wissenschaft kaum Forschung gefördert, noch entsprechend geforscht. Insofern fällt heute die Güterabwägung in Bezug auf eine für Betroffene bei entsprechender Symptomatik zustehende Therapie völlig anders aus. Durch den enormen Wissenszuwachs in der Traumaforschung sowie Traumafolgeforschung und durch die empirische Überprüfung von Therapieansätzen, gibt es mittlerweile mehrere evidenzbasierte leitlinienkonforme, hoch effektive Behandlungsmethoden für posttraumatische Belastungsstörungen und andere Traumafolgestörungen. Bei der Verabschiedung des SGB XIV ist der Gesetzgeber aufgrund der Befunde der TRAVESI Studie (Fegert et al. 2015²⁶¹) davon ausgegangen, dass Frühinterventionen flächendeckend für Betroffene durch Traumaambulanzen ermöglicht werden müssen. Dies führt zwingend zu einer Diskussion und Neubewertung in Bezug auf mögliche suggestive Einflüsse durch Therapie. In Bezug auf die zum 1.1.2024 durchgeführte Einführung des SGB XIV, mit einer normativen Festlegung einer Beweiserleichterung bei der Tatfeststellung ist es daher geboten, hier nachträglich durch den Gesetzgeber in § 117 SGB XIV klarzustellen, dass es nicht primär darum geht, mit letzter Sicherheit Falsch-Positive zu vermeiden, sondern dass es bei der Heranziehung von Glaubhaftigkeitsgutachten zur Tatfeststellung primär darum gehen muss, mit hinreichender Sensitivität die Plausibilität infrage stehender Taten aufgrund der erhobenen Befunde zu beurteilen (Sensitivität). Die scheinbar wissenschaftliche Rede vom „Hypothesen überprüfen“, vom „Testen“, die Anspielungen auf die Positivismusdebatte und die Frage der Falsifizierbarkeit etc., all dies waren und sind falsch gebrauchte wissenschaftstheoretische Nebelbomben, die offensichtlich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung nachweislich beeinflusst haben. Es gibt keine statistische Grundlage, selbst wenn man zum Notgriff der Formulierung induktiv statistisch greift, die das Vorgehen als Hypothesen überprüfendes Verfahren rettet. Die Bewertung des Gesamteindrucks ist zentral und ist im Sinne der Argumentation im Gutachten Fiedler deutlich robuster als Entscheidungen auf ein einzelnes Kriterium abzustellen.

²⁶⁰ Niehaus/Krause: Threats to Scientifically Based Standards in Sex Offense Proceedings: Progress and the Interests of Alleged Victims in Jeopardy, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2023.

²⁶¹ Fegert: Ergebnisse des Modellprojekts zur Evaluation von Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz und therapeutischen Sofort-Interventionen (TRAVESI), in: Trauma & Gewalt Abstractband DeGPT-Tagung, 2015, S. 30.

Insofern wird auch kein methodisches Vorgehen verworfen, sondern die Befunddarlegung, die einer Beweiswürdigung vorgreift.

„Keiner wollte es sich anmerken lassen, dass er nichts sah. Denn jeder hatte Angst davor, als Taugenichts in seinem Amte oder als Dummkopf beschimpft zu werden. „Aber er hat ja gar nichts an!“, sagte endlich ein kleines Kind. „Hört nicht darauf!“, sagte der Vater. Aber man flüsterte sich jetzt gegenseitig zu, was das Kind gesagt hatte. Da rief plötzlich das ganze Volk: „Aber er hat ja gar nichts an!“ Der Kaiser war zutiefst erschreckt, denn er spürte, dass es wohl die Wahrheit sein musste. „Nun“, dachte sich der Kaiser, „es ist geschehen und ich muss jetzt Haltung und Würde bewahren.“ So trugen die Kammerherren auch weiterhin die unsichtbare Mantelschleppe, bis das Fest zu Ende war“¹²⁶²

So endet Andersens Märchen und vermutlich wird auch das, was seit einem viertel Jahrhundert als geeignetes wissenschaftlich begründetes Vorgehen im Strafverfahren vom BGH zementiert wurde, weiterhin angewandt werden, weil es einfach Komplexität reduziert, indem eine in die Begutachtung verlagerte Beweisregel eingeführt wird. Wahrscheinlich braucht es mehr als die hier gegebenen Hinweise auf die Punkte, bei denen der BGH bei seiner Interpretation der Gutachten und beim Verständnis der Methodik „nackt“ war, um die „Kammerherren“ umzustimmen nicht weiterhin die unsichtbare Mantelschleppe zu tragen. Insofern haben die verfassungsrechtlichen Hinweise und die Hinweise auf die internationalen Konventionen Bedeutung, da sie einen Weg aufweisen, die derzeitige Praxis im Strafrecht, mit Blick auf die Grundrechte Betroffener und insbesondere mit Blick auf die Grundrechte der psychisch stark Betroffenen und/oder behinderten Betroffenen zu überprüfen. Die künstliche Dichotomisierung (binäre Auswertung von Merkmalen) im Ergebnisprozess der Glaubhaftigkeitsbegutachtung als erlebnisbasiert oder nicht sicher erlebnisbasiert (das heißt unwahr/wahr im Verständnis vieler Gerichte) ist im Rahmen einer individuellen Beweiswürdigung und Ergebnisfindung durch Gerichte mit einer Scheinsicherheit und einem hohen Informationsverlust verbunden. Im Kontext des strafrechtlichen Verfahrens werden die Risiken wenigstens richtig gewählt, indem vor allem Falsch-Positive Feststellungen durch die Methode vermieden werden können. Damit werden unweigerlich eine erhöhte Zahl Falsch-Negativer Fälle in Kauf genommen, also Fälle, in denen aufgrund des rechtstaatlich notwendigen Zweifelsgrundsatz Personen, die tatsächlich Täter*in waren, letztendlich nicht verurteilt werden können. In anderen Rechtsgebieten ist eine andere Fehlertoleranz erforderlich und z. B. durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Maßstäben bei der Tatfeststellung richtungsweisend auch für die neuen Regelungen im SGB XIV vorgegeben. In solchen Verfahren geht es primär um eine hinreichende Sensitivität bei der Tatfeststellung und nicht um eine über jeden

²⁶² Andersen: Des Kaisers neue Kleider, Reclam, 1986.

Zweifel erhabene Spezifität. Das heißt, einige Falsch-Positive können und müssen zu Ungunsten des Staates in seltenen Fällen in Kauf genommen werden, damit nicht aufgrund der angewandten Methode zu häufig vorkommende Falsch-Negative Betroffene an ihrem Zugang zum Recht hindern, weil eine Geltendmachung der Tat durch Restzweifel, die strafrechtlich unbedingt ihre Bedeutung haben, im Sozialrecht verunmöglicht wird.

Wir haben leider hier keine bessere Vorgehensweise, kein Testverfahren mit einer hohen Treffsicherheit oder ähnliches vorzuschlagen. Natürlich empfehlen wir dringend, die Qualität polizeilicher Befragungen, staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Vernehmungen bundesweit zu verbessern. Das bewährte kriterienorientierte Vorgehen bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung wird so schnell nicht durch etwas Besseres zu ersetzen sein. Das Problem ist, dass die Verabsolutierung dieser Vorgehensweise als quasi wissenschaftliches Testverfahren, die dichotome „Ja/Nein“ Entscheidung und die Nichtberücksichtigung der Limitationen in der Praxis der letzten 25 Jahre in ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten aber zu so erheblichen Nachteilen für Betroffene führen, dass dringend der Betonsarkophag, den der BGH über das methodische Vorgehen gelegt hat, gesprengt werden muss. Wir brauchen dringend mehr Forschung zur Anwendbarkeit der Methode in unterschiedlichen Altersgruppen bei unterschiedlichen Ausgangsbedingungen, insbesondere bei Menschen mit Behinderung, bei Menschen mit schweren psychischen Störungen und komplex traumatisierten Personen. Ebenso braucht es Forschung zu Aussagen von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Altersgruppen. Es ist absolut zu bedauern, dass die Rechtspsychologie universitär in Deutschland kaum vertreten ist. Professuren gibt es, wenn überhaupt, eher im Bereich von Privathochschulen oder Hochschulen der angewandten Wissenschaften, welche prinzipiell mehr auf Ausbildung von Nachwuchs und weniger auf Forschung ausgerichtet sind. Seit dem Schwerpunkt „Recht und Verhalten“ der Volkswagenstiftung gab es in Deutschland um die Jahrtausendwende keine größere konzertierte Förderaktivität in diesem Bereich. Dadurch, dass der BGH dieses Vorgehen in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung mit ihren Limitationen bzw. trotz ihrer Limitationen noch im letzten Jahrtausend definitiv abgesegnet hat, sind selbst die vom BGH aufgeworfenen Fragen in der weiteren Forschung nicht beantwortet worden. Zu fordern ist eine systematische Forschungsförderung in diesem Bereich, die vergleichbar mit den Aufwendungen ist, die in letzten Jahren in der Gesundheitsforschung oder der Bildungsforschung erfolgten.

Ziel dieser Expertise war es auf die epistemische testimoniale Ungerechtigkeit, die mit der Anwendungspraxis der sog. „Nullhypothesen“-Methode verbunden ist, hinzuweisen. Verbesserungen können erst erzielt werden, wenn wieder Bewegung in die Diskussion kommt. Wenn schon im Kontext des Vatikans kaum mehr gilt „roma locuta causa finita (Rom hat gesprochen, die Sache ist beendet), dann darf dies nicht dogmatisch für ein Urteil des Bundesgerichtshofs in Strafsachen aus dem letzten Jahrtausend gelten. Die Sache ist nicht beendet, es geht darum, in den unterschiedlichen Verfahren den Grundrechten Betroffener, ja generell ihrem Zugang zum Recht, besser gerecht zu werden.

10 Anhang: Rechtsprechung mit Bezug zur sog. „Nullhypothese“

Im Folgenden sind sämtliche Entscheidungen gelistet, in denen die sog. „Nullhypothese“ in den Entscheidungsgründen als für die Entscheidung relevantes Argument vorkommt. Aufgenommen wurden alle in den gängigen juristischen Datenbanken (juris und beck-online) auffindbaren gerichtlichen Entscheidungen seit dem Jahr der BGH-Entscheidung 1999, unabhängig davon, ob es sich um eine obergerichtliche oder amtsgerichtliche Entscheidung handelt. Abgebildet werden sollte der tatsächliche Umfang justiziellen Umgangs mit der Unwahrhypothese – wobei die in den Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen keine abschließende, aber die einzige öffentliche Übersicht dazu bieten.

Geordnet sind die Entscheidungen nach den verschiedenen Rechtsbereichen in denen die sog. „Nullhypothese“ Beachtung gefunden hat. Im Mittelpunkt steht dabei das Strafrecht. Deshalb werden die Rechtsbereiche von diesem ausgehend und danach bezogen auf den "in dubio"-Grundsatz in abnehmender Bedeutung aufgeführt. Innerhalb der Rechtsgebiete wurde eine chronologisch absteigende Reihenfolge gewählt.

10.1 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Treffer	Urteilsdatum	Urteil + Fundstelle	Weitere Infos + Paragraphen
1.	21.12.2022	LG Bonn 7. Große Strafkammer 27 KLS - 220 Js 110/21 - 3/22	Urteil
2.	11.11.2022	KG Berlin 3. Strafsenat 3 Ws 288/22, 3 Ws 288/22 - 121 AR 232/22, 121 AR 232/22	Beschluss Zeugnisverweigerungsrecht des Verlobten § 52 Abs 1 Nr 1 StPO, § 55 Abs 1 StPO, § 70 Abs 1 StPO, § 304 StPO, § 309 StPO, ...
3.	18.08.2022	LG Essen, 14. Große Strafkammer 64 KLS 12 Js 2435/19-34/20	Urteil StGB § 177
4.	05.07.2022	BGH, 5. Strafsenat 5 StR 31/22	Beschluss

5.	04.02.2022	LG Essen, 5. Große Strafkammer 25 Kls 11/12, 25 Kls 12 Js 1510/19-11/21	Urteil Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen sowie vorsätzlicher Körperverletzung; Glaubhaftigkeit der Aussage eines Kindes über erlittene Sexualstraftaten § 174 Abs 1 Nr 3 StGB, § 176 Abs 1 StGB, § 176a Abs 2 Nr 1 StGB, § 184i StGB, § 223 Abs 1 StGB, ...
6.	16.08.2021	AG Straubing, 9 Owi 705 Js 16602/21	Urteil
7.	30.06.2021	LG Bayreuth, 1. Große Strafkammer 1 Kls 123 Js 9931/15	Urteil Beweiswürdigung bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation in einem Vergewaltigungsprozess; Kompensation wegen einer vermeidbaren Verfahrensverzögerung § 64 StGB, § 177 Abs 1 Nr 1 StGB vom 1. April 2015, § 177 Abs 2 S 2 Nr 1 StGB vom 1. April 2015, § 223 Abs 1 StGB, § 230 Abs 1 StGB, ...
8.	27.05.2021	LG Essen, 3. Große Strafkammer 23 Kls 99/20 23 Kls 12 Js 1142/21-99/20	Urteil Filmen einer Vergewaltigung durch Jugendlichen: Strafbarkeit wegen Beihilfe zur schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit unbefugter Herstellung von Bildaufnahmen § 27 StGB, § 177 Abs 1 StGB, § 177 Abs 5 Nr 1 StGB, § 177 Abs 6 S 2 Nr 1 StGB, § 184c Abs 1 Nr 2 StGB, ...
9.	25.03.2021	LG Arnsberg, 4. Große Strafkammer, II-4 Ks 10/20	Urteil
10.	12.03.2021	LG Köln, 2. Große Strafkammer, 102 Kls 31/20	Urteil
11.	17.02.2021	BGH, 2. Strafsenat 2 StR 222/20	Urteil
12.	11.02.2021	LG Essen 1. Große Strafkammer 21 Kls 8/20, 21 Kls - 15 Js 825/19 - 8/20	Urteil Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei einem Raub-Handgänger § 52 StGB, § 53 StGB, § 55 StGB, § 66 StGB, § 66 Abs 1 S 1 Nr 2 StGB, ...
13.	10.02.2021	BGH 6. Strafsenat 6 StR 453/20	Beschluss Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge: Konkurrenzverhältnis bei mehreren Rauschgiftgeschäften § 29 Abs 1 S 1 Nr 1 BtMG, § 29a Abs 1 Nr 1 BtMG, § 52 Abs 1 StGB

14.	03.11.2020	LG Essen 7. Große Strafkammer 27 KLS 16/20, 27 KLS - 12 Js 3354/19 - 16/20	Urteil Vergewaltigung in der Ehe: Widerruf des Einverständnisses des Opfers und Strafzumessung § 53 StGB, § 177 Abs 1 StGB, § 177 Abs 6 S 2 Nr 2 StGB, § 223 Abs 1 StGB, § 230 Abs 1 StGB, ...
15.	18.08.2020	LG Hamburg 28. Große Strafkammer 628 KLS 4/20	Urteil Strafzumessung bei Selbstjustiz für nicht strafbares Verhalten und Straftatgefahr bei Drogenabhängigem § 64 S 1 StGB, § 224 Abs 1 Nr 2 StGB, § 224 Abs 1 Nr 5 StGB, § 250 Abs 2 Nr 1 StGB, § 250 Abs 3 StGB, ...
16.	04.08.2020	LG Essen 5. Große Strafkammer 25 KLS - 12 Js 1540/19 - 8/20, 25 KLS 8/20	Urteil Gefährliche Körperverletzung durch das heimliche Nachschenken hoch- prozentigen Alkohols; Voraussetzungen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (hier: Lehrer-Schülerin-Verhältnis) § 174 Abs 1 Nr 2 StGB, § 223 Abs 1 StGB, § 224 Abs 1 Nr 3 StGB
17.	22.07.2020	AG Freiburg (Breisgau) 25 Ds 230 Js 23725/18	Urteil Strafbarkeit des sog. Stealthing § 177 Abs 1 StGB
18.	23.06.2020	LG Hagen (Westfalen) Strafkammer 51 KLS 2/20	Urteil
19.	26.05.2020	BGH 5. Strafsenat 5 StR 27/20	Beschluss
20.	26.05.2020	BGH 5. Strafsenat 5 StR 65/20	Beschluss Unterbrechung der Hauptverhandlung: Berechnung der Unterbrechungsdauer § 43 StPO, § 229 Abs 1 StPO

21.	19.05.2020	BGH 2. Strafsenat 2 StR 7/20	Beschluss Sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen: Strukturierung der Beweiswürdigung im Strafurteil; Eigentümlichkeiten in Sprache und Gedankenführung § 261 StPO, § 267 StPO
22.	30.04.2020	LG Köln 12. Große Strafkammer 112 KLS 6/19	Urteil Strafbarkeit eines Profiboxers wegen Sportdopings und Steuerhinterziehung § 3 Abs 1 S 1 Nr 1 AntiDopG, § 3 Abs 1 S 2 AntiDopG, § 3 Abs 2 AntiDopG, § 3 Abs 3 AntiDopG, § 4 Abs 1 Nr 4 AntiDopG, ...
23.	29.04.2020	LG Krefeld 1. Große Strafkammer 21 KLS 1/20	Urteil
24.	29.04.2020	LG Essen 5. Große Strafkammer 25 KLS - 12 Js 1903/18 - 32/19, 25 KLS 32/19	Urteil Sexueller Kindesmissbrauch durch den Stiefvater sowie Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Mutter § 171 Alt 1 StGB, § 176 Abs 1 StGB, § 176a Abs 2 Nr 1 StGB, § 184h Nr 1 StGB
25.	28.04.2020	LG Essen 1. Große Strafkammer 21 KLS - 12 Js 1876/18 - 1/20, 21 KLS 1/20	Urteil Mildernde Umstände bei Vergewaltigung; Hang zu Rauschmitteln § 64 S 1 StGB, § 177 Abs 1 StGB, § 177 Abs 5 Nr 1 StGB, § 177 Abs 6 S 2 Nr 1 StGB
26.	17.03.2020	LG Essen 5. Große Strafkammer 25 KLS - 12 Js 3170/19 - 30/19, 25 KLS 30/19	Urteil Vergewaltigung im besonders schweren Fall durch einen Heranwachsenden: Vollziehung des Beischlafs; Beisichführen einer Waffe; Beurteilung der Schuldschwere bei der Verhängung von Jugendstrafe § 177 Abs 1 StGB, § 177 Abs 6 S 2 Nr 1 StGB, § 177 Abs 7 Nr 1 StGB, § 17 Abs 2 Alt 2 JGG, § 105 Abs 1 Nr 1 JGG, ..
27.	03.03.2020	LG Cottbus 3. Große Strafkammer 23 KLS 25/18	Urteil Strafverurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes u.a.: Beihilfe durch Unterlassen der Kindesmutter; Annahme eines minder schweren Falls; Anordnung der Sicherungsverwahrung § 13 StGB, § 27 StGB, § 66 StGB, § 174 Abs 1 Nr 3 StGB, § 176 StGB, ...

28.	20.02.2020	LG Bielefeld 4a. Große Strafkammer 4a KLS 2/19	Urteil
29.	10.01.2020	LG Neuruppin 3. Große Strafkammer 13 KLS 7/19	Urteil Strafbarkeit u. a. wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige § 1 Abs 1 BtMG, § 3 Abs 1 Nr 1 BtMG, § 29 Abs 1 S 1 Nr 1 BtMG, § 29a Abs 1 Nr 1 BtMG, § 30a Abs 2 Nr 1 BtMG, ...
30.	07.01.2020	LG Hagen (Westfalen) 1. Große Strafkammer 41 KLS 7/18	Urteil Beweismwürdigung: Glaubhaftigkeit der Aussage eines Vergewaltigungsopfers § 52 Abs 1 Alt 2 StGB, § 69 Abs 1 S 1 StGB, § 69 Abs 2 Nr 2 StGB, § 69a Abs 1 S 1 StGB, § 177 Abs 1 StGB, ...
31.	04.12.2019	LG Bielefeld 3. Große Strafkammer 3 KLS 30/19	Urteil
32.	04.12.2019	LG Bielefeld 3. Große Strafkammer 3 KLS 30/19	Urteil
33.	18.10.2019	LG Frankenthal 1. Jugendkammer 7 KLS 5221 Js 13885/19 jug	Urteil
34.	16.10.2019	LG Neuruppin 2. Große Strafkammer 12 KLS 2/19	Urteil Strafzumessung: Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende; Härteausgleich bei der Bildung mehrerer Gesamtstrafen wegen der Zäsurwirkung einer Vorverurteilung § 105 Abs 1 Nr 1 JGG, § 105 Abs 1 Nr 2 JGG, § 53 StGB, § 54 StGB, § 55 StGB, ...

35.	09.08.2019	LG Bamberg Jugendkammer 64 KLS 1105 Js 2306/19 jug	Beschluss Berücksichtigung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung bei Verurteilung wegen zahlreicher Sexualstraftaten an Kindern § 20 StGB, § 21 StGB, § 66 Abs 1 S 1 Nr 1 Buchst a StGB, § 66 Abs 1 S 1 Nr 3 StGB, § 66 Abs 1 S 1 Nr 4 StGB, ...
36.	31.07.2019	LG Frankenthal 1. Jugendkammer 7 KLS 5221 Js 5826/16 jug	Urteil
37.	26.07.2019	AG Minden 15 OWi 504/18	Beschluss
38.	25.06.2019	LG Essen 7. Große Strafkammer 27 KLS - 12 Js 2347/18 - 13/19, 27 KLS 13/19	Urteil Strafprozessuale Beweisaufnahme: Strafbarkeit wegen Vergewaltigung bei erzwungenem Oralverkehr § 46 StGB, § 53 StGB, § 177 Abs 1 StGB, § 177 Abs 5 Nr 1 StGB, § 177 Abs 6 Nr 1 StGB, ...
39.	10.04.2019	BGH 2. Strafsenat 2 StR 338/18	Beschluss Darlegungen in Urteil bei Abweichen des Gerichts von Ausführungen des Sachverständigen § 261 StPO
40.	08.04.2019	LG Schwerin 3. Große Strafkammer 33 KLS 30/18 jug	Urteil
41.	04.03.2019	LG Hannover 31. Jugendkammer 31 KLS 8741 Js 78093/18 (15/18)	Urteil

42.	11.07.2018	OLG München 6. Strafsenat 6 St 3/12	Urteil
43.	31.01.2018	LG Köln 2. Große Strafkammer 102 KLS 17/17	Urteil
44.	17.01.2018	LG Münster 3. Große Strafkammer 3 KLS 540 Js 871/17 (26/17)	Urteil
45.	28.11.2017	OLG Karlsruhe 2. Strafsenat 2 Ws 238/17	Beschluss Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern: Eröffnungsentscheidung bei lückenhaften Ermittlungen § 160 StPO, § 202 StPO, § 203 StPO, § 204 StPO, § 210 Abs 2 StPO, ...
46.	07.11.2017	LG Aachen 5. Große Strafkammer 65 KLS 9/17	Urteil
47.	31.03.2017	AG Tiergarten (249 Ds) 3012 Js 13231/16 (201/16), 249 Ds 201/16	Beschluss Hinreichender Tatverdacht: Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens § 223 StGB, § 224 Abs 1 Nr 4 StGB, § 202 StPO, § 204 StPO
48.	15.03.2017	BGH 2. Strafsenat 2 StR 270/16	Beschluss Verurteilung wegen Verstoßes gegen eine Gewaltschutzanordnung: Umfang der strafgerichtlichen Prüfung § 1 Abs 1 S 1 GewSchG, § 4 S 1 GewSchG
49.	13.12.2016	AG Tiergarten (249 Ls) 284 Js 2529/15 (16/16), 249 Ls 16/16	Urteil Beweismwürdigung einer Zeugenaussage in einem Prozess wegen sexueller Nötigung § 56 Abs 1 StGB, § 70 StGB, § 177 Abs 1 Nr 1 StGB, § 184g Nr 1 StGB
50.	29.09.2016	BGH 2. Strafsenat	Beschluss Beweismwürdigung im Strafverfahren: Abweichung des Tatgerichts von einem Sachverständigengutachten § 261 StPO

		2 StR 63/16	
51.	28.05.2015	AG Kassel 243 Ds - 2850 Js 26209/14, 243 Ds 2850 Js 26209/14	Urteil Strafverfahren wegen Fälschung beweisheblicher Daten und Computerbetrug: Hinweis auf Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Eröffnungsbeschluss; schadensgleiche Vermögensgefährdung und Fälschung beweisheblicher Daten bei Internet-Bestellungen unter falschen Namen; Verklammerung von ... § 52 StGB, § 263 Abs 2 StGB, § 263 Abs 3 S 2 Nr 1 Alt 1 StGB, § 263a Abs 1 S 2 Alt 2 StGB, § 267 Abs 3 S 2 Nr 1 Alt 1 StGB, ...
52.	04.05.2015	AG Kassel 253 Ls - 1660 Js 41854/13, 253 Ls 1660 Js 41854/13	Urteil Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung: Garantenstellung der Eltern für ihre Kinder; Abgrenzung von Tun und Unterlassen nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit; Strafrahmenschiebung bei unbewusst fahrlässigem Unterlassen § 13 Abs 2 StGB, § 39 Abs 1 StGB, § 49 Abs 1 StGB, § 52 StGB, § 222 StGB, ..
53.	19.11.2014	BGH 4. Strafsenat 4 StR 427/14	Beschluss Beweismäßigkeit im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes: Lügen des einzigen Belastungszeugen § 261 StPO, § 267 StPO, § 176 StGB
54.	14.01.2014	AG Kassel 234 Ds - 1660 Js 14071/13	Urteil Einbruchdiebstahl: Natürliche Handlungseinheit beim Aufbrechen mehrerer umschlossener Räume im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang; Strafzumessung bei Verurteilung eines jungen Täters wegen Eigentumsdelikten bei zahlreichen Vorverurteilungen und Drogenabhängigkeit § 21 StGB, § 52 StGB, § 243 Abs 1 S 2 Nr 1 StGB
55.	07.03.2013	LG Freiburg (Breisgau) 3. Große Strafkammer 3 KLS 160 Js 4771/10 AK 12/11	Urteil
56.	09.07.2012	LG Bonn 8. Große Strafkammer 28 KLS 782 Js 1109/12 - 17/12	Urteil
57.	30.01.2012	LG Arnsberg 6. Große Strafkammer 6 KLS 342 Js 50/11 (2/11), 6 KLS 2/11	Urteil Totschlag bzw. Körperverletzung mit Todesfolge: Abgrenzung zwischen Tötungs- und Körperverletzungsvorsatz; Notwehrlage; Schuldfähigkeit; Bemessung der Jugendstrafe § 212 StGB, § 227 StGB, § 17 Abs 2 JGG
58.	14.11.2011	LG Wuppertal 4. Große Strafkammer 24 KLS 322 Js 85/09 - 64/10	Urteil

59.	22.06.2011	BGH 5. Strafsenat 5 StR 190/11	Beschluss Fristwahrende Unterbrechung der Hauptverhandlung: Verfahrensfehlerhafte Durchführung eines "reinen Schiebetermins" § 229 Abs 1 StPO, § 229 Abs 2 StPO, § 229 Abs 4 S 1 StPO, § 256 Abs 1 Nr 5 StPO
60.	30.08.2010	OLG Nürnberg 1. Strafsenat 1 Ws 464/10	Beschluss Nichteröffnung des Hauptverfahrens: Prognoseentscheidung des Tatgerichts über hinreichenden Tatverdacht; Glaubhaftigkeitsprüfung der Belastungszeugin bei Aussage gegen Aussage Konstellation § 203 StPO, § 204 StPO, § 211 StPO
61.	04.08.2010	BGH 2. Strafsenat 2 StR 194/10	Urteil Strafverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs: Anforderungen an das Urteil bei Hinzuziehung eines Sachverständigen § 267 StPO
62.	27.05.2010	LG Neuruppin 6. Große Strafkammer 16 Kls 6/10	Urteil Vergewaltigung: Gleichrangigkeit der Tatbestandsalternative des Ausnutzens einer schutzlosen Lage des Tatopfers; Voraussetzung für die Annahme einer schutzlosen Lage § 177 Abs 1 Nr 1 StGB, § 177 Abs 2 Nr 1 StGB
63.	15.01.2010	LG Kiel 8. Große Strafkammer 8 Ks 4/09	Urteil
64.	19.02.2008	AG Gummersbach 80 Ls 71/06	Urteil Körperverletzungsdelikte gegenüber den eigenen Kindern; Misshandlung von Schutzbefohlenen gegenüber unter 18-jährigen § 223 StGB, § 224 StGB, § 225 StGB
65.	19.11.2007	OLG Koblenz 1. Strafsenat 1 Ws 141/07	Beschluss Sicherungsverwahrung: Voraussetzungen für die Erledigung der Maßregel § 67d Abs 2 StGB, § 67d Abs 3 StGB, § 463 Abs 3 S 4 StPO
66.	02.11.2006	LG Aachen 1. Schwurgerichtskammer 52 Ks 401 Js 57/06 10/06	Urteil Versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen mittels Gabe von verschreibungspflichtigen Aufputsch- und Beruhigungsmitteln an eine Minderjährige durch einen ehemaligen Krankenpfleger § 179 Abs 1 Nr 1 StGB, § 223 StGB, § 224 Abs 1 Nr 1 StGB
67.	23.02.2006	BGH 5. Strafsenat 5 StR 416/05	Urteil
68.	08.12.2005	OLG Stuttgart 4. Strafsenat 4 Ws 163/05	Beschluss Freie Beweiswürdigung im Strafverfahren: Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Angeklagten und Zeugen § 261 StPO

69.	25.11.2005	OLG Karlsruhe 2. Strafsenat 2 Ws 76/05	Beschluss Erledigung einer 10 Jahre übersteigenden Sicherungsverwahrung: Anforderungen an die Prognose und an das einzuholende Sachverständigengutachten § 67d Abs 3 StGB, § 463 Abs 3 S 4 StPO
70.	07.04.2005	BGH 5. Strafsenat 5 StR 544/04	Urteil
71.	15.12.2003	LG Aachen 5. Große Strafkammer 65 KLS 27 Js 430/01, 65 KLS/27 Js 430/01	Urteil Häusliche Gewalt: Misshandlung und Missbrauch Schutzbefohlener; Bewertung kindlicher und jugendlicher Zeugenaussagen § 13 StGB, § 25 StGB, § 27 StGB, § 174 Abs 1 StGB, § 174 Abs 2 StGB, ...
72.	27.03.2003	BGH 1. Strafsenat 1 StR 524/02	Urteil Beweiswürdigung einer Zeugenaussage: Stellenwert des Rachemotivs eines Vergewaltigungsopfers § 261 StPO
73.	23.05.2002	LG Berlin 18. Große Strafkammer (518) 70 Js 1087/97 (10/02)	Beschluss Strafverfahren: Ablehnung eines aussagepsychologischen Sachverständigen wegen dessen Reaktion auf sachliche Gutachtenkritik der Verteidigung § 74 StPO
74.	30.05.2000	BGH 1. Strafsenat 1 StR 582/99	Beschluss Strafverfahren: Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen § 244 Abs 4 S 2 Halbs 2 StPO
75.	30.07.1999	BGH 1. Strafsenat 1 StR 618/98	Urteil Strafverfahren: Wissenschaftliche Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten § 244 Abs 4 S 2 StPO

10.2 Beamendisziplinarrecht

Treffer	Urteilsdatum	Urteil + Fundstelle	Weitere Infos + Paragraphen
1.	21.04.2020	OVG Koblenz 3 A 11075/19.OVG	Urteil Bindungswirkung des Strafurteils für das Disziplinargericht RhPflDG §§ 1, 3, 11, 16, 21 StPO § 261 BeamStG § 47 LBG § 1 StGB§ 176

2.	13.09.2017	OVG Nordrhein-Westfalen 3d A 2107/14.O	Urteil Erfolgreiche Disziplinaranzeige gegen einen Lehrer wegen behaupteter sexueller Belästigung einer minderjährigen Schülerin Beamte, auf Lebenszeit, Dienstvergehen, Disziplinaranzeige, Disziplinarverfahren, Ernennung, § 153a StPO, § 6 Abs 3 SchulG NW, § 6 Abs 4 SchulG NW, § 124 Abs 4 SchulG NW, § 47 Abs 1 S 1 BeamStG, LDG NRW § 3 BeamStG § 1 BRRG § 121 StGB § 174 – Hinweis: Keine eigene Glaubhaftigkeitsbegutachtung, aber Erwähnung der Nullhypothese (mit Beleg BGH), dann anhand dessen Beurteilung der Glaubhaftigkeit der kindlichen Aussage durch Gericht selbst. Ergebnis: „war nicht detailliert genug“, Rn. 124ff.
3.	08.03.2016	OVG Koblenz 3 A 10861/15.OVG	Urteil Disziplinarrecht BeamStG §§ 24, 34, 47 StGB § 164
4.	08.12.2015	VG Münster 13 K 1191/14.O	Urteil Aberkennung des Ruhegehalts, außerdienstliches Dienstvergehen, behördliches Disziplinarverfahren, überlange Verfahrensdauer
5.	08.12.2011	VG Meiningen 6 D 60012/11 Me	Beschluss Disziplinarrecht der Landesbeamten ThürDG §§ 11, 15, 22, 30, 42 ThürVersVG §§ 1, 6, 7 AGG § 3 StGB § 177 Entscheidung: LSK 2013, 410400 (Ls.)
6.	29.07.2010	BVerwG 2 A 4/09	Urteil Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20.12.2012 - Az: 2 BvR 1096/11 - nicht zur Entscheidung angenommen.
7.	31.05.2006	VGH München 16a D 04.2186	Urteil Disziplinarrecht, Volksschullehrer, sexuelle Übergriffe, privater Nachhilfeunterricht, Glaubwürdigkeitsgutachten, Dienstvergehen, 13- bzw. 14-jährige Schülerinnen
8.	25.02.2004	OVG Bautzen D 6 B 323/03	Urteil Disziplinarrecht, Lösungsbeschluss Verwaltungsgerichte, Unterhaltsbeitrag, Strafgerichtliche Feststellungen, Außerdienstliches Verhalten, Tatsächliche Feststellungen, Sachverständige Stellungnahme, Schweres Dienstvergehen, Disziplinargerichte, Hauptverhandlung, Landgerichte, Disziplinarkammern, Berufungshauptverhandlung, Mündliches Gutachten, Schriftliches Gutachten, Weiteres Gutachten, Vorliegende Gutachten, Aussagepsychologisches Gutachten, Gutachtenstellen, Psychologisches Gutachten, Entfernung aus dem Dienst DO §§ 15, 4
9.	07.12.2001	OVG Hamburg 1 Bf 134/01	Urteil Rechtskraft, Erneute Ermessensausübung, Widerruf, Beamter VwGO § 121 Entscheidungen: FHOeffR 53 Nr. 4176 (Ls.), FHOeffR 53 Nr. 5744 (Ls.), LSK 2002, 410441

10.	26.07.2000	VGH München 16 D 98.3200	Urteil Beamte, Disziplinarverfahren, Dienstvergehen, Verteidiger, Beamten, Berufung, Gutachten, Erinnerung, Gemeinde, Unterkunft, Verletzung, Staatsanwaltschaft, Kind, Aussage gegen Aussage, in dubio pro reo, Entfernung aus dem Dienst
-----	------------	--------------------------	--

10.3 Arbeitsrecht

Treffer	Urteilsdatum	Urteil + Fundstelle	Weitere Infos + Paragraphen
1.	29.11.2022	ArbG Köln 5. Kammer 5 Ca 2581/22	Urteil Außerordentliche Kündigung - Nichtausstellung von Bons durch Marktaufseher - richterliche Würdigung § 626 Abs 1 BGB
2.	18.01.2022	Landesarbeitsgericht Köln 4. Kammer 4 Sa 329/21	Urteil Außerordentliche Kündigung - Tankkartennutzung - Darlegungslast - Arbeitnehmeranzahl - Auflösungsantrag § 626 Abs 1 BGB, § 23 Abs 1 KSchG, § 9 Abs 1 S 1 KSchG, § 10 KSchG
3.	06.12.2021	Landesarbeitsgericht Köln 2. Kammer 2 Sa 10/21	Urteil Außerordentliche Kündigung - sexuelle Belästigung - Äußerung § 626 Abs 1 BGB, § 626 Abs 2 BGB, § 241 Abs 2 BGB, § 3 Abs 4 AGG, § 7 Abs 3 AGG, ...
4.	12.05.2021	ArbG Mönchengladbach 6. Kammer 6 Ca 468/20	Urteil Außerordentliche Kündigung - Weiterbeschäftigung – Gewaltandrohung - Betriebsratsanhörung § 102 Abs 1 S 2 BetrVG, § 626 Abs 1 BGB
5.	10.12.2020	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 5. Kammer 5 Sa 231/20	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 5. Kammer Urteil Verhaltensbedingte Kündigung wegen beleidigender, rassistischer Äußerungen - entbehrliche Abmahnung - Betriebsratsanhörung - Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung § 1 Abs 2 S 1 Alt 2 KSchG, § 102 Abs 1 S 2 BetrVG, § 178 Abs 2 SGB 9 2018, § 180 Abs 6 SGB 9 2018
6.	22.05.2020	Landesarbeitsgericht Köln 4. Kammer 4 Sa 5/20	Urteil Fristlose (Verdachts-)Kündigung - Weiterbeschäftigungsanspruch - Annahmeverzugslohnansprüche § 626 Abs 1 BGB

7.	13.03.2020	Landesarbeitsgericht Köln 4. Kammer 4 Sa 704/18	Urteil Wirksamkeit fristlose Kündigung - Einhaltung Kündigungsfrist - hilfsweise ordentliche Kündigung - Kleinbetrieb § 626 Abs 1 BGB
8.	11.12.2019	ArbG Köln 7. Kammer 7 Ca 2478/19	Urteil Kündigung wegen grober sexualisierter Beleidigung § 1 KSchG, § 1 BGB
9.	06.06.2019	ArbG Aachen 4. Kammer 4 Ca 2413/18	Urteil Außerordentliche Kündigung eines Chefarztes wegen Abrechnungsbetruges - Nötigung und Urkundenfälschung § 4 Abs 2 GOÄ 1982, § 626 Abs 1
10.	22.02.2019	ArbG Düsseldorf 14. Kammer 14 Ca 465/19	Urteil Zugang eines Einwurfeinschreibens - betriebsbedingte Kündigung § 1 Abs 2 S 1 KSchG, § 130 BGB, § 623 BGB
11.	14.12.2018	ArbG Düsseldorf 14. Kammer 14 Ca 5613/18	Urteil Kündigung wegen sexueller Belästigung - Beweiswürdigung aufgrund WhatsApp-Chats § 626 Abs 1 BGB, § 138 Abs 3 ZPO
12.	20.11.2018	Landesarbeitsgericht Niedersachsen 3. Kammer 3 Sa 496/16 B	Urteil Anpassung einer Versorgungsordnung wegen Äquivalenzstörung - Vorliegen von AGB - Auslegung einer Versorgungsregelung § 305 Abs 1 S 1 BGB, § 310 Abs 3 Nr 2 BGB, § 2 Abs 1 BetrAVG, § 2 Abs 5 S 1 BetrAVG, § 313 Abs 1 BGB, ...
13.	07.11.2017	Landesarbeitsgericht Nürnberg 7. Kammer 7 Sa 400/16	Urteil Kündigung - fremdenfeindliche Äußerung - Abmahnung § 626 BGB, § 1 Abs 2 KSchG
14.	11.11.2016	ArbG Nürnberg 12. Kammer 12 Ca 6016/15	Urteil Zugang der Kündigung - Annahmeverzug - Verzugs pauschale im Arbeitsrecht § 288 Abs 5 S 1 BGB, § 615 S 1 BGB, § 12a ArbGG

15.	12.08.2016	ArbG Düsseldorf 14. Kammer 14 Ca 6964/15	Urteil Außerordentliche Kündigung - Annahmeverzug § 626 Abs 1 BGB, § 615 S 1 BGB, § 611 BGB
16.	25.07.2016	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 9. Kammer 9 Sa 31/16	Urteil Urlaubsabgeltung - Schadensersatzanspruch - Verzug § 7 Abs 3 BUrlG, § 7 Abs 4 BUrlG, Art 7 EGRL 88/2003, § 194 BGB, § 275 BGB, ...
17.	12.04.2016	Landesarbeitsgericht Nürnberg 7. Kammer 7 Sa 649/14	Urteil Betriebsübergang - Beweismäßigkeit § 613a Abs 1 S 1 BGB, § 286 ZPO
18.	15.03.2016	ArbG Köln 14. Kammer 14 Ca 8126/14	Urteil Befristetes Arbeitsverhältnis: Schriftform der Befristungsabrede – Entfristungsvereinbarung § 14 Abs 2 TzBfG, § 14 Abs 4 TzBfG, § 126 Abs 1 BGB, § 126 Abs 2 S 1 BGB, § 145f BGB, ...
19.	17.12.2015	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 13. Kammer 13 Sa 372/15	Urteil Gesellschafterwechsel - Unternehmensübergang § 613a Abs 1 S 1 BGB, Art 3 Abs 1 S 1 EGRL 23/2001
20.	16.12.2015	Landesarbeitsgericht Bremen 3. Kammer 3 Sa 60/15	Urteil Kündigung wegen sexueller Belästigung - Beweismäßigkeit einer Zeugenaussage § 626 Abs 1 BGB, § 1 Abs 2 S 3 KSchG, § 286 ZPO
21.	27.11.2015	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 9. Kammer 9 Sa 333/15	Urteil Unternehmensübergang Art 3 Abs 1 S 1 EGRL 23/2001, § 613a Abs 1 S 1 BGB

22.	16.11.2015	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 9. Kammer 9 Sa 832/15	Urteil Kündigung eines Teamleiters - Verteilen von Flugblättern § 1 Abs 1 KSchG, § 1 Abs 2 KSchG
23.	24.08.2015	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 9. Kammer 9 Sa 1202/14	Urteil Wirksamkeit einer einzelvertraglich vereinbarten Altersgrenzenklausel § 1 AGG, § 7 Abs 1 AGG, § 10 S 1 AGG, § 10 S 2 AGG, Art 6 EGRL 78/2000, ...
24.	02.04.2015	ArbG Berlin 28. Kammer 28 Ca 4629/14	Urteil Verhaltensbedingte fristlose Kündigung - Diebstahl – Beweiswürdigung - Zuverlässigkeit des Zeugen - Zugang der Kündigungserklärung § 22 Abs 1 BBiG 2005, § 1 Abs 2 S 1 Alt 2 KSchG, § 4 S 1 KSchG, § 626 BGB, § 130 Abs 1 S 1 BGB, ...
25.	26.02.2015	Landesarbeitsgericht Niedersachsen 5. Kammer 5 Sa 1318/14	Urteil Konsultationsverfahren - Interessenausgleich - Beratung - Wirksamkeitsvoraussetzung Kündigung - Betriebsstilllegung § 112 Abs 1 S 1 BetrVG, § 102 BetrVG, § 17 Abs 2 S 2 KSchG, § 1 Abs 2 S 1 Alt 3 KSchG
26.	24.02.2015	ArbG Solingen 3. Kammer 3 Ca 1356/13	Urteil Bestimmtheit des Klagenantrags - Kündigungsverlangen eines Arbeitnehmers - Verdacht des sexuellen Missbrauchs - Darlegungslast § 12 Abs 3 AGG, § 386 ZPO, § 253 ZPO
27.	09.01.2015	ArbG Berlin 28. Kammer 28 Ca 4629/14	Teilurteil Verhaltensbedingte fristlose Kündigung - Diebstahl - Beweiswürdigung - Zuverlässigkeit des Zeugen - Zugang der Kündigungserklärung § 22 Abs 1 BBiG 2005, § 1 Abs 2 S 1 Alt 2 KSchG, § 4 S 1 KSchG, § 626 BGB, § 130 Abs 1 S 1 BGB, ...
28.	06.12.2013	Landesarbeitsgericht Niedersachsen 6. Kammer 6 Sa 391/13	Urteil Wirksamkeit einer fristlose Kündigung eines langjährig beschäftigten Arbeitnehmers wegen sexueller Belästigung einer Auszubildenden ohne Abmahnung § 626 Abs 1 BGB, § 3 Abs 4 AGG, § 3 Abs 3 AGG, § 7 Abs 3 AGG, § 12 Abs 3 AGG, ...

29.	20.07.2011	LArbG Berlin-Brandenburg 26. Kammer 26 Sa 1269/10	Urteil Außerordentliche Kündigung eines Lehrers wegen Züchtigung und Belästigung von Schutzbefohlenen - Anforderungen an ein Glaubhaftigkeitsgutachten § 626 Abs 1 BGB, § 174 StGB, § 176 StGB, § 4 Abs 3 S 1 SchulG BB
30.	14.01.2011	Landesarbeitsgericht Düsseldorf 9. Kammer 9 TaBV 65/10	Beschluss Anfechtung - Betriebsratswahl - Prüfung der Vorschlagsliste - Zurechnung - Kenntnis des Vorsitzenden § 26 Abs 2 S 2 BetrVG, § 7 Abs 2 S 2 BetrVG DV1WO, § 19 Abs 1 BetrVG
31.	15.09.2008	Landesarbeitsgericht Niedersachsen 14. Kammer 14 Sa 1769/07	Urteil Entschädigung gemäß § 15 Abs 2 AGG - Altersdiskriminierung - kein Erfordernis einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung § 15 Abs 2 S 1 AGG, § 7 AGG, Art 15 EGRL 43/2000, Art 17 EGRL 78/2000, § 6 Abs 2 S 2 AGG, ...
32.	12.08.2008	Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern 5. Kammer 5 Sa 10/08	Urteil Kündigung wegen sexueller Belästigung § 1 KSchG, § 286 ZPO

10.4 Sozialrecht

Treffer	Urteilsdatum	Urteil + Fundstelle	Weitere Infos + Paragraphen
1.	16.03.2023	LSG Baden-Württemberg L 6 VG 1749/22	Urteil, Soziales Entschädigungsrecht: Opferentschädigung wegen sexuellen Missbrauchs im Kindesalter OEG § 1, BVG § 9, § 30, § 31, StGB § 176, § 176a
2.	08.08.2022	LSG Mecklenburg-Vorpommern L 3 VE 5/21	Beschluss Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs auf Opferentschädigung § 1 Abs 1 OEG, § 6 Abs 3 OEG, § 15 S 1 KOVvFG
3.	26.01.2022	LSG Rheinland-Pfalz L 4 VG 10/18	Urteil Opferentschädigung wegen behaupteten Missbrauchs in der Kindheit OEG §§ 1, 6, 10, 10a BVG § 1 KOVvFG § 15

4.	23.02.2018	LSG Nordrhein-Westfalen L 13 VG 26/14	Urteil Wirksamkeit einer einzelvertraglich vereinbarten Altersgrenzenklausel § 1 AGG, § 7 Abs 1 AGG, § 10 S 1 AGG, § 10 S 2 AGG, Art 6 EGRL 78/2000
5.	12.02.2018	LSG Baden-Württemberg L 6 VG 1745/15	Beschluss Soziales Entschädigungsrecht - Gewaltopfer - sexueller Missbrauch in der Kindheit - keine Beweiserleichterung nach § 15 KOVfG bei fehlenden eigenen Erinnerungen - sozialgerichtliches Verfahren - Glaubhaftigkeitsgutachten - Psychologe kein "Arzt" iS von § 109 SGG § 1 Abs 1 S 1 OEG, § 15 S 1 KOVfG, § 109 Abs 1 SGG, § 176 StGB
6.	16.11.2017	LSG Niedersachsen-Bremen L 10 VE 68/14	Urteil Soziales Entschädigungsrecht - Opferentschädigung - familiäre Gewalt - Schläge durch die Eltern - ursächlicher Zusammenhang - wesentliche Bedingung - mehrere Schläge - annähernde Gleichwertigkeit der Mitursachen - keine ausreichende Kausalität der einzelnen Tat - einheitliche Gesundheitsstörung § 1 Abs 1 S 1 OEG, § 15 S 1 KOVfG, § 1 Abs 3 BVG, § 9 Abs 3 SGB 7, § 103 SGG; vorgehend SG Stade vom 1.12.2014 S 21 VE 15/11
7.	18.06.2015	LSG der Länder Berlin und Brandenburg, L 13 VG 23/11	Urteil, sexueller Missbrauch - Sachverständiger – Unabhängigkeit, OEG § 1 Abs. 1 § 6 Abs. 3, § 10a, KOVfG § 15, SGB X § 20 Abs. 2
8.	15.12.2016	BSG B 9 V 3/15 R	Urteil Soziales Entschädigungsrecht - Gewaltopfer - tätlicher Angriff - sozial-gerichtliches Verfahren - Beweiserleichterung nach § 15 KOVfG Glaubhaftmachung - Zulässigkeit von aussagepsychologischen Gutachten – Entbehrlichkeit eines besonderen Hinweises an den Sachverständigen § 1 Abs 1 S1 OEG von 11. Mai 1976, § 6 Abs 3 OEG, § 10 S 2 OEG, § 10a Abs 1 S 1 OEG, § 15 S 1 KOVfG; vorgehend LSG Niedersachsen-Bremen vom 29.01.2015 L 10 VE 25/13
9.	18.02.2015	LSG Sachsen-Anhalt L 7 VE 6/12	Urteil Soziales Entschädigungsrecht - Gewaltopfer - sexueller Missbrauch in der Kindheit Behauptung von sexuellen Übergriffen des Vaters Glaubhaftigkeit, fehlende Aussagenkonstanz im Kerngeschehen spätere Aufbauschungen und Taterweiterungen kein Detailwissen zu Nebenhandlungen § 1 Abs 1 S 1 OEG, § 15 S 1 KOVfG, § 176 StGB, § 7 Abs 1 S 2 VwZG 2005, § 8 VwZG 2005
10.	17.07.2014	VG Göttingen 2 B 195/14	Beschluss Inobhutnahme eines Ausländers bei unklarem Alter § 33a Abs 1 S 1 SGB 1, § 36 Abs 1 S 1 SGB 1, § 42 Abs 1 SGB 8
11.	17.04.2013	BSG B 9 V 1/12 R	Urteil Zugrundelegung glaubhafter Angaben bei einer Gewaltopferentschädigung im Falle mangelnder Tatzeugen OEG §§ 1, 10, 10a KOVfG § 15 ZPO § 383 BVG § 31 StGB §§ 176, 223 SGG §§ 103, 128, 170 weitere Fundstellen: NJOZ 2014, 72 ; BSGE 113, 205; vorgehend LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.09.2011 L 10 VG 26/07

12.	17.04.2013	BSG B 9 V 3/12 R	Urteil I Anspruch auf Beschädigtenrente wegen Folgen sexuellen Missbrauchs I BVG §§ 1, 9 OEG §§ 1, 6, 10a; vorgehend LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2011 L 13 (6) VG 55/08
13.	05.07.2012	OVG Lüneburg 4 ME 164/12	Beschluss I Leistungen, Lebensgemeinschaft, Jugendhilfe, Vollzeitpflege, Hilfe zur Erziehung I SGB VIII § 33 §§ 39, 146 VwGO § 123
14.	27.06.2012	LSG Rheinland-Pfalz L 4 VG 13/09	Urteil I LSG Rheinland-Pfalz: Leistungen, Bescheid, Versorgung, Behinderung, Berufung, Gutachten, Anerkennung, Jugendamt, Therapie, Diagnose, Gewalttat, Missbrauch, Eltern, Medizin, Grad der Behinderung, von Amts wegen, Einholung eines Gutachtens
15.	24.05.2012	BSG B 9 V 4/12 B	Beschluss, Einholung eines sogenannten Glaubhaftigkeitsgutachtens, SGG §§ 160 II Nr. 3, 103
16.	15.12.2011	LSG Baden-Württemberg L 6 VG 584/11	Urteil I Opferentschädigung, aussagepsychologische Begutachtung, Nullhypothese, Anwendbarkeit, posttraumatische Belastungsstörung, Missbrauch I OEG § 1
17.	29.09.2010	LSG Nordrhein-Westfalen L 6 (7) VG 16/05	Urteil I Versorgungsanspruch, psychotherapeutisches Gutachten, Beitrittsgebiet, Befundunterlagen, Schädigungssachverhalt I SGG §§ 109, 124 OEG § 10a KOVfG § 15
18.	24.02.2010	LSG Schleswig-Holstein L 2 VG 16/08	Urteil I Gewaltopferentschädigung - vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff - sexueller Missbrauch in der Kindheit - Beweis - Glaubhaftmachung § 1 Abs 1 S 1 OEG, § 15 KOVfG
19.	03.03.2009	SG Reutlingen S 2 AS 1885/08	Urteil I Grundsicherung für Arbeitsuchende - Kosten für Unterkunft und Heizung - Mietvertrag zulasten der Allgemeinheit - Sittenwidrigkeit I SGB II § 22 BGB §§ 117, 138
20.	10.12.2008	SG Braunschweig S 38 VG 70/04	Urteil I Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, gestörtes Essverhalten, Aufenthalt, Schädigungsfolgen I OEG §§ 1, 10a
21.	30.06.2005	LSG Bayern L 15 VG 13/02	Urteil I Opferentschädigung, sexueller Missbrauch, Vollbeweis I OEG § 1 KOVfG § 15
22.	02.10.2007	SG Reutlingen 2. Kammer S 2 AS 4900/06 Rn. 22	Urteil Arbeitslosengeld II - Unterkunft und Heizung - tatsächliche Aufwendungen - Fremdvergleich bei Verwandtenmietverhältnis § 22 Abs 1 S 1 SGB 2, § 117 Abs 1 BGB, § 138 Abs 1 BGB

10.5 Familienrecht

Treffer	Urteilsdatum	Urteil + Fundstelle	Weitere Infos + Paragraphen
---------	--------------	---------------------	-----------------------------

1.	21.05.2021	AG Schwäbisch Hall 2 F 318/19	Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindsvater Beschluss StGB §§ 18, 176 StPO §§ 152, 154, 170 SGB VI § 47 BGB §§ 1666, 1671, 1684
2.	08.04.2021	AG Weimar 9 F 148/21	Beschluss Kinderschutzverfahren: Masken- und Mindestabstandspflicht für Schulkinder in staatlichen Schulen; Rechtsanspruch auf Präsenzunterricht § 1666 Abs 1 BGB, § 1666 Abs 4 BGB, § 1697a BGB, Art 1 GG, Art 2 GG
3.	03.03.2020	LG Cottbus 23 KLS 25/18	Urteil sexuellen Missbrauch, Kind, Elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht StGB §§ 20, 21, 176, 176a, 235, 174 BGB § 1666
4.	04.07.2019	OLG Karlsruhe Senat für Familiensachen 20 UF 78/19	Beschluss Umgangsrechts des getrenntlebenden Vaters: Länger dauernde Einschränkung bei von der Mutter geäußertem Verdacht des sexuellen Missbrauchs Art 6 Abs 2 S 1 GG, § 1684 Abs 2 BGB, § 1684 Abs 4 S 1 BGB, § 1684 Abs 4 S 3 BGB
5.	28.08.2017	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht 1. Senat für Familiensachen 8 UF 131/17	Beschluss Umgangsrechtsverfahren: Zulässigkeit der Zurückweisung eines Antrags auf Umgangsregelung; Zurückverweisung der Sache durch das Beschwerdegericht § 1684 BGB, § 69 Abs 1 S 2 FamFG
6.	06.10.2015	OLG Brandenburg 10 UF 57/13	Beschluss Ausschluss des Umgangs eines Elternteils mit dem den Umgangsverweigernden 14 Jahre alten Kind FamFG § 26 §§ 156, 1684 BGB § 1669 Entscheidung: LSK 2016, (Ls.) Weitere Fundstelle: FuR 2016, 303
7.	15.03.2013	AG Eilenburg 1 F 395/10	Beschluss Ehegattenunterhalt, Verwirkungseinwand, verfestigte Lebensgemeinschaft, Wohnvorteil BGB §§ 1361, 1579
8.	28.05.2001	OLG Bremen Senat für Familiensachen 5 UF 70/2000b, 5 UF 70/00b, 5 UF 70/2000, 5 UF 70/00	Beschluss Verfahren zur Entziehung des Sorgerechts: Einsatz eines Lügendetektors bei Missbrauchsverdacht gegen den Kindsvater § 1666 BGB, § 1666a BGB, § 12 FG

10.6 Allgemeines Zivil-/Zivilprozessrecht

Treffer	Urteilsdatum	Urteil + Fundstelle	Weitere Infos + Paragraphen
---------	--------------	---------------------	-----------------------------

1.	27.10.2022	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 15. Zivilsenat 15 U 118/20	Urteil 1. Die Erklärung im Sinne von § 596 ZPO, vom Urkundenprozess abzustehen, ist unwiderruflich; eine Fortführung und Entscheidung des Rechtsstreits im Urkundenprozess ist danach unzulässig. 2. Die Beweiswirkung des § 416 ZPO gilt nur für echte Urkunden, also wenn die über der Unterschrift stehende ... § 416 ZPO, § 419 ZPO, § 440 Abs 1 ZPO, § 440 Abs 2 ZPO, § 596 ZPO, ...
2.	27.10.2022	AG Oberndorf 3 C 99/22	Urteil Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Verkehrsunfall. § 7 StVG, § 17 StVG, § 5 StVO, § 9 Abs 5 StVO
3.	04.08.2022	LG Köln 11. Zivilkammer 11 S 739/21	Beschluss
4.	27.05.2022	AG Brandenburg 31 C 290/20	Urteil Alleinhaftung des linksabbiegenden Fahrers an einer Ampelkreuzung bei einer Kollision mit dem entgegen kommenden, rechtsabbiegenden Fahrzeugführer § 7 Abs 5 StVO, § 9 Abs 4 S 1 StVO, § 7 Abs 1 StVG, § 7 Abs 2 StVG, § 17 Abs 1 StVG, ...
5.	11.05.2022	LG Berlin 64. Zivilkammer 64 S 280/21	Urteil Vermag das Gericht trotz Ausschöpfung der Beweismittel nicht positiv festzustellen, dass der Vermieter aus lauterer Motiven handelt, kann dies die Abweisung der auf Eigenbedarf gestützten Räumungsklage rechtfertigen. § 286 ZPO
6.	04.05.2022	LG Rottweil 3. Zivilkammer 3 O 62/18	Urteil Amtshaftungsansprüche bei Baumfällarbeiten auf Privatgrundstück infolge mangelnder Prüfung der Eigentumsverhältnisse; Feststellungsinteresse einer negativen Feststellungswiderklage im Fall der offenen Teilklage § 839 Abs 1 S 1 BGB, Art 34 GG, § 2 Abs 3 WasG BW, § 4 S 4 WasG BW, § 39 Abs 1 S 2 Nr 2 WHG, ...
7.	06.01.2022	OLG Rostock 3. Zivilsenat 3 U 59/20	Urteil Kündigung eines Cateringvertrages in Station wegen fahrlässiger Falschübermittlung von Nettoumsätzen § 280 Abs 1 S 2 BGB, § 314 Abs 1 S 2 BGB, § 314 Abs 2 BGB, § 543 Abs 1 BGB, § 543 Abs 3 BGB, ...
8.	06.10.2021	OLG Düsseldorf 3. Kartellsenat VI-3 Kart 749/19, 3 Kart 749/19	Beschluss Bestimmung des Qualitätselements einschließlich der netzbetreiberindividuellen Referenzwerte für die Nieder- und Mittelspannungsebene § 19 ARegV, § 20 Abs 2 S 1 ARegV, § 27 Abs 1 S 2 Nr 4 ARegV, § 21a Abs 5 S 1 EnWG, § 52 EnWG, ...
9.	12.07.2021	OLG Frankfurt 14. Zivilsenat 14 U 6/21	Urteil Leistungen aus der privaten Unfallversicherung wegen behauptetem Treppensturz § 1 VVG, § 178 Abs 2 VVG, § 286 Abs 1 ZPO, § 529 Abs 1 Nr 1 ZPO

10.	27.05.2021	LG Berlin 16. Zivilkammer 16 O 241/17 Kart	Urteil Schadensersatzanspruch bei Vereinbarung eines „Stammlandprinzips“ - Gasisolierte Schaltanlagen Art 101 Abs 1 Buchst c AEUV, § 823 Abs 2 S 1 BGB, Art 81 Abs 1 Buchst c EGV
11.	04.02.2021	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 3. Zivilsenat 3 U 39/19	Beschluss Irreführende Arzneimittelwerbung: Unterlassungsanspruch bei fachlich nicht belegter Überlegenheitsaussage § 3 UWG 2015, § 3a UWG 2015, § 5 Abs 1 S 2 Nr 1 UWG 2015, § 5 Abs 3 UWG 2015, § 8 Abs 1 UWG 2015, ...
12.	15.12.2020	LG Fulda 4. Zivilkammer 4 O 84/20	Urteil Private Unfallversicherung: Beweislast des Versicherungsnehmers für durch das Unfallgeschehen verursachten Gesundheitsschaden; Würdigung von Zeugenaussagen Nr 1.3 AUB 2012, § 286 Abs 1 S 1 ZPO
13.	03.08.2020	LG Wuppertal 3. Zivilkammer 3 O 101/19	Urteil Die Klägerin verfolgt Schmerzensgeldansprüche gegenüber der Beklagten aufgrund einer Datenschutzverletzung.
14.	20.07.2020	AG Duisburg 45 C 315/16	Urteil Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 20.11.2015 auf der ... Duisburg ereignet hat.
15.	22.04.2020	OLG München 28. Zivilsenat 28 U 345/20 Bau	Verfügung § 631 BGB, § 632 BGB
16.	03.04.2020	LG Offenburg 2. Zivilkammer 2 O 315/18	Urteil Rückwirkende Einfügung eines Leistungsausschlusses in Versicherungsvertrag bei grob fahrlässiger Nichtangabe einer Erkrankung in Gesundheitsfragen § 19 Abs 4 S 2 VVG, § 21 Abs 1 VVG, § 22 VVG, § 123 Abs 1 BGB, § 142 Abs 1 BGB, ...
17.	11.03.2020	AG Brandenburg 31 C 264/18	Urteil Schadensersatzanspruch wegen Ölverunreinigungen auf Bundesautobahn nach Verkehrsunfall; Ausschreibung der Reinigungsarbeiten § 249 Abs 2 S 1 BGB, § 249 Abs 2 S 2 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 7 StVG, § 17 StVG, ...
18.	31.01.2020	LG Offenburg 2. Zivilkammer 2 O 305/18	Urteil Grundstückskaufvertrag: Rückabwicklung bei arglistigem Verschweigen von Sachmängeln in Form von Asbestbelastung und hoher Chloranisolkonzentration; Haftungsausschluss § 323 BGB, § 346 Abs 1 BGB, § 434 Abs 1 S 2 Nr 2 Alt 2 BGB, § 437 Nr 2 BGB, § 444 BGB, ...
19.	20.12.2019	AG Brandenburg 31 C 193/18	Urteil Haftung des Tiefbauunternehmers bei Beschädigung von Telekommunikationskabeln: Sicherungs- und Urkundigungspflichten; Erstattungsfähigkeit von Inkassogebühren § 95 BGB, § 1006 BGB, § 4 Abs 5 S 1 RDGEG, § 76 TKG
20.	25.10.2019	AG Brandenburg 31 C 94/18	Urteil Verkauf eines Gebrauchtwagens mit nur einem Fahrzeugschlüssel § 281 BGB, § 434 BGB, § 437 BGB, § 440 BGB, § 286 ZPO, ...
21.	02.09.2019	KG Berlin 25. Zivilsenat 25 U 163/17	Urteil Haftung bei Kfz-Unfall: Bewertung der Aussagen von Unfallzeugen; Anscheinsbeweis für unfallbedingte Verletzung der Halswirbelsäule; Höhe des Schmerzensgeldes

			bei HWS-Distorsion 1. Grades § 373 ZPO, § 254 Abs 1 BGB, § 253 Abs 2 BGB, § 7 StVG, § 17 Abs 2 StVG, ...
22.	31.07.2019	AG Brandenburg 31 C 131/18	Urteil Unberechtigte Eigenbedarfskündigung: Anspruch auf Übernahme der Kosten für Vermittlung eines Wohnraum-Mietvertrages § 241 Abs 2 BGB, § 280 Abs 1 BGB, § 573 BGB, § 826 BGB, § 2 Abs 1a WoVermRG, ...
23.	30.07.2019	LG Magdeburg 11. Zivilkammer 11 O 1028/16	Urteil Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung von 600.000,00 Euro nebst Zinsen aus einer Vereinbarung vom 16. Februar 2005 (Anlage K 1, Bd. I, Bl. 21 d. A.).
24.	14.06.2019	AG Brandenburg 31 C 249/17	Urteil Wohnraummietvertrag: Schadensersatzanspruch gegen den Mieter wegen Verschlechterung der Mietsache durch Rauchen § 241 Abs 2 BGB, § 249 BGB, § 280 Abs 1 BGB, § 535 BGB
25.	08.04.2019	OLG Frankfurt 2. Zivilsenat 2 U 11/19	Beschluss Beweiswürdigung betreffend Zustellung einer Kündigung in Räumungssache § 286 ZPO, § 546 Abs 1 BGB, § 985 BGB
26.	21.12.2018	LG Stuttgart 3. Zivilkammer 3 O 257/15	Urteil Deckungsklage gegen die Firmen- und Gebäudeversicherung für ein Küchenstudio: Schadensminderungspflichtverletzung bei Trocknungsmaßnahmen nach einem massiven Wasserschaden und Anforderungen an den Entlastungsbeweis des Versicherungsnehmers; tatrichterliche Bewertung von Zeugenaussagen; ... § 64 aF VVG, § 84 VVG, § 286 ZPO
27.	19.11.2018	AG Gronau 2 C 121/18	Urteil Wohnraummietvertrag: Fristlose Kündigung bei tätlichem Angriff und Beleidigung gegenüber dem Hausmeister; Entbehrlichkeit einer Abmahnung; Nichtgewährung einer Räumungsfrist § 543 Abs 1 S 1 BGB, § 543 Abs 3 S 2 Nr 2 BGB, § 569 Abs 2 BGB
28.	23.08.2018	AG Köln 271 C 216/17	Urteil Die Parteien streiten über Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 18.06.2017 in Köln ereignete. Die Klägerin ist Eigentümer des Pkw der Marke E., amtl. KZ: 000. Der Beklagte zu 1) war der Fahrer des verunfallten Fahrzeuges der Marke B., amtl. KZ: 111. Die Beklagte zu 2) ist ...
29.	05.07.2018	LG Lüneburg 2. Zivilkammer 2 O 164/16	Urteil Haftung bei Kfz-Unfall: Auffahrunfall auf der Autobahn in unmittelbarem zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einem unvermittelten Spurwechsel des Vorfahrenden; Überschreitung der Richtgeschwindigkeit durch den Auffahrenden § 7 StVG, § 17 StVG, § 18 StVG, § 1 Abs 2 StVO, § 4 Abs 1 S 1 StVO, ...

30.	01.06.2018	OLG Frankfurt 2. Zivilsenat 2 U 30/17	Urteil Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung bei einer Abtretung des Insolvenzschuldners § 164 Abs 1 BGB, § 177 Abs 1 BGB, § 166 Abs 2 InsO, § 186 Abs 1 ZPO, § 771 Abs 1 ZPO, ...
31.	01.03.2018	AG Offenbach 33 C 226/17	Urteil Verkehrssicherungspflicht: Haftung der Stadt bei Fußgängerunfall auf unebenem Gehweg § 249 BGB, § 254 Abs 1 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 286 ZPO
32.	05.01.2018	LG Potsdam 6. Zivilkammer 6 O 226/17	Urteil Schadenersatz aus Verkehrsunfall: Nachweis der Eigentümerstellung; Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage § 7 StVG, § 18 StVG, § 115 Abs 1 S 1 Nr 1 VVG, § 1006 Abs 1 S 1 BGB, Art 4 Abs 2 EGV 864/2007, ...
33.	23.11.2017	Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 4. Zivilsenat 4 U 26/15	Urteil Schmerzensgeld- und Schadenersatzanspruch bei unberechtigter Freiheitsentziehung: Haftung des gerichtlichen Sachverständigen für ein unrichtiges aussagepsychologisches Gutachten im Strafprozess § 249 Abs 1 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 839 Abs 3 BGB, § 839a BGB, § 287 ZPO, ...
34.	27.10.2017	OLG Frankfurt 3. Zivilsenat 3 U 184/15	Beschluss Anspruch auf Auskehr des Kapitals aus einer fälligen Lebensversicherung: Beweislast hinsichtlich einer Vereinbarung über eine anderweitige Investition der Versicherungsleistung § 286 ZPO, § 416 ZPO
35.	27.09.2017	LG Berlin 9. Zivilkammer 9 O 219/16	Urteil Maklervertrag: Provisionsanspruch des Immobilienmaklers bei Doppeltätigkeit; Kürzung des Kaufpreises um die Courtage; Genehmigung vollmachtlosen Handels durch den Prozessanwalt § 133 BGB, § 157 BGB, § 182 BGB, § 311 BGB, § 652 BGB, ...
36.	15.09.2017	LG Bamberg 1. Zivilkammer 11 O 282/15	Urteil Bereicherungsanspruch bei Zahlung aufgrund nach ägyptischem Recht nichtigen Auftragsverhältnisses Art 4 Abs 1 EGV 593/2008, Art 4 Abs 2 EGV 593/2008, Art 10 Abs 3 EGV 864/2007, § 448 ZPO, § 450 ZPO, ...
37.	17.08.2017	LG Köln 15. Zivilkammer 15 O 140/16	Urteil Bankenhaftung bei Anlageberatung: Pflicht zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert bei einem Zins-Währungsswap § 280 Abs 1 S 2 BGB, § 37a aF WpHG
38.	03.04.2017	LG Münster 2. Zivilkammer 2 O 304/16, 02 O 304/16	Urteil Bürgschaft: Erforderlichkeit der Begrenzung der Bürgenhaftung durch Höchstbetrag § 138 BGB, § 305c Abs 1 BGB, § 306 BGB, § 312b BGB, § 355 Abs 2 BGB, ...
39.	02.02.2017	LG Köln 6. Zivilkammer 6 S 53/16	Urteil Betriebskostenabrechnung bei Gewerberaummieta: Auswirkung der Vereinbarung einer abweichenden Fläche als Abrechnungsgrundlage § 157 BGB, § 535 BGB, § 556 Abs 1 BGB
40.	14.10.2016	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 9. Zivilsenat 9 U 96/16	Urteil Feuerversicherung in der Geschäfts- und Betriebsunterbrechungsversicherung: Gesamtwürdigung zum Vorliegen einer Auftragsbrandstiftung durch den

			Versicherungsnehmer; Wirksamkeit der Prozessvollmacht eines Rechtsanwalts im Deckungsprozess § 81 Abs 1 VVG, § 43a BRAO, § 81 ZPO, § 286 ZPO, § 26 StGB, ...
41.	26.05.2016	AG Brandenburg 34 C 40/15	Urteil Unerlaubte Handlung: Schadens- und Schmerzensgeldanspruch bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und Anhörung als Beschuldigter § 242 BGB, § 249 BGB, § 253 BGB, § 823 Abs 2 BGB, § 164 StGB, ...
42.	29.01.2015	LG Saarbrücken 3 O 295/13	Grund- und Teilurteil I Gutachtenauftrag, Gutachtenerstellung, Krankenversicherung, Verfassungsbeschwerde, Verjährungshemmung I Fehlerhaft erstelltes Glaubhaftigkeitsgutachten im Rahmen eines Strafprozesses – ein Lehrer erhält nach Inhaftierung und Pensionierung nun Schadensersatz und Schmerzensgeld von der Sachverständigen, weil ein späterer Sachverständiger ihr Gutachten als fehlerhaft beurteilt, u.a., mangels Anwendung der Nullhypothese. BGB § 195 §§ 199, 204, 214, 247, 249, 253, 288, 291, 304, 709, 839, 839a, 852, 244, 256, 301 StPO § 55 ZPO § 39 GG Artikel 34. Nachfolgend: OLG Saarbrücken 4. Zivilsenat 4 U 26/15; OLG Saarbrücken weist die Berufung der Sachverständigen zurück und erhöht Schmerzensgeld.
43.	17.02.2014	OLG Frankfurt 25. Zivilsenat 25 U 108/13	Urteil Dienstvertrag: Kündigung aus wichtigem Grund bei Ausscheiden der Vertrauensperson des Dienstberechtigten aus den Diensten des Dienstverpflichteten § 314 BGB, § 626 BGB, § 627 BGB
44.	27.11.2012	AG Brandenburg 31 C 59/11	Urteil Künstlergage: Vertragsrechtliche Einordnung; Darlegungs- und Beweislast für eine Vergütungsvereinbarung § 611 BGB, § 631 BGB, § 286 ZPO
45.	17.02.2012	LG Hamburg 33. Zivilkammer 333 O 204/08	Urteil Aktiengesellschaft: Schadenersatzanspruch aufgrund der Werbung für einen Aktienerwerb mit der Behauptung einer Rückforderbarkeit der Einlage § 31 BGB, § 823 Abs 2 BGB, § 263 StGB, § 32 ZPO, § 138 Abs 4 ZPO, ...
46.	13.07.2011	Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 1. Zivilsenat 1 U 32/08 - 9, 1 U 32/08	Urteil Zivilprozess: Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens § 286 ZPO, § 14 Abs 2 Nr 1 ZPOEG, § 253 Abs 2 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 823 Abs 2 BGB, ...
47.	13.12.2007	LG Saarbrücken 2. Zivilkammer 2 O 77/05	Urteil Freie Beweiswürdigung: Schmerzensgeldanspruch wegen sexuellen Missbrauchs; Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeit § 249 BGB, § 253 BGB, § 823 Abs 1 BGB, § 823 Abs 2 BGB, § 825 BGB, ...

10.7 Sonstiges (v. a. Verfassungsrecht)

Treffer	Urteilsdatum	Urteil + Fundstelle	Weitere Infos + Paragraphen
1.	26.08.2008	BVerfG 2. Senat 2. Kammer 2 BvR 553/08	Nichtannahmebeschluss Nichtannahmebeschluss: Anforderungen der Garantie eines fairen Verfahrens (Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG) an Beweiswürdigung im Strafprozess, wenn Aussage gegen Aussage steht - hier: Vorwurf der sexuellen Nötigung bzw Vergewaltigung - Widersprüchlichkeiten in Aussage der Hauptbelastungszeugin Art 20 Abs 3 GG, Art 2 Abs 1 GG, § 177 StGB, § 261 StPO

Kurzvitae der Autor*innen

Prof. Dr. Jörg M. Fegert ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Past-Präsident und Kongresspräsident (Ulm 2017) der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) und Präsident (2023-2027) der europäischen Fachgesellschaft European Society for Child and Adolescent Psychiatry (ESCAP). Er war von 2017-2022 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem er weiterhin als Mitglied angehört ebenso wie dem Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Er ist darüber hinaus Vorstandsmitglied der Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK), Sprecher des Zentrums für Traumaforschung und Mitglied im Deutschen Komitee für UNICEF e.V. Zudem ist er Leiter des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg und des Kompetenzbereichs Prävention psychische Gesundheit im Präventionsnetzwerk Präventionsmedizin Baden-Württemberg. Prof. Dr. Fegerts Arbeitsschwerpunkte liegen u. a. in den Themenbereichen Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und andere frühe Kindheitsbelastungen und Frühe Hilfen, Verhältnis Jugendhilfe/Jugendpsychiatrie und in anderen sozialrechtlichen sowie forensischen Fragen. Seine Klinik verfügt über einen Schwerpunkt E-Learning und Dissemination insbesondere im Bereich des Kinderschutzes und der Traumaforschung.

Jelena Gerke, M. Sc. Psych., ist seit 2016 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm. Sie koordiniert das Begleitforschungsprojekt zum Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und war Teil des Auswertungsprojekts „Briefe aus der Amtszeit der ersten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, Frau Bundesministerin a. D. Dr. Christine Bergmann“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Themenbereichen sexueller Kindesmissbrauch sowie der Umgang mit Betroffenen im Hilfe- und Rechtssystem und sexualisierte Gewalt in organisierten Strukturen. Sie promoviert zum Thema Missbrauch durch Frauen und der Frage nach spezifischen Folgen und Erfahrungen im Hilfesystem. Parallel zur wissenschaftlichen Arbeit ist sie in der Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin der Verhaltenstherapie.

Verw. Prof.'in Dr.'in Andrea Kliemann ist Juristin, Kriminologin und Verwalterin der Professur Recht der Sozialen Dienstleistungen an der Universität Vechta. Zudem ist sie Mitglied des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg, juristische Begleitung der Medizinischen Kinderschutzhotline und Mitherausgeberin der Fachzeitschrift "Kindesmisshandlung und -vernachlässigung". Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen u.a. in den Themenbereichen Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch von Kindern, hier insb. im sozialrechtlichen, familienrechtlichen und strafrechtlichen Kontext. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind der Schutz von Frauen* und anderen marginalisierten Menschen auf national- und internationalrechtlicher Ebene sowie datenschutzrechtliche Fragen an den Schnittstellen der Hilfesysteme sowie der Justiz.

Dr. Martin Pusch ist Partner bei Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (www.westpfahl-spilker.de), München. Er wurde mit einer strafrechtlichen Arbeit von der Ludwig-Maximilians-Universität, München, 2016 zum Dr. jur. promoviert und verfügt über eine

Zusatzqualifikation im Kirchenrecht (LL.M.). Neben der Prozessführung in komplexen Fällen, dem Stiftungsrecht und dem kirchlichen Vermögensrecht liegen die Schwerpunkte seiner beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Governance, Compliance und interne Untersuchungen. Seit 2010 beschäftigt er sich mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen in der katholischen Kirche und in NPO's. Zusammen mit seiner Kollegin Marion Westpfahl verfasste er den ersten Bericht über die Fälle von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen in einer deutschen Diözese, der Erzdiözese München und Freising, und anschließend 2011 zwei Berichte für einen Orden in Deutschland. Von 2018 bis 2022 war er maßgeblich an den Ermittlungen zu Fällen von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen in den (Erz-)Diözesen Köln, Aachen sowie München und Freising beteiligt. Der Bericht über das Bistum Aachen sowie der Bericht über das Bistum München wurden veröffentlicht und sind auf der Website der Kanzlei abrufbar. Darüber hinaus hat er zusammen mit seinem Kollegen Ulrich Wastl die portugiesische Kommission zur Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen beraten und unterstützt die von der Kanzlei Cremades & Calvo-Sotelo, Madrid, durchgeführte Prüfung der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche in Spanien. Martin Pusch ist Mitglied in der Arbeitsgruppe „Missbrauchsaufarbeitung“ der Kommission für Zeitgeschichte.

Prof. Dr. Stephan Rixen ist seit April 2022 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Staatsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln, außerdem Direktor des Instituts für Staatsrecht und Leiter der Forschungsstelle für das Recht des Gesundheitswesens. Von 2007 bis 2010 hatte er einen Lehrstuhl für das Recht sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen an der Universität Kassel inne, von 2010 bis 2022 war er Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht an der Universität Bayreuth. Stephan Rixen war von 2010 bis 2014 Mitglied des Fachausschusses „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ sowie von 2014 bis 2018 Mitglied des Fachausschusses „Jugend und Familie“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Seit 2014 ist er Mitglied des Fachbeirats (Scientific Advisory Board) des Max-Planck-Instituts (MPI) für Sozialrecht und Sozialpolitik in München. Von 2012 bis 2018 war er Mitglied, seit 2015 Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). 2015 bis 2022 war er Mitglied, seit 2016 Sprecher des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“, das bei Konflikten im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis berät und vermittelt. Im April 2020 wurde Stephan Rixen für vier Jahre in den Deutschen Ethikrat berufen. Seit Januar 2023 ist er Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Dr. Cedric Sachser arbeitet als Leitender Psychologe und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm. In der Forschung und klinischen Praxis beschäftigt sich Cedric Sachser schwerpunktmäßig mit der Nosologie, Diagnostik und Behandlung von Traumafolgestörungen im Kindes- und Jugendalter.

Autoren

Prof. Dr. Jörg M. Fegert
Jelena Gerke, M. Sc. Psych.
Verw. Prof.:in Dr.:in jur. Andrea Kliemann
Dr. Martin Pusch, LL. M.
Prof. Dr. Stephan Rixen
Dr. Cedric Sachser

Impressum

Herausgeber:
Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.beauftragte-missbrauch.de

Diese Expertise wurde vom Arbeitsstab der Unabhängigen
Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
gefördert.

Veröffentlichung:
März 2024